
UNIV OF
TORONTO
LIBRARY











DIE ENGLISCHE FABRIKINSPEKTION.



DIE

ENGLISCHE FABRIKINSPEKTION

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER FABRIKGESETZGEBUNG

IN ENGLAND

VON

OTTO W. WEYER

DOCTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN

TÜBINGEN 1888

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

DRUCK VON H. LAUPP JR. IN TÜBINGEN.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit habe ich der hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Tübingen zur Erlangung der Doktorwürde eingereicht.

Ich hatte mir ursprünglich nur die Aufgabe gestellt, die Geschichte der Englischen Fabrikinspektion zu schreiben. Aber sehr bald ergab sich mir bei näherer Erforschung dieser wichtigen sozialpolitischen Institution Englands, dass ihre Geschichte sich nicht darstellen lasse, ohne zugleich den Inhalt der grossen Gesetzgebung, zu deren Durchführung die Fabrikinspektoren bestellt waren und auf deren Entwickelung sie einen wesentlichen Einfluss geübt haben, anzugeben; die Darstellung des Inhalts der Englischen Fabrikgesetzgebung, der so vielfach wechselte, zwang mich aber weiter, wenn sie, wie nötig, eine historische sein sollte, auch auf die Ursachen und Wirkungen der wechselnden Bestimmungen einzugehen und so wurde die Geschichte der Englischen Fabrikinspektion auch zu dem Versuch einer Darstellung des Werdegangs der Englischen Fabrikgesetzgebung und ihrer Bedeutung in der Wirtschaftsgeschichte Englands.

Zu einer solchen Bearbeitung der Englischen Fabrikgesetzgebung wurde ich trotz ihrer grossen Schwierigkeiten um so mehr veranlasst, als sie bisher in der wissenschaftlichen Literatur fehlt. E. von Pleners kleine Schrift (die Englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871) ist allerdings eine sehr zuverlässige und, als der erste Versuch einer Bearbeitung des grossen Stoffs, recht verdienstliche Arbeit. Aber sie ist doch, wie auch der Verfasser im Vorwort selbst bemerkt, nur eine Uebersicht, ein Verzeichnis der Hauptpunkte des Schutzinhalts der Englischen Fabrikgesetze. Und die Darstellung geht nur bis zum Jahre 1871. V. von Bojanowski, der frühere Generalkonsul des Deutschen Reichs in London, hat im Auftrage

seiner Regierung eine sehr gute Uebersetzung der im Jahre 1876 noch geltenden Englischen Fabrikgesetze veröffentlicht. Derselbe hat ferner das kodifizierte Englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Neue Folge, dritter Band, 1881) bearbeitet. Aber beide Arbeiten sind nur eine Darstellung der positiven Bestimmungen der Englischen Fabrikgesetzgebung und nicht einmal eine vollständige, da aus ihnen nicht die vor 1876 zeitweilig in Kraft gewesenen ersichtlich sind.

Die einzige auf Quellenforschungen beruhende, eingehendere Untersuchung, welche sich mit der Ausführung der Englischen Fabrikgesetze und mit dem Kampfe um dieselben befasst, ist, soviel ich weis, die von K. Marx in dem ersten Bande seines Werks: Das Kapital. Seine Schilderung hat den Vorzug ausserordentlicher Lebendigkeit aber auch den gewöhnlich hiermit verbundenen Nachteil der Flüchtigkeit. Marx führt uns nur bis in die Mitte der Entwickelung der Englischen Fabrikgesetzgebung. Und gar nicht zeigt er die Wechselwirkung, welche zwischen der Opposition der Unternehmer gegen die Fabrikgesetzgebung und der Ausbildung der Fabrikinspektion bestand. Ueberhaupt beschäftigt er sich nicht mit der Fabrikinspektion als solcher. Sein Zweck war lediglich mit drastischen Beispielen aus der Geschichte der Englischen Arbeiterverhältnisse und der Englischen Fabrikgesetzgebung seine sozialistischen Ideen und seine Auffassung vom Wesen des Werts zu unterstützen. Und daher leiden auch seine Ausführungen über die Anwendung der Fabrikgesetze an grosser Einseitigkeit. Sie geben nicht das historisch treue und richtige Bild. Wenn man zu seiner Entschuldigung anführen will, dass er wesentlich in den fünfziger Jahren noch unter dem Eindruck der letzten verzweifelten Opposition der rücksichtsloseren Unternehmer gegen die Fabrikinspektoren seine Untersuchungen anstellte, so ist dem doch entgegenzuhalten, dass Marx selbst es erlebt hat und schon erlebt hatte, ehe das Werk über das Kapital erschien, dass die Englischen Unternehmer zu den wärmsten Vertheidigern der Fabrikgesetzgebung geworden waren. Und deshalb ist es eine Pflicht der Wissenschaft, gerade das Bild, welches Marx entworfen und welches zu vielen falschen Vorstellungen, namentlich in Deutschland, An-

lass gegeben, zu ergänzen und zu berichtigen, insbesondere auch die rühmliche Umwandlung in den Gesinnungen der Englischen Unternehmer hervorzuheben und zu erklären.

Noch in einer andern Richtung habe ich meine Untersuchungen ausgedehnt. Ich habe nirgends den Versuch einer nationalökonomischen Rechtfertigung der Englischen Fabrikgesetzgebung, insbesondere der staatlichen Einschränkung der übermässigen Arbeitszeit gefunden. Selbst in England hat man die staatliche Intervention immer nur mit wirtschaftlichen und sozialen Argumenten im Interesse und zu Gunsten einer Klasse, der Arbeiterklasse, begründet; was die volkswirtschaftliche Seite der Frage und insbesondere die Einwirkung der staatlichen Betriebsbeschränkungen auf den Reinertrag und die internationale Konkurrenzkraft der Englischen Industrie betrifft, so hat man sich begnügt, einfach die Thatsache des fortdauernden Blühens und Gedeihens der nationalen Industrie auch unter der Einwirkung der Fabrikgesetze zu konstatieren, ohne die Erklärung dieser Thatsache näher zu untersuchen. Die Furcht aber vor nationalwirtschaftlichen Nachteilen hat, wie mir scheint, mehr als Alles Andere auf dem Festlande die Staaten gehindert, das Problem der Arbeiterschutzgebung energisch in befriedigender Weise zu lösen und die richtige Organisation der Fabrikinspektion, als des wichtigsten Mittels für diese Lösung, herbeizuführen. Ich habe deshalb versucht, diese Furcht als eine unbegründete zu widerlegen.

Während ich so meine ursprüngliche Aufgabe nach verschiedenen Richtungen hin erweiterte, habe ich es aber unterlassen, die ungeheuerlichen Zustände in den Verhältnissen der arbeitenden Klassen, welche in England zu der Fabrikgesetzgebung führten, eingehend zu schildern. Mir kam es in dieser Arbeit weniger darauf an, die Krankheit und ihre verheerenden Wirkungen darzustellen als den Heilungsprozess und die Kur zu verfolgen. Das schauerliche Material, welches die grossen Berichte über die Parlamentsenqueten in den dreissiger und vierziger Jahren enthalten, ist ja überdies von Andern schon zur Genüge bearbeitet worden; ich erinnere hier nur an die bekannten Werke von Engels, Marx, Ledru-Rollin, Faucher, Wing und Alfred. Es bildet die Grundlage der sozialdemokratischen Theorien von Engels

und Marx und hat nicht wenig dazu beigetragen, denselben in allen Ländern zahlreiche Anhänger zu verschaffen. Die Resultate meiner Untersuchung scheinen mir, nebenbei bemerkt, geeignet, die pessimistischen Ansichten dieser wenn auch ernsten doch irrenden Denker bezüglich der Fähigkeit der heutigen Gesellschaftsordnung, ihre Wunden selbst zu heilen, mindestens in einigen Beziehungen, zu widerlegen.

Meine Quellen sind durchgängig Urquellen gewesen. Ausser den im »Quellenverzeichnis« angeführten Parliamentary Papers habe ich Hansard's Parliamentary Debates, das Annual Register und die Tagesliteratur, welche sich mit der Frage der Fabrikgesetzgebung beschäftigte, sorgfältig benützt. Ich habe in England selbst meine Materialien vervollständigt und bin in dieser Hinsicht für die freundliche Unterstützung, welche mir von Herrn Redgrave, dem Chief-Inspector of Factories, und namentlich von seinem eifrigen und hochverdienten Metropolitan-Inspector, Herrn Lakemann, zu Theil wurde, beiden Herren zu grossem Danke verpflichtet. Mit Herrn Lakemann habe ich auch in London Arbeitsstätten besucht und unter seiner Führung habe ich die Verwaltungsweise der Englischen Fabrikinspektoren durch persönliche Beobachtung kennen gelernt.

Elmira, New-York, den 27. December 1887.

Otto W. Weyer.



INHALTSÜBERSICHT.

Erster Teil:

Die Gesetzgebung von 1802 bis 1833.

Zweiter Teil:

Die Fabrikgesetzgebung von 1833 bis auf die Gegenwart.



I.

DIE GESETZGEBUNG VON 1802—1833.



I.

Der heutige Fabrikbetrieb begann gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts mit einer glänzenden Reihe von Erfindungen in England, welche das Spinnen und Weben aus dem Wohnhause in grosse maschinengefüllte Gebäude verlegten. Sie sind die vornehmlichste Quelle der wirtschaftlichen Macht und Grösse Englands gewesen. Denn weder im Inlande noch viel weniger draussen im Auslande fielen mit einem Schlage die Preise von jenen Höhen, welche durch die handwerksmässigen Produktionskosten bestimmt worden waren, zu Sätzen herunter, die der neuen Produktionsweise entsprachen. Die Profite der ersten Fabrikbesitzer waren überraschend gross; deren Markt hatte keine Grenzen und kannte keine Krisen.

Es entstand unter ihnen eine unheilvolle Gier nach Reichtum, deren Ausschreitungen selbst durch Menschlichkeitsgefühle nicht mehr eingeschränkt wurden.

Watt's Versuche mit der Dampfmaschine waren damals noch nicht geglückt; um die nötige Betriebskraft zu erlangen, mussten die Unternehmer ihre Fabriken in entlegenen Thälern längs der Gebirgsflüsse errichten. Ihre Arbeiter schafften sie aus den grossstädtischen Armenhäusern herbei, namentlich Kinder, oft im Alter von fünf und sechs Jahren. Sie bedurften nur weniger erwachsener Männer; mit den sogenannten »Lehrlingen« betrieben sie ihre Maschinen Tag und Nacht, fast ohne jegliche Unterbrechung. Die kleinen willenslosen Geschöpfe wurden schlimmer wie Sklaven behandelt. Grauenhafte Geschichten von überlangen Arbeitsstunden und unmenschlichen Züchtigungen drangen aus den versteckten Baum-

wollspinnereien in die Städte herüber; hie und da regte sich der Gedanke an Parlamentshilfe, aber jahrelang blieb es bei dem blossen Gedanken und vereinzelt ausgesprochenen Wünschen bis die Fabrikgegenden fürchterlich von Krankheiten heimgesucht wurden, deren Keime eine im Jahre 1796 in Manchester eingesetzte Untersuchungskommission in den Fabriken entdeckte. Die Kommission erteilte zugleich der ganzen Betriebsweise eine scharfe Rüge und bezeichnete sie als einen würdigen Gegenstand für parlamentarische Regelung. Indes andere wichtigere Angelegenheiten der ersten napoleonischen Zeit verhinderten, dass die Frage sofort zu einer Frage von nationalem Interesse wurde. Erst in dem allgemeinen Friedensjahre von 1802 kam — beantragt von einem der reichsten, die auf diese harte Weise Vermögen erwarben, dem älteren Sir Robert Peel — das erste Fabrikgesetz zustande (42 Geo. III, c. 73).

Dieses Gesetz bezog sich sowohl auf Baumwollen- wie auf andere Fabriken, worin wenigstens drei »Lehrlinge« oder zwanzig andere Personen beschäftigt waren. Sein ausgesprochener Zweck war die Erhaltung von Gesundheit und Moral. Für die erwachsenen Arbeiter hatte allein die Bestimmung Bedeutung, welche das jährlich zweimal stattzufindende Weisstünchen des Fabrikinneren, sowie eine genügende Anzahl von Fenstern anordnete. Die übrigen Bestimmungen galten allein für Lehrlinge.

Zur Erhaltung ihrer Gesundheit wurde vorgeschrieben, dass kein Lehrling während der Nacht (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) oder mehr als 12 Stunden im Tag arbeiten durfte. Jeder Lehrling sollte zwei Anzüge mit entsprechenden anderen notwendigen Kleidungsstücken haben und mindestens einen neuen Anzug im Jahre erhalten. Endlich sollten nicht mehr als zwei Kinder in einem Bette schlafen dürfen.

Zur Erhaltung der Moral wurde bestimmt, dass die Geschlechter getrennte Schlafzimmer haben sollten. Sodann, dass während der vier ersten Lehrjahre jeder Lehrling täglichen Unterricht durch einen vom Unternehmer unterhaltenen Lehrer haben und die Unterrichtszeit als ein Teil der 12stündigen Arbeitszeit gelten sollte. Endlich, dass jeder Lehrling an jedem Sonntag am Unterrichte in der Landesreligion teil-

nehmen sollte, zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre für die Konfirmation vorbereitet werden und im Monate die Kirche mindestens einmal besuchen sollte. Zur Ueberwachung der Vorschriften hatte das Gesetz eigene Beamte, »Visitors«, vorgesehen.

Der Schutzinhalt des Gesetzes war wohlwollend aber noch sehr unklar gedacht. Nicht einsichtsvoller waren die Durchführungsbestimmungen: ein Erstlingsversuch des Parlaments auf neuem Gebiete.

Schriftliche oder gedruckte Exemplare des Gesetzes mussten an mehreren Stellen der Fabrik angebracht werden, aber diese Vorschrift war von geringer Bedeutung. Der verwickelte Styl hätte den kleinen Köpfen der Kinder keinen klaren Begriff von ihren Rechten gewährt, auch wenn sie hätten lesen können. Jeder andere an der Fabrik Beteiligte hatte aber ein starkes Interesse, das Gesetz zu verletzen: die Besitzer durch den hohen Gewinn, die Geschäftsführer durch ihre Gehälter, welche sich nach dem erzeugten Quantum bemassen, die von ferne herangezogenen erwachsenen Arbeiter durch ihre eben von dieser Kinderhilfe abhängigen hohen Löhne. Von gar keiner Wirkung auf die Arbeiter war es, dass die Hälfte [1]) der niederen Geldstrafen (£ 5 bis £ 2), welche das Gesetz ihren zuwiderhandelnden Meistern androhte, dem Anzeigenden zufallen sollte, denn ihre Brodstellen hatten einen ungleich höheren Wert. Und da endlich dem Fremden meist schon wegen der Gewerbegeheimnisse die Fabrikthüre sorgfältig verschlossen wurde, so war eine Anzeige der Gesetzesübertretungen allein von den »Fabrikbesichtigern« (Visitors) zu erwarten.

Diese Fabrikbesichtiger können als die Vorläufer der späteren Fabrikinspektoren betrachtet werden. Für ihre Ernennung nahm das Gesetz den Selbstverwaltungsapparat in Anspruch. Alljährlich sollten die Friedensrichter auf ihren Mitsommer-Friedenssitzungen zwei, unentgeltlich ihr Amt versehende Besichtiger der Fabriken für ihr Gebiet ernennen, oder falls sich innerhalb desselben mehr als fünf Fabriken befanden, dasselbe teilen und für jeden Teil dann zwei ernennen. Der Eine sollte ein Friedensrichter, der Andere ein

1) Die andere Hälfte verfiel den Armen.

Pfarrer der Landeskirche sein, aber kein an Fabriken irgend Beteiligter durfte zu dem Amte ausersehen werden. Ihre Pflichten waren verhältnismässig sehr enge gezogen. Sie hatten lediglich die Fabriken zu besuchen, und von Zeit zu Zeit an die Vierteljahressitzungen schriftlich über die Verhältnisse derselben und der darin beschäftigten Lehrlinge zu berichten, und diese Berichte sollten unter den Sitzungsprotokollen in ein besonderes Buch eingetragen werden. Eine bedeutende Befugnis hatten sie; falls sie nämlich ansteckende Krankheiten in einer Fabrik entdeckten, durften sie Aerzte herbeirufen, von diesen schriftliche Gutachten verlangen, die von den Aerzten empfohlenen Mittel in Anwendung bringen lassen und die notwendig gewordenen Kosten dem Fabrikbesitzer auferlegen. Wer sie in Ausübung dieser ihrer Pflichten behinderte, sollte mit fünf bis zehn Pfund bestraft werden.

Ausser bei dieser gesundheitspolizeilichen Befugnis war ihnen also eine weit beschränktere Thätigkeit als den späteren Fabrikinspektoren eingeräumt. Denn sie konnten Unwillige zu eidlich bekräftigten Aussagen nicht anhalten. Sie konnten weder gebietend noch verbietend auftreten. Es stand ihnen allerdings wie jedem anderen zu, es war auch ihre Pflicht, die entdeckten Gesetzesverletzungen zur gerichtlichen Anzeige zu bringen, und solche Entdeckungen ermöglichte gerade ihnen ihr Recht zu jeder Betriebszeit in das Fabrikinnere zu dringen. Aber für die Fabrikbesitzer hatte der geringfügige Betrag der Strafe wahrlich nichts abschreckendes. Diese Aufsichtsbeamten waren und blieben, wie das Gesetz sie nannte: lediglich Besucher, *Visitors*.

Wie eng oder weit ihre Befugnisse auch ausgedehnt gewesen wären, schon die Art der Ernennung bedingte dass ihre Thätigkeit eine unwirksame sein musste. Da die Erlangung der Friedensrichterwürde in innigstem Zusammenhange mit Vermögensverhältnissen stand, waren es die Fabrikbesitzer und ihre Freunde, welche in den Fabrikgegenden den überwiegenden Einfluss auf den Mitsommersitzungen besassen. Von den humanen Regungen der dort ernannten Fabrikbesichtiger befürchteten die Unternehmer keine Beeinträchtigung ihrer hohen Profite.

Kaum zu verwundern ist es demnach, wenn diese Be-

sichtiger die »Beaufsichtigung der Fabriken ihrer Nachbarn und Freunde für eine recht gehässige Aufgabe hielten«[1]). Sie pflegten ihre Nachbarn gelegentlich wissen zu lassen, dass sie bald auch bei ihnen eine Besichtigung vorzunehmen gedachten. So fanden sie die Fabrik bei ihrem amtlichen Besuche stets in Ordnung und ihre Berichte spendeten der musterhaften Betriebsweise in ihrem Bezirke ausnahmslos ein warmes Lob. Ihre Besuche waren selten[1]), und schon nach zwei Jahren, sobald die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf andere Dinge gelenkt war, wurden sie von den Friedensrichtern auch gar nicht mehr ernannt[2]).

Die Unbrauchbarkeit einer ehrenamtlichen Einrichtung der Fabrikbeaufsichtigung erkannte denn auch Peel bei der Ankündigung seiner zweiten Bill im Jahre 1815 unumwunden an. An Stelle der unbezahlten Friedensrichter und Pfarrer, schlug er vor[3]), dass g e e i g n e t e Personen vierteljährig von den Friedensrichtern ernannt werden und ein ihrer Mühe entsprechendes Entgelt erhalten sollten.

In seinen Bills von 1815 und 1818 erhielt der Vorschlag auch bestimmte Form. Leider war Peel noch nicht zu der Einsicht gelangt dass die beibehaltene Ernennung durch die Friedensrichter die Thatkraft auch dieser Beamten gelähmt hätte. Immerhin aber war die Möglichkeit eines wirksamen Pflichteifers und einer den Unternehmern unbequemen Unabhängigkeit bezahlter Beamter aus jedem Gesellschaftsstande, so gross, dass die Fabrikanten dem Plan einen unbedingten Widerspruch entgegenstellten. Sie klagten lebhaft über die unvermeidliche Gefährdung ihrer Gewerbsgeheimnisse durch solche Polizei, und mit dem mächtigen Beistande der Smithianer im Hause der Gemeinen bewogen sie das Parlament

---

1) *Arkwright* (Sohn des grossen Erfinders) in dem Rep. of the Minutes of Evidence taken before the Select Committee ‚On the State of the Children employed in Manufactories‘ 1816. pp. 397 fol. § 383 S. 282. — [illegible] a. a. O. S. 320 ff.

1) *Peel*, Report. 1816, S. 187 und im Parlament 1815 (Hansard XXX, S. 624.

2) *Peel*, Report. 1816, S. 277.

3) Hansard 1815, XXX, 624.

die Klausel fallen zu lassen. Mit ihr entfernten sie zugleich eine andere, kraftversprechende Klausel, welche bestimmte dass jeder Unternehmer jährlich an die Mitsommersitzungen eine schriftliche Erklärung einsenden sollte, ob er seine Fabrik während des vergangenen Jahres dem Gesetze gemäss betrieben habe. Die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes von 1819 (59 Geo. III. c. 66) wurden auf ganz neuer Grundlage getroffen.

2.

Die Notwendigkeit neuer Gesetzgebung für die Fabriken trat im Verlaufe des zweiten Dezenniums grell zu Tage. Es war eine Folge der Anwendung der Dampfmaschine dass die Fabriken nicht mehr bloss mit Rücksicht auf das beschränkte Vorhandensein der Wasserläufe, sondern mit Rücksicht auf die drei Märkte: des Rohmaterials, des Absatzes, und der Arbeit angelegt wurden. Grosse Städte (Manchester, Glasgow, Leeds, etc.) wurden nun die Stätten der Textilindustrie.

Die Beweggründe zu überlanger Arbeitszeit bestanden fort. Es hat seine guten Gründe gehabt dass die englischen Grossindustriellen die unbeugsame auswärtige Politik Pitt's unterstützten: während der langen Kriege nutzten sie fast ungestört den Vorteil ihrer Erfindungen aus. Alle europäischen Kolonieen, und den grössten Teil des Festlandes versorgten sie mit ihren Produkten. Ihre Kapitalien sammelten sich rasch an. Erfahrung vertiefte ihre Gewerbseinsicht und erweiterte ihre Kenntnisse. Bei Beginn des allgemeinen Friedens war insbesondere die Textilindustrie in einem solchen Grade entwickelt und so mächtig organisiert, dass sie auf Jahre hinaus gegen alle fremdländischen Gegner gesichert war. Gleichzeitig mit der steigenden Leistungsfähigkeit der englischen Industrie war jenseits des Meeres das alte merkantilistische Verhältnis vieler Kolonieen zu den Mutterlanden gelockert. Infolgedessen war auch nach wiederhergestelltem Frieden, der wohlfeilen englischen Produktion der Absatz dorthin wie während der Kriegsjahre ermöglicht. Das

ganze Königreich schaute, staunend, mit Stolz und Freude, auf die neuen Quellen seines Reichtums. Seine Politik begann denselben zu dienen. Alle erreichbaren Küsten — die des erschöpften Festlandes vorerst nicht ausgenommen — lagen den englischen Spinnern und Webern zur Ausbeutung offen dar.

Die neuen Maschinen brachten aber nicht die von vielen erhoffte Abkürzung oder Erleichterung der Arbeit, noch sonstige Verbesserung der Arbeiterlage. Im Gegenteil, die früheren Misstände steigerten sich, je weniger die Staatsgewalt wagte gegen die den Nationalreichtum steigernden Industriellen vorzugehen; dazu kam die Not welche der neue Grossbetrieb mit der Maschinenbenutzung über die Handwerker brachte. Sie wurden konkurrenzunfähig und verarmten massenweise. Ihr Kampf war ein hartnäckiger, aber von Anfang an aussichtslos. Die Besteuerung ihrer mit Hand betriebenen Webstühle während die Maschinen der Fabriken unbelastet blieben, das Verbot der Auswanderung gelernter Arbeiter und die strengen Gesetze gegen alle Arbeiterkoalitionen kürzten den Kampf nur ab, und überlieferten sie um so schneller als Lohnarbeiter ihren mächtigen Gegnern. Eine unsägliche Not und Verzweiflung stellte sich bei ihnen ein. In keinem Lande blühte das Gewerbe auch nur annähernd wie in England; in keinem Lande lastete aber auch auf weiten Schichten der Bevölkerung so drückend das Elend. Erbitterung trieb die Arbeiter zu Brandstiftung und zur Zerstörung von Maschinen: Hungersnot zwang sie die Bedingungen der Arbeitgeber blindlings einzugehen. Lohn und Dauer der Arbeitszeit wurden einseitig von diesen festgesetzt. Namentlich waren sie jetzt in der Lage die wohlfeile Arbeit der Kinder in ihren Dienst zu zwingen. Auch die einst unabhängigen Handwerker mussten ihre Kinder hergeben. Ihre Not war zu gross als dass sie die Darbringung des unnatürlichen Opfers vermeiden konnten.

Als Peel die Bill von 1815 zum Schutze dieser sogenannten »freien« Kinder einbrachte, bestritten die meisten Interessenten die Notwendigkeit derselben. Der Bericht von 1816 stellte aber fest, dass fünf- und sechsjährige Kinder oft fünfzehn Stunden im Tage arbeiteten und dass ihre weichen Knochen durch die Eigentümlichkeit der Arbeit häufig verunstaltet

wurden. Manche grellen Streiflichter warf derselbe auch auf die traurigen Zustände der Moral und des Wissens, sowie auf das zerrüttete häusliche und gesellige Leben der Fabrikbevölkerung.

Im Lande zweifelte man nicht mehr an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des »Fabriksystems«, wie man jetzt die Misstände zu bezeichnen pflegte. Die Unternehmer versuchten zuerst, und zwar mit Erfolg, eine Verschleppungspolitik, und verzögerten die Annahme des zweiten Peel'schen Gesetzes drei Parlamentssitzungen hindurch bis 1819 [1]). Als sie aber dann die prinzipielle Anerkennung des Kinderschutzes nicht länger hintertreiben konnten, verhinderten sie noch auf eine Reihe von Jahren dass die Bestimmungen durch welche ihr praktische Geltung verschafft werden sollte, wirksamen Inhalt erhielten.

Dem Gesetze von 1819 (59 Geo. III. c. 66) folgten die Gesetze: Dez. 1819 (60 Geo. III. c. 5); 1825 (6 Geo. IV. c. 63); 1829 (10 Geo. IV. c. 51) [2]). Das Gesetz von 1831 (1 u. 2 W^m^. IV. c. 39) hob diese alle auf, nahm zum grössten Teil deren Bestimmungen in sich auf und war somit gewissermassen eine Kodifizierung derselben.

Inhalt und Umfang des gewährten Schutzes blieb bei allen diesen Gesetzen ziemlich gleich, und da sie namentlich (was für diese Arbeit das Massgebendere ist) in Betreff der Durchführung auf demselben Gedanken beruhen, so mögen sie gemeinsam behandelt werden.

Das erste Gesetz von 1819 erstreckte sich nur auf solche Fabriken in welchen die Vorbereitung und das Spinnen von Baumwolle stattfanden, das Gesetz von 1831 wurde auf alle Baumwollenfabriken ausgedehnt.

Der geschützten Personen waren 1819 zwei Klassen: Kinder unter neun Jahren und jugendliche Personen unter

---

1) Die *Lords* setzten auf Andringen der Vertreter der Unternehmerinteressen im Oberhause noch zwei Ausschüsse in 1818 und 1819 ein.

2) Dies Gesetz wurde aus Versehen dem Könige vor der völligen formalen Erledigung im Parlamente vorgelegt und erhielt seine Zustimmung. Das Gesetz: 10 Geo. IV. c. 63, machte nur diesen Formfehler gut.

16 Jahren; 1831 wurden es drei: Kinder unter 9, jugendliche Personen unter 18, und Personen unter 21 Jahren.

Jedes dieser Gesetze verbot Kindern unter 9 Jahren die Arbeit gänzlich. 1819 wurde verboten jugendliche Personen während der Nacht (9 abends bis 5 morgens) oder mehr als 12 Stunden am Tage zu beschäftigen. 1825 wurde die »Nacht« auf 8 abends bis 5 morgens festgestellt, und bestimmt dass am Samstag die Arbeit nur von 9stündiger Dauer sein, und zwar zwischen 5 morgens und 4½ nachmittags stattfinden dürfe. Das Gesetz von 1831 dehnte die Bestimmung bezüglich der 12stündigen (resp. Samstags, 9stündigen) Arbeitszeit auf alle Personen zwischen dem Alter von 9 und 18 Jahren aus, und verbot die Nachtarbeit (8½ abends bis 5½ morgens) allen Personen unter 21.

Ausnahmen bezüglich der 12stündigen Arbeitszeit machten alle Gesetze zu Gunsten namentlich der Wassermühlen, welche durch Mangel oder Ueberfluss an Wasser, Zeit verloren hatten, aber zu Gunsten auch anderer Fabriken in welchen dies durch unvorhergesehene Fälle eingetreten war. Eine 10stündige Nachtarbeit in anderen Fabriken wurde für Personen unter 16 Jahren durch das zweite Gesetz von 1819 gestattet, wenn die Fabrik in welcher sie sonst arbeiteten, abgebrannt oder betriebsunfähig geworden war; der Zweck dieser Ausnahmebestimmung war jedoch allzu durchsichtig, als dass sie in das 1831er Gesetz aufgenommen werden konnte.

Die Mahlzeiten sollten anderthalb Stunden im Tage betragen. Während das Gesetz von 1831 nichts Näheres über Einteilung und Dauer derselben festsetzte, bestimmten die früheren, dass die Mittagszeit eine volle Stunde (erstes 1819: zwischen 11 Uhr morgens und 2 Uhr nachmittags; zweites 1819: zwischen 11 und 4; 1825: zwischen 11 und 3) betragen sollte.

Die einzige Massregel zur Wahrung der Gesundheit war die des Weisstünchens des Fabrikinneren, das nach dem ersten Gesetze von 1819 zwei Mal, nach denjenigen von 1825 und 1831 nur ein Mal im Jahre stattfinden musste.

Für den Unterricht und die Moral sorgten diese Gesetze gar nicht.

Die Befolgung dieser Bestimmungen glaubte das Parlament nicht mehr wie 1802 durch die Ueberwachung der Fa-

briken seitens lokaler Beamten, sondern dadurch gesichert zu haben, dass es den Anzeigern von Uebertretungen eine Belohnung zusagte und zwar die Hälfte der Geldstrafe. Man entging auf diese Weise der befürchteten Gefährdung der Gewerbegeheimnisse durch die von Peel vorgeschlagenen geeigneten und bezahlten Beaufsichtiger; und damit es wirklich der Mühe wert sein sollte, die Uebertreter des Gesetzes zur Bestrafung zu ziehen, bestimmte man zwar wie im Gesetze von 1802, dass die Hälfte der Geldstrafe dem Anzeigenden zuerkannt werden sollte, erhöhte die Strafen aber von 2—5 £ auf 10—20 £.

Der Rechtsweg wurde, wie diese Klasse von Gesetzesübertretungen es erheischte, durch besondere ihn erleichternde Bestimmungen genau vorgeschrieben. Nach dem Gesetze von 1819 konnte die Anzeige einer Uebertretung innerhalb dreier Monate erfolgen. Das gerichtliche Verfahren fand vor zwei Friedensrichtern statt und die Verurteilung, welche nach einer im Gesetze fixierten Form ausgefertigt werden sollte, durfte weder durch *Certiorari* noch durch Berufungsantrag bei irgend einem Gerichte hinterzogen werden. Die auferlegten Strafen konnten nach Ablauf von sechs Tagen zwangsweise eingetrieben werden; oder, falls sich kein Pfand finden liess, in eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Kalendarmonaten umgewandelt werden. Das Urteil sollte zu den nächsten allgemeinen Vierteljahressitzungen verlautbart werden und dort in den Archiven der Grafschaft Aufnahme finden.

Das Gesetz von 1825 milderte einerseits die Strenge der Strafen, traf aber anderseits einige Massregeln, wonach die Verurteilung eines Schuldigen mit grösserer Sicherheit erfolgen sollte. In ersterer Hinsicht ist vor allem die Bestimmung anzuführen, welche den Fabrikanten von aller Strafe befreite, falls er die Kinder, bei denen es fraglich war, ob sie in dem für ihre Arbeitszeit gesetzlich festgestellten Alter waren, in ein Register eintragen liess, worin die Eltern oder der Vormund mit ihrer eigenen Unterschrift erklärten, dass die Kinder wirklich das gesetzliche Alter erreicht hätten; sodann, dass, wie zahlreich die Uebertretungen an einem Tag auch wären, keiner mit einem grösseren Betrage als 100 £ an Einem Tage bestraft werden sollte; ferner, dass die Verfol-

gung von mehr als einer der an einem Tage stattgehabten Uebertretungen nur nach Anordnung der Vierteljahrssitzungen (!) angestrengt werden dürfte; endlich, dass die Frist, innerhalb welcher eine Anzeige zu erfolgen hatte, von drei auf zwei Monate herabgesetzt wurde. Die Umgehung einer verdienten Verurteilung suchte aber das Gesetz von 1825 dadurch zu erschweren, dass es den Friedensrichtern das Recht einräumte, Zeugen vorzüladen und, falls diese nicht erschienen oder die Zeugenaussage verweigerten, dieselben mit einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Kalendarmonaten zu verurteilen; ferner, dadurch, dass keine Berufung mehr die rasche Erledigung einer Klage verhindern sollte; und schliesslich, dass kein Friedensrichter Anklagen wegen Verletzung des Fabrikgesetzes verhandeln dürfte, welcher ein wirtschaftliches Interesse an Fabriken hatte oder der Vater oder Sohn eines solchen Interessenten war.

Da Verurteilungen vielfach durch den Nachweis blosser Formfehler (worin die Friedensrichter den Fabrikanten oft einen wackeren Beistand leisteten) vereitelt wurden, sollte nach dem Gesetze von 1829 in Zukunft keine Anklage wegen blossen Formfehlers fallen gelasssen werden. Namentlich sollte in einem Vorladungs-, Verpfändungs-, oder Verhaftungsbefehle der Name, und Adresse, eines j e d e n Teilhabers an der Fabrik, nicht mehr notwendig sein, sondern der Name des a n g e b l i c h e n Besitzers, oder die übliche Benennung der Firma, sollte genügen. Auch die während der Betriebszeit erfolgte Zustellung einer Ladung vor das Gericht, wenn auch nur an den ersten Direktor, Leiter, oder Geschäftsführer, sollte rechtsgültige Kraft haben.

Das Gesetz von 1851 nahm das durch die früheren Gesetze vorgesehene Gerichtsverfahren fast unverändert in sich auf. Einen Rückschritt machte es jedoch indem es den Zeitraum für eine Anzeige auf 21 Tage nach der begangenen Uebertretung einschränkte und überhaupt nur eine Strafe an einem Tage gestattete. Andererseits aber schloss es nicht mehr bloss den an Fabriken Beteiligten, dessen Vater und Sohn, sondern auch dessen Bruder von der friedensrichterlichen Funktion bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes aus; in welchem Falle dann, wenn notwendig, andere Friedens-

richter der Grafschaft oder in einer Umgebung von 12 Meilen angerufen werden dürften. Die Verurteilung erfolgte entweder nach dem Geständnis des Uebertretenden, oder der eidlich bekräftigten Aussage eines oder mehrerer glaubwürdigen Zeugen, oder nach dem Beweise dass der Angeklagte seine Fabrik während der »Nacht« betrieben hätte. In letzterem Falle wurde das *onus probandi* dem Fabrikanten auferlegt und er entzog sich der Strafe nur nach dem Gegenbeweise seiner Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen [1]). Ferner bedrohte dieses Gesetz die Eltern (resp. den Vormund), welche dem Unternehmer, — der in diesem Falle geschützt war, — eine lügnerische Erklärung bezüglich des Alters ihrer Kinder machten, mit einer Geldstrafe von höchstens 5 £.

Nach den Gesetzen von 1819 und 1825 musste ein Auszug derselben an leicht zugänglichen Stellen in der Fabrik angebracht werden. Statt dieser für genaue Bekanntschaft mit Rechten und Pflichten mannichfach nützlichen Vorbeugungsmassregel, führte das Gesetz von 1831 Register ein, in welche die Unternehmer die faktische Dauer eines jeden zurückgelegten Arbeitstages in ihren Fabriken einzutragen hatten, und welche sie dann, nach schriftlicher Aufforderung durch einen Friedensrichter, dem Gerichte vorlegen mussten.

Ebenso wie das Gesetz von 1802, blieb das Gesetz von 1831 samt allen seinen es vorbereitenden Vorgängern ein leerer Buchstabe. Hierin stimmen der den Fabrikanten gegnerische Bericht von 1832 [2]) und der denselben freundliche von 1833—1834 [3]) vollständig überein. Und nach wie vor dehnte sich der Arbeitstag nach dem einseitigen Gutdünken des Unternehmers aus. Sir John Cam Hobhouse motivierte seine Bill im Jahre 1825 damit, dass unter dem 1819er Gesetze nur zwei Verurteilungen stattgefunden hätten, aber auch nach dem

---

1) Es war dies ein Versuch der grossen Unternehmer — welche unter dem Drucke der öffentlichen Meinung bemüht waren, einen allgemeinen 12stündigen Arbeitstag herbeizuführen —, um namentlich die kleinen, zu langen Arbeitsstunden durch die Konkurrenz mit den grossen gedrängten Fabrikanten auf dem Lande zu diesem Normalarbeitstage zu zwingen. — Siehe Hobhouse in Hansard, Vol. II, 3rd Series, S. 584.

2) S. Quellenverzeichnis. Rep's. of Com's. 3.

3) A. a. O. 4.

sehr vervollkommneten Gerichtsverfahren von 1831 konnte man keine günstige Aenderung wahrnehmen. An Zweckmässigkeit und Trefflichkeit mangelte es jedoch dem Gerichtsverfahren nicht, denn bei der späteren Gesetzgebung, in welcher dasselbe fast unverändert wieder erscheint, hat es sich im ganzen bewährt. Es fehlte den Gesetzen von 1819 bis 1831 an einem anderen, allerdings dem wesentlichsten Punkte: die Anzeigen, auf welche das treffliche Verfahren hatte angewendet werden sollen, blieben trotz der allgemeinen Nichtbeachtung des Gesetzes fast gänzlich aus.

Wie schon ausgeführt worden, hoffte das Parlament die Absichten, welche es in diesen Gesetzen kundgegeben hatte, zur praktischen Ausführung gelangen zu sehen, indem es die, die Zuwiderhandlungen Entdeckenden durch eine Belohnung zu der gerichtlichen Anzeige derselben ermutigte. Die Grundursache für die Verfehlung seiner Absichten muss also hauptsächlich darin gesucht werden, dass die in Aussicht gestellte Belohnung eine zu geringe war.

Die vereinzelten Versuche, welche philanthropische Förderer der stetig zunehmenden Zehnstundenbewegung machten, um den Gesetzen Kraft zu verleihen, hatten wenig Erfolg, da keinem Fremden der Eintritt in die Fabrik gestattet wurde. Man konnte daher nur durch die innerhalb der Fabrikräume Beschäftigten von Uebertretungen Kenntnis erhalten. Aber man würdigte durchaus nicht, als man dem Anzeigenden die Hälfte der Geldstrafe von 10—20 £ anbot, dass gegenüber dieser Belohnung bei den Arbeitern ein weit überwiegendes Interesse, k e i n e Anzeige zu machen, bestand; — ganz abgesehen davon, dass überhaupt die Parteilichkeit der Friedensrichter die Belohnung in Frage stellte. Einmal, machte sich der anzeigende Arbeiter sowohl bei seinen Mitarbeitern als auch bei seinem Meister verhasst. Die Eltern der ganzen Umgegend, welche aus Not oder infolge sittlichen Verderbnisses ihre Kinder zur 14stündigen, also ungesetzmässigen Arbeit hergaben, überhäuften den »Informer« mit Schimpf, denn er setzte sie alle, die sie nicht einmal des täglichen Brotes sicher waren, einer Strafe bis zur Höhe von 5 £ aus! Auch mit dem Bewusstsein, dass die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes unvermeidlich mit vielem Leiden im einzelnen

erkauft werden mussten, hätte ein Unparteiischer gezögert, ehe er diese Armen einer solchen Geldstrafe ausgesetzt hätte. Dazu kam nun aber noch für den erwachsenen Fabrikarbeiter ein positives Interesse, nicht unparteiisch zu sein, sondern sich nach kräften über die Befehle des Gesetzgebers bezüglich der Kinderarbeit hinwegzusetzen. Er bedurfte unumgänglich als Beihilfe der Kinderarbeit und zwar während des ganzen ihm auferlegten Arbeitstages. Die Kinder, welche er dazu nahm, waren entweder seine eigenen oder die ihm befreundeter Eltern. Durch die Achtung des Gesetzes und die Weigerung, Kinder ungesetzlich lange zu beschäftigen, hätte er seine Stelle verloren, auf die hundert andere harrten, welche willig und ohne Zaudern, wie es überall auch sonst geschah, das Gesetz umgangen hätten. So häuften sich für ihn die Gründe, nicht bloss von den wahrgenommenen Verletzungen des Gesetzes zu schweigen, sondern an denselben selbst teilzunehmen. Hätte er dennoch gewagt, sei es aus solchen Motiven wie plötzlichem Hass gegen seinen Arbeitgeber, sei es infolge des lauteren Wunsches, die Arbeitersache zu fördern, gegen seinen Arbeitgeber eine Anklage zu erheben, so fand er keine Beschäftigung in Baumwollenfabriken mehr. Ein Bund — allerdings kein ausdrücklicher, aber ein ebenso wirksamer stillschweigender — bestand unter den Arbeitgebern, keinen *Informer* in ihre Fabriken aufzunehmen. Manche Arbeitgeber hatten eine solche Macht über ihre Arbeiter, dass sie, ohne auf Widerstand von diesen zu stossen, ihnen geradezu Beiträge auferlegten, einerseits um sie von Anzeigen abzuschrecken, anderseits um sich selber bei etwa eintretenden Verurteilungen gegen Verluste zu versichern.

Wurde aber wirklich eine Klage erhoben, so war es immerhin noch leicht für die Unternehmer, der Verurteilung zu entgehen, indem sie durch Zeugen bewiesen, dass infolge vorübergehenden Mangels oder Ueberflusses an Wasser, oder infolge einer unvorhergesehenen Störung des Betriebswerkes ein Zeitverlust entstanden war, welchen sie, gemäss den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes, einzuholen befugt waren. Das Damoklesschwert der Entlassung, das sie über ihre Arbeiter schwangen, ermöglichte ihnen, diese zur Beschwörung alles nur Denkbaren, also auch eines solchen Zeitverlustes,

zu bewegen. Die ausserordentlich seltenen Fälle einer Verurteilung, die demnach stattfanden, zwangen keinen Unternehmer zum Gehorsam gegen das Gesetz. Hunderte von hohen Gewinn bringenden Umgehungen waren ihm ja ohne eine Bestrafung möglich und so konnte er ungeniert die Eine Strafe samt der kleinen nur tageslangen Schande über sich ergehen lassen[1]).

Der gröbsten Missachtung des Gesetzes machten sich die kleinen Fabriken auf dem Lande schuldig; denn nur durch unverhältnismässig lange Arbeitsstunden war es ihnen möglich, die Konkurrenz der grossen Fabriken in den Städten zu ertragen. In Manchester gaben die Fabrikanten — und zwar zum Teile infolge der Verachtung, mit welcher sie von den ‚besseren Klassen' des Landes wegen ihrer rücksichtslosen Geldgier bestraft wurden — in dem steigenden Hader über den Normalarbeitstag langsam nach; es bildete sich sogar dort unter den Grossindustriellen ein Verein, welcher sich zur Aufgabe machte, die kleinen Konkurrenten durch eine kräftige gerichtliche Verfolgung der Uebertretenden zu einer allgemeinen und gleichmässigen Achtung des gesetzlich normierten Arbeitstages zu zwingen. Die Erfolge des Vereins waren jedoch nicht nennenswert und bald bewegten sich auch diese Grossindustriellen wieder in dem alten Geleise.

Die ganze Reihe der Gesetze von 1819 bis 1831 hatte also keine andere Folge als das Gespött der Unternehmer zu erregen, Eltern sowohl als Unternehmer [1]) zur Lüge und zum Meineid zu treiben und überhaupt allen Glauben in der Fabrikbevölkerung an den aufrichtigen Willen der Regierung, eine ernstgemeinte Gesetzgebung zu ihrem Schutze zu erlassen, fast ganz zu erdrücken.

3.

Dass zu gunsten der Arbeiter in den Baumwollfabriken während der Zeit von 1802 bis 1831 mannigfache Besserung eingetreten war, lässt sich nicht läugnen. Das war jedoch

---

1) Rep. of 1832. Fragen 9, 381.

2) Rep. of 1833, S. 66.

lediglich eine Wirkung der besonders gelegentlich der Einbringung der verschiedenen Bills angeregten öffentlichen Diskussionen, nicht der Gesetzgebung. Und immer allgemeiner wurde die Ueberzeugung, dass, wenn die Fortschritte nicht bloss auf die grossen Städte beschränkt, sondern über das ganze Königreich und schnell ausgedehnt werden sollten, um, wie es das öffentliche Wohl dringend forderte, die schroffen und gefährlichen Klassengegensätze auszugleichen und ein gedeihliches staatliches Zusammenleben wieder zu ermöglichen, ein tiefer Eingriff des Staates in die bestehende »Freiheit« des Gewerbes und des Arbeitsvertrages unabweisbar sei. Man begann die eigentümlichen Schwierigkeiten in den Fabrikverhältnissen, zu deren Begegnung die Erfahrungen auf anderen Rechtsgebieten nicht ausreichten, ernstlich zu untersuchen.

Die richtige Lösung des Problems wurde nur sehr allmählich aufgefunden, und diese Thatsache hing sehr eng mit den allgemeinen Anschauungen und Bewegungen der Zeit zusammen. Der Rationalismus — obwohl das Volksleben Englands minder durchgreifend und minder gewaltsam als das Leben anderer Völker revolutionierend — war schon lange daran gewesen, auch in diesem Lande »die alte gesellschaftliche Ordnung aufzulösen«. Auf politischem Gebiete hatte sich die Gleichheit — jene letzte Konsequenz seiner atomistischen Auffassung vom Gemeinleben — in der Emanzipierung nicht etablierter Kirchen, sowie in der Aufhebung der Vorrechte der Geburt geäussert, und suchte vergeblich in der auf die Demokratie hinzielenden Agitation der Hunt und Cobbett sich noch radikaler geltend zu machen. Auf wirtschaftlichem Gebiete — wo er von dem aufstrebenden Fabrikantentum gefördert wurde — war dieser nivellierende Atomismus viel früher und in weit durchgreifenderer Weise mit seinen Umgestaltungen vorgegangen: viele staatliche Privilegien, manche staatliche Bevormundung hatte derselbe beseitigt, die Gilden waren verschwunden, im Gewerbe war ein Faustrecht herrschend geworden. Der Staat solle nicht die Reichen, aber auch ebensowenig die Armen vorzugsweise berücksichtigen, sagte man, — vor dem Rechte dürfe es nimmermehr Gesellschafts*klassen* sondern nur persönlich gleiche *Individuen* geben.

Aus diesen allgemeinen Anschauungen rührte auch die Lehre her — freilich in Ausartung der milderen rationalistischen Anschauungsweise Adam Smiths —, dass die Arbeitskraft lediglich eine Ware sei; der Arbeiter sei nur Eigentümer und Verkäufer einer Ware, der Unternehmer der Käufer derselben. Und wie man bezüglich anderer Waren von der freien durch keine gesetzliche Einmischung beeinflussten Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer das Beste sowohl für das Gemeinwesen wie für den Einzelnen erwartete, so verlangten auch die Anhänger dieser Lehre, dass Fabrikant und Arbeiter frei über die Arbeit paktieren müssten. Sie verteidigten deshalb auch die Verbote der Arbeiterkoalitionen, weil durch die Koalition der freie Wille und das Recht der Einzelnen unterdrückt werden.

Betrachtete man somit das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber als ein rein privatrechtliches, so musste eine Fabrikgesetzgebung als ein in neuer Form auftauchender Bevormundungseingriff des Staates in die Eigentumsfreiheit erscheinen — als ein Uebel, zu welchem man wie zu einer zwar notwendig gewordenen aber doch nur vorübergehender Massregel seine Zustimmung geben zu können meinte. Keinen Grund aber erkannte man für einen solchen Eingriff zu gunsten der erwachsenen Arbeiter an: ihre Leiden seien nur ein kurzdauernder Uebelstand, wie immer Uebergänge, gleich dem von Handwerk zu Fabrikbetrieb, von solchen begleitet werden, und würden übrigens rasch verschwinden, sobald die noch vorhandenen Hemmnisse eines vollkommen freien volkswirtschaftlichen Lebens beseitigt wären. Dagegen räumte man ein, dass während dieser vorübergehenden Leiden der Erwachsenen den unmündigen Kindern ein Schutz gewährt werden müsse, weil ihre natürlichen Sachwalter, die Eltern, über die Arbeit, d. h. das Eigentum ihrer Kinder, nicht zur Ausbildung ihrer Persönlichkeit, sondern unter dem Zwange der Not und oft infolge der Verkommung der Elterngefühle, zu ihrem Leiden und Verderben walteten. Mit dieser Verweisung des Schutzes der Unmündigen auf privatrechtlichen Boden wäre an sich, folgerichtig, die Geltendmachung desselben der Initiative der Privaten, d. h. der Eltern, als der natürlichen Vormünder, zu überlassen gewesen. Aber hier kam nun in

Betracht, dass, während sonst im Privatleben das Interesse des in seinem Eigentumsrecht Gekränkten mächtig genug ist, ihn zum Gebrauch der von dem Staat in seinem Gerichts- und Verwaltungswesen gewährten Abhilfsmittel zu treiben, eine ähnliche Weise der Geltendmachung des Rechtes der Fabrikkinder eben aus den Gründen, aus welchen dasselbe gesetzlich geregelt wurde, nicht möglich war. Von den Eltern, deren Hausgewalt wider ihren Willen durch die Fabrikgesetzgebung eine Grenze gezogen worden war, konnte man nicht erwarten, dass sie auf einmal freiwillig für die Sicherung dieser Grenze eintreten würden. Und angesichts des wirthschaftlichen Absolutismus der Unternehmer und der furchtbaren Konkurrenz der Arbeiter unter einander war nicht anzunehmen, dass selbst bei der Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auch auf die Erwachsenen die Verwirklichung derselben bloss mittelst der Prozessierung seitens des vereinzelten Arbeiters je erfolgt wäre. Vielmehr wäre selbst ein Sieg desselben vor dem Gerichte ohne irgend merkbaren Vorteil für die Gesamtheit geblieben und hätte ihn selber die empfindlichsten wirtschaftlichen Opfer gekostet.

Die Fabrikgesetzgebung ist aber, wie wir heute wissen, nicht privatrechtlichen, sondern öffentlichen Charakters, eine soziale Gesetzgebung, ein Gesellschaftsrecht. Man darf sich hierin nicht irremachen lassen durch jene Behauptung welche der Engländer aus Staatsvorurteilen gerne anführt: die Fabrikgesetzgebung schütze nicht eine Klasse als solche, sie schütze nur die Kinder und Frauen, kurz die Willenslosen und -Schwachen; die erwachsenen männlichen Arbeiter hätten sich die Unabhängigkeit durch Selbsthülfe erfolgreich zu erkämpfen gewusst. Denn thatsächlich hat der Schutz der Ersteren auch einen weitgehenden Schutz der Männer bewirkt, wenn er gleich nicht ausdrücklich vom Gesetze ausgesprochen wurde. — Die Auffassung der Fabrikgesetzgebung, nun, vom privatrechtlichen Standpunkte aus, und die dieser Anschauung entsprechenden Verbote der Arbeiterkoalitionen, — oder, mit anderen Worten, der Versuch jegliche rechtliche Anerkennung von Klassen aufzuheben, welcher zwar von der werdenden Umgestaltung der materiellen Grundlagen des staatlichen Zusammenlebens begünstigt, aber in dem aristokratischen Lande

ohne alle Aussicht auf schliesslichen Erfolg war, — hatte nur die Wirkung, den Zustand der Auflösung innerhalb der neuerstandenen Fabrikbevölkerung zu verlängern, und das feste Zusammenhalten der Fabrikunternehmer in- und ausserhalb des Parlaments zu erleichtern. Eben desshalb, wenn man die Fabrikgesetzgebung richtig als eine Gesetzgebung zu gunsten einer Klasse erkannt, und in konsequenter Weise die auf dem Rechtsweg zu erfolgende Geltendmachung derselben, als eine Klassensache, der Fabrikbevölkerung überlassen hätte, hätte man diese für eine solche Aufgabe gänzlich unvorbereitet vorgefunden. Während in der alten Ordnung die gesellschaftlichen Kreise, — und insbesonders die Gilden — in scharfer Trennung von einander lebend, und mit schlagfertigen vom positiven Rechte auch anerkannten Einrichtungen versehen — als geschlossene Massen die Sache ihrer Mitglieder gegenüber anderen Gesellschaftsklassen verteidigten; und während auch in späterer Zeit, nach Errichtung der Schieds- und Einigungsämter, die Trades-Unions es gegenüber den Fabrikunternehmern ganz ähnlich thaten — lag die Fabrikbevölkerung in dieser Zeit noch in ihre Atome zersprengt neben den anderen Klassen; sich ihrer Gemeinsamkeit noch unbewusst; in sich uneinig, und sich schwächend; ohne Vertreter für die gemeinsamen Angelegenheiten; hülflos, weil vereinzelt, gegenüber der fest zusammenhängenden Klasse ihrer Herren. Dieser Zustand derselben machte sich auch bemerkbar in der unvernünftigen Zerstörung der Maschinen, und in der Thatsache dass die Vereinigungen der Fabrikarbeiter in kurzer Zeit und gewöhnlich vor Erreichung des Zieles sich wieder auflösten. Er lässt keinen Glauben darüber aufsteigen, dass es der Fabrikbevölkerung, wenn auch als Klasse organisiert, in irgend absehbarer Zeit gelungen wäre, die Rechte, welche ihr die Fabrikgesetzgebung eingeräumt hatte, mit Hilfe der Gerichte allein durchzusetzen.

Die Zustände der Fabrikarbeiter heischten aber gebieterisch eine sofortige Besserung. War das darauf hinzielende Recht unmöglich durch Einzel- oder organisiert-gesellschaftliche Thätigkeit durchzuführen, so ergab sich die Notwendigkeit mindestens einer ergänzenden Hülfe des Staates. Es ist erklärlich dass man in Ermangelung von Erfahrungen auf diesem

neuen Gesetzgebungsgebiete, nach der unglücklichen Gesetzgebung von 1819 bis 1831 alle möglichen Vorschläge bezüglich der Form dieser Staatshülfe vorbrachte; aber Schritt für Schritt gegen die herrschende Zeitrichtung, brach sich die Ansicht Bahn, dass man eine besondere Polizei einführen müsse. Wie aber dieselbe einrichten? Darüber gingen die Ansichten sehr auseinander. Sollten die neuen Beamten wie die lokalen Beaufsichtiger der Fabriken von 1802, von den Selbstverwaltungsbeamten ernannt, oder in lokalen Bezirken frei gewählt, oder aber sollten sie Glieder der Staatsverwaltung und von der Zentralregierung bestellt werden? Sollten sie zahlreich sein, somit kleine Verwaltungsbezirke haben und innerhalb derselben wohnen, oder genügte eine geringere Zahl, und die Einteilung des Landes in wenige grosse Bezirke? Sollten sie aus einem den Arbeitern näherstehendem Stande, oder mit Rücksicht auf die Gewerbegeheimnisse und auf die Unvermeidlichkeit des beständigen Verkehrs zwischen ihnen und dem Unternehmer aus den »besseren Klassen« entnommen werden? Ferner, wie weit sollten ihre Pflichten und Befugnisse reichen? Sollten sie wie 1802, — ihre Unabhängigkeit jedoch gesichert, — nur inspizieren und berichten, oder sollten sie nicht auch gebietende und verbietende Befehle, sogar auch Strafen erteilen dürfen? Sollten sie für die Fabrikbeaufsichtigung nur kleinen Lohn erhalten, diese Thätigkeit also mit der Besorgung anderer, sei es amtlichen sei es privatbürgerlichen Pflichten, verbinden können; oder verlangte nicht die Beschaffenheit ihrer Aufgabe hohe Gehälter und dass sie ihre ganze Thätigkeit ausschliesslich dieser Aufgabe widmeten?

Acceptierte man nicht diese staatliche Polizei, so war die einzige andere mögliche Form der Staatshülfe, diejenige der Gesetzgebung von 1819 bis 1831: eine Belohnung für die Auffindung und gerichtliche Verfolgung von Uebertretungen. An dieser Form, als an einem wenn auch sehr mangelhaften Vorbild hielt man sich zunächst; man berücksichtigte aber auch die Erfahrung dass die Belohnung, welche die früheren Gesetze in Aussicht gestellt hatten, eine viel zu niedrige war um ihren Zweck zu erreichen. Als Lord Ashley, später Earl of Shaftesbury, seine erste 10Stunden-Bill 1833 im Parlamente einbrachte, war in dieser Beziehung im Ueber-

masse gesorgt. Seine Bill behielt das Register der täglichen Betriebszeit aus der Akte von 1831 bei; dasselbe sollte vierteljährig an den Friedensschreiber mit einer schriftlichen Erklärung des Unternehmers, welche die Bedeutung einer eidlichen hatte, eingereicht werden, in welcher der Unternehmer erklären musste, dass er während des vorhergehenden Vierteljahres alle Vorschriften des Gesetzes genau befolgt habe. Falsche Eintragungen in das eine oder andere Schriftstück sollten mit 100—50 £ bestraft werden, und ausser der Geldstrafe setzte sich der Unternehmer bei Fälschung der schriftlichen Erklärung einer Klage und Verurteilung wegen Meineids aus. Der Unternehmer konnte sich zwar immer noch durch Zeugnisse der Eltern bezüglich des Alters der Kinder welche er beschäftigte, schützen; nahm er aber wissentlich falsche Zeugnisse an, so unterlag er einer Strafe von 100 £. Sonst blieben die Geldstrafen bei dem früheren Satze von 20—5 £; die zweite Verurteilung jedoch für die nämliche Uebertretung hatte den zweifachen Strafbetrag, die dritte den dreifachen Betrag und ausserdem eine Gefängnisstrafe von drei bis zwölf Kalendarmonaten zur Folge.

Da wie früher die Hälfte der Geldstrafen dem Anzeigenden zufiel, hatten nun die Fabrikarbeiter endlich ein wenigstens alle wirtschaftlichen Nachteile überwiegendes Interesse, den Gesetzesverletzungen nachzuspüren und sie vors Gericht zu ziehen. Aber sofort erhoben die Unternehmer laute Einwendungen gegen solche Bestimmungen: sie würden durch dieselben auf Gnade und Ungnade ihren Arbeitern ausgeliefert, und die notwendige Disziplin in der Fabrik würde gelockert werden. Gerade die unsittlichsten Arbeiter würden unablässig Verfolgungen, wenn auch unbegründete, anstrengen. Solch harte Bestimmungen würden eine lähmende Wirkung auf die bisher kräftige Entwickelung der Industrie haben. Andere wiesen noch darauf hin, dass diese Durchführungsweise überhaupt etwas Unsittliches habe, und einer freien Regierung unwürdig sei; — denn sie übe einen zersetzenden Einfluss auf das gegenseitige Vertrauen der Bürger; und statt den Frieden zwischen Unternehmer und Arbeiter zu befördern, stelle sie geradezu eine Prämie zur Steigerung der gegenseitigen Feindseligkeit aus. Die Anhänger der herrschenden

nationalökonomischen Lehre donnerten mit ihrem Kraftwort: der gesunde Egoismus würde verkümmern.

Durch diese Opposition wurde Ashley's Bill, die sonst einige wenn auch nicht grosse Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, zu Falle gebracht. Und man entschied sich für die von der Regierung eingebrachte Fabrikbill, welche die staatliche Polizei unter dem Namen der Fabrikinspektion einführte.

II.

DIE FABRIKGESETZGEBUNG VON 1833 BIS AUF DIE GEGENWART.



1. Das Fabrikgesetz von 1833.

1.

Wie sehr auch die atomistischen Ideen das alte Gesellschaftssystem der Geburtsstände erschüttert hatten, so vermochten sie doch nicht zu verhindern dass sich die Gesellschaft wieder und zwar auf einer neuen Grundlage gliederte. Abgeschlossene Gesellschaftsklassen die auf Gegensätzen des Besitzes beruhten, waren im Werden begriffen, und diese führten bald einen bewussten gesellschaftlichen Kampf. Das Ringen um politische Rechte — um eine Reformbill — wurde geradezu als ein Vorkampf in dem grossen Streite dieser wirtschaftlichen Gesellschaftskreise betrachtet. Die eine Klasse, der Grossgrundbesitz, im Wesentlichen der alte Geburtsadel, suchte mit Rücksicht auf sein geschütztes Getreide, auf das Hartnäckigste, sich in dem Besitze der Staatsgewalt zu behaupten, und willigte in eine Reform des Parlaments erst als das Land mit einem Bürgerkriege bedroht wurde. Die zweite Klasse — die des beweglichen und des Gewerbebesitzes, innerhalb deren das reiche Fabrikantentum den leitenden Einfluss ausübte, und der ganzen Klasse ihr charakteristisches Gepräge verlieh — sehnte sich nach Aufhebung des Einfuhrzolles auf Korn und Rohmaterialien, nach Freiheit des Handels, sträubte sich aber lange Zeit gegen die Aufhebung der Verbote gegen die Ausfuhr der Maschinen, und gegen die freie Auswanderung gelernter Arbeiter, und bekämpfte jegliche Gesetzgebung zu Gunsten der Arbeiter. Ueber beiden Klassen standen die Doktrinäre, die nicht zahlreich waren, aber grosse Autorität besassen. Während sie anfangs manchmal auch für den Grossgrundbesitz Partei nahmen, geschah dies immer seltener; die Forderungen ihrer Lehre standen weit häufiger mit den Interessen der zweiten Klasse und insbesondere mit denen der Industriellen, als mit

den Interessen der anderen Klassen in Einklang. Dazu kam noch, dass sie nicht selten die Misstände, welche in Wahrheit eine Folge der freien Konkurrenz waren, fälschlicher Weise, um ihre Grundsätze zu retten, der früheren Missregierung des bevorrechteten Adelsstandes zuschrieben; immer enger schlossen sie sich daher an die Grossindustriellen an.

Die Arbeiter — die dritte und letzte Klasse, deren einziger Besitz die Arbeitskraft war — bereiteten sich nur sehr langsam vor zur Verteidigung ihrer Interessen. Ihre grosse Zahl erschwerte die Entstehung des Gefühls der Gemeinsamkeit, die Schnelligkeit ihrer Organisation und ihre Bewegungen überhaupt. Unwissenheit und Mangel an Mitteln verhinderte die rechte Auswahl fähiger Leitkräfte und vor allem eine mächtige Aeusserung des Gesamtwillens. Angehörige anderen Standes, Philanthropen waren es, welche ihrem planlosen Wollen, das sich bisher nur in Ausbrüchen wilder Leidenschaft gezeigt hatte, die friedliche Richtung und ein bestimmtes Ziel zu geben versuchten.

Auch Peel hatte seine Bill von 1815 auf Anregung eines solchen Philanthropen, Nathaniel Gould, eingebracht. Von diesem ging auch der Gedanke des 10stündigen Normalarbeitstages aus. Schon jene Bill wollte eine 10½stündige Arbeitszeit einführen, wurde aber in dieser Beziehung sehr modifiziert bevor sie angenommen wurde. Die Idee des 10stündigen Arbeitstages, zuerst von Gould und dem Sozialisten Owen vertreten, gewann nur wenige Anhänger bis sie 1830 von Richard Oastler, dem »Factory King«, zum Brennpunkte einer mächtigen Arbeiterbewegung gemacht wurde. Er gab den Fabrik-Arbeitern eine feste Organisation. Da sie in dieser Gestalt ausschlaggebende Bundesgenossen in der Agitation um die Reformbill werden konnten, suchten sofort, sowohl der Grossgrundbesitz wie die Industriellen, sie für ihre Zwecke zu gewinnen. Der hochkonservative Teil des Grundbesitzes versicherte sie, dass das Heilmittel für ihre Leiden nicht in Parlamentsreformen, sondern in der gesetzlichen Einführung des 10stündigen Arbeitstages lag. Die Industriellen behaupteten ihrerseits, dass angesichts der vielen Schwierigkeiten mit denen sie unter der selbstsüchtigen Toryregierung sonst zu kämpfen hätten, ein 10stündiger Arbeitstag die eng-

lische Industrie ruinieren würde. Sie forderten die Fabrikarbeiter auf, mit ihnen für eine Parlamentsreform zu kämpfen, damit man die Einfuhrzölle auf Rohmaterialien und Getreide aufheben könne. Auf diese Weise würde man der inländischen Produktion eine derartige Erleichterung gegenüber dem Auslande verschaffen, dass der 10stündige Arbeitstag mit unverändert hohem Lohne, bei billigeren Preisen der Lebensmittel, und ohne ein der persönlichen Freiheit feindliches Gesetz, von selbst eintreten würde. Aber der Agitation Oastler's und der geschickten parlamentarischen Leitung von Michael Thomas Sadler und besonders Lord Ashley, gelang es, die Arbeiterfrage getrennt von allen politischen und anderen Fragen zu halten. Die Freunde des 10stündigen Arbeitstages konnte man auf der ganzen Parlamentslinie zählen, von den Hochkonservativen bis zu den weitgehendsten Radikalen. Bemerkenswert ist, dass unter den eifrigsten derselben einige der reichsten Fabrikanten des Landes waren, welche so handelten, teils weil sie mit Reichtum gesättigt waren und nun wieder menschlicher Regungen eingedenk wurden, teils weil sie die unaufhörlichen Vorwürfe ihrer Mitbürger über rücksichtslose Geldsucht zu stillen hofften, teils endlich weil sie die unangenehme Konkurrenz der spät in die Nacht arbeitenden kleinen Fabriken loswerden wollten. Aus dem letzten Grunde hätten die Grossindustriellen damals fast ausnahmslos einem wirksamen 12Stunden-Gesetz zugestimmt.

2.

Anderthalb Jahre nach Oastlers Neubelebung der 10Stunden-Bewegung brachte Sadler 1832 eine 10Stunden-Bill im Hause der Gemeinen ein und begründete dieselbe in einer glänzenden Rede. Die Arbeitgeber griffen jedoch seine Angaben heftig an und forderten nach alter Weise vor der Vornahme irgend welcher Gesetzgebung eine Untersuchung der Thatsachen. Das Parlament entsprach der Forderung. Dem von ihm hierauf eingesetzten Komitee (nach dem Vorsitzenden häufig das Sadler'sche genannt) wird oft der Vorwurf vorsätzlicher Parteilichkeit zu gunsten der Arbeiter gemacht. Dies ist nur bedingt richtig. Es hatte keineswegs die Absicht, die Industriellen

als Stand schlecht zu machen, sondern Sadler verlangte von demselben nur, dass ihm zuerst die ungestörte Beweisführung für seine Behauptungen und somit die Notwendigkeit seiner Bill gestattet werden sollte, und er überraschte das Parlament mit einer Masse der entsetzlichsten Zeugenaussagen, zu deren Herbeischaffung alle Teilnehmer an der 10Stunden-Bewegung ihm ihre beste Hilfe leisteten. Ehe die gegnerische Seite zum Gegenverhör schreiten konnte, ging inzwischen die Reformbill durch; das Parlament wurde darauf behufs Vornahme neuer Wahlen aufgelöst. Im ersten Reformparlamente 1833 brachte der junge Lord Ashley (welcher an Stelle des nichtwiedergewählten Sadlers zum parlamentarischen Führer der 10Stündler wurde) sofort auf grund der Ermittelungen des Sadler'schen Komitees eine neue 10Stunden-Bill ein, aber dieselbe hatte, wie schon oben S. 24 angedeutet wurde, keinen direkten Erfolg.

Waren schon die parlamentarischen Freunde des 10stündigen Normalarbeitstages unter allen politischen Schattierungen zu treffen, so war in viel höherem Masse eine allseitige Sympathie mit den Fabrikkindern wahrzunehmen. Für diese konnte man nach den Enthüllungen des vorjährigen Komitees den Schutz der Gesetzgebung nicht länger unterlassen. Ueberhaupt bot die Arbeiterfrage der Opposition ein allzugefährliches Agitationsmittel, als dass die neue liberale Regierung ihr teilnahmlos hätte gegenüberstehen dürfen. Teils aus diesem Grunde, teils um der 10Stunden-Bewegung ihr wirksamstes Argument: die Leiden der Kinder, zu benehmen, kündigte sie durch den Schatzmeister Lord Althorp an, dass sie den 10stündigen Arbeitstag in Wirklichkeit als gar keinen Schutz betrachte; sie beabsichtige deshalb, obschon sie an dem alten Grundsatze der Nichteinmischung zwischen Unternehmer und erwachsenem Arbeiter festhalten wolle, doch für die Kinder, die nicht »frei« seien, einen weit kürzeren Arbeitstag einzuführen und zugleich für ihr geistiges Wohl zu sorgen. Sie setzte aber zuerst, dem heftigen Verlangen der Arbeitgeber nach *fair play* entsprechend, eine grosse Kommission ein, welche an Ort und Stelle die Verhältnisse a l l e r Arten[1])

1) Das Sadler'sche Komitee hatte hauptsächlich über die Zustände in den Baumwollen- und Schafwollenfabriken berichtet.

der Fabrikindustrie erforschen sollte. Die Kommission hatte durchaus nicht den Zweck, die Regierung oder das Parlament zu belehren, sondern sollte durch eine optimistische Schilderung der Fabrikzustände den Eindruck des vorjährigen Komitees wieder beseitigen [1]); deshalb wurden ihr auch von den »Short-time Committees« der 10Stundenbewegung viele Hindernisse in den Weg gelegt. Ihre Thätigkeit war für den Gang der Gesetzgebung kaum von Bedeutung. Schon lange vor dem völligen Abschluss ihrer Arbeiten wurde der von Althorp angekündigte Entwurf der Regierung im Parlament eingebracht, beraten und angenommen.

Dieses sogenannte Althorp'sche Gesetz vom 29. August, 1833 (3 u. 4 William IV. c. 103), dehnte, mit wenigen Ausnahmen, seinen Schutz auf alle Textilindustrien aus. Peel hatte schon die verschiedenen maschinenmässig betriebenen textilen Industrien mit in seine Bill von 1815 aufzunehmen gewünscht, aber vergeblich. Das Althorp'sche Gesetz galt nicht für das sog. Walken, Rauhen und Aussieden von Wollzeugen und für Spitzenfabriken; ausserdem enthielt es bedeutende Ausnahmen zu gunsten der Seidenindustrie.

Der Schutz wurde d r e i K l a s s e n von Arbeitern gewährt: Kindern unter 9 Jahren, Kindern von 9 bis 13 Jahren, und »jungen Personen« von 13 bis 18 Jahren [2]).

Bezüglich der A r b e i t s z e i t war bestimmt, dass keine Person unter 18 Jahren während der Nacht (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) und Kinder unter 9 Jahren überhaupt nicht arbeiten durften. Die Maximalarbeitszeit sollte für »junge Personen« 12 Stunden täglich, 69 Stunden wöchentlich; für Kinder von 9 bis 13 Jahren 9 Stunden täglich und 48 Stunden in der Woche betragen. Eine Ausnahme hievon wurde zu gunsten der Seidenfabriken gemacht, welche Kinder in jedem Alter unter 13 Jahren 10 Stunden täglich beschäftigen durften. Ferner wurden Ausnahmen zum Zwecke der Einholung eines Zeitverlustes in Wassermühlen gemacht; ein l ä n g e r e r Zeit-

---

1) Die Fragen, welche der *Central Board* der Kommission für die Leitung der unteren *Commissioners* aufstellte, erregten die Spottlust der *Times*, und wurden von ihr mit scharfer Satire am 3. VI. 1833 gegeisselt.

2) Einige Aehnlichkeit hat das Gesetz somit noch mit dem Hobhouse'schen Gesetze von 1831.

verlust durfte während der darauf folgenden sechs Monate, höchstens aber in einer Woche drei Stunden, eingeholt werden; eine notwendige Unterbrechung des Betriebs während der Tageszeit konnte durch Nachtarbeit ersetzt werden, jedoch war vorbehalten, dass »junge Personen« nicht länger als die festgesetzte Maximalzeit und dass Kinder überhaupt nicht zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens arbeiten durften. Endlich konnte noch ausnahmsweise ein Zeitverlust von nicht weniger als drei Stunden infolge unvorhergesehener Fälle innerhalb der nächsten 12 Tage, höchstens aber eine Stunde pro Tag, eingeholt werden.

Mindestens anderthalb Stunden täglich sollten den 12stündig Arbeitenden für Mahlzeiten gestattet werden.

Es sollten zwei ganze (in England und Irland Weihnachten und Karfreitag; in Schottland zwei sonstige vom Arbeitgeber bestimmte Tage) und acht halbe Feiertage im Jahre gegeben werden.

Kinder von 9 bis 13 Jahren mussten eine von den Eltern (eventuell, falls dieselben diese Pflicht unterliessen, von dem Fabrikinspektor) gewählte Schule zwei Stunden im Tage während sechs Tage in jeder Woche besuchen.

Die einzige Gesundheitsmassregel war, wie in den früheren Gesetzen, das jährliche Weisstünchen solcher Teile der Fabrikräume, welche nicht mit Oelfarbe angestrichen waren.

Eine vorherige Uebersicht über die Entwicklung des gesetzlichen Schutzes der Fabrikarbeiter möchte nicht undienlich sein zum besseren Verständnis der Durchführungsweise derselben. Es mag also zu diesem Zwecke — namentlich weil die spätere Fabrikgesetzgebung fast gänzlich auf dem Althorp'schen Gesetze beruht — vor dem Uebergang zu den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes von 1833 der folgende Abschnitt eingeschoben werden.

Die Entwicklung der englischen Fabrikgesetzgebung seit 1833, soweit dieselbe für die Fabrikinspektion in Betracht kommt und ihre Durchführung Aufgabe der Fabrikinspektion wurde, lässt sich nach einer dreifachen Richtung hin verfolgen: nach dem Umfange ihres Geltungsbereiches,

nach dem Inhalte ihres Schutzes und nach der Weise ihrer Durchführung[1]).

Hinsichtlich der ersten Richtung, der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Fabrikgesetzgebung, ist wieder zu unterscheiden die Ausdehnung auf Industriezweige und auf Kategorien von Personen.

Was zunächst die Kategorien der geschützten

---

1) Folgende Liste gibt eine Uebersicht über diese Gesetze. Der Vollständigkeit halber sind auch die vor 1833 erlassenen Fabrikgesetze miterwähnt. Andere Gesetze, die gewöhnlich zur Fabrikgesetzgebung gerechnet werden, wie die Truck- und Bergwerksgesetze, das *„Shop Hours Regulation“*-Gesetz, u. s. w. sind nicht aufgenommen worden, weil ihre Durchführung der Fabrikinspektion nicht anvertraut worden ist. Gesetz von —

1. 1802, — 42 Geo. III. c. 73.
2. 1819, — 59 Geo. III. c. 66.
3. » — 60 Geo. III. c. 5.
4. 1825, — 6 Geo. IV. c. 63.
5. 1829, — 10 Geo. IV. c. 51.
6. » — 10 Geo. IV. c. 63.
7. 1831, — 1 u. 2 Wm. IV. c. 39.
8. 1833, — 3 u. 4 Wm. IV. c. 103 (29. August).
9. 1844, — 7 u. 8 Vict. c. 15 (6. Juni).
10. 1845, — 8 u. 9 Vict. c. 29 (30. Juni).
11. 1846, — 9 u. 10 Vict. c. 40 (3. August).
12. 1847, — 10 u. 11 Vict. c. 29 (8. Juni).
13. » — 10 u. 11 Vict. c. 70 (22. Juli).
14. 1850, — 13 u. 14 Vict. c. 54 (5. August).
15. 1853, — 16 u. 17 Vict. c. 104 (20. August).
16. 1856, — 19 u. 20 Vict. c. 38 (30. Juni).
17. 1860, — 23 u. 24 Vict. c. 78 (6. August).
18. 1861, — 24 u. 25 Vict. c. 117 (6. August).
19. 1862, — 25 u. 26 Vict. c. 8 (11. April).
20. 1863, — 26 u. 27 Vict. c. 38 (29. Juni).
21. » — 26 u. 27 Vict. c. 40 (13. Juli).
22. 1864, — 27 u. 28 Vict. c. 48 (25. Juli).
23. » — 27 u. 28 Vict. c. 98 (29. Juli).
24. 1867, — 30 u. 31 Vict. c. 103 (15. August).
25. » — 30 u. 31 Vict. c. 146 (21. August).
26. 1870, — 33 u. 34 Vict. c. 62 (9. August).
27. 1871, — 34 Vict. c. 19 (25. Mai).
28. » — 34 u. 35 Vict. c. 104 (21. August).
29. 1874, — 37 u. 38 Vict. c. 44 (30. Juli).
30. 1878, — 41 Vict. c. 16 (27. Mai).
31. 1883, — 46 u. 47 Vict. c. 53 (25. August).

Personen angeht, so kannte vorerst das Gesetz von 1833 drei: 1) Kinder unter 9 Jahren, die überhaupt nicht beschäftigt werden durften; 2) »Kinder« von 9 bis 13 Jahren; 3) »Junge Personen« von 13 bis 18 Jahren. Das Fabrikgesetz von 1844 fügte diesen drei Kategorien noch eine vierte hinzu, die der »Frauen«, d. h. weibliche Personen über 18 Jahren. Zugleich nahm es eine Aenderung mit den zwei ersten Kategorien vor, — die jüngere Kategorie von Kindern umfasste jetzt alle Kinder unter 8 Jahren, die ältere alle Kinder von 8 bis 13 Jahren. Diese vier Kategorien geschützter Personen — ursprünglich für die Textilgewerbe aufgestellt — wurden, als die Fabrikgesetzgebung auf andere Gewerbe ausgedehnt wurde, mit geringen Abweichungen auch auf diese übertragen. Durch das Fabrikgesetz von 1874 wurden für die Textilindustrie die Grenzen dieser Kategorien nochmals, und zwar nach oben hin, verschoben: die erste Kategorie — »Kinder, die nicht beschäftigt werden durften« — umfasste fortan alle Kinder unter 10 Jahren; die zweite, »Kinder«, alle Kinder von 10 bis 14 Jahren; die dritte, »junge Personen«, alle Personen von 14 bis 18 Jahren; die vierte, »Frauen«, blieb unverändert. Die grosse Kodifikation vom 27. Mai 1878 (41 Vict. c. 16) übertrug dann endlich auch diese Grenzen auf alle andern Gewerbe.

Was sodann die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf immer weitere Industriezweige betrifft, so galt das Fabrikgesetz von 1844 für sämtliche Textilgewerbe; für diese Gewerbe ausschliesslich wurden ferner die Fabrik-Gesetze von 1847, 1850, 1853, 1856 und 1874 erlassen. Von den, mit der Textilindustrie verwandten Gewerben wurden zunächst die Zeugdruckereien 1845 (8 u. 9 Vict. c. 29; den 30. Juni) und 1847 (10 u. 11 Vict. c. 70; den 22. Juli)[1]; dann die Bleichereien und Färbereien, 1860 (23 u. 24 Vict. c. 78; den 6. August), 1862 (25 u. 26 Vict. c. 8; den 11. April), 1863 (26 u. 27 Vict.. c. 38; den 29. Juni), und 1864 (27 u. 28 Vict. c. 98, den 29. Juli)[1]), endlich, die Spitzenmanufaktur 1861 (24 u. 25 Vict. c. 117; den 6. August)[2], geregelt. — Erst 30 Jahre nach dem ersten wirksamen Fabrik-

1) S. auch das Fabrikgesetz von 1870 (33 u. 34 Vict. c. 92; den 9. August).

2) S. auch das Fabrikgesetz von 1874 (37 u. 38 Vict. c. 44; den 30 Juli).

gesetze schritt man zur Regelung der, der Textilindustrie fremden Gewerbe; zunächst der Bäckereien, in dem bescheidenen, fast ausschliesslich auf Reinlichkeit abzielenden Gesetze von 1863 (26 u. 27 Vict. c. 40; den 13. Juli), dann der Fabriken von Thonwaren, Zündhölzchen und Patronen, Zündhütchen, Papiertapeten-Druckereien und Baumwollsamt-Scherereien, in dem »ausdehnenden Fabrikgesetze von 1864« (27 u. 28 Vict. c. 48; den 25. Juli). Endlich wurden durch die ausdehnende Fabrikgesetzgebung von 1867 (30 u. 31 Vict. c. 103; den 15. August, und 30 u. 31 Vict. c. 146; den 21. August) alle anderen Gewerbe der Fabrikgesetzgebung unterworfen. Diese zwei Gesetze von 1867 wurden gleichzeitig ausgearbeitet und sind als ein Ganzes aufzufassen; ihre formelle Trennung beruht auf der Unterscheidung zwischen »Fabriken« und »Werkstätten.« Das erstere Gesetz, »The Factory Acts Extension Act, 1867», bezog sich auf die »Fabriken«, d. h., alle Unternehmungen in welchen mehr als 50 Personen beschäftigt waren, das letztere, »das Werkstättenregulierungsgesetz 1867,« auf die »Werkstätten,« d. h., Arbeitsstätten in welchen weniger als 50 Personen beschäftigt waren, und zu denen und über welche derjenige, der die geschützten Personen beschäftigte, das Recht des Zutritts und der Aufsicht hatte. Das kodifizierende Gesetz von 1878 stellt fünf verschiedene Klassen von Arbeitsstätten auf: 1) Textilfabriken; 2) Non-textilfabriken (wozu auch die, der Textilindustrie verwandten Gewerbe: Zeugdruckereien[1]), Bleichereien und Färbereien[1]), Spitzenmanufaktur[1]), Flachsvorbereitung *[Flax-scutch mills]*, Papierfabriken, Seilereien[2]), Hutfabriken gehören); 3) Werkstätten; 4) Werkstätten in welchen weder Kinder noch junge Personen beschäftigt werden; 5) Hauswerkstätten *(domestic Workshops)*. Das Merkmal der Unterscheidung zwischen »Fabrik« und »Werkstätte« ist aber nach demselben nicht mehr das äusserliche der Zahl der beschäftigten Personen, sondern das wesentliche der Betriebskraft. Unternehmungen in welchen Dampf, Wasser, oder eine an-

---

1) Schon durch das Fabrikgesetz von 1870 in die Klasse der 1867 geregelten Nichttextilfabriken eingereiht.

2) Fabrikgesetz v. 1846 (9 u. 10 Vict. c. 40; den 3. Aug. [illegible] »Rohe-works Act

dere mechanische Betriebskraft zu Zwecken eines gewerblichen Verfahrens verwendet wird, sind Fabriken; alle anderen Arbeitsstätte sind Werkstätten. Von den zwei Unterarten der Werkstätten (obige Klassen 4 u. 5) bedarf nur die eine, die »Hauswerkstätten,« der Erläuterung; es sind dies »private Wohnungen oder Plätze, in welchen alle dort beschäftigten Personen Angehörige einer und derselben Familie sind, und in welchen die Beschäftigung sowohl eine regelmässige ist, als auch die Haupteinkommensquelle der Familie bildet«.

Innerhalb der zweiten Richtung, nach welcher die englische Fabrikgesetzgebung sich entwickelt hat, nämlich dem Inhalte der Schutzbestimmungen, lassen sich gleichfalls wieder mehrere Unterschiede hervorheben: voran, die Regelung der Arbeitszeit, nach den Gesichtspunkten der Dauer, der Unterbrechung für Mahlzeiten, und der Unterbrechung für Feiertage; sodann, die Regelung des Schulbesuchs der in Fabriken arbeitenden Kinder; ferner, die Aufstellung von Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter; endlich, die Aufstellung von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle. —

Für junge Personen war die Dauer der Arbeitszeit nach dem Fabrikgesetze von 1833 täglich 12 Stunden, in der Woche 69 Stunden: diese 12 Stunden konnten aber beliebig zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends gewählt werden. Das Fabrikgesetz von 1844 führte einen 12stündigen Normalarbeitstag für alle jungen Personen und Frauen in derselben Fabrik ein; d. h., alle jungen Personen und Frauen in derselben Fabrik nahmen die Arbeit zu gleicher Zeit auf, und verliessen dieselbe 12 Stunden (die gesetzlichen Mahlzeiten abgerechnet) nach diesem Zeitpunkte. Das Fabrikgesetz von 1847 setzte einen zehnstündigen Normalarbeitstag für alle jungen Personen und Frauen in derselben Fabrik fest. Unter beiden Gesetzen durfte der Normalarbeitstag nach Belieben zwischen 5½ Uhr morgens und 7½ Uhr abends festgestellt werden. Die Maximalarbeitszeit in einer Woche war nach dem Gesetze von 1844, 69 Stunden; nach dem Gesetze von 1847, 58 Stunden. Der eigentliche Normalarbeitstag für Frauen und junge Personen wurde erst durch das

Gesetz von 1850 eingeführt; junge Personen und Frauen in Textilfabriken durften fortan nur zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends (bezüglich 7 bis 7), höchstens 10½ Stunden täglich, und 60 Stunden wöchentlich arbeiten. — Die Kinder durften nach dem Gesetze von 1844 höchstens 6½ bis 7 Stunden, und nur entweder in Morgen- oder Nachmittagsschichten arbeiten; nach dem Gesetze von 1853 durften auch sie nicht mehr vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends beschäftigt werden. Das Gesetz von 1844 gestattete ihnen auch den ganzen Tag zu arbeiten, jedoch nur an umschichtigen Tagen und höchstens 10 Stunden an einem Tage. — Die anderthalb Stunden für Mahlzeiten mussten nach dem Gesetze von 1844 zwischen 7½ Uhr morgens und 7½ Uhr abends (nach dem Gesetze von 1850 zwischen 7½ Uhr morgens und 6 Uhr abends), mindestens eine Stunde davon vor 3 Uhr, gewährt werden; alle Frauen und jungen Personen in derselben Fabrik hatten die Mahlzeiten gleichzeitig einzunehmen. — Dies Arbeitssystem: Arbeit zwischen 6 und 6 (resp. 7 und 7); für junge Personen und Frauen täglich 10½ Stunden, wöchentlich 60 Stunden; für Kinder Arbeit entweder in Morgen- oder in Nachmittagsschichten, oder aber an umschichtigen Tagen den ganzen Tag, — wurde (mit Ausnahme der Werkstätten, in welchen eine 12stündige Arbeit zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends zugelassen wurde) der ausdehnenden Gesetzgebung der 60er Jahre zu Grunde gelegt; erlitt aber freilich, zunächst, für die verschiedenen Gewerbe sehr zahlreiche Ausnahmen, die der Home Secretary nach Gutdünken einschränken oder erweitern konnte. — Für die Textilgewerbe wurde dies System durch das Fabrikgesetz von 1874 in einigen Beziehungen modifiziert: die Mahlzeiten hatten mindestens 2 Stunden zu betragen, die Maximalarbeitszeit für junge Personen und Frauen an einem Tage war also 10 Stunden (in einer Woche 56½ Stunden, da am Samstag nur 6½ Stunden gearbeitet werden durfte); ausserdem war bestimmt, dass keine geschützte Person länger als 4½ Stunden ohne Unterbrechung der Arbeit durch eine ½stündige Mahlzeit arbeiten durfte. — Nach 1844 und bis zum Jahre 1850, durfte keine geschützte Person am Samstag nach 4½ Uhr arbeiten; von 1850 bis 1874 nicht nach 2 Uhr; nach 1874,

in den Textilfabriken, nicht nach 1 Uhr falls die Arbeit 6 Uhr morgens anfing, nicht nach 1½ Uhr falls dieselbe 7 Uhr morgens anfing. — Das kodifizierende Gesetz von 1878 nahm keine weiteren Aenderungen mit der Arbeit in den Textil- und Nichttextil-Fabriken vor, unterwarf aber die Arbeit in Werkstätten den Bestimmungen für die Arbeit in Nichttextilfabriken. Es bestimmte ferner, dass die Frauen in den Werkstätten, in welchen keine Kinder und junge Personen beschäftigt wurden, nach Belieben zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends arbeiten durften, jedoch nicht länger als 10½ Stunden an einem Tage. Es normierte endlich die Arbeit in Hauswerkstätten dahin, dass die Kinder nur entweder morgens oder nachmittags (also nicht an umschichtigen Tagen) arbeiten sollten, und zwar so, dass deren Arbeit, wenn sie morgens arbeiteten, nicht vor 6 Uhr begänne und nicht nach 1 Uhr aufhörte, wenn sie aber nachmittags arbeiteten, nicht vor 1 Uhr begänne und nicht nach 8 Uhr abends aufhörte; dass die jungen Personen beliebig zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends (Samstags 4 Uhr abends) arbeiten durften, jedoch nicht länger als 10½ (Samstags 7½) Stunden an einem Tage; und dass die Arbeit der Frauen ungeregelt bleiben sollte. Auch in diesem Gesetze war eine grosse Anzahl von Ausnahmen für verschiedene Gewerbe eingeräumt.

Die Weiterbildung der Bestimmungen bezüglich der Feiertage bezweckte lediglich eine gleichmässigere Verteilung derselben über das Jahr.

Hinsichtlich der Schulbestimmungen ist hervorzuheben, dass nach dem Gesetze von 1844 Kinder nicht beschäftigt werden durften, falls sie nicht an den fünf ersten Wochentagen täglich 3 Stunden, oder wo sie an umschichtigen Tagen arbeiteten, an den Tagen an welchen sie nicht arbeiteten, 5 Stunden die Schule besuchten. Diese Bestimmungen wurden durch das ausdehnende Fabrikgesetz von 1867 auch auf die Non-textilfabriken übertragen. Das Werkstätten-Regulierungs-Gesetz 1867, bestimmte, dass die Kinder 10 Stunden wöchentlich die Schule besuchen sollten; wenn ein Besuch an einem Tage mehr als 3 Stunden betrug, fiel bei der Berechnung der Stundenzahl die Zeit über 3 Stunden weg. — Um zum Fleiss anzuspornen, gestattete das kodifi-

zierende Gesetz von 1878, den 13jährigen Kindern, wie jungen Personen zu arbeiten, wenn sie ein vom Home Secretary und den Schulbehörden vereinbartes Mass von Kenntnissen aufweisen konnten.

Neue Massregeln seit 1833 zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter sind namentlich erstens, dass beim Nassspinnen die Arbeiter vor dem Nasswerden geschützt und dass das Eindringen von Dampf in die Arbeitsräume verhindert werden mussten (Fabrikgesetz von 1844); sodann für Bäckereien, dass dieselben rein, wohlgelüftet, frei von Ausdünstungen aus Abzügen, Aborten etc. sein, und dass Schlafstellen durch eine Wand vom Boden bis zur Decke des Raumes getrennt werden mussten (»Bäckereigesetz v. 1863«); ferner, dass die Arbeitsräume nicht überfüllt, dass gesundheitsgefährlicher Staub von den Arbeitsprozessen her durch mechanische Fächer oder dergleichen Einrichtungen vom Arbeiter weggeführt werden sollten (Fabrikgesetze von 1864 und 1867); und dass die Aborte für die Geschlechter getrennt gebaut werden sollten (»Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheit 1875«, 38 u. 39 Vict. c. 55; den 2. August). Das kodifizierende Gesetz von 1878 untersagt den jüngeren Arbeitern das Arbeiten in einigen ungesunden Gewerben, für alle Arbeiter das Einnehmen von Mahlzeiten in besonders gefährlichen, und als solche bezeichneten Arbeitsräumen. Weitere Gesundheitsmassregeln wurden durch das Fabrikgesetz von 1883 für Weissbleifabriken und Bäckereien erlassen.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen wurden erst durch das Gesetz von 1844 eingeführt; geschützte Arbeiter durften Maschinen, während dieselben in Bewegung waren, nicht reinigen, noch zwischen fixen und sich bewegenden Teilen derselben arbeiten: die gefährlichsten, im Gesetze besonders aufgeführten Teile mussten ohne weiteres, andere Teile auf Verlangen des Fabrikinspektors eingefriedigt werden; eine gewisse Haftpflicht der Unternehmer wurde anerkannt, indem das Gesetz verordnete, dass die Strafen wegen Verletzung dieser Bestimmungen, teilweise oder ganz, der verletzten Person zuerkannt werden durften. Die Bestimmungen des 1844er Gesetzes wurden durch das Gesetz von

1856 bedeutend gemildert, aber durch das Fabrikgesetz von 1878 wieder verschärft [1]) [2]).

Die dritte Richtung nach welcher sich die englische Fabrikgesetzgebung entwickelte, und die den eigentlichen Gegenstand dieser Arbeit bildet: die Art der Durchführung derselben, findet ihre ausführliche Erörterung in der folgenden Darstellung.

3.

Neben der Einteilung der jungen Arbeiter in verschiedene Altersklassen mit entsprechend verschiedener Arbeitsdauer, ist für das Althorp'sche Gesetz bezeichnend die Einführung besonderer Staatsbeamten, um seinen Inhalt zu verwirklichen. Mit diesen hatte man sich nicht eher befreunden können, als bis die Grossindustriellen — denen es nicht so leicht war das Gesetz zu umgehen — besonders nach den erfolglosen Versuchen jenes Manchester-Vereins dasselbe durch die Gerichte allgemein wirksam zu machen, — einer Fabrikinspektion dringend bedurften, um den kleinen Konkurrenten die Vorteile abzuschneiden, welche sie aus der fortgesetzen und ungestörten Gesetzesübertretung zogen. Jetzt waren sie geneigt Beamte anzunehmen die mit viel weiter gehenden Befugnissen ausgestattet würden, als es bei den von Peel 1815 verlangten der Fall war.

Sie dachten sich dieselben als lokale Beamte, welche mit ausgedehnten Aufsichtsrechten versehen, ausschliessende Gerichtsbarkeit über alle Vergehen gegen die Fabrikgesetze besitzen sollten. Die Kommission von 1833 machte aber bezüglich der Kosten, welche die grosse Zahl solcher Beamten verursachen würde, Bedenken geltend; und schlug für das ganze Königreich drei Inspektoren vor. Sie forderten zugleich, damit die Inspektoren von ihrer eigentlichsten Aufgabe, der Erforschung der Fabrikverhältnisse nicht abgehalten wür-

1) S. auch »Lord Campbell's Act 1880«.

2) Bestimmungen im Interesse der Moral der Arbeiter befinden sich in keinem der Fabrikgesetze seit 1802.

den, dass den Friedensrichtern wenigstens eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit denselben eingeräumt würde. Der Vorschlag wurde von der Regierung in ihren Entwurf aufgenommen, mit dem Unterschiede aber, dass die Zahl der Fabrikinspektoren auf vier bestimmt wurde. Dem Gedanken der lokalen Beamten gab die Regierung insoweit nach, dass auf Verlangen eines Inspektors der Home Secretary Hülfsbeamte, sog. »Millwardens« [1]) (oder wie sie in der Praxis genannt wurden: »Superintendents«) ernennen dürfe, welche unter der Leitung des Fabrikinspektors, jedoch mit weit enger begrenzten Befugnissen, denselben unterstützen sollten. Die Fabrikinspektoren sollten ihre Bestallung direkt von der Krone und einen Gehalt von 1,000 £ erhalten. Was die Superintendents betrifft, so sollte, wie ihre Ernennung, so auch die Fixierung ihres jährlichen Gehaltes dem Home Secretary zustehen. Der Superintendent sollte dem Fabrikinspektor seines Gebietes untergeordnet sein, während dieser unmittelbar der Oberaufsicht des Home Secretary unterstellt wurde.

In das Althorp'sche Gesetz sind eine Reihe von Bestimmungen mit aufgenommen worden, welche nicht bloss zur Erschwerung von Umgehungen (Vorbeugungsmassregeln), sondern auch dazu dienen sollten, den Inspektoren ihre Hauptaufgabe, die Beaufsichtigung, zu erleichtern. Zum klaren Verständnisse der Pflichten und Befugnissen der Fabrikinspektoren müssen diese Bestimmungen vorerst betrachtet werden.

Unter ihnen gehören zu den Vorbeugungsmassregeln die folgenden: Niemand in den Fabriken sollte Unkenntnis des Gesetzes heucheln können; jeder Unternehmer erhielt deshalb von dem Fabrikinspektor des Bezirkes gedruckte Exemplare eines Auszuges aus dem Fabrikgesetze, welcher von den Inspektoren selbst aufgestellt wurde (also ein amtlicher war), und diese Exemplare hatte er, nach eigener Unterzeichnung oder nach Unterzeichnung durch einen verantwortlichen Agenten, nebst allen den Vorschriften und Anordnungen des Inspektors an auffallenden und leicht zugänglichen Stellen in den verschiedenen Abteilungen der Fabrik anzubringen. Jede Fabrik musste ein Register der geschützten Arbeiter führen,

1) So im Abschnitt XXIV des Althorp'schen Gesetzes bezeichnet.

angebend ihr Geschlecht, ihre Arbeitsstunden, etwaige Versäumnisse derselben infolge von Krankheit, und überhaupt alles, was der Inspektor zur Erfüllung seiner Aufgaben anordnen würde.

An die alten Vorschriften betreffend die Aufdingung von Lehrlingen sich anlehnend [1]), verbot das Gesetz den Kindern von 9 bis 13 Jahren überhaupt, und den »jungen Personen« länger als 9 Stunden täglich (resp. 48 Stunden wöchentlich) zu arbeiten, wenn sie nicht dem Unternehmer ein schriftliches Alterszeugnis in bestimmter Form überbracht hatten. Zur Erteilung dieser *Certificates of Age* waren nur Wundärzte und Aerzte befugt und auch diese nur nach der persönlichen Untersuchung des Kindes. Bei befriedigendem Resultat der Untersuchung bezeugten sie, dass das Kind die Stärke und das Aussehen eines Kindes von (über) neun resp. dreizehn Jahren habe. Um einen redlichen Gebrauch von dieser Befugnis zu sichern, mussten die Alterszeugnisse binnen drei Monaten nach ihrer Ausstellung von einem Inspektor oder Friedensrichter gegengezeichnet werden, welche ihrerseits, falls sie die Gegenzeichnung weigerten, ihre Gründe dafür, nach einem diesbezüglichen Verlangen, schriftlich abzugeben hatten. Nach solcher Weigerung der Gegenzeichnung war das Alterszeugnis ungültig; gegen die Weigerung durften jedoch die Eltern kostenfrei an die Friedensrichter bei Gelegenheit der nächsten kleinen Gerichtssitzungen *(at Petty Sessions)* appellieren.

Zur Kontrolle der wirklichen Dauer der Arbeit der Kinder sollte diejenige Klausel dienen, welche das Verbleiben der Kinder länger als neun Stunden in solchen Räumen der Fabrik untersagte, wo der Betrieb stattfand.

Der Schulbesuch musste zu Anfang jeder neuen Woche für die vorhergehende Woche nachgewiesen werden und zwar durch eine schriftliche Bezeugung desselben seitens des Lehrers, welche dem Fabrikbesitzer überbracht und von diesem aufbewahrt werden musste. Ein Kind sollte in der nächsten Woche nicht beschäftigt werden, wenn es den Schulbesuch ohne einen vom Inspektor anerkannt triftigen Grund versäumt hatte.

1) Central Board of Commissioners; in dem Rep. of 1833, Bd. I, S. 67.

Die Geldstrafen betrugen: für Eltern, welche die ungesetzliche Beschäftigung ihrer Kinder gestatteten, 20 sh.; für Fabrikbesitzer, resp. ihre Agenten, 1—20 £. Während aber die erstere Strafe eine feste war, war dem Inspektor und dem Friedensrichter das Recht der Abminderung einer über den Fabrikbesitzer verhängten Strafe, sogar der gänzlichen Annullierung derselben, ausdrücklich für den Fall vorbehalten, dass die Uebertretung des Gesetzes weder vorsätzlich noch aus grober Nachlässigkeit begangen wurde. Nur Eine Geldstrafe konnte an einem Tage, einer Person wegen einer Klasse von Vergehen auferlegt werden. Wiederholungen derselben Uebertretung vor der Anzeige der Klage sollten nur als Eine Uebertretung behandelt werden. Die Geldstrafen — im Notfalle zwangsweise eintreibbar — konnten zur Hälfte dem Anzeigenden, zur andern Hälfte oder auch ganz einer von Fabrikkindern besuchten Schule überwiesen werden. — Die Fälschung von Zeugnissen und die wissentliche Inumlaufsetzung gefälschter Zeugnisse, sowie eine wissentlich falsche Aussage über irgend einen wesentlichen Punkt zu dem Zeugnis eines Inspektors oder Schulmeisters waren Vergehen (Misdemeanours) und konnten mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Kalendarmonaten bestraft werden.

Das gerichtliche Verfahren bei Klagen nach diesem Gesetze war dem der früheren Fabrikgesetze in den Hauptpunkten gleich. Ein Inspektor oder ein Friedensrichter genügte jedoch zum Verhör der Klage, während früher mindestens zwei Friedensrichter erforderlich waren. Richter oder Inspektor konnte auch ohne eine förmliche Klage selbständig vorgehen und nach Ueberführung den Schuldigen verurteilen; eine Bestimmung, die für den Inspektor bei seiner Anwesenheit in den Fabriken von grosser Bedeutung hätte sein können. Der Kläger musste der angeschuldigten Partei eine schriftliche Nachricht von seiner Absicht zu klagen innerhalb vierzehn Tage nach Begehung der Zuwiderhandlung zustellen, und die Klage musste zu oder vor der Zeit des nächsten gehörig bekannt gemachten Besuches zum Verhör vorgebracht werden [1]).

1) Der letztere Punkt (S. XXXV) war selbst den Inspektoren nicht verständlich.

4.

Die wesentlichsten Aufgaben der Fabrikinspektoren bestanden einerseits in der Beaufsichtigung der Fabrikverhältnisse, anderseits darin, dass sie etwaigen Vergehen gegen das Fabrikgesetz, und zwar teils durch eine vorbeugende (Präventiv-) Thätigkeit, teils durch die Teilnahme an der Bestrafung (Repression) bereits geschehener Zuwiderhandlungen, nach Vermögen kräftig entgegenzutreten hatten. Die erstere Aufgabe hatte einen mehrfachen Zweck: sie sollte zunächst in Verbindung mit den Befugnissen und der Pflicht, Vergehen zu verhüten resp. zu bestrafen, die Befolgung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen sichern. Ausserdem aber sollte sie dem Gesetzgeber darüber Aufschluss verschaffen, wieweit die Fabrikzustände seinem in dem Fabrikgesetze kundgegebenen Willen entsprächen, ihm dadurch auf grund von Erfahrungen die Schwächen des bestehenden Gesetzes, also auch die etwaigen Mängel in der Einrichtung der Fabrikinspektion aufweisen. Ferner sollte sie durch ihre ständigen Ermittelungen der Fabrikverhältnisse die Regierung und das Parlament auf wünschenswerte weitere Aeusserungen des gesetzgeberischen Willens auf diesem Gebiete, sowie auf die zweckmässigste Art und Weise solcher Aeusserungen aufmerksam machen. Und endlich sollte sie zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über Zustände in den Fabriken und Fabrikgegenden beitragen, dadurch aber einerseits den Fabrikinspektoren eine mächtige Stütze schaffen, um festgewurzelte in Widerspruch mit den Forderungen der Humanität und Sittlichkeit stehende Gewohnheiten zu beseitigen, anderseits die Arbeitgeber vor böswillig ausgestreuten Uebertreibungen schützen und überhaupt die Erregung, welche das Fabriksystem im Lande hervorgerufen hatte, beschwichtigen helfen [1]).

Die Resultate der Fabrikbeaufsichtigung legten die Fabrikinspektoren, gemäss dem Gesetze, teils in regelmässigen, teils in speziellen, je nach Anordnung des Parlamentes oder

1) Rep. of 1833, Bd. I, p. 69 und Reports of Inspectors of Factories: — Inspector Rickards (20. Aug.) 1834, S. 41.

der Regierung aufzustellenden Berichten dar. Die regelmässigen Berichte sollten zweimal jährlich an einen der *Secretaries of State* erfolgen, aber auch öfter falls der *Secretary* es wünschte. Von 1836 bis 1. Okt. 1844 (dem Datum der Einführung des Fabrikgesetzes 7 u. 8 Vict. c. 15) wurden dieselben nach jedem Quartal eingeschickt, aber nur alle Halbjahr gedruckt. Der Hauptzweck der regelmässigen Berichte, oft aber auch der speziellen, war jedoch, dass die Inspektoren darin dem Parlamente und der Regierung Rechenschaft über ihre ganze Verwaltungsthätigkeit abzulegen hatten. Eine gleichheitliche Anwendung des Gesetzes sollte dadurch erzielt werden, dass die vier Inspektoren zweimal im Jahre in London zusammenkamen und nach diesbezüglicher Beratung ihre Amtshandlungen, Anordnungen, Befehle und Vorkehrungen einheitlich gestalteten; — auch über diese Zusammenkünfte mussten die Inspektoren genaue Anschreibungen machen und einen gemeinschaftlichen Bericht, zusammen mit ihren Einzelberichten, dem Staatssekretär vorlegen.

Waren hiemit die Aufgaben der Fabrikinspektion in den, auch heute noch bestehenden Grundzügen glücklich getroffen, so war noch der verwaltungsrechtliche Teil des Gesetzes, welcher die Befugnisse der Inspektoren zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte, sehr lückenhaft. Aus Mangel an Erfahrungen für die Einrichtung der neuen Behörde, wurde ihnen ein grosser Raum der freien Selbstbestimmung gelassen. Damit war ihnen zwar die Möglichkeit gegeben, die Organisation im Einzelnen nach dem praktischen Bedürfnis und ungehindert zu gestalten; aber die Unbestimmtheit ihrer Befugnisse brachte sie doch auch in eine zu grosse Abhängigkeit von der jeweiligen Majorität des Parlaments. Durch den von dieser abhängigen Home Secretary, musste die Eigenart jener Interessen, welche die Grundlage der politischen Macht der Regierung bildeten, von wesentlichstem Einfluss auf den strammen oder nachlässigen Charakter der Verwaltung der Inspektoren sein; und in der That war unter der Reformregierung, die ihre Hauptstütze in dem städtischen und Fabrikkapital hatte, die Fabrikinspektion in ihrer Amtsführung etwas zaghaft.

Die im Gesetze ausgesprochenen Befugnisse, welche —

wenigstens hinsichtlich der Hilfsbeamten — nicht so bedeutend waren, wie die Kommission von 1833 vorgeschlagen hatte, sind im Einzelnen folgende.

Zum Zwecke der Beaufsichtigung, waren die Fabrikinspektoren ermächtigt, eine Fabrik zu jeder Zeit während des Betriebs, ebenso die etwa damit verbundene (»Fabrik-«) Schule zu betreten, und die darin beschäftigten Personen zu untersuchen und in betreff ihres Befindens (Condition), ihrer Beschäftigung und Erziehung sich zu erkundigen; ferner, ihnen geeignet scheinende Personen zur Hilfeleistung bei solchen Untersuchungen mitzunehmen oder zu berufen; jede Person auch an Ort und Stelle, oder anderswohin zu berufen und zur Ablegung eines Zeugnisses über diese Untersuchungen aufzufordern und eidlich zu hören. Sie konnten den Unternehmern befehlen, neben dem schon oben erwähnten Verzeichnisse der Kinder, jede Information bezüglich der Arbeit in ihren Fabriken vermerken zu lassen, welche ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern oder erleichtern könnte, und alle so angeordneten Vermerkungen bezüglich der Arbeiter und deren Arbeit ihnen zu übermitteln. Sie durften die Form der Schulzeugnisse und die Art ihrer Verwahrung bestimmen, und verlangen, dass ein Verzeichnis derselben in jeder Fabrik und Schule geführt würde. Sie konnten Verfügung treffen, um die Alters- und Schulzeugnisse in Kraft zu halten, damit sie dieselbe Wirkung wie neue behielten. Verzeichnisse, Bücher und Eintragungen überhaupt, insoweit sie auf Grund des Fabrikgesetzes geführt wurden, mussten ihnen jeder Zeit offen stehen, und sie durften sich, zu ihrem eigenem Gebrauche, Abschriften davon nehmen lassen. Die Hilfsbeamten hatten auch das Recht diese Schriftstücke zu besehen; sie waren auch ermächtigt, die »Fabrikschulen« zu besuchen, aber sie durften ohne Erlaubnis des Unternehmers oder seines Agenten keinen Teil der Fabrik, wo ein Gewerbsverfahren stattfand, betreten.

Die Befugnisse der Fabrikinspektoren zum Zwecke der Erschwerung respektive Vorbeugung von Vergehen wären umfangreich genug gewesen, um allem Widerstand und aller List der Fabrikanten gewachsen zu sein, wenn nicht jene übermässige Abhängigkeit vom Home Secretary im Wege

gestanden hätte. — Im Allgemeinen waren die Inspektoren ermächtigt, alle zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, Anordnungen und Befehle ergehen zu lassen, welche dann für die dem Gesetze unterworfenen Personen bindend sein sollten, sofern sie entweder durch persönliche Zustellung bekanntgegeben, oder zwei auf einander folgende Wochen hindurch in den Zeitungen der Umgegend verlautbart worden waren. — Insbesondere waren sie befugt, den Schulbesuch der Kinder zu erzwingen, und allein über die Gültigkeit eines wegen Abwesenheit angeführten Entschuldigungsgrundes zu entscheiden. Unterliessen die Eltern eine Schule für den Schulbesuch ihrer Kinder zu bestimmen, so traffen sie die Wahl; und es stand ihnen zu, den Arbeitgeber zu beauftragen, von dem Wochenlohne des Kindes einen Abzug, der indess den Satz von 1 Penny von jedem Schilling nicht übersteigen durfte, zu machen, um das Schulgeld in der von den Inspektoren angeordneten Weise zu bezahlen. Die Zahlung konnten sie aber auch dem Lehrer vorenthalten, falls er sich als unbefähigt erwies. Ergab sich das Bedürfnis, so sollten sie neue Schulen errichten dürfen. Mit den Friedensrichtern hatten sie die Befugnis gemeinsam, die Alterszeugnisse zu gegenzeichnen, resp. zurückzuweisen. Von untergeordneter Bedeutung waren die Ermächtigungen: von dem jährlichen Weisstünchen des Inneren der Fabriken zu dispensieren; und den Auszug des Gesetzes nach Gutdünken erneuern zu lassen. An allen diesen »Vorbeugungsbefugnissen« hatten die *Superintendents* keinen Anteil; dieselben standen den vier Inspektoren allein zu. Aber auch diese mussten, wie später gezeigt wird, bei jeder wichtigeren Ausübung derselben, erst die Zustimmung des Home Secretary einholen.

Die Befugnisse der Inspektoren zur Teilnahme an der Bestrafung entdeckter Vergehen, trugen einen doppelten Charakter, einerseits konnten sie wie jeder Andere als Kläger und Zeuge vor dem Friedensrichter erscheinen, andrerseits hatten sie, soweit das Fabrikgesetz angeht, eine mit den Friedensrichtern konkurrierende Gewalt, allein oder mit den Friedensrichtern, zu richten. Sie erhielten gleiche Gewalt mit diesen über die Constables und Friedensbeamten, konnten diese insbesondere beauftragen, einen passenden Platz zur

Abhaltung einer richterlichen Sitzung zu besorgen; und falls sie dieselben aufforderten andauernden Dienst zu verrichten, ihnen eine besondere Belohnung gewähren, welche jedoch, auf Grund einer schriftlich vorgebrachten Beschwerde von einem Secretary of State geändert oder umgestossen werden durfte.

In der Ausübung ihrer Pflichten und Befugnisse waren sie dadurch geschützt, dass das Gesetz denjenigen, der sie behinderte, mit einer Geldstrafe bis zu 10 £ bedrohte.

5.

Vor dem Beginn ihrer amtlichen Thätigkeit (1. I. 1834), machten die vier Inspektoren eine Tour durch ihre Bezirke um sich bezüglich der Art und Weise der Anwendung des Gesetzes mit den Unternehmern zu verständigen, und um überhaupt mit den thatsächlichen Verhältnissen und mit den Ansichten über das Gesetz vertraut zu werden.

Für eine vermittelnde Thätigkeit zwischen Unternehmer und Arbeiter fanden sie ein überaus grosses Arbeitsfeld. Beide waren einander nötig, aber ihre gegenseitigen Beziehungen zeigten nicht ein harmonisches Zusammwirken, sondern den Streit direkt auseinandergehender Interessen. Neben dem reichsten Bürgerstand existierte die ärmste und roheste Arbeiterbevölkerung Europas. Nirgends, wohin die europäische Kultur reichte, hafteten den Arbeitern solche bedauernswerten Eigenschaften wie den englischen Fabrikarbeitern an. Männer, Frauen, Kinder — gewöhnt an eine 14- und 15stündige Arbeitszeit, — waren nicht in der Lage, die Wohlthaten eines geregelten und sorgfältig gepflegten Familienlebens geniessen zu können. Trotz der langen Arbeit, welche den Körper nicht bloss ermattete, sondern vermöge ihrer Eigentümlichkeit häufig verkrüppelte, war dennoch der Lohn so niedrig, dass nur dürftig für die Lebensbedürfnisse gesorgt werden konnte, und insbesondere in Zeiten flauer Geschäfte so winzig, dass die Arbeiter oft noch die Armenverwaltung um Unterstützung angehen mussten. Die stetig fortschreitende Besserung der Maschinen hatte zur Folge, dass die Frauen- und Kinderarbeit in zunehmendem Verhältnis die Arbeit der erwachsenen Männer

verdrängte; und es ergab sich nicht selten das widersinnige Verhältnis, dass der Mann zur »Hausfrau«, das Weib und die Kinder zu Ernährern der Familie wurden. Mit diesem Familienleben fehlte die eigentliche Stätte der moralischen Erziehung. Machtlos in ihrer Vereinzelung, ihre Leiden zu mindern, erreichten sie ebensowenig durch planlose Arbeitseinstellungen und lokale vorübergehende Vereinigungen. Dulden schien das leichtere Uebel zu sein. In den Augen ihrer Mitbürger erschienen die Textilarbeiter als eine Masse mit den rohesten Sitten und wegen des Mangels an moralischer und geistiger Erziehung als Sklaven des Lasters, des Vorurteils und der blinden Leidenschaft[1]). Doch mit der Verachtung und dem Widerwillen, welche man diesen ohne eigene Schuld Verwilderten entgegenbrachte, mischte sich eine bange Furcht. Denn sie wohnten in dichten Massen, und hoffnungsloses Massenleiden erzeugt gefährliche Massenleidenschaften. Die Fähigkeit zu mächtiger Vergesellschaftung hatten sie schon genügend bewiesen; war doch die Reformbill aus Furcht vor ihrer Macht und einer drohenden Revolution angenommen worden. Nun hassten die Arbeiter das nur halb reformierte Parlament — ihr eigentliches Werk — von welchem sie aber infolge der Verständigung der übrigen Klassen unter sich ausgeschlossen worden waren; denn es erwies ihren Interessen noch weniger Sympathie als das frühere. Der Gedanke nach gewaltsamer Erlangung der Macht im Staate, welcher bald darauf in der Chartistenbewegung offen zu Tage trat, begann in weiten Kreisen der Arbeiter sichere Wurzel zu schlagen.

In dem Althorp'schen Gesetze insbesondere sah die Fabrikbevölkerung nichts anders als den Beweis, dass es der »Reformregierung« nicht sowohl um die Abhilfe ihrer gerechten Beschwerden, als vielmehr lediglich um die Beruhigung der durch die 10Stunden-Bewegung und die Ermittelungen der Parlamentsausschüsse erregten öffentlichen Meinung und um die Behauptung ihrer Kabinettssitze zu thun war. Der Masse der Fabrikarbeiter erschien das Gesetz sogar als eine neue Ungerechtigkeit, weil es durch die Abkürzung der Arbeit der Kinder das schon allzu karge Einkommen der Fa-

---

1) Report of Inspectors 1834: *Rickards*, S. 40.

milie verkürzte; und sie wirkten mit den Unternehmern zusammen, um das Gesetz zu umgehen. Die Einsichtigeren waren sich allerdings bewusst, dass das Gesetz mit seinem Schutze einen Fortschritt gegenüber seinen Vorgängern darbot, aber sie hatten, teils wegen der Beschaffenheit der Durchführungsbestimmungen, teils wegen der Abhängigkeit der Reformregierung von den Industriellen und deren Anhängsel, wenig Hoffnung auf seine Verwirklichung. Die Leiter der 10Stunden-Bewegung, auf deren Organisation das Gesetz zersetzend zu wirken bestimmt war, suchten deshalb einerseits diese Schwächen und damit die Undurchführbarkeit des Gesetzes unwiderlegbar nachzuweisen, anderseits die Handlungsweise der Regierung vor der öffentlichen Meinung zu diskreditieren. Ergab sich wirklich, dass ein nach Altersklassen abgestufter Schutz undurchführbar sei, so hofften die Anhänger der Bewegung auf den endlichen Erfolg ihrer Bestrebungen: das 10Stunden-Gesetz für alle. Auf Anraten ihrer Führer Oastler und Ashley bemühten sich deshalb die »Short-time Committees«, eine energische Anwendung des Gesetzes zu erzwingen, damit die Arbeitgeber infolge der Störungen, welche das den Betriebsverhältnissen schlecht angepasste Gesetz ihren Unternehmungen verursachen musste, selbst um die Wiederaufhebung des Gesetzes nachsuchen und sich für einen gleichmässigen Normal-Arbeitstag bereiter zeigen würden.

Gleich ihnen wünschten auch viele Unternehmer, und wie diese die individualistischen Doktrinäre der politischen Oekonomie, den Misserfolg des Gesetzes; aber sie erwarteten von demselben ein entgegengesetztes Resultat. Sie hofften, dass er dem Parlamente die Versuche zur Regelung der Fabrikzustände, oder, wie sie es nannten, die Einmischung in wirtschaftliche Verhältnisse, welche nach ihrer Meinung der Kompetenz der Gesetzgebung entzogen bleiben müssten, für immer verleiden würde. Wohl erkannten die Fabrikinspektoren, dass es manchen Unternehmer gab, der aufrichtig die Besserung der Lage seiner Arbeiter wünschte, der sich aber hilflos fühlte, in dem damaligen wilden Konkurrenzkampfe, irgend Erhebliches im Interesse der Arbeiter dadurch zu erreichen, dass er die wünschenswerten Betriebsveränderungen in betreff der Dauer und der Weise der Beschäftigung der Arbeiter vereinzelt

vornahm. Der Versuch desselben hätte die Existenz seines Unternehmens gefährdet. Dieser Teil der Unternehmer begrüsste die Fabrikgesetzgebung und insbesondere die Fabrikinspektion mit Freuden, sie hofften ihr Mitgefühl mit ihren Arbeitern freier und wirksamer äussern zu können, da jetzt auch die Ruchlosen bis zu einem gewissen Grade die gleichen Massregeln würden treffen müssen. Die Inspektoren erkannten aber ferner, dass diese arbeiterfreundlichen Unternehmer von geringer Zahl waren. Die grosse Mehrzahl der Fabrikanten liess sich durch die reinste Selbstsucht leiten. Sie sahen in dem soeben erlassenen Althorp'schen Gesetze nichts anders als eine ungerechtfertigte Benachteiligung ihrer berechtigten Interessen und eine Gefährdung der inländischen Industrie gegenüber dem Auslande. Sie erblickten in ihm, da die rasche Aufeinanderfolge der Erfindungen zur schleunigsten Amortisation des in die älteren Maschinen gesteckten Kapitals drängte, nur eine weitere Erschwerung der ohnedies bei vielen, namentlich den kleineren und mittleren Unternehmern, gefährdeten Konkurrenzfähigkeit; denn mit der »freien« Kinderarbeit war ihnen ein Hauptmittel der raschen Amortisierung genommen. Es verschlug bei ihnen nichts, dass man einwendete, das Gesetz treffe alle gleich und würde deshalb nicht die befürchteten Folgen für den Einzelnen haben, — sie hörten nicht auf, sich über die plötzliche Entwertung ihres Kapitals zu beklagen. Sie waren um so unzufriedener und erbitterter als das neue Gesetz in empfindlich störender Weise in ihre alten Geschäftsgewohnheiten eingriff, sie den ganzen Betrieb wesentlich und, wie sie meinten, in unzweckmässiger Weise umzugestalten nötigte, sie zugleich mit den umständlichsten Schreibereien überhäufte und ihnen in den Schulbestimmungen eine schwer zu erfüllende, eigentlich dem Familienvater oder dem Staat obliegende Verantwortlichkeit auferlegte. Die Bestimmungen des Gesetzes entsprachen in der That ihrem Zwecke derart schlecht, dass die redlichen Unternehmer nur unter sehr günstigen Verhältnissen sie genau befolgen konnten, dagegen den weniger Gewissenhaften eine Menge von Schlupflöchern sich darboten, sie zu umgehen, und sich dadurch einen unberechtigten Konkurrenzvorteil über ihre rechtschaffeneren Nachbarn zu verschaffen. Und die Zahl dieser egoistischen

Unternehmer, welche sich weder um ihre Arbeiter, sobald dieselben ausserhalb der Fabrikmauer waren, noch darum kümmerten, was die öffentliche Meinung über ihre Betriebsweise sagte, solange sie ihrem Ziel, reich zu werden, entgegeneilten, war gross. Sie nutzten rücksichtslos die Mängel des Gesetzes aus, boten den Fabrikinspektoren offen und erfolgreich Trotz und waren zur völligen Befolgung des *Althorp*'schen Gesetzes nicht zu zwingen. Ihr Beispiel verleitete aber andere mit dem Gesetze sonst sympathisierende Unternehmer dasselbe auch nur insoweit zu beachten, als die Thatkraft der Inspektoren sie dazu anhielt, steigerte aber dadurch die Unzufriedenheit mit dem Gesetze und vermehrte die Schwierigkeiten, mit denen die Fabrikinspektoren zu kämpfen hatten.

Die Fabrikinspektoren fanden, um den Schwierigkeiten, welche sich ihnen einerseits durch die eigennützigen Bestrebungen der 10-Stündler, andererseits durch die prinzipielle Gegnerschaft der Fabrikanten und des einsichtsloseren Teils der Arbeiter entgegenstellten, bei der Regierung wenig Unterstützung [1]). Diese übte vielmehr aus Parteiinteresse auf sie einen starken Druck aus, die Unternehmerinteressen möglichst zu schonen, und zeigte durch manche andere Massnahme, dass sie der Arbeitersache ungünstig gesinnt war. Zwei der von ihr ernannten fünf ersten Fabrikinspektoren waren Mitglieder der grossen, den Arbeitgebern freundlichen Kommission von 1833 gewesen. Sie unterliess die Ernennung der lokalen Mill-wardens, welche bei dem Entwurf der Bill als Hilfsbeamte in Aussicht genommen waren. Erst als regelmässig die Inspektoren in ihren Berichten die physische Unmöglichkeit betonten, ihre Aufgaben allein lösen zu können, kam die Regierung ihren Bitten um Hilfsbeamte langsam und zögernd nach. Und nachdem ihnen endlich eine Anzahl von Superintendents beigegeben war, normierte man deren Gehälter so gering, dass die amtliche Thätigkeit derselben schwer geschädigt wurde. Jahrelang beantragten vergebens die Inspektoren eine Erhöhung derer Gehälter; erst die Regierung des jüngeren Peel gewährte die notwendige Aufbesserung. Auf Andringen der Regierung mussten die Inspektoren, allerdings

---

1) Earl of Shaftesbury: Speeches. London 1868. S. 5. Speech of July 1838.

zum Teile wider ihren Willen, das Parlament durch ihre Berichte, auf die, von Poulett Thomson, President of the Board of Trade, am 14. März 1836, für die Arbeitgeber eingebrachte Regierungsbill vorbereiten, und dieselbe als einen notwendigen Akt der Gerechtigkeit gegen die Unternehmer unterstützen [1]). Es handelte sich in dieser Bill um die Abänderung der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes von 1833, durch welche für die Unternehmer die Einführung derselben hatte erleichtert werden sollen. Die Vorschrift der 9stündigen Maximalarbeitszeit für Kinder sollte erst allmählig in Kraft treten, und zwar 6 Monate nach Annahme des Gesetzes (1. März 1834) für Kinder von 9—11 Jahren, vom 1. März 1835 ab für die 11jährigen, und erst nach dem 1. März 1836 für die 12jährigen. Die neue Bill wollte nun den 12jährigen Kindern diesen Schutz wieder nehmen und für sie wieder die 12stündige Arbeitszeit einführen. Die Bill wurde aber nicht Gesetz: schon bei der zweiten Lesung sank die sonst grosse Majorität der Regierung auf Eine Stimme ab; die Regierung merkend dass sie auf gefährlichen Boden geraten war, zog die Bill zurück. Indess, was sie nicht auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen konnte, suchte sie dann auf den Umwegen der Verwaltung zu erzielen, indem sie durch eine Verfügung des Inspektors des Manchester-Bezirks, das Mass dessen was als »die gewöhnliche Stärke und das Aussehen eines Kindes von 13 Jahren« gelten sollte, so niedrig bestimmte, dass oft Kinder von 10 Jahren das Alterszeugnis über erlangtes 13jähriges Alter erhielten. Auch die Thatsache ist hervorzuheben, dass nach den Aussagen eines pflichtbewussten Superintendent (vor dem 1840er Ausschuss) [2]) mit welchem sich der, der Regierung gefügige schottische Inspektor im Amtsdienste entzweit hatte, jener Beamte im Auftrage der Regierung durch den vorgesetzten Inspektor zu Zwecken, welche der Fabrikinspektion ganz fremd waren, z. B., zur Spionierung auf den Chartistenversammlungen, verwendet wurde. So unzweideutig war die Tendenz dieser einzelnen Demonstrationen der Regierung,

1) Geständnis des Fabrikinspektors *Horner* selbst in seinem Pamphlet: »On the Employment of Children in Factories and other Works in the United Kingdom and in some Foreign Countries«. London 1840.

2) Reports: 5. Fragen 2 204 ff.; 8 255; 8 276.

dass Lord Ashley, welcher bei Annahme des Gesetzes die Zusicherung gegeben hatte, einem ehrlichen Versuche mit demselben keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen, und ebenso der irische Agitator, Daniel O'Connell, am 20. Juli 1838, die Regierung deshalb heftig angriffen. Lord Ashley insbesondere zieh sie nicht nur der Unaufrichtigkeit, sondern auch in Ausdrücken so unumwunden, als es die parlamentarische Courtoisie gestattete der Unwahrhaftigkeit [1]), sich dabei direkt nach dem anwesenden Home Secretary, Lord John Russell, wendend. Uebrigens suchte schon 1836 die Regierung durch den Home Secretary die Verantwortlickheit für das Althorp'sche Gesetz von sich zu wälzen: Russell erklärte, dasselbe sei der Regierung durch die erregte öffentliche Meinung aufgezwungen worden, und die Thatsache, dass Umgehungen seiner Bestimmungen massenhaft stattfänden, lege der Regierung durchaus keine Verpflichtung ob es umzubilden. Sie folgte daher auch keinem der zahlreichen Besserungsvorschläge der Inspektoren, und befasste sich nur zum Scheine mit einer Anzahl von Reformentwürfen, die, nebenbei bemerkt, in der Hauptsache auch das Werk der Inspektoren waren. Für diese Reformregierung war die Fabrikgesetzgebung zum Abschlusse gelangt.

6.

Unter diesen Umständen hielten es die Inspektoren für ratsamer eine persuasive nicht eine kompulsive Verwaltungsweise anzuwenden [2]). Sie suchten die Befolgung der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes schrittweise zu erwirken statt auf eine sofortige und rückhaltlose Einhaltung der Gesamtheit derselben unnachsichtig zu bestehen. Den unaufhörlichen und stets mit grosser Erregung und Bestimmt-

1) Dieser Vorwurf findet sich schon 1836 ziemlich offen ausgesprochen in dem Pamphlet des philanthropischen Grossindustriellen und Parlamentsmitglieds *Jon Fielden:* »The Curse of the Factory-System«. London [1836?]

2) Reports of Inspectors: Inspektor *Rickards,* 1835, erste Hälfte, S. 6, und in den Instruktionen an seine Superintendents S. 10; Inspektor *Saunders,* 15. Februar 1836, S. 12; Inspektor *Howell,* 1. Januar 1840, S. 19.

heit vorgeführten Beschwerden über die unerträgliche Härte des Gesetzes, — welche, übrigens, auf ihren Kern reduziert, nichts bedeuteten, als dass der Uebergang zu der neuen Betriebsweise vorübergehend Unbequemlichkeiten verursachte, — begegneten sie mit unerschöpflicher Geduld und mit unermüdet wiederholten Nachweisen des ungerechtfertigten Charakters derselben. Gegenüber den emphatischen Behauptungen der Undurchführbarkeit des Gesetzes und den düsteren Prophezeihungen von den üblen Folgen, welche auch nur ein Versuch der Durchführung mitbringen würde, konnten sie nur ein stilles erfolgreiches Wirken als Gegen-Argument vorbringen, und nach einigen Jahren waren sie in der Lage auf den Erfolg der Erfahrung hinzuweisen.

Jedoch kostete sie dies Persuasivverfahren so viel Mühe und sie fanden wegen der Allmähligkeit seines Erfolges — ja, der Unerreichbarkeit eines vollen Erfolges unter diesem unvollkommnen Gesetze — zunächst so wenig Dank und Zuvorkommen von irgend einer Seite, dass sie nicht selten in ihrem selbständigen Vorgehen schwankend wurden, und, um überhaupt irgendwo einen Rückhalt unter ihren Mitbürgern zu finden, Konzessionen je nach ihren individuellen Sympathieen an das eine oder das andere der Interessen machten, welche auf sie einzuwirken bestrebt waren. In der That, wer sich die Mühe nimmt, im Einzelnen die leidenschaftliche Gehässigkeit zu verfolgen, mit welcher die Inspektoren, als die Personifizierung des schlecht entworfenen Gesetzes empfangen wurden, und die rohe Weise in welcher die verschiedenen Interessenten sie einzuschüchtern oder sich gefügig zu machen suchten, muss sich eher über den Grad der Objektivität ihrer Verwaltung, als über die kleinen Nachgiebigkeiten wundern, welche sie sich nach der einen oder anderen Seite zu Schulden kommen liessen. Mit Ausnahme des zweiten schottischen Inspektors, welcher einfach ein Parteigänger der Reformregierung war, scheinen sie, wo die Regierung sie nicht hinderte, die Erfüllung ihrer Pflicht aufrichtig gewollt zu haben, wenn auch zugegeben werden muss, dass diese Pflichterfüllung je nach subjektiver Anschauung und Sympathie eine verschiedene, oft gegensätzliche war.

Es ist nun auffallend, dass wo ihr Pflichtgefühl nachliess,

dasselbe manchmal durch den biederen Eifer einzelner der Superintendents wieder lebhaft gemacht wurde, welche ihnen im Laufe der Zeit beigegeben waren. Der schottische Inspektor fühlte sich erst dann veranlasst mehr Rücksicht auf seine Pflichten als auf die Parteierwägungen der Regierung zu nehmen, nachdem seine Superintendents, zum Zwecke der Verteidigung ihrer eigenen Thätigkeit, die nachlässige und geradezu pflichtwidrige Weise, in welcher ihr Vorgesetzter sein Amt führte und die fortwährenden Reibungen welche sich zwischen ihnen und demselben aus dessen Nachlässigkeit ergeben hatten, enthüllten. Dies mehrmals stattgefundene selbständige Auftreten der Superintendents war in derer unklarer Amtsstellung begründet. Ihr Verhältnis zu den Inspektoren, obgleich das der Unterordnung, war im übrigen ebenso ungeregelt wie das Verhältnis der Inspektoren zu der Regierung. Der Home Secretary vermied und musste vermeiden, aus naheliegenden Gründen, seine das Gesetz gefährdenden Wünsche den Superintendents direkt kundzugeben, er bediente sich für den amtlichen Verkehr der Vermittelung der Inspektoren. Das Ueberordnungsverhältnis der letzteren, wenn nicht bis in die Einzelheiten bestimmt, genügte doch um diese Vermittelung erfolgreich zu führen, solange dieselbe nicht in Widerspruch mit dem Geiste des Gesetzes stand, und die Inspektoren selbst ihres Amtes redlich walteten. Jenes Verhältnis hinderte aber nicht, gerade wegen der ungenauen Bestimmung derselben, dass die Superintendents auch freimütig einer scharfen Kritik Ausdruck geben dürften und gaben, wenn der Vorgesetzte in seiner Amsführung nachlässig oder parteiisch war. Die Superintendents waren kaum darüber im Zweifel, dass, wenn die Inspektoren eine mit dem Geiste des Gesetzes nicht ganz verträgliche, laxe Verwaltung wünschten, dies mit den Konferenzen der Inspektoren und der Vertreter der Regierung in London eng zusammenhieng; trotzdem scheuten sich einzelne nicht, so lange sie von den Inspektoren für die Zustände in ihren Bezirksabteilungen verantwortlich gemacht wurden, und die Regierung nicht ihre Stellung zum Fabrikgesetze in unzweideutiger Weise öffentlich kundgegeben hatte, sich gegen solche Zumutungen der Inspektoren aufzulehnen, und in allem was nicht rein formaler

Natur war, ihre Handlungen lediglich nach ihrer eigenen Auffassung von dem wahren Sinne des Gesetzes einzurichten. Der sicher in Aussicht stehende Beistand aller derer, welche einen aufrichtigen Versuch mit dem Gesetze wünschten, ermutigte sie zu einer solchen gerechtfertigten kleinen Insubordination.

Allerdings wurde dadurch das gute Zusammenwirken der Inspektoren und Superintendents empfindlich gestört: so gestand z. B. ein Inspektor vor dem Ausschuss von 1840 [1]), dass, wenn er die Befugnis der Entlassung seiner Superintendents gehabt, er unzweifelhaft im Interesse der Eintracht davon Gebrauch gemacht hätte; umgekehrt schrieb ein Superintendent [2]), bei einer Differenz mit seinem Vorgesetzten, dem schottischen Inspektor, u. A. von dessen »ungerechtem und herrschsüchtigem Benehmen gegen seine Superintendents«, und ferner, »sie haben uns veranlasst unsere Berichte so umzugestalten, dass sie gerade das Gegenteil des ursprünglichen und den Thatsachen gemässen Inhaltes behaupteten. . . . Ich bin mir unseres gegenseitigen Verhältnisses vollständig bewusst, weiss aber auch, dass die Gesetzgebung nimmer bezweckte, dass der Superintendent eine Null oder ein Sklave sein sollte«; und ein anderer Superintendent reichte nicht nur aus Ueberdruss an seiner undankbaren Stelle, seine Demission ein, sondern machte auch unaufgefordert Lord Ashley das Anerbieten, die Art und Weise in welcher das Gesetz angewendet wurde, zum Zwecke einer Reform zu beleuchten. Immerhin aber bewirkten diese Reibereien innerhalb der Organe des neuen Amtes, unter den wachsamen Augen von Ashley, Oastler und Fielden nur Gutes. Die Inspektoren wurden gedrängt ihre Aufgaben ernster aufzufassen und thatkräftiger zu erfüllen, als die Regierung von ihnen verlangt hätte. Man merkt es in ihren Berichten wie in dem Masse in welchem sie die Wichtigkeit ihres Wirkens begriffen, die Hingabe an ihre grossen Aufgaben freudiger wird. Allmählig verschwanden die Uneinigkeiten zwischen ihnen und ihren Untergebenen, und als dann das Gesetz von 1844 erging

1) Reports: 5. — Inspektor *Horner:* Frage 1 435 ff.
2) Reports: 5. — Superintendent *Beal:* Frage 7 662.

— das (in der Hauptsache ein Verwaltungsgesetz), indem es die Amtsthätigkeit sowohl der Inspektoren wie der Superintendents ausführlich regelte, der ganzen Organisation eine festere und unabhängigere Stellung gegenüber der wechselnden Regierung verschaffte, — entfaltete die Fabrikinspektion ein frisches, an Erfolgen und Segen reiches Gesamtwirken, das die Einflüsse eigennütziger Interessenten zurückwiess, und unbekümmert um Lob oder Tadel, selbstbewusst, nach seinem hochgestreckten Ziele strebte.

7.

Das vereinigte Königreich wurde anfangs in der Weise für die vier Inspektoren in Bezirke eingeteilt, dass der erste ungefähr die 22 östlichen und südlichen Grafschaften Englands; der zweite, die mittel-westlichen Grafschaften Englands, fast das ganze Wales und die südliche Hälfte Irlands; der dritte, die industriereichsten Grafschaften: York, Lancaster, Chester, die Hälfte der Grafschaften Derby und Stafford, und die drei nördlichen Grafschaften von Wales; der vierte, endlich, die vier nördlichen Grafschaften Englands, ganz Schottland, und die nördliche Hälfte von Irland umfasste. Hiernach hatte aber der Inspektor des dritten, des Manchester-Bezirkes, trotz der relativen Kleinheit desselben, mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Fabriken zu besichtigen [1]) Es wurde deshalb im Aug. 1837 eine Neueinteilung der Bezirke vorgenommen, wobei jener Inspektor die vier nördlichen englischen Grafschaften von dem schottischen Inspektor erhielt, die gewerbreichen südlichen und östlichen Teile seines eigenen Bezirks aber, an die Inspektoren des zweiten und des ersten Bezirkes abtrat. Der Inspektor des letzteren Bezirks verlor an den

1) Die Fabriken waren verteilt:

	Inspektor:	1. II. 1837*)	III. 1839**)	VIII. 1843†)
Erster Bezirk	Saunders	299	1 328 (1 044)	1 467
Zweiter »	Howell	495	1 036	?
Dritter »	Horner	2 785	1 697	1 650
Vierter »	Stuart	581	587	580
	Summe	4 160	4 648 (4 656)	?

*) PP. 1837 (122). **) PP. 1839 (135). †) PP. 1844 (77).

Inspektor des zweiten seine vier südwestlichen Grafschaften; dieser wiederum die südliche Hälfte Irlands an den schottischen Inspektor, welcher nun ganz Schottland und Irland besichtigte. Der jährliche Gehalt der Inspektoren war auf 1,000 £ festgesetzt. Ihre Ernennung erfolgte direkt durch die Krone, sie standen unmittelbar unter der Oberaufsicht des »Secretary of State for the Home Department.«

Auf das Verlangen eines Inspektors konnte der Home Secretary Hilfsbeamte: *Millwardens* (so im Gesetze genannt; in der Praxis, *Superintendents*), ernennen, welche unter Leitung des Inspektors, jedoch mit weit enger gezogenen Befugnissen, denselben unterstützen sollten. Dem Home Secretary stand es auch zu den Gehalt dieser Hilfsbeamten zu bestimmen.

Um ein nur einigermassen zutreffendes Bild von der wirklichen Beobachtung des Gesetzes zu gewinnen, war unerlässlich, dass jede Fabrik mindestens alle 2—3 Monate einmal besichtigt wurde. Aber eine derartige Aufsicht war in so grossen Verwaltungsbezirken, namentlich bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, den vier Inspektoren allein absolut unmöglich. Wie schon erwähnt, mussten sie wiederholte Vorstellungen machen, ehe sie eine Anzahl von Superintendents erhielten. Auf diesen lastete bald fast die ganze eigentliche Inspektionsarbeit, denn die Inspektoren hatten eine mit jedem Jahre sich vergrössernde Masse von Korrespondenzen und andere Bureauarbeiten zu besorgen: Korrespondenzen mit Arbeitgebern über dunkle Punkte des Gesetzes oder ihrer eigenen Vorschriften, sowie zur Beantwortung von Beschwerden; ferner, mit den zahlreichen Certifying Surgeons, mit ihren Superintendents, mit der Regierung; im Bureau ausserdem eine umfangreiche Buchführung durch welche sie erst im stande waren die Resultate der Inspektion in ihren regelmässigen oder speziellen Berichten zusammenzufassen [1]). Da-

---

1) Der Nachweis dieses Teiles der Verwaltungsthätigkeit wird am besten durch Inspektor *Horner's* eigene Worte geschehen: PP. (1844) 77.

Seite 2: In order that I may have an accurate account of the observance of the law in every mill in my district, and be able to render an account of the same at any time, I keep the following records:

zu kam noch eine weitere Inanspruchnahme der Inspektoren. Die Führer der noch nicht ans Ziel gelangten 10Stunden-Bewegung lenkten die Aufmerksamkeit des Parlamentes immer wieder auf die »sociale Frage«, das Parlament zog daher von den Inspektoren zur Vervollständigung ihrer regelmässigen Berichte und zum Zwecke der besseren Würdigung ihres

---

1. A book in which I enter, from rough notes taken on the spot, an account of my own visits to the mills.
2. Each of the four superintendents sends to me, in compliance with an order of the Secretary of State, a report of his proceedings during the week then ended. These reports I examine, and every week I write to each of the Superintendents, with such remarks upon his report and letter, and such directions for his guidance, as may be called for.
3. A superintendent's time-book in which I enter, weekly, an abstract of the weekly report of each superintendent, showing the places he has visited, the number of mills employing children, the number of children, whether employed by relays or otherwise, and whether schooled on the premises or not.
4. A folio visiting book for each superintendency, containing the name or firm of the occupier of each mill, its situation, the nature of the manufacture, the nature and extent of the moving power, the number of children and young persons employed, the name of the certifying surgeon, and every visit of inspection, whether by the superintendent or myself, and the result of such visit.
5. Three pocket visiting books for each superintendency, that is, twelve of such books in all, in which every particular relating to each mill contained in the folio visiting book is entered, together with all the special remarks made at the several visits. When I visit a mill, I have always with me that pocket visiting-book, which contains the particulars of the preceding visits to the mill I am going to inspect, whether of the Superintendent or myself.
6. A book in which I keep an account of all reserved penalties, and of their subsequent appropriation.

Not being allowed a clerk, and not employing any of the superintendents of my district in keeping these records, all the entries in the above books are made by myself, with the exception of the first entry in the folio visiting-books, of the firm, power etc., which I get done by my superintendents.

Besides the mill-owners, there are 93 certifying surgeons, with whom I am in communication. The making of the abstracts and entries from the reports of the Superintendents, my weekly communications to them as above mentioned and a pretty extensive correspondence with mill-occupiers, certifying surgeons and others, occupy fully one-half my time. Besides reports, returns to Parliament, and a multitude of extraneous matters of constant occurrence, that consume much time, I have nearly every year voluntarily undertaken inquiries relative to the state of schools and education in my district, and the state of trade, the results of which are stated in my quarterly reports.

Wirkens eine beträchtliche Zahl von zum Teile voluminösen Erkundigungen ein. Von der grossen Kommission von 1842—1845 waren zwei der vier Kommissäre Fabrikinspektoren, und der Regierung war die Mitwirkung der Inspektoren bei allen Fabrikgesetzentwürfen unerlässlich. Die Inspektoren fanden daher mit jedem Jahre weniger Zeit zum Besuche der Fabriken[1]. Und so kam es, dass ihr Verhältnis zu ihren Superintendents, die sie ursprünglich nur desshalb beigeordnet erhielten, weil ihre eigenen Kräfte für die Fabrikbesichtigung nicht ausreichten, naturgemäss immer mehr zu einem, auch in ihren äusserlichen Thätigkeiten erkennbaren Verhältnis der Ueber- und Unterordnung sich gestaltete, in welchem die Superintendents unter der Oberaufsicht und nach den Befehlen der Inspektoren die hauptsächlichen Organe der eigentlichen Fabrikinspektion wurden.

1837 war die Zahl der Superintendents auf 15 gewachsen. Jeder Inspektor hatte drei Superintendents mit einem jährlichen Gehalte von 350 £, die drei englischen Inspektoren ausserdem je noch einen Superintendent mit einem Gehalte von 250 £. Diese Zahl wäre damals für eine genügende Inspektion wohl ausreichend gewesen, aber die Wirksamkeit der Superintendents wurde dadurch sehr erschwert und verringert, dass die Unternehmer nicht selten von ihrem Rechte

1) Aus PP. (1844) 77 ersehen wir, wie die Inspektoren beschäftigt waren in den Jahren (endend 1. Juli) 1841, 1842 und 1843:

		1841	1842	1843
Inspektor Howell	Tage wirklich beschäftigt	das ganze Jahr	das ganze Jahr	287
	darunter zur Besichtigung verwendet	143	167	149
	Zahl der Besichtigungen	454	473	458
Inspektor Horner	Tage wirklich beschäftigt	280	248	288
	darunter zur Besichtigung verwendet	56	60	61
	Zahl der Besichtigungen	432	383	273
Inspektor Saunders	Tage wirklich beschäftigt	309	276	314
	darunter zur Besichtigung verwendet	56	113	109
	Zahl der Besichtigungen	432	990	811
Inspektor Stuart	Tage wirklich beschäftigt	176	158	155
	darunter zur Besichtigung verwendet	99	97	95
	Zahl der Besichtigungen	707	510	482

Gebrauch machten, dieselben von den inneren Räumen der Fabrik zurückzuweisen, — d. h. ihnen die Besichtigung ihrer Fabriken unmöglich zu machen [1]). Die Superintendents berichten, dass ihnen allerdings in der Regel der Zulass zum Inneren der Fabrik gewährt wurde, aber sehr häufig erst nach einem ¼- oder ½stündigen Warten im Geschäftsbureau. Erfahrungsgemäss nutzten gerade die hartnäckigsten und schon verurteilten Uebertreter diese Schwäche des Gesetzes aus, aber in Zeiten flotter Geschäfte wurde den Superintendents auch manche Thüre plötzlich verriegelt, die ihnen sonst stets offen gewesen war. Durch diese übertriebene Rücksicht des Gesetzgebers auf die Gewerbegeheimnisse und die Disziplin der Fabrik, wurde, zumal Anklagen innerhalb 14 Tage nach dem angeblich begangenen Vergehen stattfinden mussten, die rücksichtslose Missachtung seiner Befehle geradezu begünstigt, und zwar zum Nachteile derer, welche redlich bestrebt waren, dieselben pünktlich einzuhalten. Inspektoren und Superintendents behaupteten übereinstimmend vor dem Komitee von 1840—41, dass bis die Superintendents die Inspektionsbefugnisse der Inspektoren hätten, kein, wenn auch noch so zahlreiches, Superintendent-Personal das Fabrikgesetz vollständig würde durchführen können.

Bei den Superintendents selbst lag eine Versuchung vor, ihre Thätigkeit auch innerhalb dieser von aussen gezogenen Grenzen nicht weiter auszudehnen als die Inspektoren thatsächlich verlangten. Gemäss den Anweisungen ihres Vorgesetzten besuchten sie zwar jede Fabrik in ihrer Bezirksabteilung [2]) drei mal im Jahre; da sie aber sämtliche Reisekosten aus ihrem Gehalte zu bestreiten hatten, musste ihnen sehr daran liegen, ihre Touren so eilig als möglich, wenn auch auf Kosten der Gründlichkeit abzumachen; bei nicht allzu grossen Vergehen hatten sie ein Interesse, dieselben nicht weiter zu verfolgen, weil die gerichtliche Prozedur sie immer einige Tage aufhielt und demgemäss ihre Reiseausgaben em-

1) Reports of Factory Inspektors: *Rickards* (25. VIII. 1835) S. 7; (16. II. 1839) S. 10. *Horner* (18. I. 1837) S. 49; (24. IV. 1838) S. 5; (8. I. 1839) S. 17; (30. IX. 1840) S. 3 u. 4.

2) Jeder Inspektor teilte seinen Verwaltungsbezirk in drei resp. 4 möglichst gleichmässige Abteilungen für seine Superintendents ein.

pfindlich vergrösserte [1]. So wenig entsprach der anscheinend gute Gehalt des Superintendents den Reiseanforderungen, dass einer unter ihnen hauptsächlich aus dieser Rücksicht sein Amt niederlegte [2]. Fast in jedem Berichte berühren die Inspektoren diesen Punkt, und die Superintendents wagten endlich selbst eine Bittschrift an den *Home-Secretary* einzureichen, doch wurde vor 1844 keine Abhilfe gewährt. — Wie die Superintendents erhielten übrigens auch die Inspektoren keine besondere Entschädigung für ihre Reisekosten, und nach den Aussagen der Superintendents vor demselben Komitee von 1840—41, kann auch ihnen der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie allzusehr ihre eigene Inspektion auf die leichter zugänglichen Fabriken beschränkten, und die schwierige und kostspielige Arbeit ihren Untergebenen überliessen [3].

Die Superintendents wohnten in der Regel — schon wegen des beständigen Wirkens innerhalb eines kleineren Kreises — in ihren Verwaltungsgebieten, und sie durften keiner anderen Lebensbeschäftigung obliegen [4]. Sie machten keine regelmässigen Inspektionsreisen, sondern richteten ihre Aufmerksamkeit hier- und dorthin, wie es die Haltung der Unternehmer forderte; von den Inspektoren wurde ihnen nur vorgeschrieben jede Fabrik in ihrer Abteilung mindestens zwei- später drei-Mal im Jahre zu besichtigen. Sie mussten stets ein Exemplar des Gesetzes und der Anordnungen ihrer Vorgesetzten bei sich haben; ferner, um der allzeitigen Möglichkeit des Verkehrs wegen, den Inspektor in beständiger Kenntnis von ihren Bewegungen halten, falls sie mehr als vier Tage vom Wohnort abwesend waren; und endlich denselben über jeden zweifelhaften Punkt befragen, ehe sie Entschluss darüber fassten. Bei der Wahl der zu besichtigenden Fabriken wurden sie häufig von den Informationen geleitet, welche sie im Verkehr mit den das Alterszeugnis erteilenden Aerzten erhielten. Wo ihnen der Zutritt nicht versagt wurde,

1) Reports: 5. *Horner*, Frage 1429 ff.; *Heashcote* (Superintendent), Fragen 2085—2094.

2) Reports: 5. *Wood* (Superintendent), Frage 6 285.

3) Reports: 5. *Wood*, Frage 6 439.

4) Zufolge Verordnung des Home Secretary vom 28. Sept. 1836.

betraten sie auch das Innere der Fabrik; über jeden Fall der Nichtgewährung des Zulasses und über den dafür angegebenen Grund sandten sie ausführlichen Bericht an den Inspektor, welcher dann oft seine eigenen Besichtigungen nach diesen Berichten einrichtete. Nachdem sie die Arbeiter im Fabrikinneren in eingehender Weise befragt hatten, verglichen sie die dabei aufgezeichneten Notizen mit den vier Büchern, welche nach Anordnungen der Inspektoren jede Unternehmung zu führen hatte; oder sie nahmen gleich die Bücher mit in die Gewerberäume, um Antworten und Bücher sofort zu vergleichen. Fanden sie alles in Ordnung, so schrieben sie in ihrem Notizbuch einfach ein »R« (= *Right*) bei dem Namen der Unternehmung. Dagegen trugen sie die etwa vorgekommenen Unregelmässigkeiten bis in die Einzelheiten ein. Ihren Besuch notierten sie beim Verlassen der Fabrik in dem Namenregister der geschützten Arbeiter resp. dem Register der Arbeitszeit etwa folgendermassen: »Fabrik vom Superintendent besucht: 5. Januar 1837«. Schlossen sie nun aus den Umständen, oder aus einem Vergleich der aufgenommenen Notizen mit den Notizen früherer Besuche, dass die wahrgenommenen Unregelmässigkeiten den Charakter bewusster und wiederholter Uebertretungen des Gesetzes trugen, so stand ihnen zu, eine Klage zu erheben. S t a n d ihnen zu, denn anfangs zeichnet Langmut diese Seite der englischen Fabrikinspektion aus.

Den Samstag verwendeten die Superintendents in der Regel zu schriftlicher Arbeit. Die ersten Superintendents — im Manchester-Bezirk angestellt — wurden instruiert, alle Vierteljahr über ihre Thätigkeit zu berichten. Später wurden diese Berichte jeden Monat und nach Verordnung des Home Secretary vom 8. Oktober 1836 jeden Samstag aufgestellt und dem vorgesetzten Inspektor zugeschickt. Gemäss derselben Verordnung hatten sie Formulare, welche ihnen vom Inspektor behufs einer genauen Statistik über die Klagen und Verurteilungen zugestellt wurden, allmonatlich mit einer ausführlichen Aufzeichnung der Prozesse in ihrem Gebiete einzusenden. In den Wochenberichten, welche die Grundlagen der Berichte der Inspektoren bildeten, mussten neue Firmen mit solchen Einzelheiten, wie z B. Betriebskraft (Art und Betrag), Arbeiterzahl, etc., zum Zwecke der Aufnahme in ein

für den ganzen Verwaltungsbezirk des Inspektors bestimmtes Buch eingetragen werden; hiedurch war es stets leicht, in kurzer Zeit eine genaue Uebersicht über die gesamte Textilindustrie des Landes zu gewinnen. Auf das Ausdrücklichste verbot jene Verordnung den Superintendents über den Betrieb der Fabriken ausserhalb des amtlichen Verkehrs zu sprechen.

Die lange Zeit, welche die Inspektoren in London zu verbringen pflegten, und zwar mit etwas mehr als blosser Zustimmung des Home Secretary, erweckte leisen Verdacht im Parlament. Es forderte daher verschiedene Mal Bericht von ihnen über die Zahl der der Fabrikbesichtigung gewidmeten Tage und der thatsächlichen Besuche ein. Auch hörte man vernehmlich die Meinung von verschiedenen Seiten geäussert, dass es der wirksamen Besichtigung der Fabriken sehr zuträglich sein würde, wenn die Inspektoren in ihren Verwaltungsbezirken wohnten [1]). Sie machten im Jahre gewöhnlich drei oder vier grosse Reisen durch ihre Bezirke, die zusammen nur 100—150 Tage dauerten. Die Art und Weise ihrer Besichtigung (durchschnittlich drei bis vier täglich) war der der Superintendents sehr ähnlich; doch war ihre Besichtigung ungleich wirksamer infolge der Befugnis, ohne Verzug ins Innere der Fabrik eintreten zu dürfen, und des Ansehens, welches ein von der Krone ernannter Beamte genoss. Vermöge ihres Rechtes, beliebige Personen mit in die Fabriken zu nehmen, liessen sie sich oft von dem Superintendent der betreffenden Bezirksabteilung begleiten und die Besichtigung war dann doppelt wirksam.

Bei allen diesen Einzelnheiten der Besichtigung bildete der Bezirk des schottischen Inspektors Stuart eine unrühmliche Ausnahme. Weit entfernt, wie seine englischen Kollegen, in das innere der Fabrik zu treten und dort an die Arbeiter eingehende Fragen zu stellen, hielt er vielmehr diese Befugnis für eine so delikate, dass er sich auf die Versicherung des Unternehmers hin, dass er alle Bestimmungen des Gesetzes beobachte, für verpflichtet fühlte, ausser bei dem dringendsten Verdachte, nicht weiter als bis zum Geschäftsbüreau zu gehen. In diesem Geiste waren auch die Instruktionen an

1) Reports: 5 *Birley* (Grossindustrieller, Frage 4 379

seine Superintendents gefasst. Er schrieb ihnen vor, falls sie in einer Fabrik die angeordneten Register in Unordnung fanden, dieselben zu berichtigen und dennoch ein »R« in ihr Notizbuch zu schreiben. Einer seiner Superintendents gab denn auch vor dem 1840er Komitee zu, dass man aus seinen Berichten durchaus nicht ersehen könne, wie sehr das Gesetz in seinem Bezirke umgangen oder übertreten wurde [1]. Er gestattete nicht, dass die Superintendents eine Klage erhoben, bis sie seine Erlaubnis eingeholt hatten, und dabei waren ihnen seine Bewegungen oft so unbekannt, dass sie nicht wussten wohin, um die Erlaubnis zu schreiben [2]. Er verbrachte in jeder Abteilung seines Bezirkes einige Wochen von jedem der drei ersten Vierteljahre und reiste dann rasch im letzten Viertel des Jahres durch das Ganze. Nebenbei fungierte er als Vorsitzender der »United Kingdom Life Insurance Company« [3], als Mitarbeiter an einem regierungsfreundlichen Blatte in London [4] (vor seiner Ernennung als Fabrikinspektor war er Chefredakteur gewesen). Aus seinen kargen Berichten ersieht man denn auch den Ernst seiner Verwaltung. Doch hielt die Regierung an ihm fest.

8.

In ihrer schrittweisen Anwendung des Gesetzes betrachteten die Inspektoren als nächste Aufgaben die Entfernung der Kinder unter 9 Jahren von den Fabriken und — gemäss dem Wunsche der Grossindustriellen der Städte, welche für die Einführung der staatlichen Fabrikinspektion miteingetreten waren — die Herabsetzung der allgemein herrschenden 14- bis 16stündigen Arbeitszeit auf eine 12stündige. Die erstere Aufgabe verwirklichte sich ohne ihr besonderes Zuthun. Schon auf den ersten Reisen nahmen sie wahr, dass bei ihrem Herannahen fast jeder Unternehmer nicht bloss die Kinder unter 9 Jahren, sondern auch alle auf wöchentlich 48 Stunden Arbeit

1) Reports: 5. *Walker* (Superintendent), Frage 5 315.
2) Reports: 5. *Wood* (Superintendent), Frage 6 326.
3) Reports: 5. *Stuart,* Frage 3 662 ff.
4) Reports: 5. *Beal* (Superintendent), Frage 7 276.

beschränkten Kinder entliess. Trotz ihrer eifrigsten Befürwortung schien der schöne Regierungsplan der Abstufung der Arbeitszeit nach dem Alter misslingen zu wollen. Als Grund für die Entlassungen führten die Unternehmer auf dem Lande und besonders die Eigentümer entlegener Wassermühlen die Schwierigkeit, die erforderliche Mehranzahl der Kinder zu gewinnen, an; Stadt und Land gemeinsam zürnten über die Schulbestimmungen mit ihren lästigen Schreibereien und über die ungerechte Verantwortlichkeit, die dem Unternehmer durch sie auferlegt wurde. Man befürchtete ferner, dass der Lohn der Kinder infolge der grösseren Nachfrage nach ihrer Arbeit über den wahren Wert derselben hinaussteigen würde. Vor allem aber zagte man vor den unerprobten Folgen der neuen Betriebsweise, welche mit der Beschäftigung der »8Stündler« nötig wurde. Denn die 8Stündler konnten nur beschäftigt werden entweder auf die Weise, dass die Fabrik nach ihrer 8- (resp. 9-) stündigen Arbeit den Rest des Tages ohne sie arbeitete, oder aber nach dem sog. »Relaysystem«, d. h. in der Weise, dass immer zwei Kinder in sechsstündigen Schichten die frühere Arbeit eines einzelnen Kindes, oder drei Kinder in 8stündigen Schichten die frühere Arbeit von zwei verrichteten [1]. Alle diese Bedenken mussten mit verstärkter Kraft auf die Unternehmer wirken, sobald auch die 11- und 12jährigen Kinder den 48-Stunden-Bestimmungen unterworfen waren. Deshalb wandten sie ihren ganzen Einfluss auf, disen Schutz wenigstens den 12jährigen zu benehmen. Es ist schon erwähnt, dass die Regierung einen darauf abzielenden Entwurf einbrachte [2], denselben aber nach der zweiten Lesung infolge der geringen Aussicht auf Erfolg zurückzog. Die Entlassung der Kinder unter 13 Jahren ging nunmehr ungehindert weiter [3].

---

1) Solche *Relays* mussten die bequeme alte Betriebsweise des gleichen Anfangs, gleicher Mahlzeiten und gleichen Endes der Arbeit sehr störend umgestalten.

2) Ueber 25 000 8Stündler wären durch diese Bill der 12stündigen Arbeitszeit wieder unterworfen worden.

3) Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Ausdehnung dieser Entlassung:

Die Herbeiführung einer 12stündigen Arbeitszeit für die über 13-jährigen machte den Inspektoren grössere Schwierigkeiten. Es gelang ihnen nach einiger Zeit den Nachtbetrieb aufzuheben, ebenso — teils mit Unterstützung der gewissenhafteren Unternehmer und der Short-time Comittees, teils infolge der geringen Bestellungen — mit leidlichem Erfolge wenigstens während der flauen Geschäftsperiode von 1838 bis 1842, einen gleichheitlichen Arbeitstag von 5 1/2 Uhr morgens bis 7 Uhr abends durchzusetzen; aber als mit dem Jahre 1842 die Geschäfte wieder lebhafter wurden, nahmen die Inspektoren wahr, dass in dem Masse wie der Egoismus der Unternehmer dem degenerirenden Einflusse grosser Gewinne ausgesetzt war, ihre Macht nicht ausreichte, die allseitige Einhaltung eines Normalarbeitstages zu erzwingen. Den entrüsteten Klagen der gewissenhafteren Unternehmer über die Ungerechtigkeit eines Gesetzes, welches die Gehorsamen zu gunsten der unredlichen Konkurrenten benachteiligte, waren sie schlechterdings nicht im Stande abzuhelfen, wo sich ihnen ein fester Wille entgegenstellte, das Gesetz in diesem Punkte zu umgehen. Da die Arbeit der Erwachsenen unbeschränkt geblieben war, und die 12stündige Arbeit der älteren Klasse der Geschützten in jeder beliebigen Weise innerhalb der 15 Stunden von 5 1/2 Uhr morgens bis 8 1/2 Uhr abends, und jeden Tag anders eingerichtet werden durfte, so machten viele Unternehmer hievon Gebrauch und liessen ihre Maschinen während dieser ganzen Zeit arbeiten. Um die Erwachsenen stets mit einer genügenden Zahl von Hilfsarbeitern zu versehen, mussten sie bei den 9—13jährigen das obenerwähnte

Fabriken:	Kinder unter 13 Jahren beschäftigt in den Jahren (absolute Zahl):	
	1835 (a)	1838 (b)
Cotton	28 673	12 327
Woolen	9 451	6 203
Worsted	3 956	4 534
Flax	5 290	1 767
Summe	47 373 (c)	24 831 (c)

(a) Darunter 17 147 zwischen 9 u. 12 Jahren, welche den 48Stunden- und Schulbestimmungen unterworfen waren.

(b) Alle den erwähnten Bestimmungen unterworfen.

(c) 17,7 % (1835); 6,4 % (1838) der Gesamtzahl der Arbeiter.

Relaysystem anwenden, und dies System verbreitete sich auch trotz seiner anfänglichen Unbeliebtheit langsam aber immer mehr. Die 12stündige Arbeit der 13- bis 18-jährigen musste auch derart eingerichtet werden, dass dieselben die Tagesarbeit zu verschiedenen Stunden antraten, demgemäss auch zu verschiedenen Zeiten endeten; so dass morgens die zuerst Anfangenden die Arbeit der noch nicht Angekommenen, abends die zuletzt Aufhörenden die Arbeit der früher Weggegangenen verrichteten.

Hier erfanden nun die Fabrikanten Einrichtungen in unendlicher Mannichfaltigeit, welche trotz aller Kontrolle der Inspektionsbeamten die straflose Umgehung des Gesetzes ermöglichten. Die Umgehung wäre nur dann kontrollierbar gewesen, wenn für jede Fabrik ein Inspektor ernannt worden wäre. Die Zeitregister, welche im Bureau geführt wurden, nutzten sehr wenig zur Kontrolle. Es war leicht, und ohne besondere Gefahr der Entdeckung — nach Einschulung der Kinder über die dem Inspektor abzugebenden Antworten, und durch ein schlaues Verfahren mit der Fabrikuhr — der im Zeitregister fixierten Arbeitszeit eine oder gar mehrere Stunden hinzuzufügen. »Obwohl oft überzeugt, dass gewisse Personen länger als gesetzlich erlaubt war, gearbeitet hatten, fanden wir es doch unmöglich, solche Beweise zu gewinnen, welche zu einer Verurteilung hätten führen können,« berichtete der Inspektor Horner[1].

Die Stellung, welche die Inspektoren infolgedessen zu dem Relaysystem nahmen, war verschieden. Der Inspektor des westlichen englischen Bezirks erstrebte dessen Beseitigung in seinem Gebiete, und führte an, dass das System eine Masse von Kindern zu einer Beschäftigung grosszog, in welcher nur die wenigsten von ihnen später einen Lebensunterhalt würden finden können. Die Inspektoren des nördlichen und des östlichen englischen Bezirks bemangelten gleichfalls das System solange das Gesetz den 9- bis 13-jährigen 8 Stunden zu arbeiten gestattete, wandten aber, in Anbetracht der Erfolge, welche manche der grössten Unternehmungen des Landes mit demselben selbst unter diesem Gesetze erzielt hatten,

1) Reports of Inspectors. *Horner*, 2. June 1848. S. 7

ihren ganzen Einfluss für ein modifiziertes Relaysystem auf, wobei zwei Schichten einander ablösen, die eine bloss morgens, die andere bloss nachmittags arbeitend, und wobei alle Kinder derselben Schichte zur selben Zeit zu arbeiten anfangen und aufhören sollten. Sie befürworteten dasselbe im Interesse der Kinder, weil bei ihm die Kleinen zum geringen Einkommen der Familie beitragen, sich früh an Ordnung und Fleiss gewöhnen und die höchstnotwendigen Wohlthaten der Schulbestimmungen geniessen würden; und im Interesse der Arbeitgeber, weil es den Betrieb in keiner Weise störte. Der schottische Inspektor blieb gegenüber dieser Frage indifferent; in Schottland hatte man, mit unnennenswerten Ausnahmen alle Kinder unter 13 Jahren entlassen; und in Irland waren, in Folge der geringen Zahl von Fabrikanlagen, Arbeiter über 13 Jahren in Ueberzahl zu erlangen.

Noch grössere Schwierigkeiten bot den Inspektoren die Begegnung jener Uebertretungen des Fabrikgesetzes, welche unter dem Vorwande der Einbringung eines Zeitverlustes begangen wurden. Hatte ein Superintendent die Besichtigung einer in einsamem Thale gelegenen Mühle einmal während der Nacht vorgenommen, so erfuhr er stets, dass die Nachtarbeit notwendig geworden war infolge eines Zeitverlustes, welcher vor mehreren Monaten stattgefunden haben sollte. Fand er bei Tage, dass die Mühle eine Stunde länger als die im Zeitregister angezeigte Zeit arbeitete, so war vor einigen Tagen ein vorübergehender Wassermangel erlitten worden. In den mit Dampf betriebenen Unternehmungen war die regelmässig angegebene Ursache der Ueberzeit ein Unfall, der der Maschinerie zugestossen war. Es ist uns ganz unmöglich diese Umgehungen aufzudecken, sagt Inspektor Horner, in allen diesen Fällen müssen wir uns mit den Aussagen des interessierten Unternehmers begnügen [1]). Die Arbeiter hielten aus früher schon erwähnten Gründen mit ihren Aussagen zurück.

Andere Unternehmer — vor allem die Fabrikanten in Glossop unweit Manchester — verschmähten diese verblümtere Art der Umgehung und arbeiteten ganz ungeniert, als

1) Reports: 5. *Horner*, Fragen 241 u. 232.

ob es gar kein Gesetz gäbe. Sie verliessen sich auf ihre Macht über die erwachsenen Arbeiter und schulten die Kinder zu passenden Antworten ein. Oder sie verliessen sich auf die Verständigung unter einander, nach welcher die Ankunft des Inspektors oder eines Superintendents den Anderen sofort mitgeteilt wurde. Sie gewannen damit genügende Zeit, um die ungesetzlich arbeitenden Kinder zu verstecken [1]. Selbst die Schulbestimmungen nutzten einige aus: beim Herannahen des Beamten pfropften sie die Kinder, mit alten Büchern in den Händen, in irgend ein kleines Zimmer der Fabrik; so war die Schule bei der Ankunft des Beamten fleissig im Gang, um sofort wieder aufzuhören, sobald er seinen Rücken gewendet. Bisweilen versuchten auch einige, aber wie es scheint, ohne Erfolg, ihren Zweck direkt auf dem plumpen Wege der Bestechung zu erreichen [2].

Zur besseren Kontrolle der Arbeitszeit, ordnete der erste Inspektor des Manchester-Bezirks in jeder Fabrik die Führung verschiedener Zeitregister an. Er war es insbesondere, der sich angelegen sein liess, einen gleichheitlichen Normalarbeitstag in seinem Bezirke herbeizuführen. Zu dem Zwecke formulierte er seine Zeitregister in einer solchen Weise, dass er sowohl die Zeit, während welcher die Betriebskraft täglich thätig gewesen war, als auch die thatsächliche tägliche Arbeitszeit einer jeden geschützten Person daraus ersehen konnte. (Siehe folgende Seite.)

Das täglich zu wiederholende, nicht enden wollende Schreiben, welches diese Register notwendig machten, war indess viel zu belästigend für den Unternehmer, als dass sie sich behaupten konnten, und sie wurden auf Verordnung des Home Secretary aufgegeben.

Hinsichtlich dieser Register war, einfach wegen Mangels an Erfahrungen, den Inspektoren freie Hand gelassen worden, und ungeachtet des Befehls gleichförmiger Gestaltung ihrer Verwaltung, herrschte hierin eine sehr grosse Verschiedenheit unter den Einzelnen. Die Unternehmer beschwerten sich

1) Der stärkste präsumtive Beweis, wo der Unternehmer ertappt wurde, von einer vorsätzlichen und wiederholten Uebertretung, und als ein Hindernis des Beamten mit einer besonderen Strafe in dem Gesetz von 1844 belegt.

2) Reports: 5. *Bury* (Superintendent), Frage 3234.

Zeitregister Nro. 1. — Die Zahl der Stunden, während welcher die Betriebskraft arbeitet, zeigend:

Datum	Tag in der Woche	Die Betriebskraft beginnt morgens	Frühstück		Mittag		Thee		Die Betriebskraft hört auf nachts	Summe der Stunden	Zeit verloren		Zeit gewonnen		Umstände des Zeitverlusts	Die Gegenzeichnung dessen, der das Register führt
			Betriebskraft hält an	Betriebskraft beginnt	Betriebskraft hält an	Betriebskraft beginnt	Betriebskraft hält an	Betriebskraft beginnt			St.	M.	St.	M		

Zeitregister Nro. 2[1]. — Muss geführt werden, wo Kinder zwischen 9 und 13 Jahren beschäftigt werden, um die Zeit zu zeigen, während welcher jedes Kind im Tag gearbeitet hat.

Datum	Name des Kindes	Beginnt zu arbeiten morgens	Frühstück		Mittag		Thee		Abwesenheit aus anderen Ursachen		Hört auf zu arbeiten nachts	Gegenzeichnung dessen, der das Register führt
			Hört auf zu arbeiten	Beginnt zu arbeiten	Hört auf zu arbeiten	Beginnt zu arbeiten	Hört auf zu arbeiten	Beginnt zu arbeiten	Hört auf zu arbeiten	Beginnt zu arbeiten		

1) Ein gleiches Register musste geführt werden, wo die Betriebskraft mehr als 12 Stunden in Bewegung war. (PP. (Feb. 1837) 67, S. 3.)

energisch darüber beim Home Secretary, und wollten die Register überhaupt beseitigt wissen. Man behielt sie jedoch bei; denn obschon sie für ihren ursprünglichen Zweck, die Kontrolle der Arbeitszeit, nicht besonders taugten, so empfanden die Inspektoren doch bald, dass dieselben durch die Orientierung, welche sie über die Einrichtung der Fabrikdisziplin gewährten, sehr wesentlich zur wirksameren, leichteren und rascheren, damit sowohl für sie wie für den gewissenhaften Unternehmer erfreulicheren Erledigung der Untersuchungen im Inneren der Fabrik dienten. Den Beschwerden der Unternehmer über deren Ungleichheit in den verschiedenen Bezirken wurde man gerecht, indem den Inspektoren, durch Verordnung vom Herbste 1836 befohlen wurde, alle ihre Anordnungen, also auch ihre Zeitregister, zum Zwecke einer gleichheitlichen Anwendung des Gesetzes im ganzen Königreich, gemeinsam neu zu bearbeiten.

Die neuen Zeitregister, welche durch die vom Home Secretary bestätigten Vorschriften vom 4. Oktober 1836 angeordnet wurden, sind im wesentlichen die gleichen, welche in das Gesetz von 7 u. 8 Vict. c. 15 (1844) aufgenommen wurden, und werden daher um Wiederholungen zu vermeiden, erst bei Behandlung dieses Gesetzes besprochen werden. Wir beschränken uns hier darauf anzuführen, dass die 9 bis 13-jährigen und die 13- bis 18-jährigen, mit genauer Angabe der Stunden nach welchen sie täglich arbeiten würden (nicht mehr gearbeitet hatten), in zwei verschiedene Register eingetragen werden mussten; ausserdem mussten die Stunden für die Mahlzeiten, und in besonderen Abteilungen die gewährten Feiertage, die Daten der Weisstünchungen der Fabrikräume, und endlich, die Zeitverlüste und Einholungen vermerkt werden. Diese Register wurden sehr häufig nachlässig geführt; und einige der hartnäckigsten Vernachlässigungen wurden vor den Friedensrichter gebracht und bestraft. Zu dieser Massregel liessen sich jedoch die Inspektoren sehr ungerne bewegen, weil die Register nicht vom Gesetzgeber noch dem höchsten Beamten, sondern von ihnen selbst emanierten. Daher beantragten sie nach einiger Zeit, teils um sich dieser unliebsamen Verantwortlichkeit zu entledigen, teils um dem Wunsche solcher Fabrikanten, welche eine übertrie-

bene Furcht vor häufigen Aenderungen derselben hatten, zu entsprechen, dass das Recht nicht bloss der Normierung der Register, sondern der Erlassung allgemeiner Anordnungen überhaupt, ihnen wieder genommen werden möchte. Dies geschah denn auch durch das amendierende Fabrikgesetz von 1844, nachdem der Home Secretary schon am 13. März 1837, die vorherige Einsendung jeder allgemeinen Vorschrift, behufs Prüfung durch die Kronjuristen vor deren Erlassung und Giltigkeit, angeordnet hatte.

9.

Ein Gesetz, welches die Fabrikarbeiter nach ihrem Alter in verschiedene Klassen mit verschiedener Arbeitszeit einteilt, muss auch dafür Sorge tragen, dass ehe überhaupt der geschützte Arbeiter zur Arbeit zugelassen wird, die Klasse zu welcher er wirklich gehört, auf irgend eine untrügliche Weise festgestellt werde. Sonst werden — und zwar eben aus den Gründen, welche ein solches Gesetz notwendig machte — Unternehmer und gewissenlose Eltern in stillschweigendem Bunde erreichen, dass die jüngeren Arbeiter massenweise die langen Stunden der älteren Klasse arbeiten, für die ersteren, somit, der verheissene Schutz ein papierner bleibt. Die Unterlassung jener Fürsorge ist vielleicht der schwächste Punkt des ganzen verwaltungsrechtlichen Teils des Gesetzes von 1833 gewesen.

Der hier in Rede stehende Zweck wird am sichersten erreicht, wenn eine allgemeine obligatorische Registrierung der Geburten besteht, ausserdem sind eventuell nur noch notwendig geeignete Medizinalbeamte, welche die Fabriken regelmässig zu besuchen, und solche Kinder zu entfernen haben, die zwar das gesetzliche Alter erreicht haben, aber wegen Krankheit oder Körperschwäche den Anforderungen an ihre physische Kraft nicht gewachsen sind. Eine solche Geburtsregistrierung führte England aber erst 1837 ein [1]), deren

1) Das Gesetz war nur für England, nicht auch für Irland und Schottland erlassen.

Mitwirkung konnte also erst gegen die 50er Jahre sich geltend machen. Damals brachten nun zwar die Kinder Taufscheine, Auszüge aus einer Hausbibel, u. a. dergleichen Registrierungen als Beweisstücke ihres höheren Alters, zu dem untersuchenden Arzte mit; dieselben waren aber so häufig entweder geändert resp. gefälscht, oder von unbekannten, oft fernewohnenden »Volksgeistlichen« ausgestellt worden, dass die Inspektoren sie bald insgesamt als Beweise des Alters zurückwiesen, und allein auf »das Aussehen und die Kraft« des erforderlichen Alters bestanden (S. XIII des Gesetzes).

Nach S. XII durften nur Aerzte und Wundärzte die Alterszeugnisse erteilen; da aber diese Ausdrücke keine rechtlich determinierten Begriffe waren, geberdeten sich als Aerzte und Wundärzte oft die fragwürdigsten Individuen, Tierphysiker, Zahnreisser, Quacksalber aller Art, den gewissenlosen Unternehmern und Eltern zuliebe. Aber auch geprüfte Aerzte, denen es nur um das Honorar von 6 d. zu thun, oder die der Bestechung zugänglich waren (und deren waren nicht wenige), folgten dem schlechten Beispiele, ja selbst Aerzte von recht gutem Rufe zeigten — um ihre Praxis bei Unternehmern und Fabrikarbeitern besorgt — ein solches Zuvorkommen in Bezug auf das was sie als das Aussehen und die Kraft eines 9jährigen, und insbesondere eines 13jährigen Kindes betrachteten, dass die Absichten des Gesetzes schon von ärztlicher Seite aus, vereitelt zu werden drohten.

Diesem Uebelstand suchte der erste Inspektor des Manchester-Bezirks dadurch abzuhelfen, dass er — zuerst für Manchester — einige Aerzte zur ausschliesslichen Erteilung der Alterszeugnisse auserwählte. Lord Melbourne, der Home Secretary, sprach ihm sofort die Befugnis zu einem solchen Vorgehen ab, indem er sich zugleich auf ein Gutachten des Attorney-Generals stützte. Der Inspektor erwiederte aber, dass er keinen Zwang, obwohl derselbe sehr zu erwünschen wäre, angewendet habe, die Einrichtung vielmehr auf Wunsch der einflussreicheren und besser gesinnten Arbeitgeber erfolgt, und überhaupt nur für die partizipierenden Unternehmer bindendes Uebereinkommen zwischen diesen und ihm gewesen sei. Da er nun höheren Orts keinen weiteren Wiederstand erfuhr, dehnte er die Einrichtung über seinen ganzen

Bezirk aus. Seinem Beispiele folgte noch der erste schottische Inspektor [1]), die übrigen hatten rechtliche Bedenken in gleicher Weise zu handeln. Wo nicht ein besonderes Abkommen zwischen den Unternehmern und dem Arzte getroffen war, war das Maximalhonorar für ein Alterszeugniss von einem ernannten Arzte 6 d., welches anfänglich in der Regel von dem Kinde allein, ausnahmsweise zur Hälfte je vom Kinde und Unternehmer, bezahlt wurde. Infolge der Mitwirkung der Unternehmer bei der Ernennung der Aerzte waren diese *certifying surgeons* nicht in genügendem Masse unabhängig, und nicht selten unterlagen sie der Bestechung; im Allgemeinen wurde aber doch durch sie die Zuverlässigkeit der Zeugnisse derart erhöht, dass mit der Zustimmung des Home Secretary die anderen Inspektoren auch bald in ihren Bezirken dem Beispiel folgten. Auf diese Weise wurde die Einrichtung der *certifying surgeons* eingeführt: d. h. ärztliche Beamte, welche vom 1833er Gesetz nicht ins Auge gefasst worden waren, und deren wichtige Anteilnahme an der englischen Fabrikinspektion allzu wenig gewürdigt wird.

Damit war jedoch noch nicht ausreichend für zuverlässige Alterszeugnisse gesorgt. Ein weit verbreiteter, auf dem Lande schwierig, in grösseren Städten aber sehr leicht anzuwendender Kniff war es, ältere, kräftige Kinder zum Arzte zu schicken und mit den leicht erlangten Alterszeugnissen jüngere Kinder in die Arbeit zu schicken. Ein Zeugnis konnte auf diese Weise in einer Stadt hundert Kindern dienen. In Glasgow trieb ein Junge ein förmliches Geschäft mit Alterszeugnissen, — er stellte sich zur Untersuchung bei verschiedenen Aerzten ein, und verkaufte seine Zeugnisse für 1—2 sh. Der Manchester-Inspektor schrieb daher seinen *certifying surgeons* vor, die Formulare der Alterszeugnisse in der Form eines Chequebuches drucken und binden zu lassen; und dann von Zeit zu Zeit die Fabriken zu besuchen und die zurückbehaltenen Kopieen mit den unter den erteilten Zeugnissen arbeitenden Kindern zu vergleichen. Zur noch grösseren Sicherheit befahl er ihnen bald darauf, die Untersuchungen der Kinder

1) Nicht der oft erwähnte *Stuart,* sondern *Horner,* welcher nach Rickard's Tode den Manchester-Bezirk übernahm.

nur in den Fabriken, wo sie zu arbeiten beabsichtigten, vorzunehmen und schrieb den Unternehmern vor, die Zeugnisse sofort nach ihrer Erteilung in das sog. »Alterszeugnis-Buch« einzukleben und auch nach dem Weggange der Kinder zu behalten. Die so erteilten Alterszeugnisse sollten in keiner anderen Fabrik Geltung haben, und um beim *certifying surgeon* das Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit zu erhöhen, musste dessen Namen am Eingang der Fabrik angeschlagen werden.

Die Regierung nutzte, um ihren Zweck, die 12jährigen Kinder 12 Stunden lang arbeiten zu lassen, den sie durch die Bill vom 14. III. 1836 vergebens auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebt hatte, zu erreichen, die Unbestimmtheit der Alterszeugnis-Klausel aus. Das Formular welches S. XIII vorschrieb lautete:

»Ich (Name und Wohnort) Wundarzt (oder Arzt) bezeuge »hiemit, dass A. B., Sohn (oder Tochter) von (Name und Wohn- »ort der Eltern, oder wenn keine Eltern da sind, der Wohnort »des Kindes) vor mir erschienen ist und sich meiner Unter- »suchung unterzogen hat, und dass der (die) benannte (Name) »die gewöhnliche Stärke und das Aussehen (der Thatsache ge- »mäss) eines Kindes von wenigstens (oder wenn anscheinend »über 9 Jahre, sage über) neun Jahren hat.«

Kurz nach der Zurückziehung der Regierung schrieb Inspektor Horner des Manchester-Bezirks, eine *verbosa et grandis epistola* [1]) an seine *certifying surgeons*, worin er die Worte »Stärke und Aussehen« statt des wirklichen Alters, und als Mass hiefür die Körpergrösse betonte. Indem er zugleich das niedrige Mass von 3 Fuss 10 Zoll, resp. 4 Fuss 3½ Zoll für die Feststellung der 9- resp. 13-Jährigen bestimmte, wurden 40 bis 50% der 9- bis 13-Jährigen des 8stunden-Schutzes beraubt und zur 12stündigen Arbeitszeit angehalten. Lord Ashley kündigte deshalb eine neue Bill an, brachte sie aber nicht ein, da ihm der Home Secretary, Lord John Russell, das Neuauflodern der Fabrikfrage fürchtend, schnell

1) So von Lord Ashley am 20. VII 1837 im House of Commons in seiner Rede gegen die Regierung, wegen der vielen Wendungen, womit man die einfache Thatsache, dass das Gesetz wenigstens in diesem Punkte geopfert werden sollte, zu umkleiden suchte, spöttisch bezeichnet.

privatim schrieb, er habe Horner's Brief den Kronjuristen vorgelegt [1]), diese hätten denselben für eine irrige Auslegung des Gesetzes betrachtet. Die Verwirrung, welche der Brief angerichtet hatte, war jedoch so gross im ganzen Lande, dass die Inspektoren unmöglich ihrer Herr werden konnten, bis sie die ausgedehnten Befugnisse des 1844er Gesetzes erhielten.

Der Schutz, welchen die Gegenzeichnung eines Friedensrichters oder Inspektors gegen Missbräuche seitens der Aerzte verleihen sollte, war völlig unwirksam. Die Friedensrichter sahen die Kinder in den seltensten Fällen, und selbst solche Zeugnisse, welche gegenzuzeichnen sich der Inspektor geweigert hatte, wurde ihnen auf den *Petty Sessions* unter Bündeln guter Zeugnisse vorgelegt, die sie dann gegenzeichneten, so schnell wie sie nur die Feder bewegen konnten. Es kam vor, dass Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Friedensrichter die Zeugnisse ihrer eigenen Arbeiter, und dass zwei solche Friedensrichter welche den gleichen laxen *certifying surgeon* hatten, die tadelhaften Zeugnisse welche er ihren Arbeitern ausstellte, in liebenswürdigster Weise, der eine für den anderen, gegenzeichneten [2]).

Die schlimmste Folge dieser nachlässigen Erteilung von Zeugnissen war, dass die Arbeitgeber behaupteten, obwohl hier offenbar eine vorsätzliche Vereitelung des Gesetzes vorlag, durch solche Zeugnisse, wie auch immer dieselben erlangt und gegengezeichnet, ob sie von guter oder schlechter Qualität seien, persönlich aller ferneren Verantwortlichkeit enthoben und insbesondere vor gerichtlichen Verfolgungen geschützt zu sein. Nicht selten pflichteten die Friedensrichter dieser Ansicht bei, und man fragte sich daher vielerseits, ob die Kinder in der That nicht besser geschützt werden würden, wenn man die Certificates ganz abschaffte und ausdrücklich den Unternehmern die ganze Verantwortlichkeit zuschöbe [3]). In jedem Berichte drücken die Inspektoren ihre Verzweiflung

1) Im Februar 1837.

2) Reports of Inspectors. Inspektor *Howell* (12. VII. 1837) Seite 5.

3) Die Bill von *Hindley* und *Brotherton* (beide reiche Fabrikanten, welche als arme Knaben unter den langen ungeregelten Stunden gelitten hatten und nun warme Anhänger der 10Stunden-Bewegung waren) vom 13. August 1835 wollte die Alterszeugnisse abschaffen.

aus über die Unmöglichkeit eine redliche Zeugniserteilung zu sichern, so lange sie nicht einerseits das Recht der Ernennung und Absetzung der *certifying surgeons* mit Ausschluss aller anderen Aerzte, andererseits das Recht der unbedingten Annullierung nachlässig erteilter Zeugnisse erhielten [1]).

---

1) Ein annähernder (aber nur ein annähernder) Begriff von der laxen Erteilung von Alterszeugnissen ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen aus den Parliamentery Papers (1836) 138, S. 93 und (1839) 41, S. 351:

March 1836 waren beschäftigt:

Bezirk	Insp ektor	11- bis 12jährig			12- bis 13jährig *			13- bis 14jährig		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	Saunders	428	641	1 069	923	1 490	2 413	679	1 257	1 936
B	Howell	245	198	443	1 020	810	1 830	830	703	1 533
C	Rickards	4 600	4 428	9 028	13 266	12 322	25 588	9 499	9 810	19 309
D	Horner	484	581	1 065	2 478	3 558	6 036	1 631	2 863	4 494
	Summe	5 757	5 848		17 687	18 180		12 639	14 633	
	Summe			11 605			35 867*			27 272

Bezirk	Inspektor	17- bis 18jährig			18- bis 19jährig *			19- bis 20jährig		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	Saunders	194	954	1 148	216	1 096	1 312	171	964	1 135
B	Howell	346	440	786	371	523	894	241	409	650
C	Rickards	4 299	7 478	11 777	5 230	9 411	14 641	4 123	7 823	11 946
D	Horner	501	2 476	2 777	598	3 298	3 896	440	2 906	3 346
	Summe	5 340	11 148		6 415	14 328		4 975	12 102	
	Summe			16 488			20743*			17 077

Februar 1839 waren beschäftigt:

Bezirk	Inspektor	12- bis 13jährig			13- bis 14jährig *			14- bis 15jährig		
		männl.	weibl	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	Saunders	1 752	2 121	3 873	5 001	5 989	10 990	3 476	4 917	8 393
B	Howell	427	389	816	2 920	2 662	5 582	2 581	2 456	5 037
C	Horner	1 983	1 479	3 462	8 279	8 826	17 105	8 167	8 293	16 460
D	Stuart	350	403	753	3 118	4 727	7 845	2 593	4 559	7 152
	Summe	4 512	4 392		19 318	22 204		16 817	20 225	
	Summe			8 904			41 522*			37 042

In die mit * bezeichneten Klassen suchten die Eltern und Unternehmer junge

Bezirk	Inspektor	17- bis 18jährig			18- bis 19jährig *			19- bis 20jährig		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
A	Saunders	1 267	3 751	5 018	1 180	3 965	5 145	958	3 228	4 186
B	Howell	1 104	1 613	2 717	1 220	2 064	3 284	938	1 741	2 679
C	Horner	3 494	6 260	9 754	3 924	7 391	11 315	2 887	6 265	9 152
D	Stuart	858	3 739	4 597	822	4 551	5 373	620	3 769	4 389
	Summe	6 723	15 363		7 146	17 921		5 403	15 003	
	Summe			22 086			25067*			20 406

Arbeiter, die noch nicht wirklich das betreffende Alter erreicht hatten, mit Hilfe von falschen Alterszeugnissen hineinzubringen.

10.

Was die Schulbestimmungen betrifft, so konnte der warme Eifer mit welchem sich die Inspektoren derselben annahmen, nur das eine Gute bewirken: der öffentlichen Meinung den schrecklichen Grad in welchem das Land alle Sorge für den Unterricht seiner bedürftigen und arbeitenden Klassen vernachlässigt hatte, mit drastischem Realismus aufzudecken. Kein Teil des 1833er Gesetzes hatte sich so wie dieser der allgemeinen Billigung zu erfreuen gehabt und dennoch fand er, bei der Anwendung des Gesetzes, den grössten Wiederstand und die geringste Verwirklichung [1]).

Die Schulen, welche einige Unternehmer nach Annahme des Gesetzes, in Verbindung mit ihren Fabriken, unterhielten, waren die besten welche die Fabrikkinder damals genossen; und auch diese waren in vielen Fällen blosse Scheinschulen, um andere Bestimmungen des Gesetzes leichter umgehen zu können. Einmal wurde dem Inspektor Horner ein Schulzeugniss mit einem »Kreuz« statt Unterschrift des Lehrers vorgelegt, und als er den Schulmeister aufforderte das Zeugnis zu lesen, vermochte dieser es nicht zu thun. Ein anderes

1) Reports from each of the four Factory Inspectors on the Effects of the Educational Provisions of the Factory Act; together with a Joint Report. 1839. PP. 42, Ss. 74 fol., S. 8.

Mal fand er die Schule in der Kohlenkammer der Dampfmaschine, wo der Feuermann in den Pausen beim Schüren des Feuers den Unterricht aus Büchern so schwarz wie seine Kohlen erteilte [1]). Häufig konnten die Fabrikkinder eine in der Nähe befindliche, gute *National* oder *British and Foreign School* nicht besuchen, teils weil sie, infolge der Art und Weise in welcher ihre Arbeitszeit durch das Relaysystem eingeteilt wurde, der Fabrik zu einer Zeit entkamen, wo die Schulen schon für den Tag geschlossen waren, teils weil sie wegen ihrer schmutzigen, übelriechenden Fabrikkleider, deren Anbehaltung den ganzen Tag hindurch das Relaysystem notwendig machte, überhaupt keinen Zutritt zu denselben erhielten. Die sog. »*Dame-Schools*«, welche in der Regel von einem armen alten Grossmütterchen gehalten wurden, boten einen Unterricht nur dem Namen nach. Am trostlosesten waren die Aussichten auf Realisierung der Schulbestimmungen auf dem Lande, wo ein Zusammenwirken der kleinen Unternehmer zur Beschaffung guter Lehr-Räume und -Kräfte infolge ihrer räumlichen Entfernung von einander unmöglich war.

Die Befugnis der Inspektoren, einem unfähigen Lehrer das Schulgeld vorzuenthalten, hatte keinen Wert für die Besserung der Beschaffenheit des Unterrichts, da sie nicht zugleich das Recht hatten, auch nicht nach der Vorenthaltung des Schulgeldes, die Zeugnisse des Lehrers zu annullieren. Die fernere Befugnis neue Schulen, wenn notwendig, zu errichten, war ebenso leeren Inhaltes, da das Parlament ihnen die Mittel zur Ausübung derselben nicht mitgegeben hatte.

Demnach blieb im grossen und ganzen die allwöchentliche Einhändigung von Schulzeugnissen eine hohle Formalität und die Inspektoren mussten sich darauf beschränken, womöglich den philanthropischen Sinn des einzelnen Unternehmers zu beleben und aufzumuntern und ihn auf zweckmässige Einrichtungen und Erfahrungen in andern Teilen ihrer Bezirke aufmerksam zu machen. Hierin aber entfalteten sie freilich, und insbesondere die Inspektoren Horner und Saunders, ein ausserordentlich reges und segensreiches Wirken.

Durch ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet wurden die

---

1) A. a. O. S. 6.

Inspektoren alle zu den thätigsten Anhängern des Gedankens der staatlichen Regelung des Unterrichtswesens. Bis zu der Realisierung desselben durch die Gesetzgebung wollten sie jedoch die Verbindung von Schulbestimmungen für die Fabrikkinder mit den Bestimmungen zur Regelung ihrer Arbeit nicht aufgehoben wissen: nicht aus abstrakten Gründen nahmen sie diese Stellung ein, wie z. B. der Gerechtigkeit, welche verbieten soll, dass den Fabrikkindern jene Vorteile, die ein guter Unterricht dem späteren Leben gewährt, versagt werden, oder der klugen Staatsweisheit, welche mahnt, keine Proletarierklasse ohne eine Entwickelung des Rechtsgefühles und der Anhänglichkeit am Gemeinwesen aufwachsen zu lassen, sondern aus dem ganz unmittelbaren und praktischen Grunde, dass die Schulbestimmungen, auch wenn sie selbst keine eigentliche Erfüllung fänden, dennoch die Anhaltung der Kinder zu inhuman langer Arbeit in mächtiger Weise hinderten [1]).

II.

Nach den vorstehenden Ausführungen war die Fabrikinspektion nur den kleinsten Teil der Verstösse gegen das Fabrikgesetz aufzudecken im Stande; und auch von diesen zog sie die wenigsten vor die Gerichte, hierin ihrer Puersuasivpolitik in konsequenter Weise folgend. Niemals erhob sie eine Klage wegen eines Vergehens, das nicht unzweifelhaft vorsätzlich war; den Gründen der Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit räumte sie die weiteste Bedeutung ein und die allerdings erheblichen Schwierigkeiten, welche, nach Zeit und Ort verschieden, der genauen Befolgung des Gesetzes häufig im Wege standen, schlug sie, wenn es galt die Schuld eines Vergehens abzuwägen, eher höher nicht niedriger als die Billigkeit forderte, an. Häufige Besichtigungen und Ermahnungen hielt sie für wirksamer als Verurteilungen, welche nur Erbitterung ge-

---

1) In den schon erwähnten Reports from each of the four Factory Inspectors on the Effects of the Educational Provisions of the Factory Act, together with a Joint Report. 1839. Pp. 42, S. 3: Inspektor *Horner*.

gen ihr Amt erzeugt hätten. In ihren Berichten legten die Inspektoren wiederholt die Unredlichkeit dar, welche eine durch Verletzung gerade eines solchen Gesetzes erlangte Uebervorteilung der gewissenhaften Konkurrenten an sich hatte, und sie appellierten persönlich an den Rechtssinn und das kollegialische Gefühl der Unternehmer. Drohte die Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit in einer Gegend chronisch zu werden, so lenkten sie mittelst ihrer Berichte die öffentliche Aufmerksamkeit dorthin. War die hartnäckige Unachtsamkeit eine vereinzelte Erscheinung, so thaten sie einen ernsten Schritt indem sie den betreffenden Unternehmer vor die Wahl einer öffentlichen resp. schriftlichen Erklärung, in Zukunft vorsichtiger sein zu wollen, oder einer gerichtlichen Verfolgung stellten. Der schottische Inspektor Stuart steigerte seine Abneigung gegen gerichtliche Verfolgungen so weit, dass nach seiner Meinung selbst gegen die Widerspenstigsten der Bestrafung genug geschehen war, wenn der erwachsene Arbeiter, bei welchem das gesetzwidrig beschäftigte Kind als Hilfsarbeiter stand, vom Unternehmer aus dem Arbeitsverhältnisse mit dem Versprechen ihn nicht wieder zu beschäftigen entlassen worden, weil der Arbeiter an dem Vergehen schuldiger als der Unternehmer gewesen sei.

Nicht in dem Masse, wie man hätte erwarten können, benutzten die Arbeiter die jetzt ungefährlich gewordenen Gelegenheiten, an der Aufdeckung von Uebertretungen teilzunehmen. Ihre anonymen Briefe an die Superintendents und Inspektoren waren nicht zahlreich, doch behauptete ein Arbeiter vor dem 1840er Ausschuss, dass dies zum Teil daher komme, weil sie nicht wussten, wohin zu schreiben. Manchmal kam es vor, dass ein Arbeiter spät nachts bei dem Inspektor erschien, seine Aussagen schnell machte und verschwand. Doch waren solche Fälle der Unterstützung der Inspektion durch die Arbeiter nicht zahlreich. Nach wie vor veranlassten einerseits die Aussicht auf eine kleine Lohnerhöhung, anderseits die Besorgnis um die Brodstelle den Arbeiter, den gesetzwidrigen Wünschen des Arbeitgebers zu entsprechen und mit ihm an der Ausbeutung der Kinder teilzunehmen. Nach wie vor erhoben einige Unternehmer heimlich kleine Beitrage von den Arbeitern, um sich gegen Verurteilungen zu versichern.

Was aber die Zeugnisaussagen der Kinder betrifft, so ergab sich beim gerichtlichen Verhör nur allzuhäufig, dass sie infolge der auf sie inzwischen ausgeübten Einwirkung anders aussagten, als sie früher in der Fabrik vor dem Inspektionsbeamten sich geäussert hatten.

Von ihrer mit dem Friedensrichter konkurrierenden richterlichen Befugnis machten die Inspektoren fast gar keinen Gebrauch. Kaum ein dutzend Fälle einer Ausübung derselben vermochte der Manchester Inspektor vor dem 1840er Ausschuss für die sämtlichen Jahre seiner Amtsthätigkeit aufzuweisen, und auch diese Verurteilungen erfolgten nur, weil die Verurteilten ihre Schuld eingestanden und um eine Verurteilung auf der Stelle statt auf grund eines öffentlichen Prozesses gebeten hatten. Der Home Secretary erteilte den Inspektoren die Instruktion [1]), auf den gewöhnlichen Rechtsweg nur dann zu verzichten, wenn die Friedensrichter die unzweideutigsten Beweise von Parteilichkeit abgelegt hätten. Die Inspektoren machten selbst auf den Widerspruch zwischen den Rechtsanschauungen des Landes und dem Umstande aufmerksam, dass sie bei persönlicher Rechtssprechung in Einem Prozesse zugleich als öffentlicher Anwalt, Zeuge und Richter aufträten, und suchten die ihnen aufgedrungene heikle Stellung dadurch zu vermeiden, dass sie solche Vergehen, die sie selber entdeckt und gerichtlich zu verfolgen sich entschlossen hatten, durch ihre Superintendents in deren eigenem Namen anzeigen liessen, während sie als blosse Beirichter auf der Richterbank mit den Friedensrichtern sassen. Die Superintendents mussten die Vergehen, welche sie entdeckten und verfolgten allmonatlich an den vorgesetzten Inspektor melden. In Schottland traten sowohl der Inspektor als der Superintendent lediglich als Zeugen auf und überliessen die Prozessführung ausschliesslich dem Procurator Fiscal (Staatsanwalt). Um selbst den Schein eines persönlichen Interesses an dem Ausgange einer Klage zu vermeiden, war es den Superintendents auf das strengste verboten, die Hälfte der Geldstrafen, die dem Anzeigenden zuerkannt werden konnte, je anzunehmen.

Die Prozesse, welche bei aller Nachsicht und Langmut

1) Reports: 5. Inspektor *Horner*, Frage 2 335.

der Inspektoren, doch nicht immer unterlassen werden konnten, waren weit entfernt einen durchgreifenden Einfluss auf die bessere Befolgung des Fabrikgesetzes zu üben; und zwar nicht bloss infolge des allerdings winzig kleinen Verhältnisses ihrer Zahl zu der Zahl der thatsächlichen Vergehen, sondern auch weil in vielen Gegenden die Parteilichkeit der Friedensrichter zu gunsten der Unternehmer derart offen und konsequent zu Tage trat, dass das Gesetz dort zum Gegenstand des allgemeinen Gespöttes zu werden drohte. Die Unternehmer gaben dieser Parteilichkeit ihrer Freunde, welche regelmässig in der Form der niedrigsten Strafe kundgegeben wurde, in einem gemütlichen Kalauer: *the „sovereign" remedy,* Ausdruck. Als einmal ein angeklagter Unternehmer sein Vergehen damit entschuldigte, dass das Oelen der Maschinen unter den Begriff der Reparaturen (S. XLVII.) falle, pflichtete ihm der Friedensrichter bei und sprach ihn frei. Ein anderer Friedensrichter erklärte ganz offen im Gerichtssaal, vor dem Beginne einer Verhandlung, »dass dies Gesetz das schlechteste sei, welches er je gesehen, und dass er nur die kleinsten Strafen auferlegen würde, auch dies nur wenn unvermeidlich [1]).« Es kam vor, dass Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Friedensrichter die Klagen gegen ihre Freunde parteiisch verhörten und dieselbe Liebenswürdigkeit von den Freunden später wiedererhielten. Am häufigsten war die Parteilichkeit der Friedensrichter in ihrer Anwendung der Sektion XXXI ersichtlich, wonach sie das Recht hatten, die Strafe von 1 bis 20 £ zu lindern, oder auch gänzlich zu erlassen, wenn sie davon überzeugt waren, dass das Vergehen des Arbeitgebers weder vorsätzlich noch aus grober Nachlässigkeit begangen sei; daher geschah es nicht selten, dass die, armen Eltern auferlegte, und nicht zu ermässigende Strafe von 20 sh. nicht bloss relativ, sondern geradezu absolut höher war als die dem reichen Fabrikanten zuerteilte. Die grosse Verschiedenheit der Praxis, welche in dieser Beziehung unter den Friedensrichtern herrschte, war übrigens sehr geeignet die Meinung zu befestigen, als ob das Gesetz nicht immer konsequent und gleich angewendet würde. Umsomehr als in dem Gesetz

1) Reports of Inspectors. Inspektor *Horner* (12. X. 1836), S. 6.

selbst eine grosse Inkonsequenz lag, insofern die gesetzwidrige Beschäftigung von 500 Kindern wenn sie alle in derselben Fabrik arbeiteten, keine höhere Geldstrafe zur Folge hatte, als wenn nur ein Kind gesetzwidrig beschäftigt gewesen war. Bedenkt man endlich, dass das Gesetz keineswegs mit genügender Schärfe die Verantwortlichkeit des Unternehmers als die in erster Reihe stehende betonte, und dass es dem Unternehmer deshalb allzu leicht war eine Klage von sich auf irgend einen Untergebenen abzuwälzen, so ist die manchmal gemachte Aeusserung der Inspektoren begreiflich; es sei das gewinnbringendere, die wenigen Strafen ruhig hinzunehmen und in der Nichtachtung des Gesetzes unbekümmert fortzufahren.

Die Inspektoren suchten der Geringfügigkeit der Strafbeträge zu begegnen, und ihre in den verschiedenen Teilen des Landes stark wechselnde Höhe gleichheitlich zu gestalten, indem sie die Zahl der Anklagepunkte mit Rücksicht auf die jeweilige Persönlichkeit des Friedensrichters vermehrten oder beschränkten. Hatten sie den angemessenen Strafbetrag erwirkt, so liessen sie die noch übrigen Anklagepunkte fallen; war z. B. ein 10jähriges Kind 12 Stunden lang beschäftigt worden, so waren immer die Schulzeugnisse und Zeitregister notwendig falsch und beides waren als besondere Anklagepunkte aufgeführt. Es gelang ihnen jedoch nur in kleinem Masse auf diese Weise wirksame Strafen herbeizuführen; dies zeigt die folgende Uebersicht über die Klagen und Verurteilungen vom Beginn des Jahres 1834 bis zum Ende des Jahres 1843 (s. folg. Seite) [1].

Wie wirksam die Strafbestimmungen des Gesetzes hätten sein können, wenn sie nur strenger von den Friedensrichtern gehandhabt worden wären, mag man daraus ersehen, dass in Halifax, nachdem ein Unternehmer mit 20 £ für jeden der zehn Anklagepunkte bestraft, also im ganzen zu 200 £ Strafe verurteilt worden war, fortan das Gesetz allgemein befolgt wurde.

---

1) Diese Berichte erschienen jährlich auf ein besonderes Verlangen und Votum seitens des Parlaments. Mit dem Jahre 1847 erscheinen sie regelmässig sowohl bezirksweise als auch im Joint Report für das ganze Land in den halbjährigen Reports of the Factory Inspectors.

Jahr	Verweis auf die PP., welchen d. Uebersicht entnommen ist.	Summe der Anklagen	Summe der Verurteilungen	Summe der Strafbeträge			Summe der Kosten		
				£	sh.	d.	£	sh.	d.
1834	PP. (1836) 77	44	33	130	4	2	4	10	6
1835	» (1836) 278	279	219	701	1	6	126	14	3
1836	» (1837) 97	1 017	837	2 137	3	6	549	3	8
1837	» (1838) 120	935	817	1 218	18	—	484	8	7
1838	» (1839) 43	841	710	1 020	10	—	475	19	—
1839	» (1840) 171	345	267	453	13	—	155	13	—
1840	» (1841) 96	187	172	248	18	—	94	15	6
1841	» (1842) 40	209	71	340	16	—	101	3	6
1842	» (1843) 66	90	83	180	15	—	42	12	6
1843	» (1844) 106	198	192	427	3	—	88	19	1
	Total	4 145	3 401	6 895	2	2	2 123	19	7

Durchschnittlicher Strafbetrag	2 Pf.	— sh.	7 d.
Durchschnittliche Kosten	— »	12 »	6 »
Zusammen	2 Pf.	13 sh.	1 d.

12.

Trotz den hervorgehobenen mannigfachen Unvollkommenheiten des 1833er Gesetzes konstatierte schon das 1840 unter dem Vorsitze von Lord Ashley eingesetzte Komitee zur Untersuchung seiner Wirkungen, eine erhebliche Besserung der Lage der Arbeiter in den Textilfabriken. Jene Zeit, wo man für eine Schutzgesetzgebung dadurch agitierte, dass man die verkrüppelten Fabrikkinder, mit ihren blassen Gesichtern, in ihren zerlumpten Arbeitskleidern, ein trauriges Heer, durch die Strassen Manchesters ziehen liess, war vorüber. Wenn auch zugegeben werden muss, dass Umgehungen des Gesetzes massenhaft geschahen und mancher 8Stündler zu 12stündiger Arbeit angehalten wurde, so erscheint doch selbst diese gesetzwidrig lange Beschäftigung als eine grosse Erleichterung der früheren 14- bis 18stündigen Last; und wie häufig dieselben auch vorkamen, immerhin bildeten sie doch nur die Ausnahme. Der Altersdurchschnitt in den Textilfabriken war gewaltig erhöht. Die Kinder der Textilarbeiter, wo sie nicht

zu ungeregelten Gewerben geschickt wurden, hatten wieder rote Wangen, ihr Leben war nicht mehr ohne alle Freude. Ein wichtiger nicht wieder rückgängig gemachter Schritt zur staatlichen Förderung des Unterrichtswesens, war gethan worden. In den »Baumwollengegenden« gestaltete sich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -Nehmer sichtlich freundlicher. Die düsteren Voraussagungen der Gegner des Gesetzes, dass die Löhne und Produktionsquanten fallen müssten, die einheimische Industrie zu Grunde gerichtet werden würde, hatten sich nicht erfüllt: im Gegenteil, die Löhne waren gestiegen, und es nahm sowohl die Zahl wie die Grösse der Fabriken überraschend zu. Das Gesetz trug auch direkt zur Förderung und Besserung des Fabrikbetriebs bei. In Verbindung mit den schnell aufeinanderfolgenden Verbesserungen der Maschinen verringerte es die Konkurrenzfähigkeit der kleinen, alten, schlechten Winkelfabriken; und es wirkte ferner durch die Beschränkungen in der Dauer der Arbeitszeit Ueberproduktionen und Absatzkrisen entgegen. Es verhinderte aber auch, dass das Massenkapital jenen Missbrauch seiner überlegenen Macht in Zukunft trieb, den es sich früher immer hatte zu Schulden kommen lassen: gerade während der Krisen seine volle produktive Kraft zu entfalten, und die Vorteile der niedrigen Löhne und der langen Arbeitszeit, die sich dann am reichlichsten boten, rücksichtslos auszunutzen, um mit möglichst billig hergestellten Waren für den folgenden Aufschwung der Geschäfte vorbereitet zu sein. Die in früheren Krisen regelmässig stattfindenden Gewaltthätigkeiten der Arbeiter gegen das Eigentum ihrer Arbeitgeber hörten auf. Mit Genugthuung bemerkten die Vertreter einer Arbeiterschutzgesetzgebung, dass, während früher die Textilarbeiter in Rohheit und moralischer Verwilderung alle anderen Arbeiterklassen übertrafen, sie jetzt durch Zufriedenheit, höheres Rechtsgefühl und besseren Gebrauch der freien Zeit vor den Arbeitern der »ungeregelten Gewerbe« sich auszeichneten. Das Manchesterdogma hatte auf dieser Flanke der Volkswirtschaft einen starken Stoss erlitten. Und die erfreulichen Ergebnisse des »ehrlichen Versuches« mit diesem Gesetze, trugen wesentlich dazu bei, auf der eingeschlagenen Bahn weiter vorzuschreiten.

Man verkannte nicht, dass die erfreulichen Resultate des 33er Gesetzes lediglich der Fabrikinspektion zu verdanken waren. Die vielen Umgehungen desselben trugen nur zur Erkenntnis ihrer Unentbehrlichkeit bei. Ihre Wirksamkeit hatte sich nicht nur auf die Durchführung des Gesetzes beschränkt, sie war bemüht die Unternehmer zu veranlassen, für die Einfriedigung gefährlicher Maschinenteile Vorsorge zu treffen. Die lokalen Armenverwaltungen machte sie auf deren Pflichten unter dem Truckgesetze aufmerksam. Gegen eine grausame Behandlung der Kinder durch die Fabrikaufseher, welche immer noch nicht aus den Fabriken verschwunden war, schritt sie dadurch ein, dass sie in schwereren Fällen zu Entschädigungsklagen nach dem *common law* aufmunterte und dann mit Rat und That die klagenden unterstützte. Die Kunde jeder Neuerung in Fabriken, wodurch das Wohl der Arbeiter gefördert werden konnte, verbreitete sie nach Kräften unter alle Unternehmer. Während das Gesetz den Arbeitern die Möglichkeit zur Selbsterhebung eröffnete, suchte sie die bisher indifferenten Arbeitgeber zu einer thätigen Anteilnahme mit ihrem überlegenen Wissen und grösseren Mitteln an der Hebung ihrer Arbeiter zu bewegen. Die rein wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden war sie bestrebt zu einem moralischen Verhältnis sittlicher Empfindungen und Bestrebungen zu gestalten. Und mancher Arbeitgeber empfand eine stolze Freude, wenn er die Betriebsweise seiner Unternehmung als ein Muster für das Land öffentlich in den Berichten der Inspektoren hingestellt sah. Die Gewerbegeheimnisse waren nicht gefährdet, die Disziplin in den Fabriken war durch die Beaufsichtigung nicht gelockert worden. Erst nach einem Menschenalter war das volle Mass ihrer Erfolge erkenntlich, aber schon zu Anfang der 40er Jahre hatte die Inspektion das Dasein ihres Amtes vollauf gerechtfertigt; ihr Anrecht auf grössere Machtbefugnisse war ausser Frage gestellt.

Die Feindschaft der 10Stündler gegen sie war allmählig verschwunden. Viele Unternehmer wurden zu Anhängern der Fabrikgesetzgebung und der grosse Rest derselben, als er merkte, dass das Parlament das Fabrikgesetz doch nicht, wie man früher gehofft, rückgängig machen würde, forderte die

Ausdehnung seiner Bestimmungen auf alle andere Gewerbe; sie betonten, dass diese, mit ihren höheren Löhnen, ihnen die besten jungen Arbeiter nähmen.

13.

Im politischen Leben war die Fabrikgesetzgebung ein wesentlicher und wichtiger Faktor geworden, mit dem die leitenden Parteimänner fortan rechnen mussten, sie konnten einer Stellungnahme zu ihr nicht mehr ausweichen Mit ihr hatte Peel dem Ministerium Melbourne schwere Verlegenheiten zu bereiten gesucht. Um solchen vorzubeugen, als er selber die Leitung der Regierung übernommen, trug er Lord Ashley einen Sitz in seinem Ministerium an; Lord Ashley schlug denselben jedoch aus »wegen der Immaturität von Lord Robert's Ansichten bezüglich der 10Stunden-Bill«, und um die Fabrikgesetzgebung als eine Frage für sich und unabhängig von Parteiinteressen zu halten.

Wie im Parlament sich die Stimmung geändert hatte, zeigt sich darin, dass zwei Mal die 12Stunden-Klausel in der 1844er Fabrikbill der Regierung als ein zu geringer Schutz verworfen wurde, und erst die persönliche Befürwortung derselben durch Peel, mit der Drohung seiner Demission, im stande war, die Disziplin seiner Majorität zu befestigen und sie zur gewünschten Abstimmung zu zwingen. Aehnlich wie früher Peel unterstützte dann Russel als Führer der Opposition Lord Ashley in allen seinen fabrikgesetzgeberischen Bestrebungen. Als Peel 1846 zurücktrat und Neuwahlen ausgeschrieben wurden, sammelten die 10Stündler ihre ganze Kraft für die Wahlbewegung auf; wie ein Triumphzug erschien die Agitationsreise des »Fabrikkönigs« durch die Fabrikgegenden. In die Minderheit gedrängt, griffen die Tories, wie frühere Minoritäten, auch zu der 10Stunden-Bill als Oppositionsmittel. Durch Erfahrung klug geworden, und durch sein früheres Verhalten gebunden, verhielt sich Lord Russell als leitender Minister neutral, und liess sie ruhig zum Gesetze werden. Und er verharrte in dieser Neutralität auch während des ganzen dreijährigen Kampfes um die Frage: ob durch das 10Stunden-

gesetz ein Normalarbeitstag festgestellt worden sei, der endlich 1850, durch die Feststellung des Arbeitstages auf 10½ Stunden, nebst 1½ Stunden für Mahlzeiten, zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends, im Sinne der 10-Stündler beendet wurde.

Die eifrige Befürwortung der Fabrikgesetzgebung seitens der Oppositionsführer und ihre kühle Haltung zu derselben, sobald sie ins Amt gelangt waren, befremdet auf den ersten Blick.

Die Fabrikgesetzgebung war ein vortreffliches Agitationsmittel um das Herz des Publikums zu gewinnen, denn unzweifelhaft sympathisierte die Masse des Volkes mit den Fabrikarbeitern. Dennoch war sie nur ein Agitationsmittel. Die Fabrikarbeiter hatten keine eigentliche Vertretung im Parlamente, deren erste Pflicht für sie einzustehen gewesen wäre. Für einen Mann wie Lord Ashley, der keinen Ehrgeiz auf den äusseren Glanz eines Ministerpostens hegte, ging es und war löblich, dass er sich der Sache, deren Berechtigung nur falsch argumentierende Doktrinäre und Selbstsüchtige bestritten, annahm. Der Minister aber, dem es um seine Majoritäten zu thun war, war gezwungen sein Augenmerk unablässig auf jene Gegenstände zu richten, um welche sich die im *House of Commons* wirklich vertretenen Gesellschaftskreise gegenseitig bekämpften, und welche daher als die »grossen politischen Fragen« betrachtet wurden, wie z. B. Kornzoll, Steuerreformen, Kolonialfragen. Alles was zu Verwirrung oder gar Abfall unter seinen, zu diesen grossen Schlachten sorgfältig geordneten Streitkräften Anlass geben konnte, musste er ängstlich vermeiden.

Damals waren aber noch keineswegs alle Befürchtungen über die schliesslichen wirtschaftlichen Wirkungen der Fabrikgesetze geschwunden; eine radikale Gefühlspolitik zu gunsten der, keine eigene Macht im Parlament besitzenden Fabrikarbeiter, schloss in sich die Gefahr der Spaltung der Partei, und konnte namentlich das wichtige Unternehmerkontingent im Hause bis auf wenige Mann in das Lager der stets auf solchen Abfall spekulierenden Opposition treiben. Ebenso gefährlich war aber auf der andern Seite die völlige

Unberücksichtigtlassung der Frage, denn unstreitig war eine Majorität vorhanden, welche — zusammengesetzt, teils aus Hass gegen die Anti-Corn-Law Männer, teils aus sentimentaler Humanität, teils aus wahrer staatsmännischer Einsicht, teils endlich (hiezu gehörten Fabrikanten) aus Schamgefühl — bereit war, wenigstens e t w a s für die Arbeiter zu thun.

Die Frage der Fabrikgesetzgebung war nicht mehr von der Tagesordnung zu beseitigen, sie musste ihre Lösung finden. Aber diese Lösung konnte sie nur finden auf dem Wege immer erneuerter Kompromisse.

II. Die Fabrikgesetze von 1844, 1847, 1850, 1853, 1856.

a. Das Verwaltungsgesetz von 1844.
(7. u. 8. Vict. cap. 15. — 6. VI. 1844.)

1.

Die Mängel des Althorp'schen Gesetzes, von denen die meisten durch die Fabrikinspektoren schon in den allerersten Jahren ihrer Wirksamkeit ausführlich und nachdrücklich hervorgehoben wurden, wurden trotz der dringenden Vorstellungen derselben um Abhilfe, erst durch das Gesetz: 7 u. 8 Victoria, c. 15 (6. Juni 1844) nur teilweise abgestellt.

Die Reformregierung hatte zwar drei diesbezügliche Bills im April 1838, Februar und Juli 1839, eingebracht; dieselben waren indess bloße Parlamentsmanöver zur Beruhigung der Gemüther. Aber nach den Ergebnissen des Komitees von 1840—41 konnte sie mit dem unliebsamen Schritte nicht länger zögern, zumal die drei englischen Fabrikinspektoren meldeten, daß die Enthüllungen jenes Komitees, die Kenntnis von den Schwächen ihres Amtes weit verbreitet hatten. Es folgte die Bill vom 16. März 1841 und vier Tage später eine zweite zur besonderen Regelung der Seidenfabriken. Ehe dieselben aber zur Erledigung kamen, erlitt die Regierung mit ihrer Budget-Vorlage eine Niederlage; Peel und die Tories kamen ans Ruder.

Der neue *Home Secretary*, Sir James Graham, war erst anfangs März 1843 in der Lage, eine neue Bill einzubringen. Diese verhieß, in Bezug auf den Unterricht der Fabrikkinder, eine weitgehende staatliche Unterstützung der privaten und der kommunalen Anstrengungen; da aber Graham zugleich den etablierten Kirchen eine überwiegende Einwirkung auf die staatlich unterstützten Schulen einräumen wollte, erregte er unter den Dissenters eine so leidenschaftliche Gegnerschaft gegen seinen Plan, daß er die Bill zurückziehen mußte. Die nächste Vorlage modifizierte diesen Punkt sehr wesentlich,

mußte aber trotzdem wieder zurückgezogen werden. Eine dritte erschien dann fast in der Form, die sie von der Melbourne'schen Regierung erhalten hatte (19. Juni 1843) und diese wurde endlich in der nächsten Sitzung (6. Juni 1844) Gesetz [1]).

Die Regierungsbill vom 20. Juli 1839 wollte, um die allseitig und immer entschiedener verlangte gleiche Anwendung des Gesetzes zu sichern, die Fabrikinspektion straff zentralisieren: Ein in London ständig ansäßiger *Inspektor-General* sollte einen Stab von zwanzig mit gleichen Rechten, Pflichten und Rang versehenen Inspektoren unter seinem Befehle haben [2]). Die vier Inspektoren waren mit diesem Plane nicht einverstanden. Sie gaben zu, daß allerdings durch den Einen Oberwillen sich eine Gleichheit der Instruktionen erzielen lasse, daß aber in Wirklichkeit die gleichmäßige Verwaltung, worauf der Regierungsplan doch eigentlich abziele, durch diese Einrichtung in hohem Grade beeinträchtigt werden würde. Die Gleichheit des Befehls sichere noch nicht die Gleichheit seiner Anwendung. Vielmehr bedürfe es hierzu einer beständigen Aufsicht über die ausführenden Beamten, die unausbleiblich infolge verschiedener Auffassung ihrer Pflichten, oder aus verschiedener subjektiver Veranlagung, oder aus Rücksichtnahme auf lokale Verhältnisse, oder aus Uebereifer, respektive Pflichtsäumigkeit, verschieden handeln würden. Zu einer solchen Aufsicht habe ein einzelner Beamter nicht die Kraft; hätten sie doch alle vier, selbst bei der Verteilung der schriftlichen Arbeiten unter sich, in dieser Hinsicht vollauf zu thun.

Die Bill vom 26. III. 1841 berücksichtigte diese Einwendungen und behielt die vier Inspektoren bei, wollte aber eine größere Sicherheit des gleichen und den Zeit-Bedürfnissen besser entsprechenden Oberbefehls, als es die periodischen, nach langen Zwischenzeiten stattfindenden Konferenzen der Inspektoren in London vermocht hatten, dadurch herbeiführen, daß sie einem der Inspektoren das Uebergewicht gab (S. XXIII):

---

1) Das Gesetz von 1844 hebt dasjenige von 1833 nicht in seiner Gesamtheit auf, sondern ist blos ein Amendierungsgesetz, das mit seinem Vorgänger als ein Ganzes zu betrachten ist.

2) S. XX der Bill vom 20. VII. 1839.

3) Reports of Inspectors of Factories. Joint Report: 13. VIII. 1839. Seite 24.

ihm eine milde Art von Veto beilegte indem keine neue Instruktion oder Vorschrift allgemeineren Charakters ohne seine Mitwirkung erlassen werden sollte (S. XXIV).

Das Gesetz von 1844 enthält diese Umgestaltung der Fabrikinspektion nicht; es nahm überhaupt keine Aenderungen mit der Organisation des Amtes vor, sondern bestätigte ausdrücklich den seit der Verordnung vom 13. März 1837 thatsächlich bestehenden Zustand. Aber es nahm, indem es die Thätigkeit der Inspektoren auf Grund der gemachten Erfahrungen in eingehendster Weise regelte, den Inspektoren formell das nun überflüssig gewordene, den Inspektoren auch wenig erwünschte Recht der Erlassung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften, und bestimmte, daß für die Fälle, für welche allgemeine Erlasse wünschenswert seien, diese entweder direkt von dem *Secretary of State*, oder von den Inspektoren mit dessen Zustimmung ergehen sollten. In der Praxis kam es regelmäßig zu dem Erlaß der letzteren Art. Denn der *Home Secretary* übertrug die Angelegenheiten des „Fabrikamtes" einem Unterstaatssekretär, welcher wiederum, teils weil seine Zeit durch Geschäfte anderer Art übermäßig in Anspruch genommen war, teils weil er weniger als die Inspektoren der Fabrikverhältnisse kundig war, in den meisten Fällen seine Zustimmung und damit auch die des *Home Secretary* dazu erteilte, worüber sich die Inspektoren geeinigt hatten.

Für die Einheitlichkeit der obersten Verwaltungs b e f e h l e war somit gesorgt; aber nicht, wie früher beabsichtigt, in der Weise, daß die amtliche Persönlichkeit der Inspektoren einem mit den Angelegenheiten des Amtes vertrauten und daher auf eigene Anschauungen bestehenden mächtigeren Oberwillen unterstellt wurde. Sie hatten sich selbst und ohne erhebliche Einwirkung von außen, ihre Pflichtenkreise umgrenzt. Innerhalb dieser Pflichtenkreise walteten sie selbständig, unabhängig von einander, einander gleichgestellt, niemandem im eigentlichen Sinne des Wortes untergeordnet, ihres Amts. So zeigte die Fabrikinspektion nach dem Gesetze von 1844 nach wie vorher alle die Erscheinungen — Vorzüge und Mängel — einer Dezentralisation.

2.

Das Gesetz sorgte für ein Amtsbureau in London, welches zugleich als Archiv dienen sollte. Das Kanzlei- und Dienstpersonal, dessen Gehälter die *Commissioners of the Treasury* festsetzten, wurde von dem *Home Secretary* ernannt. Die innere Einrichtung des Bureaus wurde von dem *Home Secretary* oder von den vier Inspektoren mit seiner Zustimmung geregelt.

Die früheren Superintendents wurden jetzt amtlich als Subinspektoren bezeichnet. Sie, wie die Fabrikinspektoren, wurden während der Dauer ihres Amtes von den Bürgerpflichten als Geschworene zu fungieren und Ehrenämter des Kirchspiels oder der Gemeinde zu verwalten, befreit. Beide Beamtenklassen erhielten den gleichen persönlichen Schutz zur Ausübung ihres Amtes, welcher den Friedensrichtern unter Geo. II. c. 44 [1]) zuteilwurde [2]). Frühere Regierungsbills wollte sie der Vorteile der *Superannuation Act*, 4 u. 5 Wm. IV., c. 24 (Pensionsberechtigung), teilhaftig machen und denjenigen Inspektionsbeamten, welche als frühere See- oder Militäroffiziere *half-pay* bezogen, die Erlaubnis dasselbe fernerhin zu beziehen, auch nach ihrer Ernennung als Subinspektoren, gewähren: das Gesetz von 1844 berührte indeß diese Punkte nicht, beide wurden auf dem Verwaltungswege erledigt.

Die Wirksamkeit der Inspektion erhielt eine überaus notwendige Erweiterung dadurch, daß den Subinspektoren endlich die gleichen Befugnisse zur Besichtigung der Fabriken wie den Inspektoren beigelegt wurden. Diese Befugnisse wurden zugleich schärfer gefaßt und ausgedehnt. Inspektor und Subinspektor hatten jetzt das Recht, jeden Teil einer Fabrik jederzeit, bei Tag oder bei Nacht, wenn irgend eine Person darin beschäftigt war, ebenso bei Tag jeden Platz, den sie begründeter Weise für eine Fabrik hielten, sowie jede von Fabrikkindern

---

1) Jetzt 11 u. 12 Vict., c. 44.

2) Inspektor Horner erklärte vor dem 1840er Komitee, daß er öfters unbillige Dinge in den Fabrikordnungen gesehen habe, worüber er nicht gewagt hätte zu berichten, weil er sich nicht genügend geschützt vor heiklen Fragen, wie z. B. *libel* fühlte. S. Frage 1303 des Berichtes.

besuchte Schule zu betreten. Sie konnten zu jeder Zeit den *certifying surgeon* und wo sie Beistands bedurften, einen Constable oder anderen Friedensbeamten mit in die Fabrik nehmen. Die Personen, die sie dort in der Schule antrafen, durften sie allein oder vor anderen Personen [1]), wie sie es für geraten hielten, untersuchen; außerdem aber auch jede Person, von der sie Grund hatten zu glauben, daß dieselbe innerhalb zweier [2]) Monate vor der Untersuchung in einer Fabrik gearbeitet hatte, bezüglich aller in den Bereich des Fabrikgesetzes fallenden Angelegenheiten. Sie waren befugt jede so vernommene Person zur Abgabe und Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung über die Wahrheit ihrer Aussagen anzuhalten. Sie durften alle gemäß dem Fabrikgesetze geführten Verzeichnisse, Bescheinigungen, Meldungen und sonstigen Schriftstücke prüfen.

Wer ihnen die Ausübung irgend einer dieser Befugnisse verhinderte oder erschwerte, — und ausdrücklich wird nun die Verbirgung von Kindern oder auch anderen Personen miteingeschlossen — beging eine absichtliche Behinderung des Beamten: alle absichtlichen Behinderungen waren, wenn sie bei Tag stattfanden, mit einer Minimalstrafe von 3 £ (die Maximalstrafe des 1833er Gesetzes, 10 £, wurde beibehalten), und wenn sie bei Nacht stattfanden, mit einer Geldstrafe von 20 £ bis 50 £ bedroht.

Da neue entlegenere Fabriken manchmal lange Zeit, ehe sie von den Inspektoren aufgefunden wurden, einer Besichtigung entgangen waren, so wurde jetzt bestimmt, daß jeder Unternehmer binnen zwei Monaten nach der Besitznahme einer neuen Fabrik eine schriftliche Anzeige darüber an das „Fabrikamt“ zu London einsenden mußte, welche den Namen der Fabrik, den Ort, die Gemeinde, das Kirchspiel und die Grafschaft, wo dieselbe lag, die Postadresse derselben, die Beschaffenheit der Arbeit, das Quale und das Quantum der bewegenden Kraft, und den Namen der Firma, unter welcher das Unternehmen betrieben werden sollte, enthielt.

1) Erfahrungsgemäß waren die Arbeiter sehr zaghaft mit ihren Aussagen in Gegenwart des Unternehmers oder der Vorsteher gewesen.

2) Zweier Monate, weil nach zwei Monaten das Recht einer Anzeige, die sie hätten erhärten können, erlosch.

3.

Die Alterszeugnisse wurden für junge Personen über 16 Jahren nicht mehr verlangt; bei einer Klage lag es dem Unternehmer ob, das Alter der ohne Alterszeugnis arbeitenden jungen Person aus einem rechtsgiltigen Geburts- oder Taufschein zu beweisen. Dagegen durfte kein Kind oder junge Person unter 16 Jahren länger als 7 Tage (13 Tage wo der *certifying surgeon* mehr als 3 Miles von der Fabrik wohnhaft war) ohne ein solches Zeugnis erlangt zu haben, arbeiten.

Zur Erteilung der Alterszeugnisse waren von jetzt ab nur solche Aerzte (Wundärzte) befugt, welche die Berechtigung zum Praktizieren der Medizin oder der Chirurgie von einer Universität, einem *College* oder sonst einer dazu ermächtigten öffentlichen Körperschaft erlangt hatten. Das Gesetz nahm die Einrichtung der von den Fabrikinspektoren zu ernennenden *certifying surgeons* an und übte zugleich einen starken Druck aus, damit diese, nunmehr mit der Organisation der Fabrikinspektion fest zusammengekitteten Beamten den anderen berechtigten Aerzten, über welche die Inspektoren keine amtliche Kontrolle hatten, vorgezogen würden.

Die Zeugnisse der letzteren mußten behufs ihrer Giltigkeit von einem Friedensrichter, welcher weder Fabrikbesitzer selbst, noch Vater, Sohn oder Bruder eines Fabrikbesitzers war (aber nicht mehr vom Fabrikinspektor, wie im 1833er Gesetze, denn seine Zeit war für Anderes in Anspruch genommen) gegengezeichnet werden; die Gegenzeichnung durfte nur in Gegenwart des betreffenden Kindes, und erst dann erteilt werden, wenn der Beweis erbracht worden war, daß das anwesende Kind wirklich das im Zeugnis genannte sei. Dies Verfahren war vielleicht schwerfällig, aber der Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Unternehmer und Eltern durfte die Sorge um die Wahrheit der Zeugnisse keine weiteren Konzessionen machen. Man hat es mit Rücksicht auf die ländlichen Fabrikdistrikte beibehalten, da in diesen *certifying surgeons* nicht immer bestellt werden konnten.

Die städtischen Unternehmer drängte seine Umständlichkeit zur fast ausschließlichen Inanspruchnahme der *certifying*

surgeons. Diese wurden von den Inspektoren je für einen bestimmten Bezirk ernannt, und auch von diesen entlassen; jede Anstellung oder Entlassung unterlag aber dem endgültigen Entscheide des *Home Secretary*, wenn eine diesbezügliche Berufung an ihn gerichtet wurde; der Inspektor durfte keinen Arzt, welcher Fabrikbesitzer war oder irgend ein Erwerbsinteresse an einer Fabrik hatte, ernennen. Der Inspektor hatte die Bezirke der *certifying surgeons* abzugrenzen und den Unternehmern eines Bezirkes jede Entlassung und neue Ernennung eines *certifying surgeon* bald möglichst bekannt zu machen; die Unternehmer mußten ihrerseits, gleich nach dieser Bekanntmachung, den Namen des neuen *certifying surgeon* im Eingange der Fabrik mit den anderen vorgeschriebenen Anschlägen anbringen lassen. Die Geschäftsweise der *certifying surgeons* wurde gleichfalls vom Inspektor geregelt; jedoch schrieb das Gesetz vor, daß sie die Zeugnisse nur in der Fabrik, wo das Kind beschäftigt war, und nur nach persönlicher Untersuchung desselben erteilen durften; nur ausnahmsweise, wo der Inspektor die Gründe triftig fand, konnten sie die Zeugnisse anderswo ausstellen. Auf Verlangen des Unternehmers konnte ihnen der Inspektor die Stunden für die Besuche der betreffenden Fabrik feststellen; jedoch mit der Beschränkung, daß die Besuche nicht häufiger als einmal in der Woche (einmal in zwei Wochen, wo die Fabrik mehr als drei *Miles* vom Wohnhause des *certifying surgeon* entfernt war) zu sein brauchten. Der *certifying surgeon* mußte jeden Besuch der Fabrik im Register der geschützten Arbeiter (s. S. 109) notieren.

Bezüglich der den Aerzten zu zahlenden Honorare schloß das Gesetz eine freie Uebereinkunft zwischen dem *certifying surgeon* und dem Unternehmer nicht aus, aber eine solche mußte dem Fabrikinspektor unterbreitet werden und hatte erst dann Gültigkeit, wenn dieser nichts gegen sie aussetzte; in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft — und das war das Gewöhnlichere — durfte der Inspektor die Gebühren innerhalb eines bestimmten Maximal- und Minimalsatzes festsetzen. Wo mehr als ein Kind untersucht wurden, durften die Gebühren sich nicht auf mehr als 1 sh. für jedes Kind belaufen, außer einer Reisekostenvergütung von 6 d. (s. g. „Mileage") für jede halbe *Mile*, um welche die Entfernung der Fabrik

von der Wohnung des *certifying surgeon* eine *Mile* überstieg; sie durften jedoch für einen einzelnen Besuch höchstens 5 sh. betragen, außer wenn der *certifying surgeon* mehr als zehn Kinder untersuchte, in welchem Falle dieser 6 d. für jede untersuchte Person, statt aller anderen Gebühren erhalten sollte. Wohnte der Arzt innerhalb einer *Mile* von der Fabrik, so durfte er höchstens 2 sh. 6 d. beanspruchen, außer für einen Besuch, bei dem er mehr als fünf Kinder untersuchte, in welchem Falle er 6 d. für jedes Kind statt aller anderen Gebühren erhalten sollte. Die Entschädigung sollte nie weniger als 1 sh., *mileage* eingeschlossen; für ein außerhalb der Fabrik erteiltes Zeugnis nicht mehr als 6 d. betragen. Die Unternehmer hatten dieselbe zu entrichten, und zwar sofort nach Unterzeichnung der Zeugnisse, oder zu einer anderen vom Inspektor bestimmten Zeit; sie durften sich aus dem Lohne des Kindes, jedoch nur bis zu 3 d., entschädigen.

Für Kinder von 8 bis 13 Jahren mußten die Alterszeugnisse in folgender vorgeschriebener Form ausgestellt werden:

Fabriken-Regulirungs-Gesetz, 7 und 8 Victoria, cap. 15.

No. . . . ., Alterszeugnis für ein Kind, welches beschäftigt werden soll in der Fabrik . . . . von . . . . gelegen zu . . . . . . in . . . .

Ich . . . . zu . . . . ordnungsmäßig bestellt als Zeugnis erteilender Arzt, bestätige hiemit, daß . . . . Sohn (oder Tochter) des . . . . und . . . . wohnhaft in . . . . von mir persönlich am heutigen Tage, den . . . . . Eintausend acht hundert und . . . . . untersucht wurde, und daß das benannte Kind die gewöhnliche Stärke und das Aussehen eines wenigstens acht Jahre alten Kindes hat, und daß ich glaube, das wirkliche Alter des benannten Kindes sei wenigstens acht Jahre; und daß das benannte Kind nicht durch Krankheit oder körperliches Gebrechen unfähig gemacht ist, täglich in der obenbenannten Fabrik während der durch dieses Gesetz gestatteten Zeit zu arbeiten.

(Unterzeichnet)

. . . . *certifying surgeon.*

Die Zeugnisse für junge Personen waren *mutatis mutandis* von gleicher Form. Die Zeugnisse beider Klassen wurden dadurch äußerlich erkenntlich gemacht, daß diejenigen der ersteren Klasse auf weissem, die der letzteren Klasse auf farbigem Papier ausgestellt wurden.

Den Alterszeugnissen, welche andere als die bestellten Aerzte erteilt hatten (und welche mit Auslassung der Worte: „ordnungsmäßig bestellt als Zeugnis erteilender Arzt," und Ersetzung derselben durch die Worte: „ordnungsmäßig verstattet durch die Universität (das *College*, oder andere zu diesem Behufe Autorität besitzende Körperschaft) von ...., zur Ausübung der Chirurgie (resp. Medizin)," mußte die Gegenzeichnung [1]) des Friedensrichters in folgender Form zugesetzt werden:

„Das Kind (oder die junge Person), welches (welche) in „dem vorstehenden Zeugnisse benannt ist, wurde mir heute „vorgeführt; und das Aussehen dieses Kindes (dieser jungen „Person) stimmt mit der darin gegebenen Beschreibung überein; „und ich glaube, daß das wirkliche Alter dieses Kindes (dieser „Person) wenigstens (hier ist das Wort „Acht" oder „Elf", „wenn es ein Kind, oder „Dreizehn", wenn es eine junge Person „ist, einzuschalten) Jahre sei; und ich erkläre, daß ich keinen „vermögensrechtlichen Anteil (beneficial interest) an einer Fabrik „habe, auch nicht der Besitzer einer Fabrik oder der Vater, „Sohn oder Bruder eines Fabrikbesitzers bin."

Angefertigt am .... 18 ....

(Unterzeichnet)

C. D. Friedensrichter

(oder ortsobrigkeitliche Person.)

Verweigerte der *certifying surgeon* ein Zeugnis, so hatte er auf ein diesbezügliches Verlangen, seine Gründe schriftlich, in folgender Form abzugeben:

Fabriken-Regulirungs-Gesetz, 7. und 8. Victoria, cap. 15.

Verweigerung eines Zeugnisses.

Ich .... zu .... ordnungsmäßig bestellt als *certifying surgeon*, erkläre hiemit, daß .... Sohn

1) Das Recht der Berufung an die Petty Sessions (S. XVI des 1833er Gesetzes), im Falle die Gegenzeichnung verweigert wurde, blieb fortbestehen.

(Tochter) des . . . . wohnhaft in . . . . am heutigen Tage, den . . . . 18 . . . ., von mir persönlich untersucht worden ist, und daß nach meiner Meinung das benannte Kind (die junge Person) nicht die gewöhnliche Körperkraft und das Aussehen eines Kindes von wenigstens 8 Jahren (einer jungen Person von wenigstens dreizehn Jahren) hat, (oder (resp. und) wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen unfähig ist, täglich in einer Fabrik während der durch dieses Gesetz gestatteten Zeit zu arbeiten.)

(Unterzeichnet)

. . . . *certifying surgeon.*

Die Alterszeugnisse der ordnungsmäßig bestellten *certifying surgeons* bedurften keiner Gegenzeichnung durch den Friedensrichter; und während die Zeugnisse der andern Aerzte allein für die Fabrik galten, für welche sie ursprünglich erteilt worden waren, hatten die ihrigen auch Gültigkeit für andere Fabriken des Unternehmers, sofern sie in dem Bezirke des nämlichen *certifying surgeon* lagen; in diesem Falle waren die Zeugnisse dort aufzubewahren, wo die betreffenden Kinder arbeiteten.

Ueber diese neugeregelte Alterszeugniserteilung wurde endlich die lange gewünschte wirksame Kontrolle in die Hand der Fabrikinspection gegeben: sowohl der Fabrikinspektor wie der Subinspektor waren befugt, die Zeugnisse solcher Kinder, welche jünger als das erwähnte Alter, oder zu kränklich oder schwach zu sein schienen, um die geforderte Arbeit ohne zu ihrem körperlichen Schaden leisten zu können, einfach für ungültig zu erklären. Der Beamte schrieb das Wort „*annulled*“, mit Zufügung seines Namens und des Datums der Ungiltigerklärung auf das Zeugnis, welches dann sofort aufhörte, das Kind zur Arbeit zu berechtigen.

Um einerseits vor ungerechtfertigten Verweigerungen der nachgesuchten Alterszeugnissen, und vor ungerechtfertigten Ungiltigerklärungen derselben zu schützen, andrerseits und insbesondere den *certifying surgeon* vor Täuschungen seitens der Nachsuchenden sicherzustellen, wurde bestimmt, daß in Fällen, wo das wirkliche Alter (nicht aber wo die Verweigerung oder Ungiltigerklärung auf Grund mangelhafter

Gesundheit oder Körperkraft erfolgt war, strittiger Punkt war, die amtlichen Geburts- und Taufregister entscheiden sollten[1]. Wo das Verlangen nach einer Verweigerung oder Ungiltigerklärung gestellt wurde, hatte der Inspektor (resp. Subinspektor) dem Verlangenden ein eigenhändig ausgefertigtes Ansuchen zur Erlangung einer beglaubigten Abschrift der Eintragung der Geburt oder Taufe des Kindes auszufolgen. Gegen Bezahlung von 1 sh. hatte dann der Beamte, der die Register führte, auf der Rückseite des Ansuchens die beglaubigte Abschrift der Eintragung auszufertigen. Auf Grund dieser Abschrift mußte der *certifying surgeon* ohne weitere Gebühr ein Alterszeugnis erteilen; die Abschrift übersendete er, nach Zufügung des Wortes „*Examined*" dem Subinspektor, welcher dieselbe aufzubewahren und eine Empfangsbestätigung an den Arzt zurückzuschicken hatte. Die Form eines auf diese Weise erteilten Alterszeugnisses war die gewöhnliche, jedoch mit Auslassung der Worte: „und daß das benannte Kind (junge Person) die gewöhnliche Körperstärke und das gewöhnliche Aussehen eines Kindes (einer jungen Person) von wenigstens acht (dreizehn) Jahren hat, und daß ich glaube, das wirkliche Lebensalter des benannten Kindes (der benannten jungen Person) sei wenigstens acht (dreizehn) Jahre", und mit Einrückung der Worte: „und daß mir ein Zeugnis über die Geburt (Taufe) des benannten Kindes (der benannten jungen Person) in der durch dieses Gesetz bestimmten Form vorgewiesen wurde, welches bestätigt, daß das wirkliche Lebensalter dieses Kindes (dieser Person) wenigstens acht (dreizehn) Jahre sei." — Der Inspektor oder eine von ihm abgesendete Person (insbesondere also der *certifying surgeon*) hatte das Recht, in die Geburts- (Tauf-)register kostenfrei einzusehen und sich kostenfrei eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen ausfertigen zu lassen.

Sobald der Unternehmer oder sein Geschäftsführer das Alterszeugnis in Empfang genommen, hatte er es in ein „*Age-certificate book*" einheften oder -kleben zu lassen, und zwar in der Reihenfolge, wie die Empfangnahme der Zeit nach stattfand, und ferner so, daß die Zeugnisse der K i n d e r von denen der j u n g e n P e r s o n e n abgesondert gehalten wurden.

---

1) In England wurden die obligatorischen Geburts- und Taufregister 1837, in Schottland 1854, in Irland 1864 eingeführt.

In der Ordnung, wie die Zeugnisse in das Buch eingeheftet wurden, mußten sie auch mit fortlaufenden Zahlen numeriert werden, die Zeugnisse der Kinder für sich, und die der jungen Personen für sich. Die Nummer seines (ihres) Zeugnisses mußte wiederum bei dem Namen des Kindes (der jungen Person) in das vorgeschriebene alphabetische Verzeichnis der Arbeiter (s. S. 111) eingetragen werden.

Der alte Streit: welcher Schutz diese Alterszeugnisse dem Unternehmer gegen gerichtliche Verfolgungen gewähren sollten, wurde dahin entschieden, daß sowohl die erteilten Alterszeugnisse, wie die Zeugnisverweigerungen, zwar in erster Linie als Beweis des Alters gelten sollten, daß aber ein Unternehmer durch kein falsches Zeugnis, wenn er von dessen falschem Karakter Kenntnis hatte, vor Strafe geschützt war.

4.

Nach dem ersten, fast vollständigen Mißerfolge des Relaysystems, von welchem die Reformregierung die besten Erfolge erhofft hatte, nahm die Zahl der 9—13jährigen Arbeiter, wenn auch nie in dem Verhältnis wie die Zahl der älteren Arbeiter, doch stetig zu. Denn in dem Relaysystem war, in Verbindung mit dem noch bequemeren der falschen Alterszeugnisse, ein Hauptmittel zur Umgehung des Althorp'schen Gesetzes gefunden worden; die gewissenhaften Arbeitgeber und insbesondere die Großindustriellen der Städte erkannten aber auch, daß die Summe der Schwierigkeiten, welche sich aus den Schulbestimmungen, der Verengung des Arbeitsmarktes, und der Neueinrichtung der Fabrikdisciplin ergaben, doch nicht immer die Vorteile der billigeren Lohnsätze und der Geschicklichkeit der jüngeren Finger überwogen. Auf Zureden der Fabrikinspektoren Horner unb Saunders war das Relaysystem von solchen Unternehmern schon im großem Maße in der Weise angewendet worden, daß nur zwei Schichten einander ablösten, so daß die eine Schichte von Kindern morgens arbeitete und nachmittags die Schule besuchte, die andere Morgens die Schule besuchte und nachmittags arbeitete. Um aber den unlauteren Zielen, welchen das Relaysystem unter dem Althorp'schen Gesetze gedient hatte, ein Ende zu machen, und dennoch den berechtigten Bedürfnissen des Gewerbes

möglichst entgegenzukommen, folgte Sir James Graham dem Rate der genannten Inspektoren, und machte dies zweischichtige Relaysystem zu einem Bestandteile seiner Bill von 1844.

Kein Kind durfte also jetzt länger als 6½ Stunden im Tage (7 Stunden, wo das Mittagessen um 1 Uhr anfing) arbeiten, und kein Kind, welches des Morgens gearbeitet, nach 1 Uhr nachmittags arbeiten. Aber dem Kompromischarakter jeder Ausdehnung der englischen Fabrikgesetzgebung entsprechend, wurde als Gegengewicht zu dieser neuen Beschränkung auch die Beschäftigung von 8jährigen zugelassen, und zwar in derselben Weise wie die der 9—13jährigen Kinder. Zugleich wurde dem Unternehmer gestattet, statt nach dem System der Schichten, die 8—13jährigen Kinder gleich seinen jungen Personen zu beschäftigen, aber nur an alternierenden Tagen (also an höchstens 3 Tagen in der Woche), und nur — was als eine Anbahnung des Weges zur praktischen Gewöhnung an den Gedanken der 10 Stündler aufzufassen ist — wenn die jungen Personen (somit auch die Frauen) am Tage nicht mehr als 10 Stunden arbeiteten. Diese Art der Beschäftigung von Kindern war jedoch nur dann gesetzlich zulässig, wenn der Unternehmer vorher eine schriftliche Anzeige von seinem diesbezüglichen Vorhaben an den Fabrikinspektor (Subinspektor) geschickt hatte. Aber in dem einen wie andern Falle durfte kein Kind am Samstag nach 4½ Nachmittags arbeiten.

Das Gesetz erstreckte den Schutz auch auf weibliche Arbeiter. In den 30er Jahren wurde man gewahr, daß das Verhältnis der erwachsenen Arbeiterinnen zur Gesammtzahl der Arbeiter in rascher Zunahme begriffen war [1]). Der Grund

[1])

Arbeiterinnen über 18 Jahren.	Gesamtzahl der Arbeiter.	Verhältniss.	Parliamentary Paper, dem die Zahlen entnommen sind.
103,016	354,684	1 : 3. 442	138 Session 1836
131,232	423,636	1 : 2. 228	41 „ 1839
198,231	544,876	1 : 2. 749	294 „ 1847
329,577*	596,082	1 : 1. 808	13 „ 1850
383,378*	682,497	1 : 1. 780	7 „ 1857
432,473*	775,534	1 : 1. 791	23 „ 1862
473,624*	845 066	1 : 1. 784	453 „ 1868.

* In diesen Jahren wurde zwischen erwachsenen, und 13—18jährigen Arbeiterinnen nicht unterschieden.

dieser Zunahme lag zum Teile in den Verbesserungen der Maschinen, vermöge welcher die billigere Frauenarbeit nunmehr zur Leistung eines stetig steigenden Teils der früher von Männern besorgten Arbeit ausreichte. Die Erscheinung war aber auch zum Teile eine der unvorhergesehenen Wirkungen des Althorp'schen Gesetzes: ein ebenso wichtiger Faktor größeren Reingewinns für die Unternehmer, wie die Ersparnisse an Löhnen war in guter Geschäftszeit langer Betrieb, und weil die Arbeitszeit der erwachsenen weiblichen Arbeiter gesetzlich nicht beschränkt war, so wurden durch solche in nicht unbedeutender Anzahl die älteren Burschen und Mädchen ersetzt. Hiezu kam, daß auch viele dieser Burschen, da immer wenigere von ihnen die Aussicht behielten, auch als Männer, dauernde Beschäftigung in den Textilgewerben zu finden, sich früh von diesen Gewerben zurückzogen, um bei Zeiten anderswo ein sicheres Unterkommen zu finden.

In dem Maasse nun, wie die Frauen die langen Stunden in der Fabrik statt am heimatlichen Heerde verbrachten, rissen abscheuliche Misstände in das Leben ihrer Familien ein. Die späte Heimkehr Nachts begünstigte die Immoralität unter ihnen. Die übermäßige Arbeitszeit — welche zu dulden sie die Armuth nötigte, und zu deren Abkürzung sie völlig machtlos waren — griffen ihre Gesundheit an: als häßlich, von kantiger Figur, und krankhaftem Aussehen waren diese Fabrikfrauen damals geschildert. Ihre Kinder gaben sie in die Obhut alter Frauen (s. g. *nurseries*), welche die jüngsten derselben gleich morgens mit narkotischen „*cordials*" für den ganzen Tag betäubten [1]); die Kinder wurden gerade in den Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege am meisten bedurften, ganz vernachläßigt.

Unter diesen Umständen war es nach den glücklichen Erfahrungen mit dem Schutze der unerwachsenen Arbeiter, verhältnismäßig ein leichtes, dem Schutze der Frauen die prinzipielle Anerkennung zu verschaffen; und so wurden sie durch

1) Der Inspektor Baker berichtet immer noch in den 60er Jahren von übermässigen Zahlen der Todesfälle unter den Kindern unter 5 Jahren, die von den Fabrikarbeiterinnen in diese *nurseries* gebracht wurden.

das Gesetz von 1844 des gleichen Schutzes wie die jungen Personen teilhaftig. Sie durften also nur 12 Stunden im Tage ($5^1/_2$ morgens bis $8^1/_2$ abends), 69 Stunden in der Woche, am Samstag nicht nach $4^1/_2$ abends und am Sonntag gar nicht arbeiten.

Die Schutzgesetzgebung wurde auch auf andere Industriezweige ausgedehnt. Der Fabrikinspektor Saunders, in dessen Bezirke die meisten Seidenfabriken lagen, hatte mehrmals in seinen Berichten Anlauf gegen deren ungerechtfertigte Ausnahmestellung genommen. Aber die Seidenfabrikanten vereinigten sich zur Verteidigung ihrer Interessen und beteuerten in wiederholten Resolutionen von neuem wie 1833: das empfindliche Material erfordere die weichen Finger der jungen Kinder, die feine Art der Arbeit mache frühe Uebung notwendig, die Seidenindustrie sei noch nicht auf englischer Erde heimisch, und würde bei einer Einmischung des Gesetzgebers der internationalen Konkurrenz unterliegen. Die Anstrengungen des Inspektors, um diese Klasse von Unternehmungen denselben Bestimmungen, wie die anderen Textilgewerbe zu unterwerfen, hatten daher nur beschränkten Erfolg. Allerdings durften jetzt auch in ihnen Kinder unter 8 Jahren nicht mehr arbeiten und die 8—11 jährigen wurden auf eine 7 stündige Arbeitszeit beschränkt; Kinder aber, welche ein Alterszeugnis über vollendetes elftes Jahr erlangten, durften 10 Stunden arbeiten. Die mit der Textilindustrie enge verwandten Gewerbe: Spitzen-, Hut-, Papiererzeugung, Bleichen, Färben, Kalandern, entgiengen der Regelung; dagegen wurde ihr jetzt die Arbeit „in allen Textilfabriken, welche Baumwolle, Schafwolle, Haare, Flachs, Hanf, Jute oder Hede verarbeiteten und mit Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft betrieben wurden“, ausnahmslos unterworfen.

Gleichzeitig wurden die Mahlzeiten neugeregelt. In den 30er Jahren pflegten viele Unternehmer, besonders im Winter, um Kosten an Feuerung und Licht zu ersparen, einen guten Teil der anderthalb Stunden, welche als Mahlzeiten gewährt werden sollten, auf Stunden vor dem Anfang oder nach dem Ende der Tagesarbeit zu verlegen. Häufig hielten sie auch die Kinder an, die Maschinen während der Mahlzeiten zu reinigen und zu ölen. Schon im August 1837 hatten die

Kronjuristen, auf eine Anfrage der Fabrikinspektoren, die Ansicht ausgesprochen, daß die Mahlzeiten innerhalb der Arbeitsstunden zu fallen hätten, und daß das Oelen der Maschinen während der Mahlzeiten durch geschützte Arbeiter unerlaubt sei, auch wenn diese es „freiwillig" thäten; die Mahlzeiten müssten volle anderthalb Stunden betragen. Das Gesetz von 1844 bestimmte nun, daß diese anderthalb Stunden zwischen 7½ morgens und 7½ Uhr abends gewährt werden mußten, und zwar mindestens eine Stunde davon vor 3 Uhr nachmittags; keine geschützte Person durfte länger als 5 Stunden vor 1 Nachmittags ohne eine Mahlzeit von mindestens 30 Minuten Dauer arbeiten. Und es wurde nicht nur das Reinigen und Oelen der Maschinen mit unter den Begriff der „Arbeit" gezogen und als solche während der Mahlzeiten für unstatthaft erklärt, sondern es wurde den geschützten Arbeitern sogar auch das Verweilen in Räumen, wo ein Gewerbeverfahren vor sich ging, während der Mahlzeiten verboten. Es mußten ferner, wo der Fabrikinspektor nicht eine schriftliche Erlaubnis zu anderer Einrichtung erteilt hatte, in derselben Fabrik die Mahlzeiten aller jungen Personen und Frauen zu gleicher Zeit stattfinden.

In Bezug auf die Feiertage blieb es beim Alten. Jedoch von den 8 Feiertagen im Jahre hatten vier in die Zeit vom 15. März bis zum 1. Oktober zu fallen. Die sogenannten „Halbfeiertage" mußten immer einen vollen halben Arbeitstag betragen; sie galten aber überhaupt nicht als solche, wenn nicht die Anzeige derselben während des ganzen vorhergehenden Tages an offenen Stellen in der Fabrik angeschlagen worden waren.

Das Gesetz führte eine Reihe neuer Kontrollmaßregeln zur Unterstützung der Fabrikinspektion ein.

Die Arbeits- und Mahlzeiten mußten nach einer öffentlichen oder einer allgemein sichtbaren Uhr geregelt werden, welche stets vom Inspektor oder Subinspektor vorher gutgeheißen werden mußte.

In den Registern der geschützten Arbeiter (den Registern der Fabrikinspektoren aus den 30er Jahren sehr ähnlich) mußten am Anfange derselben folgende Einzelheiten eingetragen werden: 1. der Name des Besitzers oder die Firma; 2. der Name der

Fabrik, der Ort, die Gemeinde, das Kirchspiel und die Grafschaft, wo dieselbe lag, das Postamt, an welches der Besitzer seine Briefe gerichtet zu haben wünschte; 3. die Beschaffenheit der betriebenen Arbeit; 4. die Beschaffenheit der Betriebskraft, der Gesammtbetrag der Pferdekräfte der Dampfmaschine oder des Wasserrades, auch der Betrag der verwendeten Pferdekräfte; 5. die Uhr, nach welcher die Arbeit geregelt war; 6. an einer besonderen Stelle, zusammen und für sich, die ganzen und halben Feiertage, welche gegeben worden waren; 7. innerhalb 6 Tage das Datum des Weißtünchens, oder des Anstreichens mit Oelfarbe und des Waschens, sowie die Namen und Wohnorte der dasselbe verrichtenden Personen, und diese Angaben mußten vom Unternehmer oder dessen Geschäftsführer unterzeichnet werden; 8. die Besuche der *certifying surgeons*, und zwar in folgender Form:

Datum des Besuches.	Anzahl der zur Untersuchung vorgestellten Personen.	Anzahl der ausgestellten Zeugnisse.	Unterschrift des Arztes.

Die Form des eigentlichen Registers war:

1. Für „junge Personen“,

Liste der in dieser Fabrik beschäftigten jungen Personen.

Bezugsnummer auf das Buch für Alterszeugnisse.	Namen.		Datum des ersten Tages der Beschäftigung oder der Wiederbeschäftigung.			Wenn eine Person aufhört, beschäftigt zu werden, ist dem Namen das Wort „Ausgetreten“ und wenn eine Person ihr 18. Lebensjahr vollendet das Wort „Achtzehn“ beizusetzen.
	Zuname.	Vorname.	Monat	Tag	Jahr.	

2. Für „Kinder".
(Die Register der Morgen- und Nachmittagschichten waren getrennt zu halten.)

Namen der Kinder, welche in dieser Fabrik vor 12 Uhr mittags (resp. nach 1 Uhr nachmittags) beschäftigt werden, oder die Morgenschichte (resp. Nachmittagschichte).

Bezugs-nummer auf das Buch für Alterszeugnisse.	Namen.		Datum des ersten Tages der Beschäftigung oder der Wiederbeschäftigung.			Wenn ein Kind aufhört beschäftigt zu werden, ist dem Namen desselb. das Wort „Ausgetret."; oder wenn es in die Nachmittag-(Morgen-) schichte eingereiht wird, das Wort „gewechselt"; oder wenn ein Kind sein 13. Lebensjahr vollendet „junge Pers." beizusetz.
	Zuname.	Vorname.	Monat	Tag	Jahr.	

Wenn ein Kind von der einen Arbeitsreihe zur anderen überging, war dessen Name im Register dieser neuen Reihe als Neuhinzukommender einzutragen; ein neues Alterszeugnis war nicht notwendig, aber die Nummer des Alterszeugnisses mußte mit dem Namen in dem neuen Register miteingetragen werden. In Fällen, wo die beiden Reihen in ihrer Gesammtheit die Arbeitszeit vom Morgen zum Nachmittag, resp. vom Nachmittag zum Morgen wechselten, z. B. jeden Monat, war eine Neueintragung aller Namen nicht verlangt; es genügte, wenn der Besitzer oder dessen Geschäftsführer eine schriftliche Erklärung unterzeichnete:

„1. Die Kinder, welche in diesem Register als zur Morgen-
„schichte gehörend eingetragen sind, arbeiten in dieser Fabrik

„vor 12 Uhr und nicht nach 1 Uhr an und nach dem ersten
„Montage der Monate:

Januar, März, Mai, Juli, September, November;

„und nach 1 Uhr und nicht vor 12 Uhr an und nach dem ersten
„Montage der Monate:

Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

„2. Die Kinder, welche in diesem Register als zur Nach-
„mittagsschichte gehörend eingetragen sind, arbeiten in dieser
„Fabrik nach 1 Uhr und nicht vor 12 Uhr an und nach dem ersten
„Montage der Monate:

„Januar, März, Mai, Juli, September, November;

„und vor 12 Uhr und nicht nach 1 Uhr an und nach dem ersten
„Montage der Monate:

„Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember."

(Unterschrift)

. . . ., Besitzer (oder Geschäftsführer).

In Seidenfabriken waren noch besondere Register, von gleicher Form wie oben, für die 11—13jährigen Kinder zu führen.

In Fabriken, wo mehr als 20 Kinder oder junge Personen beschäftigt wurden, mußte ein alphabetischer Index ihrer Namen, nebst Beisetzung, bei jedem Namen, der Nummer des letzten Alterszeugnisses oder der Zahl „XVI", wenn die junge Person mehr als 16 Jahre alt war, geführt werden.

Die Register durften, mit Ausnahme des alphabetischen Index, zum Zwecke der bequemeren Handhabung, in Ein Buch zusammengebunden werden.

An bewegbaren Tafeln mußten im Eingange und an solchen anderen Stellen der Fabrik, welche der Fabrikinspektor oder der Subinspektor bezeichnete, ein vom Home Secretary genehmigter Auszug aus dem Fabrikgesetze, nebst den folgenden, in den beigegebenen Formen gefaßten Bekanntmachungen angebracht werden:

(1)

Name und Wohnung des Fabrik-Inspektors, ...

Name und Wohnung des Subinspektors, ...

Name und Wohnung des *certifying surgeon*, ...

Die Uhr, nach welcher die Arbeitsstunden geregelt wurden . . . .

(2.)

Arbeitsstunden aller in einer Fabrik beschäftigten jungen Personen und Frauen über 18 Jahre.

Wochentage	Morgen		Vormittag		Nachmittag		Abend		Im Ganzen, Stunden.
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	
(In diese Spalte sind die Wochentage einzutragen, auf welche sich die Arbeitsstund. beziehen.)									

(Unterschrift des Besitzers oder Geschäftsführers.)

Eine besondere Bekanntmachung in entsprechender Form war in Seidenfabriken bezüglich der Arbeitsstunden der 11 bis 13jährigen Kinder anzuschlagen.

(3.)

Die in dieser Fabrik gewährten Mahlzeiten.

Wochentage.	Frühstück		Mittagessen		Thee	
	von	bis	von	bis	von	bis
(In diese Spalte sind die Tage, auf welche sich die Mahlstunden beziehen, einzutragen.)						

.... Unterschrift des Fabrikbesitzers oder seines Geschäftsführers.

Außer den Registern einerseits, welche hauptsächlich der Fabrikinspektion die Besichtigungen erleichtern sollten, und diesen Bekanntmachungen andererseits, welche den geschützten Arbeitern einen jederzeit einholbaren Aufschluß über ihre Rechte zu geben bestimmt waren, wurden zwei weitere Kontrollmaßregeln von der größten Wichtigkeit bezüglich der Arbeits- und Mahlzeiten eingeführt.

Die eine war fast gleichbedeutend mit der Einführung eines Normalarbeitstages für alle jungen Personen und Frauen in derselben Fabrik, und machte die Kontrolle durch die Inspektoren insoferne wirksamer: die Arbeitsstunden der geschützten Arbeiter sollten nämlich, in jeder Fabrik, von der Zeit an gerechnet werden, zu welcher irgend einer derselben am Morgen zuerst zu arbeiten anfieng; die Arbeitsstunden durften aber im übrigen innerhalb der 15 Stunden, von $5^1/_2$ morgens bis $8^1/_2$ abends beliebig eingerichtet werden.

Die andere Maßregel bezweckte außer der Kontrolle die Beseitigung jener Schwierigkeiten, welche die Fabrikinspektoren in der gerichtlichen Ueberführung schuldiger Unternehmer so scharf empfunden hatten: Als die Zeit des Arbeitsbeginnes am Morgen sollte fortan, und zwar für alle geschützten Arbeiter, ausgenommen die Kinder der Nachmittagsschichte, diejenige Zeit betrachtet werden, welche in der obenerwähnten, vom Unternehmer oder von seinem Geschäftsführer unterzeichneten Bekanntmachung am Eingange der Fabrik angegeben war, und so lange, als die betreffende Bekanntmachung dort hängen blieb. Es sollte ferner immer als thatsächliche Beschäftigung einer Person gelten, wenn sie in die Fabrik ging oder dort verweilte, außer während der Mahlzeiten oder des Stillstehens der gesamten Maschinerie, oder wenn sie einem der Arbeiter das Nachmittagsessen zwischen 4 und 5 nachmittags brachte (Höfe, Spielplätze, Plätze die den Augen des Publikums offen waren, Schulzimmer, Wartesäle, Räume ohne Maschinerie und ohne Gewerbeverfahren, waren bezüglich dieser Bestimmung nicht als ein Teil der Fabrik zu betrachten). Eine geschützte Person war also, falls sie zu einer anderen als der in der Bekanntmachung dargethanen Zeit in der Fabrik angetroffen wurde, „ungesetzlich beschäftigt“, gleichgültig ob sie thatsächlich bei der Arbeit getroffen wurde oder nicht,

und ohne Rücksicht darauf, ob sie weniger als die gesetzliche Maximalzeit gearbeitet hatte oder nicht.

Diese Maßregel erscheint an sich auf den ersten Blick hart. Berücksichtigt man jedoch die mächtige Stellung, welche die Unternehmer sowohl der Rechtspflege wie der Regierung (von welcher die Fabrikinspektoren an letzter Stelle abhingen) gegenüber hatten, ferner die Schwierigkeiten, mit welcher die Fabrikinspektion in der Aufdeckung von Vergehen zu kämpfen hatte, und endlich die der Fabrikinspektion aufgedrungene, schon erwähnte Persuasivpolitik und ihre sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Falles, bevor sie zur gerichtlichen Verfolgung desselben schritt, so ist unzweifelhaft, daß, da eine Gefahr ungerechter Verurteilungen gar nicht bestand, diese Bestimmung unerläßlich war, um gerade die hartnäckigsten Uebertreter der verdienten Verurteilung zu unterwerfen. Selbst der kleine mildernde Zusatz: „wenn nicht das Gegenteil bewiesen wurde“, den der Regierungsvertreter als eine einfache Forderung der Gerechtigkeit gegen die Unternehmer hinzufügte und zwar trotz der nachdrücklichsten Einwendungen, welche Inspektor Horner, als er zur Ausarbeitung der Regierungsbill zugezogen wurde, machte [1]), richtete großes Unheil an. Denn obwohl die Inspektion schon jahrelang eifrig ihre vermittelnde Thätigkeit aufgewendet und unter den Fabrikarbeitern das Bewußtsein ihrer Stärke sich stetig erhöht hatte, blieb doch immer noch die Macht des Unternehmers über seine Arbeiter so groß, daß es ihm in der Regel recht leicht war, durch seine Arbeiter „das Gegenteil zu beweisen“, oder wenigstens sein Vergehen mit einer Masse von mildernden Umständen zu umhüllen.

Auch die Einbringung verlorener Zeit erfuhr eine Neuregelung. Der arge Mißbrauch, welcher mit der früheren Bestimmung betrieben worden war, führte dazu, alles Einholen von Zeitverlusten in Fabriken mit Dampfbetriebe gänzlich zu untersagen. Den Wassermühlen, die kaum eine mindere Strenge verdient hatten, beließ man noch das Recht, jedoch unter weit schärferer Kontrolle. Wo der ganze Betrieb einer

---

1) P.P. 169, Session 2, 1859; S. 4.

Wassermühle, infolge von Fluth oder Wassermangel, eine Unterbrechung hatte erleiden müssen, durfte die verlorene Zeit, wie früher, binnen der nächsten sechs Monate eingeholt werden; und zwar, außer am Samstag, an jedem Tage in der Woche (statt wie früher, an drei Tagen) eine Extrastunde, aber nur bei „Tag" (5½ morgens bis 8½ abends). Wo nur ein Teil der Maschinerie hatte stillstehen müssen, durften die jungen Personen und Frauen (aber nicht die Kinder), welche an demselben gearbeitet, des nachts (außer Samstags) daran arbeiten; vorbehalten, daß diese Ausnahmearbeit innerhalb einer laufenden Periode von 24 Stunden nicht länger als die bei „Tag" erlaubte Maximalarbeitszeit dauerte, und daß sie mindestens alle fünf Stunden durch eine halbe Stunde für eine Mahlzeit unterbrochen würde. Dazu wurde aber bestimmt, daß der Unternehmer, bevor er von diesen Berechtigungen Gebrauch machte, seine Absicht dem Fabrikinspektor (Subinspektor) schriftlich kundzugeben, und außerdem eine Bekanntmachung folgender Form und Inhaltes am Eingange der Fabrik auszuhängen hatte:

(Tabelle siehe umstehend.)

(1) Für die erste Art von Zeitverlust.

Ausweis über Zeitverlust und Wiedereinbringung desselben.

Verlorene Zeit						Wiedereingebrachte Zeit				
Datum	Ursache des Verlustes.	Tageszeit wann der Verlust geschah.	Größe der verlorenen Zeit		Erläuternde Bemerkungen.	Datum	Tageszeit der Wiedereinbringung.	Größe der wiedereingebrachten Zeit.		Erläuternde Bemerkungen.
			St.	Min.				St.	Min.	

Unterschrift des Fabrikbesitzers oder des Geschäftsführers.

Wenn die an einem Tage wiedereingebrachte Zeit nicht vor 9 Uhr am nächsten Morgen in diese Bekanntmachung eingetragen worden war, durfte an diesem Tage keine Zeit eingebracht werden. Nur derjenige Zeitverlust war einzutragen, dessen Wiedereinbringung beabsichtigt war.

(2) Für die zweite Art von Zeitverlust.

Bekanntmachung über Zeitverlust und Wiedereinbringung desselben.

Verlorene Zeit.					Wiedereingebrachte Zeit.		
Beschreibung des Raumes wo die Hemmung stattfand, und der zum Stillstand gebrachten Maschinerie.	Zeit des Tages, wann die Hemmung stattfand.	Größe der verlorenen Zeit.		Unterschrift der die Zeit aufnehmenden Person.	Zeit der Nacht, wann die jungen Personen beschäftigt werden.	Größe der wiedereingebrachten Zeit.	
		St.	Min.			St.	Min.

Außerdem mußte ein Register der jungen Personen und Frauen, welche durch die Hemmung der Maschinerie Zeit verloren hatten, in folgender Form geführt werden:

Datum des Zeitverlustes.	Zuname.	Vorname.	Datum des Zeitverlustes.	Zuname.	Vorname.

Die Namen mußten eingetragen werden, bevor irgend ein Teil des Zeitverlustes gutgemacht werden konnte. Sowohl die Bekanntmachungen wie das Register waren sechs Monate nach der Wiedereinbringung des Zeitverlustes aufzubewahren, und zur Einsicht des Fabrikinspektors (Subinspektors) stets bereit zu halten.

Für den Schulbesuch der Kinder wurden jetzt die Eltern oder diejenigen Personen, welche unmittelbaren Vorteil aus deren Löhnen bezogen, verantwortlich gemacht. Sie hatten darauf zu sehen, daß das Kind, außer Samstags, 3 Stunden täglich — zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends — die Schule besuchte. 2 1/2 Stunden genügten in den Wintermonaten (1. November bis zum 1. März), wenn das Kind morgens arbeitete und nach 1 Uhr in die Schule ging. Wo das Kind nach dem System der umschichtigen Tage arbeitete, mußte es an den freien Tagen, außer an den Samstagen, fünf Stunden täglich in die Schule gehen. Jede Abwesenheit des Kindes mußte begründet werden. Auf die Aufforderung des Inspektors (Subinspektors) hin, hatte der Unternehmer, bei welchem das Kind arbeitete, ein bis zu 2 d. betragendes, wöchentliches Schulgeld an den Lehrer auszuzahlen, und er konnte sich bis zu einem Zwölftel des Wochenlohnes aus dem Lohne des Kindes hiefür schadlos halten. Das Schulzeugnis, welches der Unternehmer allwöchentlich von dem Lehrer abzuholen hatte, war in der nebenstehenden Form zu halten: —

Diese Zeugnisse waren 6 Monate lang nach ihrer Ausfertigung vom Unternehmer aufzubewahren, und zur Einsicht des Fabrikinspektors (Subinspektors) stets bereit zu halten.

Dem Fabrikinspektor wurde die Befugnis beigelegt, Schulzeugnisse für ungiltig zu erklären, wenn er überzeugt war, daß der Lehrer wegen Untauglichkeit oder grober Unwissenheit, oder wegen unsittlichen Betragens, oder wegen Mangels an notwendigen Büchern und Lehrmitteln unfähig sei, Kinder zu unterrichten, aber auch wenn derselbe beständig unterließ, die Zeugnisse ordnungsmäßig auszufertigen. Alle weiteren Zeugnisse dieses Lehrers hörten dann auf, Giltigkeit zu besitzen. Der Fabrikinspektor durfte jedoch kein Zeugnis für ungiltig erklären, ohne zugleich eine andere passende Schule für den Besuch des Kindes zu bezeichnen. Gegen eine Ungiltigerklärung konnte beim Staatssekretär des Inneren Berufung eingelegt werden. Die Gründe für jede solche Ungiltigerklärung hatte der Inspektor in seinen regelmäßigen Berichten wiederzugeben. — Wie schon erwähnt, war sowohl der Fabrik-

Schulzeugnis.

Ich bezeuge hiemit, daß das nachbenannte Kind (die nachbenannten Kinder), welches (welche) in der zu . . . . befindlichen Fabrik von . . . . beschäftigt wird (werden), die von mir in . . . . gehaltene Schule während der am Sonnabend den . . . . 18 . . . . endenden Woche täglich so viele Stunden und zu der Zeit besucht hat (haben), wie in den folgenden Spalten neben seinem (ihren) Namen ausgewiesen erscheint, und daß die angeführten Ursachen der Abwesenheit nach meinem besten Wissen wahr sind.

Namen des Kindes.	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Ursachen der Abwesenheit.
	Zeit		Zeit		Zeit		Zeit		Zeit		
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	

(Unterzeichnet)

________________ Schullehrer

den . . . . 18 . . . .

inspektor wie der Subinspektor befugt, zu jeder Zeit während der Schulstunden die Schule zu betreten und die Personen dort auszufragen.

Als allgemeine Gesundheitsmaßregeln enthält das Gesetz folgende Bestimmungen. Statt alljährig war jetzt das Innere der Fabriken nur alle 14 Monate einmal weißzutünchen; oder aber einmal in 7 Jahren mit Oelfarbe anzustreichen und dann alle 14 Monate mit heißem Wasser und Seife zu waschen. Ueber das Weißtünchen oder Waschen mußte jedesmal eine Notiz in das Register der geschützten Arbeiter eingetragen werden. — Beim Naßspinnen mußte Vorkehr getroffen werden, um die Arbeiter vor dem Naßwerden zu schützen, und wo heißes Wasser beim Spinnen gebraucht wurde, um das Eindringen von Dampfe in die Arbeitsräume zu verhindern; die Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen ohne solche Vorkehr war eine „ungesetzliche Beschäftigung" derselben.

Auch bezüglich der Betriebsunfälle wurden Vorschriften erlassen. Unter den Vorschlägen der großen Kommission von 1833, welche nicht in das Gesetz von jenem Jahre Aufnahme gefunden, waren einige gewesen, die die Verminderung der Gefahr der Körperverletzungen beim Betriebe zum Gegenstand hatten. Die dunklen, niederen Räume der alten Fabriken waren mit den gewinnbringenden Maschinen vollgepfropft; bei dem Bau und der Einrichtung der Fabrikräume war lediglich das Produktionsinteresse der Unternehmer maßgebend, auf die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter wurde keine Rücksicht genommen. Je größer die Nachläßigkeit der Unternehmer in Bezug auf die Einfriedigung ihrer gefährlichen Maschinen, desto geringer war auch ihr werkthätiges Mitgefühl mit ihren verletzten Arbeitern. Das Einschreiten der Gesetzgebung war hier nicht minder dringend als in Bezug auf die Arbeitszeit. Der Aufstellung allgemeiner Vorschriften stellten sich jedoch bei den unendlich vielen Unterschieden in der Konstruktion der Maschinen solche Schwierigkeiten entgegen, daß man davon als einer unlösbaren Aufgabe Abstand nahm. Die Kommission wollte statt dessen die Fabrik-

inspektoren mit den erforderlichen Machtbefugnissen ausgerüstet wissen, um in jedem concreten Falle die etwa notwendigen Maßregeln in Anwendung bringen zu lassen.

Das Gesetz von 1833 schwieg gänzlich über den Gegenstand. Die Fabrikinspektoren, obgleich ohne positiven Auftrag und gesetzliche Befugnis, waren dennoch eifrig bestrebt, die Gefahren der Fabrikarbeit zu beseitigen: manchen Unternehmer rissen sie aus seiner Apathie, manchem zur Abhilfe bereiten brachten sie willkommene Kunde von Schutzeinrichtungen in anderen Teilen des Landes, mit Maschinenbauern beriethen sie, ob nicht schon beim Bau der Maschinen, die Gefahren vermieden werden könnten. Doch erkannten sie bald, daß ihre Bestrebungen nie nennenswerten Erfolg haben würden, wenn ihnen nicht ein gesetzlicher Beistand zu Teil würde. Sie überzeugten sich auch, daß wenigstens einzelne Vorschriften sich aufstellen ließen und dieser Ueberzeugung gaben sie häufig in ihren Berichten, ebenso vor dem Komitee von 1840 Ausdruck. Das Letztere formulirte hierauf neue Vorschläge. Die liberale Regierung forderte noch ein Gutachten im März 1841 [1]) von den Fabrikinspektoren, wesentlich nur um die heikle Angelegenheit so lange als möglich hinauszuschieben, und erst in dem Gesetz von 1844 wurde dieselbe endlich geregelt.

Jedes Schwungrad, das in unmittelbarem Zusammenhange mit der Betriebskraft stand, jeder Teil der Dampfmaschine und des Wasserrades, jeder Aufzug, bei welchen geschützte Personen vorüberzugehen oder zu arbeiten hatten, mußten von jetzt ab sicher eingefriedigt werden, ebenso jedes Achsenlager (wheelrace) dicht am Rande des Lagers. Keine Einfriedigung durfte weggenommen werden, solange die verwahrten Teile durch die Betriebskraft in Bewegung gesetzt waren. Der Inspektor (Subinspektor) wurde ferner verpflichtet, dem Unternehmer schriftliche Mitteilung davon zu machen, wenn ihm irgendwelche andere Teile der Maschinerie, Triebriemen, oder Ketten gefährlich erschienen; war der Unternehmer bezüglich der Gefahr andrer Meinung, so konnte derselbe einen schiedsrichterlichen Entscheid in der Weise herbeiführen, daß er ein diesbezügliches Gesuch innerhalb 14 Tage an den Inspektor

---

1) P. P. 31. Session 1841, Seiten 72. fol.

richtete, worauf zwei maschinenkundige Schiedsrichter, einer von ihm und einer von dem Fabrikinspektor, ernannt wurden; die, wenn sie sich nicht innerhalb 14 Tage einigten, einen dritten maschinenkundigen Schiedsrichter zu ernennen, und dann durch Majoritätsbeschluß mit diesem die Sache zu entscheiden hatten. Die unterliegende Partei hatte die Kosten zu tragen; war dies der Fabrikinspektor, so wurden die Kosten als Teil der Kosten des Fabrikamtes vom Fiskus getragen. War der Entscheid dem Unternehmer ungünstig gewesen und versäumte er dennoch die betreffenden Maschinenteile einzufriedigen, oder kümmerte er sich überhaupt von Anfang nicht um die warnende Mitteilung des Fabrikinspektors, so verfiel er zwar zunächst noch keiner Strafe; wenn aber durch diese Maschinenteile eine körperliche Beschädigung eines Arbeiters herbeigeführt wurde, unterlag er einer Geldstrafe von 10—100 £, welche insofern einer Haftpflicht gleichkam, als dieselbe ganz oder teilweise zum Besten der verletzten Person, nach der speziellen Bestimmung des Staatssekretärs, verwendet werden sollte. Die gleiche Strafe drohte dem Unternehmer, wenn ein Unfall infolge unterlassener Einfriedigung solcher Maschinenteile, oder eines Aufzuges, oder Achsenlagers geschehen war, dessen Einfriedigung auch ohne eine besondere Mitteilung des Fabrikinspektors, schon durch das Gesetz selbst, geboten war; in diesen Fällen war außerdem die Unterlassung der Einfriedigung mit einer Strafe von 5—20 £ bedroht, auch wenn noch kein Unfall geschehen war.

Kindern, jungen Personen und Frauen wurde verboten, irgend einen Teil der Transmissionen (d. h. jede Welle ohne Unterschied, ob aufrecht, schräg oder wagrecht, jedes Rad, jede Trommel, jeden Riemen, wodurch die Bewegung der ersten bewegenden Kraft auf die Maschinen übertragen wurde), während diese die Maschinen trieben, zu reinigen; ebenso zwischen einem festen und einem durch die Betriebskraft bewegten Teile der Maschinerie zu arbeiten.

Nach dem *common-law* war ein durch gefährliche Maschinerie beschädigter Arbeiter berechtigt — darin stimmten die Autoritäten des Parlaments überein — auf Schadenersatz gerichtlich zu klagen. Durch eine Probeklage, welche Lord Ashley 1840 im Namen eines schwerverletzten Mädchens an-

strengen ließ [1]), war der Grundsatz außer Zweifel gestellt. Die Wirkung des verurteilenden Erkenntnisses war indeß, wie sehr auch die Fabrikinspektoren bemüht waren, dasselbe unter den Unternehmern zu verbreiten, eine geringe. Nicht immer war ein Lord Ashley da, um dem Beschädigten die Mittel zu einer kostspieligen Klage zu Gebote zu stellen. Das Gesetz von 1844 ging nun einen bedeutenden Schritt weiter als das *common-law;* es erkannte nicht nur neben den vorerwähnten Strafsätzen das Recht des Schadensanspruches bei Unfällen, die dadurch veranlaßt waren, daß der Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene oder vom Inspektor (Subinspektor) geforderte Einfriedigung von Maschinenteilen unterlassen hatte, ausdrücklich an, sondern gab auch dem Staatssekretär die Befugnis, auf Grund eines Antrages des Fabrikinspektors, diesen zu ermächtigen, eine oder mehrere gerichtliche Klagen zu Gunsten der verletzten Person zu erheben. Wurde die Klage abschlägig entschieden, so waren die Kosten als Ausgaben nach dem Fabrikgesetze vom Staate zu bestreiten. Wurde aber der Schadensanspruch anerkannt, so war der erwirkte Betrag in einer vom Staatssekretär zu billigenden Weise zu Nutz und Vorteil des Verletzten zu verwenden.

Diese Bestimmungen machten eine besondere Kontrolle der geschehenen Unfälle notwendig: War der verletzte Arbeiter nicht im Stande, seine Arbeit vor 9 Uhr am nächsten Morgen nach dem Unfalle wiederaufzunehmen, mußte der Unternehmer oder Geschäftsführer innerhalb 24 Stunden eine schriftliche Meldung über den Unfall, nebst Angabe des Wohnortes des Arbeiters oder des Ortes, wohin derselbe gebracht worden war, dem *certifying surgeon* zukommen lassen; dieser war seinerseits verpflichtet, eine Abschrift derselben dem Subinspektor mit der nächsten Post zu überschicken. Nach dem Empfange der Meldung hatte sich der *certifying surgeon* mit möglichst geringem Verzuge in die Fabrik zu begeben und eine möglichst genaue Untersuchung über die Beschaffenheit und die Ursache der Körperverletzung vorzunehmen; zum Zwecke dieser Untersuchung war er mit denselben Rechten und Befugnissen wie ein Fabrikinspektor ausgestattet, und

1) Reports of Factory Inspectors. Inspector Howell, 30. IX. 1840. S. 8, 9.

hatte außerdem das Recht, jedes Zimmer des Gebäudes, wohin der Verletzte gebracht worden war, zu betreten; für die Untersuchung erhielt er eine vom Fabrikinspektor zu bestimmende Gebühr von 3 bis 10 sh.. Innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung hatte der *certifying surgeon* dann einen Bericht darüber dem Fabrikinspektor (nicht Subinspektor) und dieser wiederum eine Abschrift desselben, nebst anderen ihm zugehenden Nachrichten über den Vorfall an das „Fabrikamt" zu London einzusenden. Man hoffte aus diesen Berichten Material zur Aufstellung zweckmäßigster Bestimmungen über die Einfriedigung der gefährlicheren Maschinenteile zu gewinnen.

3.

Die Strafbestimmungen des Althorp'schen Gesetzes, welche sich völlig unwirksam erwiesen hatten, wurden sämtlich aufgehoben und durch neue ersetzt. Insbesondere wurde den Friedensrichtern das Recht der Minderung der Strafen genommen und dem *Home Secretary* übertragen. Wer seine Fabrik anzuzeigen unterließ, sollte mit 2 £ bis 5 £ bestraft werden. Unternehmer sollten ferner mit 1 £ bis 3 £ bestraft werden für jeden einzelnen Fall bei folgenden Vergehen: Beschäftigung von Kindern und jungen Personen ohne Alterszeugnisse, Beschäftigung der geschützten Personen ungesetzlich lange, Nichtgewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Mahlzeiten, Nichtgewährung der Feiertage, Nichtbeachtung der Schulbestimmungen; fanden diese Vergehen bei Nacht statt, so sollte der Strafsatz von 1 £ bis 3 £ auf 2 £ bis 5 £ erhöht werden. Eltern, welche ihre Kinder zu diesen Ungesetzlichkeiten hergaben, sollten mit 5—20 sh. bestraft werden.

Für die Unterlassung des Weißtünchens, resp. Waschens des Fabrikinnern, betrug die Geldstrafe 3 £ bis 10 £, und außerdem mindestens 2 £ für jeden Monat, während dessen der Unternehmer nach seiner Ueberführung das Tünchen oder Waschen ferner unterließ; für das Nichttreffen von Vorkehrmaßregeln beim Naßspinnen 2—5 £; für die Nichteinfriedigung von solchen Maschinenteilen, deren Einfriedigung das Gesetz

vorschrieb, wie oben erwähnt, 5—20 £. Die Ausstellung von falschen Alters- und Schulzeugnissen oder die wissentliche Benutzung von solchen Zeugnissen, wissentlich falsche Eintragungen in Anzeigen, Registern, Bekanntmachungen, wissentliche Abgabe und Unterzeichnung falscher Aussagen, waren Vergehen, die sowohl mit Geld- wie mit Gefängnisstrafe bedroht waren: die Geldstrafe betrug 5—20 £, die Gefängnisstrafe konnte bis zu 6 Monaten ausgedehnt werden. Andere Vergehen gegen das Fabrikgesetz (insbesondere Nachlässigkeit im Führen oder Anschlagen der vorgeschriebenen Schriftstücke) waren mit einer Geldstrafe von 2 £ bis 5 £ zu bestrafen.

Wenn jemand innerhalb 12 Monaten nach seiner Verurteilung wegen eines Vergehens sich dasselbe Vergehen wieder zu Schulden kommen ließ, hatten die Geldstrafen mindestens die volle Hälfte der Maximalstrafe zu betragen; beim dritten Male innerhalb 12 Monaten wenigstens $^2/_3$ der Maximalstrafe; bei der vierten und weiteren Uebertretung innerhalb 24 Monaten die volle Maximalstrafe. Bei einer einzigen Anklage sollte jedoch kein Unternehmer mit mehr als 100 £, nebst Gerichtskosten, bestraft werden.

In Bezug auf die Verwendung der eingezahlten Geldstrafen wurden die Bestimmungen der S. XLIII des Gesetzes von 1833 aufgehoben. Dieselben waren nunmehr im Namen des Fabrikinspektors des betreffenden Bezirkes bei bestimmten Banken zu deponieren, um dann von ihm nach bestem Befinden und Genehmigung des Home Secretary zur Gründung und zum Unterhalt der von Fabrikkindern besuchten Schulen verwendet zu werden [1]).

Das Gerichtsverfahren erhielt einige Zusätze und Modifikationen. Der Unternehmer selbst war jetzt in erster Linie für die Vergehen in seiner Fabrik haftbar: eine Bestimmung, welche nicht blos die Verantwortlichkeit unter allen Umständen sicher zu stellen, sondern auch den weiteren Zweck hatte, das Interesse des Unternehmers an der Einhaltung des Fabrikgesetzes in seiner Fabrik bis zur persönlichen Ueberwachung seiner Untergebenen zu steigern. Gegen ihn also

1) Einmal wurde der Vorschlag gemacht, aber nicht in ernsthafte Erwägung gezogen, die Strafbeträge nach dem Verhältnisse der in der Fabrik verwendeten Pferdekräfte abzustufen.

erhob der Inspektor (Subinspektor) seine Klage, wenn nicht das Vergehen offenbar von einer anderen Person und ohne Wissen, Einwilligung oder Mithilfe des Unternehmers begangen worden war. Der Unternehmer war jedoch befugt, seinen Geschäftsführer, Diener oder Arbeiter, den er als den eigentlichen Uebertreter bezeichnete, zu derselben Zeit, wie er selbst, vor die Richter laden zu lassen; that der Unternehmer das und ergab sich, daß er selbst die gehörige Sorgfalt für die Beobachtung des Gesetzes aufgewandt hatte, und der betreffende Geschäftsführer, Diener oder Arbeiter die Schuld des Vergehens trug, so hatte dieser statt des Unternehmers die Geldstrafen zu zahlen.

Für die Vorladung genügte, wenn der Fabrikinspektor oder Subinspektor klagte, eine schriftliche Klage; andere Kläger mußten noch einen Eid bezüglich des Thatbestandes leisten. Bei Klagen wegen des Nichttreffens von Vorsichtsmaßregeln beim Naßspinnen oder wegen Nichteinfriedigung der vom Gesetze bezeichneten Maschinenteile, mußte der Fabrikinspektor (Subinspektor) mindestens vier Tage vor der Klage dem Anzuklagenden seine Absicht, zu klagen, melden; der Angeklagte mußte gleichfalls, wenn er einen Sachverständigen als Zeugen beizubringen beabsichtigte, dem Fabrikinspektor (Subinspektor) diese Absicht mindestens 48 Stunden vor der gerichtlichen Verhandlung kundgeben. Eine Klage konnte nun, statt wie früher innerhalb 14 Tagen, innerhalb 2 Monaten und bei Vergehen gegen die Bestimmungen über Feiertage sogar innerhalb 3 Monaten nach dem Vergehen erhoben werden.

Die Vorladung des Angeklagten und der Zeugen geschah noch nach der alten Weise. Das Recht, dieselben unmittelbar vor den Richter zu laden, verblieb dem Fabrikinspektor, wurde aber zugleich dem Subinspektor übertragen; bei jeder Ausübung dieses Rechtes mußte ein zum Verhör der Klage befugter Friedensrichter, und zwar mindestens 24 Stunden vor dem Verhör, davon in Kenntnis gesetzt werden. Dagegen verloren die Fabrikinspektoren ihre frühere Befugnis, wie Friedensrichter über Vergehen gegen das Fabrikgesetz zu richten, eine Befugnis, welche sie allerdings selten ausgeübt hatten. Bei der Ueberführung des Schuldigen wirkten sie lediglich als Anwälte des Staates mit, und die Subinspektoren

als ihre Vertreter. — Zum Verhör der Klage waren jetzt zwei Friedensrichter erforderlich, statt wie früher Einer, welche weder Besitzer der betreffenden Fabrik, noch Vater, Bruder oder Sohn des Besitzers sein durften (während im Althorp'schen Gesetze überhaupt kein Fabrikbesitzer, kein Vater, Sohn oder Bruder als Richter über Vergehen gegen das Fabrikgesetz fungieren konnte), und welche aus dem Gerichtsbezirke, in welchem die betreffende Fabrik lag, oder aus dem angrenzenden Gerichtsbezirke sein mußten. Wenn das Verhör außerhalb des Gerichtsbezirkes der Fabrik stattfand, durfte dasselbe nicht mehr als fünf *Miles* von dem Orte des Vergehens entfernt stattfinden. Das Recht der Berufung gegen eine Verurteilung wurde etwas ausgedehnt; es war nicht mehr bloß gegen Verurteilungen zu Gefängnisstrafen, sondern auch gegen Verurteilungen zu Geldstrafen, wo dieselben mehr als 3 £ betrugen, statthaft. Die Berufung hatte bei den nächsten allgemeinen oder Vierteljahrssitzung der Friedensrichter zu erfolgen; bei einem höheren Gerichte als diesem war die Einlegung der Berufung unzulässig.

6.

Die wichtigsten Aenderungen bezüglich der Durchführung des Fabrikgesetzes waren demnach äußerlich eine Einschränkung des Umfangs der Thätigkeit der Fabrikinspektoren auf die Verwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes, und innerhalb dieser formell engeren Grenzen eine erhöhte Gewalt und Wirksamkeit. Jene äußerliche Einschränkung war geschehen: einerseits dort, wo die Aufgaben der Fabrikinspektoren bis in das gewöhnlich dem Gesetzgeber zustehende Gebiet hineinreichten (dieser erließ jetzt ausführliche verwaltungsrechtliche Bestimmungen, und die Befugnis der Fabrikinspektoren, allgemeine Vorschriften zu erlassen, fiel damit hinweg); andererseits dort, wo ihr Thätigkeitskreis den der richterlichen Beamten berührte (hier verloren die Fabrikinspektoren die Befugnis mitzurichten; zugleich aber wurde dem früheren verderblichen Einwirken der Friedensrichter auf ihre Verwaltung zum größten Teile ein Ende ge-

macht). Der zugekommene Inhalt ihrer Thätigkeit, die erhöhte Wirksamkeit ihrer Verwaltung, lag namentlich in der Gleichstellung der Fabrikinspektoren und der Subinspektoren in Bezug auf die Inspektionsbefugnisse, teilweise auch in der Ausdehnung dieser Befugnisse; sodann in dem Einfügen der *certifying surgeons* in die Fabrikinspektion, wodurch den Inspektoren nicht bloß eine strenge Kontrolle der Alterszeugnisse, sondern auch eine wichtige Unterstützung zur Durchführung der Bestimmungen bezüglich gefährlicher Maschinenteile und des Gesetzes überhaupt gegeben wurde; ferner in der Befugnis, wertlose Schulzeugnisse für ungültig zu erklären; und endlich in der größeren Sicherheit, Uebertreter des Gesetzes ihres Vergehens zu überführen und einer entsprechend empfindlichen Strafe zu unterwerfen.

7.

b. Das „10 Stunden Gesetz“ von 1847.

(10 und 11 Vict. cap. 29, 8. VI. 1847.)

In der Diskussion, welche bei der zweiten Lesung der Regierungsbill vom 6. Febr. 1844 am Abend des 18. März fortgesetzt wurde, hatte der Home Secretary, Sir James Graham, beantragt, das Parlament wolle die „Nacht“, während welcher es verboten sein sollte zu arbeiten, als von 8 Abends bis 6 Morgens dauernd festsetzen; dieser Vorschlag war mit dem eines 12stündigen Normalarbeitstages gleichbedeutend. Lord Ashley hatte aber seine parlamentarischen Kräfte sorgfältigst zusammengezogen und setzte durch, daß der Vorschlag der Regierung bei der Abstimmung mit 9 Stimmen in der Minderheit blieb: 170—179. Darauf schlug er sofort selbst die Festsetzung der „Nacht“ auf die Zeit zwischen 6 Abends und 6 Morgens, d. h. einen 10stündigen Normalarbeitstag vor und erhielt eine Majorität von 8 Stimmen: 161 — 153. Am 22. März ergaben sich bei voller vertretenem Hause für den Regierungsvorschlag 183 gegen 186; die Regierung war wieder mit 3 Stimmen in der Minderheit geblieben. Aber auch Ashley blieb diesmal in der Minderheit, sein Vorschlag erhielt 181 gegen 188 Stimmen; nicht alle, welche die seit 11 Jahren

bestehende 12stündige Arbeitszeit als noch zu lange betrachteten, getrauten sich den gewaltigen Sprung, bis auf einen 10stündigen Normalarbeitstag herab, zu machen. Ein Kompromiß zwischen beiden Anträgen wurde nicht versucht. Die Regierung suchte in der nächsten Debatte (29. März) um die Erlaubnis nach, ihre Bill zurückzuziehen, und erhielt diese unter der Voraussetzung, daß sie sofort eine neue Bill vorlegen würde.

Noch an demselben Abend brachte *Graham* eine solche ein: „Nacht“ sollte wie im Althorp'schen Gesetze bleiben: 8½ Abends bis 5½ Morgens. Die Regierung wollte also die verbesserten Verwaltungsbestimmungen angenommen wissen, dagegen dem Kampf über den 10stündigen Normalarbeitstag ausweichen oder ihn auf günstigere Zeiten hinausschieben. Der Entwurf wurde gegen das wiederholte Amendement Lord Ashleys als das oben dargestellte 7. u. 8. Vict., c. 15, angenommen, allerdings erst, nachdem der Premier Peel mit seiner ganzen Energie für die Bill seines Home Secretary eingetreten war und er seiner Partei das Gespenst eines Gesamtrücktritts des Ministeriums vorgehalten hatte, d. h. erst nachdem sich eine Gruppierung der Mitglieder des Hauses vollzog, welche nicht auf deren Anschauungen über den 10Stundenarbeitstag beruhte, sondern auf deren Hoffen und Bangen um ganz andere Interessen, deren Erfüllung durch den Fortbestand der Peel'schen Regierung bedingt war.

So mächtig waren die 10Stündler jetzt im Parlament geworden. Wenn auch die Teilnahme der Fabrikarbeiter an der Bewegung bald stärker bald schwächer war, je nachdem die Geschäftszeiten gut oder schlecht waren, so war sie doch im allgemeinen seit 1833 gestiegen. Die Chartistenbewegung, welche auf eine viel radikalere Weise der Arbeiternot abhelfen wollte, war der 10 Stundenbewegung nicht feindlich, sondern freundlich gewesen; die Furcht vor den Chartisten, welche die höheren Gesellschaftskreise zu Konzessionen an die Arbeiter geneigter stimmte, kam besonders den 10Stündlern zu Gute. Im Parlamente hatten sie neben Ashley eine Anzahl energischer Vertreter, welche den 10stündigen Normalarbeitstag als die eigentlichste Aufgabe ihres parlamentarischen Daseins betrachteten: das waren Männer, welche sich vom Arbeiterstande zu den ersten Stellen unter den Textilindustriellen emporgearbeitet hatten, *Fielden*,

Brotherton, *Hindley*, — gewaffnet sowohl mit eigenen Erfahrungen der Leiden der langen Arbeitszeit, wie sie in ihrer Jugendzeit üblich war, als mit einer genauen Kenntnis all der geheimen Triebfedern, durch welche die Unternehmer bei ihrer Stellungnahme zum normalen Arbeitstag beeinflußt wurden, und welche daher in der Lage waren, den parteiischen Aeußerungen der Unternehmer trefflichst zu begegnen.

Die Organisation der Bewegung war eine festere geworden. Im Norden diente ein weit verbreitetes Blatt, *The 10 Hours' Advocate*, ihren *Short-time Committees*; aus ihm erfuhren die Anhänger der Bewegung in kurzen Zeiträumen die Fortschritte ihrer Sache. Vom Londoner Schuldgefängnis in *Fleet Street* aus [1]) schrieb Oastler seine *Fleet Papers*; jedes Wort des Märtyrers, als welcher er den Fabrik-Arbeitern erschien, wurde mit Begeisterung von ihnen aufgenommen. Ihr Mut war nach den Abstimmungen über Lord Ashley's Anträge sichtlich gestiegen. Als Peel dann, seit jenen Abstimmungen, immer weiter zu den Manchestermännern hinüber schwenkte, giengen ihre Vertreter zu den Tories über in die Opposition; freilich ohne Hoffnung auf Erfolg, bis irgend eine „große politische Frage" zu Neuwahlen und Neubesetzung des Hauses nötigte; denn 1846 stimmten bei einem durch Fielden wiederholten 10 Stundenantrage [2]) 193 für und 203 gegen denselben.

Aber kaum einen Monat später kam die längst ersehnte Zeit; an demselben Tage, an welchem das *corn-law* von der Königin genehmigt wurde, erlitt Peel mit seinem kecken Versuch, durch die *Irish Coërcion Bill* seine einstigen, jetzt bitter entfremdeten Freunde, die Tories, zu versöhnen, eine entscheidende Niederlage. Das Parlament wurde aufgelöst. Freudig eilten die Short-time Committees in den Wahlkampf. Die letzten Geschäftsjahre waren glückliche gewesen: frei und offen äußerten sich daher die in ihrer Selbständigkeit und in ihrem

1) Die Haft war keine ehrenrührige; als Verwalter eines Gutes bei Huddersfield in Yorkshire, welches er von seinem Vater übernommen, war er der Schuldner des Eigentümers geworden; dieser räumte vor Gericht ein, daß keine moralische Schuld seinen ehemaligen Verwalter träfe.

2) Lord Ashley hatte seinen Sitz niedergelegt, weil er aus Rücksicht auf die Arbeiter das corn-law befürwortete, während seine Wählerschaft stark schutzzöllnerisch gesinnt war.

Mut gehobenen Arbeiter. Umsomehr als die günstigen Erfahrungen mit der bestehenden Fabrikgesetzgebung ihre Arbeitgeber in zwei Lager geteilt hatten. Von allen Bewerbern um Parlamentssitze hatten die Vertreter der 10Stündler die dankbarsten Meetings. Oastler, aus seiner Schuldhaft befreit, zog in Manchester, mehr als ein siegreicher Feldherr wie als Agitator empfangen, ein, um von dort aus jene merkwürdige Agitationsreise durch die großen Fabrikdistrikte anzutreten, überall wie in Manchester, von vielen Tausenden enthusiastisch begrüßt. Die Short-time Committees kämpften unabhängig von den politischen Parteien, sie waren weder Whigs, noch Peeliten, noch Tories. Sie unterstützten stets den Kandidaten, welcher sich in bindender Weise für eine 10 Stundenbill erklärte. Ihre Sache siegte. Nur durch Eins war der Wahlausgang getrübt: Lord Ashley war nicht gewählt worden.

Aber eine große Majorität für die 10Stunden-Bill war sicher. Kaum war das Parlament eröffnet, so strömten die Petitionen für und wider die Bill ein. Unter den sie befürwortenden Petitionen befanden sich die Unterschriften von 922 Firmen und Unternehmern der Textilgewerbe. Bald nach Beginn der Session brachte Fielden eine neue Bill ein; dieselbe erhielt in der dritten Lesung eine Mehrheit von 78 Stimmen, trotz der heftigen Opposition, welche Peel an der Spitze der Manchestermänner erhob. Die Fabrikarbeiter hatten endlich ihr langerstrebtes Ziel erreicht, und die Grundbesitzer hatten sich für die *Anti-corn-law-league* gerächt.

Durch dieses „10 Stunden-Gesetz" (10 u. 11 Vict. c. 29., 8. Juni 1847) wurde bestimmt, daß keine bisher geschützte Frau oder junge Person nach dem 1. Juli 1847 länger als 11 Stunden an einem Tage, als 63 Stunden in einer Woche, nach dem 1. Mai 1848 länger als 10 Stunden an einem Tage oder als 58 Stunden in einer Woche beschäftigt werden durfte.

c. Gesetz von 1850 „Normalarbeitstag".

13 u. 14 Vict. cap. 54. — 5. VIII. 1850.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß die wehrlose Lage der Arbeiter in Zeiten der Krisen durch die Fabrikgesetz-

gebung einen teilweisen Schutz vor der Ausnutzung durch die Spekulation erhalten hatte.

Der Schutz war indeß kein vollständiger; und die Spekulation der Unternehmer war noch fortwährend bereit, die schwachen Stellen der Gesetze in ihrem Interesse auszunutzen. An diesem Bestreben beteiligten sich auch die Firmen, welche, zufolge günstiger Konjunkturen oder wegen besonderer Vorteile, auch während der Krisen vollauf zu thun hatten. Obwohl daher das 10Stunden-Gesetz leicht eingeführt und auch bald fast allgemein beobachtet wurde, weil der Anfang seiner Geltung mit der schweren Krise von 1847—1849 zusammenfiel, so war doch die Zahl der Unternehmungen, welche sich schon während der Geschäftsstockung hartnäckigst wehrten, die thatsächlichen oder vermeintlichen Vorteile des 12stündigen vor dem 10stündigen Arbeitstag aufzugeben, nicht unbedeutend.

Die Arbeit der Männer war nicht geregelt; Tausende, welche noch vor neun Monaten an den Prozessionen und Meetings der Short-time Committees teilgenommen, waren jetzt, bei der weitverbreiteten Arbeitslosigkeit, wieder bereit, die extremsten Bedingungen der Arbeitgeber über die Dauer der Arbeitszeit anzunehmen, sofern sie nur überhaupt Arbeit erhielten. Bezüglich der Zeit, innerhalb welcher die 10stündige Arbeit der jungen Personen und Frauen stattzufinden hatte, schwieg das 10 Stunden-Gesetz: die alten Grenzen des 1833er Gesetzes, 8½ abends bis 5½ morgens, bestanden demnach fort.

Die Unternehmer nun, welche ihre Maschinen länger als 10 Stunden gehen zu lassen wünschten, beschäftigen die Männer nach Belieben und versahen dieselben mit Hilfsarbeitern durch Anwendung der alten Relays, deren Beseitigung einst das Hauptziel des Gesetzes von 1844 gewesen war. Die Inspektoren wiesen darauf hin, daß nach diesem Gesetze „die Arbeitsstunden aller jungen Personen und Frauen in derselben Fabrik von der Zeit an zu rechnen wären, zu welcher irgendeine derselben Morgens zu arbeiten anfinge", daß demnach sämtliche junge Personen und Frauen 10 Stunden (Mahlzeiten abgerechnet) nach dieser Anfangszeit zu arbeiten aufhören müssten. Es war allerdings trotz der Unzweideutigkeit und der klaren Absicht der Bestimmung sofort nach der Annahme des 1844er

Gesetzes der Versuch gemacht worden, mit Hilfe von Relays länger als 12 Stunden zu arbeiten; aber auf eine Anfrage der Fabrikinspektoren hatte der *Home Secretary* entschieden, daß die Anwendung der Relays ungesetzlich sei und unterbleiben müßte. Es konnte nun kein Zweifel sein, daß, da das 10 Stunden-Gesetz mit seinen Vorgängern als ein Ganzes zu gelten hatte, der Gesetzgeber nicht bloß eine Maximalarbeitszeit, sondern auch für alle geschützten Personen in derselben Fabrik einen Normalarbeitstag gewollt hatte.

Nichtsdestoweniger führte man, trotz der 3jahrelangen widerspruchslosen Befolgung des Entscheids des Home Secretary, die Relays wieder ein und ihre Gesetzlichkeit wurde dreist behauptet. Die gesetzfreundlichen Unternehmer und die *Short-time Committees* waren hierüber empört, sie warfen den Inspektoren, die dies duldeten, eine Vernachläßigung ihrer Pflichten vor. Die Inspektoren suchten vergeblich durch Vorstellungen die Relays zu beseitigen, und es half auch nichts, daß die Kronjuristen sich gegen diese aussprachen [1]). Endlich wurden von den Inspektoren zahlreiche Anklagen erhoben. Die zwei Fabrikinspektoren im Osten und Süden Englands fanden meistens die Unterstützung der Friedensrichter, und durch gleichzeitiges taktvolles Unterreden mit den einzelnen Unternehmern, welche Relays beschäftigten, gelang es ihnen langsam aber sicher, den Unfug aus ihren Bezirken zu verdrängen. Der schottische Inspektor dagegen, wie nach seiner bisherigen Verwaltungsweise kaum anders zu erwarten war, bestritt zwar nicht, daß die Relays ungesetzlich seien, äußerte aber ungeniert in seinen Berichten die Ansicht, daß seine Kollegen sich zu sehr an den Buchstaben des Gesetzes klammerten und ihre Handlungsweise eine vom Gesetzgeber unvorhergesehene und nicht beabsichtigte Härte in sich schlöße; er erhob daher keine Anklagen, wo nicht die Anwendung der Relays als ein Vorwand zu ungesetzlich langer Beschäftigung der jungen Personen und Frauen diente.

In dem tonangebenden Manchester-Bezirk, wo der Hauptstreit ausgefochten wurde, hatte Inspektor Horner einen schweren Stand. Von der einen Seite wurde er, als sich die Relays

---

1) P. P. 522. Session 1847—1848.

in seinem Bezirke ausbreiteten, mit Vorwürfen überhäuft; von den mit Relays arbeitenden Unternehmern wurde er auf das heftigste angegriffen und beschimpft, wenn er energisch gegen sie vorging. Dazu kam, daß der Gerichtshof selten unparteiisch zusammengesetzt war. In der Regel erschienen bei Klagen über die Anwendung der Relays Arbeitgeber auf der Richterbank, welche sonst das ganze Jahr hindurch keine Zeit fanden, ihr Friedensrichteramt auszuüben; wo sie das Uebergewicht hatten, wiesen sie die Klage des Fabrikinspektors einfach zurück, ohne sich auch nur die Mühe einer Begründung ihres Entscheids zu geben. Unter diesen Unständen wäre es eine ungerechte Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit eines großen Teils der Unternehmer in seinem Bezirke gewesen, wenn er dort, wo ihm der Beistand der Friedensrichter zuteil wurde, auf die Unterlassung des Relaysystems weiter bestanden hätte; er verzichtete daher einfach auf die Erhebung von Anklagen, und um so mehr, als ihm der Home Secretary im August 1848 mitteilen ließ, als allgemeine Regel betrachte er es nicht für ratsam, wegen Vergehen gegen den bloßen Buchstaben des Gesetzes zu klagen [1]).

Das Relaysystem breitete sich während der Geschäftsflauheit in den Jahren 1847 und 1848 allerdings nur langsam aus, aber als im Jahre 1849 eine neue günstige Geschäftsperiode anbrach, änderte sich dies; die Relays nahmen rasch zu. Und das geschah, trotzdem mit der Besserung der allgemeinen Geschäftslage auch der Widerstand der erwachsenen männlichen Arbeiter, welche durch das 10 Stunden-Gesetz eine Abkürzung auch ihrer eigenen Arbeit erhofft hatten, stärker wurde. *Horner* machte, zumal ihn seine englischen Kollegen von den immer lauter werdenden Beschwerden der Unternehmer in ihren Bezirken über seine „parteiische" Anwendung des Fabrikgesetzes benachrichtigten, und als, allen ihren Gegenanstrengungen zum Trotze, die Relays von Lancaster aus auch in ihre Bezirke Eingang gefunden, noch Einen kräftigen Versuch, den Mißbrauch auszurotten. Als dieser Versuch denselben wechselnden Erfolg wie früher hatte, vereinbarte er mit einem angeklagten

1) Reports of Factory Inspectors, Factory Inspektor *Stuart*; 28. XII. 1848. S. 134.

Unternehmer, die Streitfrage durch den *Court of Exchequer* entscheiden zu lassen. Aber hierdurch wurde die Sachlage zu Ungunsten der Arbeiter verschlimmert, denn der Gerichtshof erklärte sich für die Zuläßigkeit der Relays [1]).

Eine Besserung war jetzt nur durch die Gesetzgebung möglich.

Von hohem Interesse sind die Aeußerungen, welche die Fabrikinspektoren über das neue Relaysystem in ihren Berichten abgeben [2]). Mit Ausnahme des schottischen Inspektors, der die elenden Gründe der mit Relays arbeitenden Fabrikanten in schwachen Variationen wiederholte, deckten die Inspektoren die eigentlichen Motive des Relaysystems: Gewinnsucht und das Bestreben, redlichere Konkurrenten mit Hilfe des Fabrikgesetzes selbst zu übervorteilen, schonungslos auf. Die Maske der Menschenfreundlichkeit, womit jene Unternehmer noch ihre Handlungsweise zu beschönigen suchten, indem sie behaupteten, daß sie durch die Relays der Arbeiternot wenigstens etwas entgegenwirkten, rißen sie ihnen ab, indem sie auf die unläugbaren Nachteile hinwiesen und hervorhoben, daß die Arbeiter solche „Wohlthaten", welche ihnen in um so stärkeren Maße erwiesen würden, je mehr sie derselben mit der Verbesserung der allgemeinen Geschäftslage entbehren könnten, gar nicht begehrten. Gegenüber der mit dem Tone der Entrüstung vorgebrachten Forderung, die „Rechte des Kapitals" zu be-

---

1) Motiviert war die Entscheidung wie folgt: — „Though the Act of „Parliament (taken in conjunction with the 10th Vict. cap 29) does distinctly „forbid the employment of young persons, and therefore all females, for more „than 10 hrs., and those to be taken between half-past five in the morning „and half-past eight at night; though it distincty requires that the time of all „is to begin to be computed from the beginning of the first to work, and „that an hour and a half shall be allowed for meals and for all at the same „time, it has not imposed in sufficiently clear terms any other restriction on „the employment of young persons, and they are therefore at liberty to agree „together for working for less than for the whole of that time within the limits „before mentioned, ending at $8^1/_2$ or any previous time that they please, and with „any intervals of leisure that may be thought convenient." Court of Exchecquer, „*Ryder* versus *Mills* P. P. 67, Session 1850, Seite 3.

2) S. insbes. die 60 Folienseiten lange Untersuchung des Fabrikinspektors *Horner* und seiner Subinspektoren, niedergelegt in den Reports of Factory Inspektors, 1. XII. 1848, Ss. 27 ff.; auch *Howell*, 4. VI. 1850. S. 25.

rücksichtigen, erbrachten sie den Beweis, daß die große Mehrzahl der Unternehmer, obschon eine Mehrheit unter ihnen die Verlängerung des Arbeitstages von 10 auf 10½ Stunden oder 11 Stunden immer noch wünschte, dennoch der Zulassung der Relays in jedweder Form abgeneigt war [1]), daß sogar ein recht bedeutender Teil der Arbeitgeber, welche die Relays angewendet hatten, den Schritt sehr ungerne gemacht hatte, lediglich um einer Geschäftsübervorteilung durch ihre Nachbarn vorzubeugen. Erholung, besseres Familienleben, Erhöhung der Lebenshaltung, d. h. Wohlthaten, welche man den Fabrikarbeitern durch das 10 Stunden-Gesetz hatte erweisen wollen, müßten, so führten sie aus, unerfüllte Hoffnungen bleiben, wenn die Relays wieder eingeführt würden; die Art und Weise, wie das Wort Relay gebraucht wurde, um den Laien die Meinung beizubringen, daß mit diesem Systeme die Textilindustrie stehen oder fallen würde, täusche; nicht wie die Postpferde, von deren Wechsel das Wort „Relay" stammt, nicht wie die Schichten der Matrosen, lösten sich die Relays in den Fabriken ab, sondern sie verließen und nähmen die Arbeit wieder auf zu unregelmäßigen Stunden, in derselben Fabrik manchmal schaarenweise, manchmal einzeln. Weit entfernt, die zerbröckelte Mußezeit nützlich für sich verwenden zu können, seien die Relaysarbeiter mit den Komödianten zu vergleichen, welche einander auf der Bühne auch ablösten, aber mit dem für sie nachteiligen Unterschiede, daß ihr Lohn sich nicht nach der auf der Bühne thatsächlich verbrachten Zeit bemesse; wie diese, wären die „Relays" während des ganzen Arbeitstages von 12—15 Stunden in ihren Arbeitskleidern entweder bei der Arbeit selbst, oder in der Nähe der Fabrik, erhielten jedoch nur für 10 Stunden Lohn. Die Fabrikinspektoren erinnerten ferner an die Kinderrelays unter dem 1833er Gesetz, und constatierten wieder wie damals, daß je größer die Geneigtheit des Unternehmers das Fabrikgesetz zu umgehen, desto verwickelter und der Kontrolle der Inspektoren entzogener die Einrichtung seiner Relays sei. Sie betonten, daß sie ihre ganze Pflicht gethan; wenn das 10 Stunden-Gesetz nach der

---

1) Reports of Factory Inspectors. Fabrikinspektor *Howell*. 4. VI. 1850. S. 25.

Entscheidung des *Court of Exchecquer* unwirksam würde, so seien nicht sie, sondern die Nachläßigkeit des Gesetzgebers daran schuld.

Die Fabrikgesetzgebung war noch nie in einem solchen Zustande der Ungewißheit, wie in dem Jahre unmittelbar vor dieser gerichtlichen Entscheidung gewesen. Nach der Publikation dieser Entscheidung schickten sich die Short-time Committees zu einer erneuten Agitation für den Normalarbeitstag an. Sie beschäftigten sich zu gleicher Zeit mit einem Vorschlag, der so alt wie der Gedanke des Normalarbeitstages selbst war: der Betriebskraft die Beschränkung aufzuerlegen, deren Thätigkeit auf 10 Stunden, exclusive der Mahlzeiten der Arbeiter, zu beschränken. Als nun der Streit nicht nur um den 10stündigen Arbeitstag, sondern wieder um das ganze Prinzip der Fabrikgesetzgebung zu entbrennen drohte, brachte Lord Ashley sehr geschickt eine Bill ins Parlament, wodurch er die Arbeiter in zwei Lager teilte, und den Arbeitern zugleich einen Vorteil bot. Die Arbeitszeit der jungen Personen und Frauen sollte von 10 auf 10½ Stunden im Tage ausgedehnt, aber auf die Zeit zwischen 6 morgens und 6 abends beschränkt werden, wie er schon 1844 beantragt hatte. Durch die Erhöhung der Gesamtzahl der Arbeitsstunden in einer Woche von 58 auf 60 gewann er unter den Unternehmern nicht bloß alle Gegner der Relays, sondern auch viele solcher Verteidiger derselben, welche einen ehrlichen Gebrauch von ihnen gemacht und sie nicht zu einem Vorwande für Uebertretungen benutzt hatten.

Die Bill fand die Majorität. Das Gesetz 13 u. 14 Vict., c. 54 (5. Aug. 1850) führte somit nicht bloß einen Normalarbeitstag für die jungen Personen und Frauen derselben Fabrik ein — was trotz der Entscheidung des *Court of Exchecquer* als die Absicht des 10 Stunden-Gesetzes angesehen werden muß — sondern auch Einen Normalarbeitstag für alle jungen Personen und Frauen in sämtlichen Textilfabriken des Vereinigten Königreichs. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April durfte dieser 10½stündige Arbeitstag, wenn der Unternehmer dem Fabrikinspektor eine schriftliche Anzeige von seiner Absicht gemacht, auch auf die Zeit von 7 morgens bis 7 abends versetzt werden. Die 1½ Stunden betragenden

Mahlzeiten sollten dann zwischen $7^1/_2$ morgens und 6 abends (statt $7^1/_2$ morgens und $7^1/_2$ abends) genommen werden [1]).

Das Gesetz gestattete ferner die Beschäftigung der 11- bis 13jährigen Kinder in Seidenfabriken, deren Arbeit durch das Gesetz von 1844 auf täglich 10 Stunden beschränkt worden war, als wenn sie junge Personen wären.

Entsprechend der Neuregelung der Arbeitszeit, wurde auch die Wiedereinbringung verlorener Zeit modifiziert: in den Fällen längeren Zeitverlustes im ganzen Betriebe (s. Seite 114), durfte die 1stündige Ueberzeit vor oder nach, oder teils vor und teils nach der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden, aber nie nach 7 Uhr abends, und sie durfte nie mehr als Eine Stunde betragen. In den Fällen, wo während des Tages ein Teil der Maschinerie hatte stillstehen müssen, durfte die Nachtarbeit an diesem Teil nie mehr als $10^1/_2$ Stunden betragen, und mußte sie nach einer jeden Periode von 5 Stunden durch wenigstens eine halbstündige Mahlzeit unterbrochen werden.

Der früher, wo die Arbeitszeit nach Belieben zwischen $5^1/_2$ morgens und $8^1/_2$ abends eingerichtet werden konnte, notwendige und vom Gesetz vorgeschriebene Anschlag der Arbeitsstunden fiel weg, da derselbe jetzt überflüssig war. Nur wenn von der Erlaubnis zwischen 7 morgens und 7 abends zu arbeiten Gebrauch gemacht wurde, war der Anschlag immer noch anzubringen.

1) 1837 hatten die Kronjuristen ein Gutachten abgegeben, dahingehend, daß die Mahlzeiten innerhalb der Arbeitszeit zu nehmen wären und nicht vor dem Anfange oder nach Ende der Arbeit, selbst wenn das innerhalb der Grenzstunden des Arbeitstages: $5^1/_2$ morgens und $8^1/_2$ abends geschah. Im November 1844 verordnete dagegen Sir James Graham, daß zwar eine Stunde für eine Mahlzeit vor 3 Uhr nachmittags zu gewähren sei, die Erteilung der übrigen Halbstunde aber nach Belieben eingerichtet werden könnte. Dieser Ansicht trug die obige Bestimmung besondere Rechnung. Die Arbeitszeit wurde demnach gewöhnlich auf 6—12 morgens und 1—$5^1/_2$ nachmittags, die Mahlzeiten auf 12—1 nachmittags und $5^1/_2$—6 abends festgestellt. Im Winter, um möglichst Licht und Heizung zu sparen, wurden die Arbeitsstunden häufig von 8—1 oder auch 2, und von $1^1/_2$, resp. $2^1/_2$ bis 7, die Mahlzeiten auf 1 Stunde von 7 bis 8 morgens (also vor der Arbeit), die übrige $^1/_2$ Stunde um 1 Uhr oder 2 Uhr festgesetzt.

d. Das Gesetz von 1853. — Ausdehnung des Normalarbeitstages auf die Kinder.

(16 u. 17 Vict., cap. 104. — 20. Aug. 1853.)

Aber der Normalarbeitstag war noch nicht für alle geschützten Arbeiter hergestellt. Nach dem Fabrikgesetze von 1844 durften 8—13jährige Kinder nur „den halben Tag" (höchstens 7 Stunden, s. S. 105) arbeiten; und jene alte Bestimmung des Gesetzes von 1833, wonach der „Tag" von $5^1/_2$ morgens bis $8^1/_2$ abends dauerte, blieb für sie immer noch in Kraft.

Solange die Arbeitszeit 12 Stunden betrug, war hiemit kein Mißbrauch getrieben worden. Aber nach dem 10 Stundengesetz und noch mehr nach dem Gesetze von 1850 versuchten die Unternehmer den Betrieb ihrer Unternehmungen über die Zeit, zu welcher die jungen Personen und Frauen mit der Arbeit aufhören mußten, dadurch auszudehnen, daß sie die 8—13jährigen nach 6 Uhr zurückbehielten, um die unbeschränkte Arbeit der Männer bis 8 oder $8^1/_2$ abends zu unterstützen.

Die Fälle waren verhältnismäßig wenig zahlreich, jedoch zahlreich genug, um die Frage hervorzurufen, weshalb denn die Männer, nach ihrer jahrelangen Agitation für den Normalarbeitstag, die sie doch in der Hoffnung unternommen, durch den Schutz der Frauen und jungen Personen mittelbar selber geschützt zu werden, jetzt noch bereitwillig 12—13 Stunden arbeiteten. Wo der lokale Arbeitsmarkt überfüllt war, lag die Ursache nahe. Aber als die vornehmlichste Ursache muß der Stücklohn betrachtet werden, denn in den flotten Geschäftsjahren von 1850—53, wo diese Ausdehnung des Arbeitstages der Männer mit Hülfe der Kinder hauptsächlich auffiel, war das Angebot von Arbeit weit größer als die Nachfrage nach derselben. Bei einer Gefährdung des Gesetzes von 1850 hätten diese Männer größtenteils an der Agitation zu seiner Aufrechterhaltung wiederum teilgenommen, einerseits um die Wiederkehr der zurückgedrängten Frauen- und Kinderkonkurrenz zu verhindern, andererseits um zu verhüten, daß ihre thatsächlich erfüllte Hoffnung, daß die Löhne mit der Abkürzung des Arbeitstages nicht fallen würden, wieder vereitelt werden sollte.

Wo die Vorteile, die ihnen das Gesetz persönlich als Mitgliedern des Arbeiter*standes* brachte, in Frage waren, da waren sie kampflustig, opferfreudig; wenn aber durch die *allgemeine* Beobachtung des Gesetzes diese Vorteile einmal gesichert waren, da gab es viele unter ihnen, ebenso wie unter ihren Arbeitgebern, denen es soweit an kollegialischem Gefühl mangelte, daß sie dem kleinen *persönlichen* Vorteile aus der Ueberzeit nicht widerstehen konnten; sie dachten nicht daran, daß sie ein Beispiel gaben, welches für die Gesamtheit ihrer Kollegen verderblich werden konnte.

Diese Ueberzeit war jetzt nur mit den Kindern möglich. Daß diese noch nach 6 abends arbeiten durften, war aber einfach beim Entwurf der Bill von 1850 übersehen worden. Wie nach dem 10Stundengesetz bei dem Kampf um die Relays, wurden die Fabrikinspektoren wieder von den pünktlich um 6 Uhr feiernden Unternehmern als nachlässig und parteiisch in ihrer Amtsführung hingestellt. Die Inspektoren wiesen aber in ihren Berichten auf diese Anomalie der Gesetzgebung hin, und machten die Wahrnehmung, daß Kinder, welche alt genug waren, um als „junge Personen" zu arbeiten, hie und dort vorzogen, auf Grund ihrer alten Alterszeugnisse über erlangtes neuntes Jahr weiter zu arbeiten, um nach 6 Uhr den Männern zur Seite zu stehen.

Um dem Uebelstande abzuhelfen, brachte die Regierung dann eine Bill ein, die sofort zum Gesetze erhoben wurde (16. u. 17. Vict., cap. 104, 20. Aug. 1853), welche die Anfangs- und Endzeiten des „Arbeitstages" auch für Kinder auf die gleichen Stunden wie für den Arbeitstag der jungen Personen und Frauen festsetzte. Im übrigen blieb das „Halbzeitsystem", wie es durch das Gesetz von 1844 eingeführt wurde, unverändert fortbestehen [1]).

Von dem durch das Gesetz von 1844 eingeräumten Recht, die 8—13jährigen Kinder statt täglich den halben Tag, an alternierenden Tagen den ganzen Tag, aber höchstens 10 Stunden zu beschäftigen, war bis zur Annahme des 10Stundengesetzes, wo die anderen geschützten Personen auf die gleichen

1) 3742 Kinder zählten die Fabrikinspektoren bei einer hastigen Untersuchung auf, die als Hülfsarbeiter der Männer nach 6 abends gearbeitet hatten. P.P. 749, Session 1850.

Stunden beschränkt wurden, wenig Gebrauch gemacht worden. Nach diesem Gesetze aber hatte man sich immer mehr mit dem System der alternierenden Tage befreundet, bis ihm das Gesetz von 1850 durch seine Verlängerung des Arbeitstages auf 10½ Stunden wiederum Hindernisse bereitete. Einige Jahre hindurch befürworteten die Fabrikinspektoren eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit der Kinder, damit sie auch bei der 10½ stündigen Arbeitszeit an alternierenden Tagen arbeiten durften; sie erwarteten dadurch eine Zunahme der beschäftigten Kinder, und damit die Zunahme des Schulbesuches unter den Kindern der Fabrikarbeiter [1]). Indeß niemand stellte einen Antrag, die Unternehmer hatten kein genügend großes Interesse mehr, um sich den Umständlichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens auszusetzen, und die alten 10 Stündler schienen in nichts von ihrem 10Stundenprinzip nachgeben zu wollen. Dagegen brachte im Juli 1853 der Radikale Cobbett eine neue 10Stundenbill ein, in welcher die Betriebskraft der unmittelbare Gegenstand der Beschränkung war; sie unterlag mit nur 8 Stimmen Minderheit.

e. Das Gesetz von 1856. — Gefährliche Maschinenteile.

19 u. 20 Vict., cap. 38. — 30. VI. 1856.

Im Juni 1853 machte Lord Palmerston, damals Home Secretary, die Fabrikinspektoren auf die hohe Zahl der Unfälle aufmerksam, welche trotz der Klausel im Fabrikgesetze von 1844 gar nicht abgenommen hatten. Wegen des Kostenaufwandes für die Unternehmer hatten die Inspektoren die Einfriedigung von Maschinenteilen, deren das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte, sehr ungerne veranlaßt, und ließen sich erst lange Zeit von den *certifying surgeons* eingehend über jeden Unfall berichten, um feste Grundlagen für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen. Insbesondere waren sie auf die Einfriedigung von Wellen, die höher als 7 Fuß waren, obwohl diese Wellen in den Abschnitten XXI, LXXI des Ge-

1) Die Realisierung des Vorschlags hätte den Kindern keine eigentliche Verlängerung der Arbeit gebracht; nach dem Halbzeitsystem war es möglich, sie bis zu 35 Stunden in der Woche zu beschäftigen, nach dem System der umschichtigen Tage, selbst mit 10½stündiger Arbeit, hätten sie höchstens 31½ Stunden beschäftigt werden können.

setzes von 1844 miteinbegriffen waren, nach den wiederholten Beteuerungen der Unternehmer über deren Ungefährlichkeit und über die überaus großen und dennoch zwecklosen Kosten nicht bestanden. Als aber nach dem Palmerston'schen Erlasse eine nähere Beobachtung ergab, daß ein sehr großer Teil der schwersten und der tötlichen Unfälle gerade von diesen hohen Wellen herrührte, warnten die Fabrikinspektoren nach einem wiederholten Erlasse Palmerston's, im Jan. 1854, durch ein Zirkular die Unternehmer, daß ihre frühere Auffassung unhaltbar sei, und sämtliche Wellen und Räder bis zum 1. Juni eingefriedigt werden müßten.

Der Groll der Unternehmer gegen die Fabrikinspektoren (und insbesondere gegen Fabrikinspektor Horner), der seit einigen Jahren infolge des scharfen Einschreitens gegen die Relays und infolge ihrer Bestrebungen, den Normalarbeitstag herbeizuführen, stetig gestiegen war, brach hierauf los; hier war ein Gebiet, wo die Fabrikinspektoren weniger Aussicht auf die Unterstützung der Arbeiter und deren Freunde hatten, und eben deshalb erfolgreicher bekämpft werden konnten. Die Unternehmer sammelten sich daher — alle, welche noch entschiedene Gegner der Fabrikgesetzgebung geblieben waren — in Manchester und schickten eine Abordnung nach London, um bei Palmerston Vorstellungen „über das rücksichtslose Vorgehen" der Fabrikinspektoren zu machen. Die Gefahr dieser hohen Wellen bestand hauptsächlich darin, daß die Riemen, wenn sie vom Rade oder der Trommel geschoben worden waren und lose von der Welle hingen, den Arbeiter, der sie im Vorübergehen unvorsichtig oder auch zum Wiederaufschieben auf die Trommel absichtlich berührte, häufig ergriffen und zu der Welle hinaufzogen und ihm entweder dadurch, daß sie ihn gegen die Decke des Arbeitssaals schleuderten, oder daß sie ihn mit um die Welle wanden, immer Verletzungen schwerster Art beibrachten. Die Deputation behauptete nun, daß diese Gefahr durch einen einfachen Haken beseitigt werden könnte, welcher unter dem äußeren Rande der Trommel hing, um den Riemen bei seinem Abfallen von der Trommel aufzufangen; daß dann keine weitere Gefahr in diesen hohen Wellen liegen würde, dagegen das Bestehen auf die Einfriedigung ihrer ganzen Länge — bei der großen Ausdehnung

solcher Wellen in den größeren Fabriken — ungeheure Kosten zwecklos verursachen würde.

Als die Deputation im Namen der Unternehmer zugleich versprach, daß diese Haken überall angebracht werden sollten, ließ Palmerston die Januarmitteilung der Fabrikinspektoren vorläufig außer Kraft treten. Die Fabrikinspektoren machten darauf zwar in einem zweiten Schreiben (März 1854) den Unternehmern bekannt, daß sie keine Klagen wegen Nichteinfriedigung der über 7 Fuß hohen Wellen erheben würden, wälzten aber die Verantwortlichkeit für die 40 Todesfälle und Verstümmelungen, welche jährlich in den Textilfabriken von diesen unschuldigen Wellen herrührten, entschieden von sich. Sie hatten in den letzten Jahren so viele Beschimpfungen für gewissenhafte Pflicht*erfüllung* zu erleiden gehabt, sie wollten sich keinen begründeten Beschimpfungen wegen Pflicht*versäumnis* aussetzen. In diesem zweiten Zirkular warnten sie jedoch zugleich die Unternehmer, daß ihnen die Erfahrung bewiesen habe, diese Wellen seien gefährlich, und der Unternehmer könnte nach dieser Verwarnung, gemäß dem Abschnitte LX des Gesetzes von 1844, für jeden Unfall durch dieselben, mit 10—100 £ zu Gunsten der verletzten Person bestraft werden. Auf Grund einer Verordnung Lord Palmerston's berichteten sie eingehend in einem abgesonderten Teile ihrer Berichte über diese Klasse von Unfällen: es ergab sich, daß sich die Versicherungen der Deputation des Manchestervereins nicht erfüllten, die Zahl der Unfälle nahm nicht ab.

Die Verbindung der Unternehmer löste sich, nachdem sie ihren nächsten Zweck durch die Abordnung an Lord Palmerston erreicht hatte, keineswegs auf, sondern organisierte sich als „*National Association of Factory Owners*“, deren Mitglieder 5000 £ zusammenbrachten, um „alle anhängig gemachten Klagen, welche nach Ansicht des Ausschusses in den Bereich des Vereins fielen, auf Kosten des Vereins zu verteidigen“ [1]). Die Summe wurde teils durch freiwillige Beiträge, teils durch proportionale Umlage erhoben; die letztere wurde bald darauf für jedes Mitglied auf 2 sh. für jede in seiner Fabrik ver-

1) „Report of the Managing Committee of the National Association of Factory Owners, at a Meeting, 27. March 1855.“ Manchester.

wendete Pferdekraft erhöht. Ein ständiger geschäftsführender Ausschuß wurde eingesetzt. Die dienstbare Presse, darunter auch der sich sonst vornehm zurückhaltende „Economist“, fing eine systematische Hetze gegen die Fabrikinspektoren an. Namentlich wurden ihre Angriffe auf Fabrikinspektor Horner gerichtet, der als ein eigenmächtiger Beamter hingestellt wurde, welcher mehr seinen Launen und der Willkür als dem Gebote der Zweckmäßigkeit und der gebührenden Rücksicht auf die gerechten Forderungen des Gewerbes folge und seine Befugnisse oft überschreite. Die Deputation im März 1854 hatte dem *Home Secretary* bereits angedeutet, daß die Absetzung Horner's auf ihren Verein angenehm wirken würde; in einem Memorial im Juni 1855 an den neuen *Home Secretary*, Earl Grey, verlangte der Verein dies unumwunden. In einer Generalversammlung des Vereins, welche in Manchester im März 1855 stattfand, wurde der Antrag enthusiastisch angenommen, „einen Verein: die "*Factory Law Amendment Association*" zu gründen, um das Textilgewerbe von aller ungebührlichen Fesselung seiner Interessen und von aller mutwilligen Einmischung zu befreien“ [1]).

Nach alledem erscheint der Verein nicht als eine bloße Verbindung *ad hoc* gegen die Verordnung zur Einfriedigung der 7 Fuß hohen Wellen, sondern als eine „League“ aller Gegner der Fabrikgesetzgebung unter den Unternehmern, gerichtet gegen den Normalarbeitstag und überhaupt gegen eine wirksame Durchführung der bestehenden Fabrikgesetze. Vorerst wurde zwar verkündet, daß die Ziele des Vereins sich nicht auf die Erwirkung eines längeren Arbeitstages erstreckten; aber aus der Zuspitzung aller seiner Angriffe auf die Fabrikinspektion ist mit Gewißheit zu schließen, daß durch die Dienstbarmachung oder die Lahmlegung der so wie so schon mit den Mitteln zur durchgreifenden Verwirklichung der Absichten des Parlaments ungenügend ausgestatteten Fabrikinspektoren, gerade d i e s e r und kein anderer Endzweck erreicht werden sollte. Die Short-time Committees und ihre Führer waren hiervon vollständig überzeugt. Sie traten jener Association sofort entgegen, und es ereignete sich nun das Merkwürdige,

---

1) S. „Economist“ 1855. S. 252.

daß die Fabrikarbeiter, welche in den Jahren 1837, 1838 [1]) in ganz ähnlicher Weise, wie jetzt die Arbeitgeber, durch das leitende Manchester Short-time Comittee in zwei bissigen Memorials die Absetzung des Fabrikinspektors Horner als eines Dieners der Unternehmerinteressen verlangt hatten, 1855 mit warmem Eifer für dessen Beibehaltung, als eines treuen und grundlos verleumdeten Beamten gegen einen einflußreichen Teil der Unternehmer eintraten, welcher ihn als „Pseudophilanthropen“ und „despotischen Beamten“ beseitigen wollte.

Als Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung des kurzen aber heftigen Streites über die Einfriedigung der 7 Fuß hohen Wellen mögen Aeußerungen der Teilnehmer selbst angeführt werden:

In einem Pamphlet, in welchem *Oastler* einen Bericht des geschäftsführenden Ausschusses der „National Association of Factory Owners“ beleuchtet, stellt er die Auslassungen des Ausschusses über die Fabrikinspektoren so zusammen: „Die Fabrikinspektoren werden bezeichnet in dem Berichte »blind, auf Vernunft nicht horchend« — »herrisch, rücksichtslos, listig« — »unaufrichtig« — »in roher Weise ungerecht und bedrückend (oppressive)« — »despotisch« — »mutwillig« — »gestrenge und belästigend« — »Spione und Angeber« — »gewöhnliche Polizisten« — »Pseudophilanthropen« — »Beschirmer vermeintlicher Interessen der Menschlichkeit, von ihren Erwägungen alle Rücksicht auf *fair play* gegen die Unternehmer ausscheidend.« Es wird von ihnen behauptet, daß sie der »erforderlichen Mäßigung des Taktes und des Gerechtigkeitsgefühles entbehrten« — »die Wichtigkeit ihres Amtes dadurch übertreibend, daß sie den Karakter der Fabrikbesitzer herabsetzen; gleichzeitig ängstlich bemüht, den verdienten Tadel der Arbeiter zu unterdrücken.« »Wie wenig sind ihre Anstrengungen darauf gerichtet, Vertrauen und Eintracht zwischen Arbeitgeber und -nehmer zu fördern; wie gierig suchen sie die klagbaren Punkte zu vermehren, um ihre Tabellen der Klagen und Verurteilungen anzuschwellen; wie wenig Freude scheinen sie an der Un-

---

1) P.P. 241, Session 1837. P.P. 399, Session 1838.

2) Richard Oastler: „Factory Legislation; being a letter caused by the publication of the Executive Committe of the National Association of Factory Occupiers [1855]. (Druckort nicht angegeben.)

schuld ihrer Mitmenschen zu empfinden!“ Sie werden in dem Berichte ferner geschildert als „Männer (*a body of men*), die sich die Auslegung des Gesetzes angemaßt und versucht haben, die Richter durch Einschüchterung ihren Ansichten gefügig zu machen. Dem ungewöhnlichen Rechte, dem Parlament einen Bericht über ihre Thätigkeit vorlegen zu dürfen, haben sie die Befugnis hinzugesetzt, eben in diesem Berichte die Unternehmer als Stand zu verdächtigen, die sogenannten Uebertretungen des Gesetzes in ein falsches Licht zu stellen, indem sie Dinge als verbrecherisch hinstellen, die keine moralische Schuld in sich tragen; auf diese Weise haben sie die Leidenschaften einer Klasse, die den Interessen des Gewerbes immer feindlich ist, mit übertriebenen und unwahren Behauptungen über die Gesinnungen und das Verhalten der Unternehmer gegen ihre Arbeitsleute genährt.“ — Mit Einem Worte, die »Beschäftigung der Fabrikinspektoren« habe einen »entsittlichenden Einfluß.«

Da nach dem Gesetze von 1844 alle Verordnungen allgemeineren Karakters der Zustimmung des Home Secretary vor ihrer Verkündigung bedurften, wären die obigen Beschuldigungen gegen die Fabrikinspektoren einseitig gewesen, wenn sie sich nicht auch teilweise gegen den Home Secretary gerichtet hätten. Der Angriff gegen ihn war weniger scharf gefaßt, jedoch war behauptet, er sei »keine taugliche Autorität«, sei »unvorsichtig«, »nicht genügend informiert«, »wegen Unkenntnis oder Mangels an wahrer Information ein bloßer Agent der Inspektoren». Im letzten Paragraphen des Berichtes heißt es: »der Ausschuß sieht nach alledem, daß es wohl seine Pflicht sein wird, den Gesetzgeber auf das Verhalten (proceedings) von Männern aufmerksam zu machen, deren Befugnisse, wie sie jetzt gehandhabt werden, nur zu deutlich als eine gehässige Verleumdung des ganzen Standes der Fabrikbesitzer ausgelegt werden müssen«.

Oastler fährt dann fort, die Fabrikinspektoren gegen diese Beschuldigungen zu verteidigen, und bezeichnet insbesondere Inspektor Horner als einen Beamten, der, wie längst allgemein bekannt, nicht blos Eifer, sondern auch Geschick in der Ausübung seiner schwierigen Pflichten gezeigt habe. Er läßt sich durch die beruhigenden Versicherungen des Berichtes über

die letzten Ziele des Manchester Vereins nicht irre machen; er beruft sich auf die Aeußerungen verschiedener Mitglieder des Vereins in der Generalversammlung zu Manchester selbst; unter anderen auf die Worte des Großindustriellen und Parlamentsmitgliedes *Kirk:* „Er halte es thatsächlich für ein Schandmal für die Unternehmer, wenn sie duldeten, daß solche Gesetze wie die Fabrikgesetze noch länger in den Gesetzbüchern stehen blieben." Für Oastler und die Short-time Committees bestand kein Zweifel, daß das Endziel des Vereins die Aufhebung des Normalarbeitstages war. »Der Wert seiner Versicherungen (des Ausschusses)," sagt er, „daß der Verein keine Abänderung der Arbeitsstunden herbeizuführen beabsichtige, hält nicht einmal das Federgewicht gegen solche unzweideutige Erklärungen und feindseligen Handlungen von Personen, welche sich auf diese Weise äußern, nachdem sie mit der Regierung ein Kompromiss eingegangen waren und den Gehorsam gegen das darauffolgende Gesetz (1850) darum versprochen hatten, weil sie für das Versprechen täglich 1½ Stunden mehr Arbeit von ihren Arbeitern erhielten. „*Charity itself could not confide in men so faithless*".

Diese Zusammenstellungen in Oastlers Pamphlet sind nicht so tendenziös, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen. Denn der, trotz seiner eifrigen Vertretung der Manchestermänner, seine Worte stets wohl erwägende *Economist* gab sich zur folgenden Auslassung gegen Horner her [1]): „Wie sehr ein solcher Untergebener, der so halsstarrig in der Verfolgung seiner eigenen Pläne beharrt — entschlossen, dieselben durch keine noch so große Gegnerschaft vereiteln zu lassen, sie in jeder Form insinuierend, immer an ihnen festhaltend, sie bei jeder Gelegenheit vorschiebend — jeden günstigen Umstand zu ihrer Durchsetzung ausbeutend — einer Regierung schließlich doch Verlegenheiten bereiten kann: dafür brauchen wir keine neuen Beispiele, um uns überführen zu lassen." Also die Regierung wird mit dem Abfalle eines Teils ihrer Streitkräfte bedroht, falls sie dessen Wünschen nicht weiter entgegenkäme!

Die Erwiderung der Fabrikinspektoren ist ruhig und würdevoll. Horner, nachdem er das Unhaltbare jener Be-

---

1) Schon am 9. August 1851. Seite 869.

hauptungen gezeigt, nach denen er die Seele der Verordnungen des Home Secretary sei, oder daß er anders als seine Pflicht erforderte, gehandelt habe, entgegnete den Beschuldigungen der „National Association“ [1]): „Sie, Sir (zum Home Secretary), und andere mögen denken, ich hätte die grundlosen Behauptungen dieser Personen demnach füglich unberücksichtigt lassen können. Jedoch, meines Erachtens, wird ein Mann, der ein öffentliches Amt bekleidet, immer von neuem wiederholte, verläumderische Angriffe auf sein amtliches Verhalten, wo sich eine passende Gelegenheit bietet, nicht ohne Gefahr unbestritten hingehen lassen dürfen, namentlich wenn dieselben geeignet sind, die Nützlichkeit seiner Verwaltung zu beeinträchtigen. Ich stehe diesem Bezirke seit dem Jahre 1836 vor, und außer in vereinzelten Fällen, wo ich bedauerlicherweise gerichtliche Klagen habe erheben müssen, habe ich nie, bis zum Erlaß jenes Zirkulars vom Januar 1854, irgendwelche Veranlassung gehabt, aus der höflichen, sogar freundlichen Weise, in welcher mir viele derer stets begegnet sind, welche jetzt Stellung gegen mich genommen, zu schließen, daß meine Verwaltung anders war, als wie ein ehrliches Verrichten des mir anvertrauten Amtes erforderte. Ich habe nie vergessen, daß das Fabrikgesetz ein Eingriff in privates Unternehmen ist, gerechtfertigt nur durch eine überwältigende moralische Notwendigkeit, und daß dasselbe infolge dessen mit Besonnenheit anzuwenden ist; habe aber immer Acht gegeben, daß nicht die Billigkeit in Nachlässigkeit und dadurch in eine Vereitelung der Absichten des Parlaments ausarten sollte. Ich habe unvermeidlich viel Unangenehmes in der Ausübung der Pflichten meines Amtes thun müssen, aber selten ist meine persönliche Berührung mit den Fabrikbesitzern anders als befriedigend gewesen. Das gute Einvernehmen mit manchen derselben, mit denen ich seit achtzehn Jahren viel persönlich verkehrt habe, ist jetzt — ich sage es mit Bedauern — aufgehoben infolge ihrer ungerechten Beschuldigungen und infolge jener Verdrehungen des wahren Sachverhaltes, wonach ich als der Urheber dessen hingestellt werde, was sie als eine drückende und ganz überflüssige Einmischung bezeichnen, obwohl ich

---

1) Reports of Factory Inspectors. Horner 31. X. 1855, S. 4—6.

in Wirklichkeit nichts mehr damit zu thun gehabt habe als daß ich einer der Agenten bin, welche das Parlament zur Anwendung des Gesetzes bestellt hat. Und dies Gesetz habe ich übereinstimmend mit meinen Kollegen angewendet, und in Gemäßheit dessen, was ich für seine wahre Auslegung halten zu dürfen glaubte, eine Auslegung, welche übrigens mit den Auslegungen der höchsten Gerichtshöfe des Landes übereinstimmt" [1]).

Die Argumente der Unternehmer gegen die Einfriedigung der hohen horizontalen Wellen waren einerseits der angeführte, angeblich ungerechtfertigt hohe Kostenaufwand, welcher ihnen damit, und zwar blos wegen des Leichtsinns und der Unaufmerksamkeit einzelner Arbeiter, und nicht wegen einer, sich auch bei gewöhnlicher Vorsicht ergebenden Gefahr, auferlegt würde, andererseits die große Gefahr von Feuerbrünsten, welche das Ansetzen von Baumwollenstaub innerhalb der Einfriedigung mit sich führen würde. Die Autorität der Maschinenbauer wurde angerufen zur Bekräftigung dieser Ansicht. Der neue schottische Fabrikinspektor Kincaid zeigte jedoch, daß in mehreren Fällen in Schottland, wo die Gesetze und Vorschriften überhaupt am bereitwilligsten acceptiert wurden, die Kosten der sicheren Einfriedigung der Wellen sogar niedriger waren, als wenn die betreffenden Unternehmer der „National Association" beigetreten wären und 2 sh. für jede Pferdekraft in ihren Fabriken Beitragsgeld eingezahlt hätten; im ersteren Falle wären aber die Arbeiter geschützt, im letzteren nicht. Und bezüglich der erschreckenden Gefahren, welche von dem Baumwollenstaube herrühren sollten, konnte sich der englische Fabrikinspektor Howell in seinem nächsten Berichte eines leisen Gespöttes nicht enthalten, als ein Unternehmer eine wohlfeile Einfriedigung, welche derselbe vor einem Jahre hatte anbringen lassen, in seiner Gegenwart aufmachte, und es sich ergab, daß das Innere der Einfriedigung so frei von Staub war, wie an dem Tage der Anbringung derselben. Nicht ohne Selbstbefriedigung konstatierten die vier Inspektoren in ihrem *Joint Report*, auf Grund der gemeinsamen Erfahrungen, die

---

1) Reports of Factory Inspectors. Horner 31. X. 1855, S. 5.

Schlappe, welche die Autorität der Maschinenbauer erlitten hatte und die Richtigkeit ihrer eigenen Ansichten.

Nichtsdestoweniger gelang es der „National Association of Factory Owners“, das ihnen günstige Gesetz 19 u. 20 Vict., cap. 38 (30. Juni 1856) durchzusetzen. Nach dem Gesetze von 1844 waren alle Teile der Transmissionen sicher einzufriedigen, auch ohne Verwarnung seitens des Fabrikinspektors; jetzt nur solche Teile der Transmissionen, mit welchen Kinder, junge Personen und Frauen leicht in Berührung kommen könnten, sei es beim bloßen Vorübergehen, sei es im Laufe ihrer gewöhnlichen Beschäftigung in der Fabrik. Während nach dem älteren Gesetze der Fabrikinspektor (Subinspektor) als „gefährlich“ bezeichnen konnte irgend einen Teil der Maschinerie, von welchem er meinte, daß bei dessen Nichteinfriedigung eine körperliche Beschädigung der Arbeiter leicht herbeigeführt werden könnte, wurde er jetzt befugt, außer den Transmissionsriemen und Bändern, nur solche Teile der Transmissionen als „gefährlich“ zu bezeichnen, mit welchen Kinder, junge Personen und Frauen „nicht beim Vorübergehen oder gewöhnlicher Beschäftigung leicht“ in Berührung kamen. Wenn der Unternehmer, nachdem ein solcher Teil als „gefährlich“ bezeichnet worden war, denselben nicht einfriedigen ließ, verfiel er, wie auch in dem Falle, wo er das schiedsrichterliche Verfahren des Gesetzes von 1844 angerufen hatte und unterlegen war, einer Geldstrafe von 5—20 £.

Wie die ihrem halbjährigen Joint-Report beigelegten Tabellen zeigen, hatte jahrelange Beobachtung die Fabrikinspektoren belehrt, daß die hohen Wellen, obwohl sie nicht leicht berührt wurden, in hohem Grade „gefährlich“ seien; dennoch unterließen sie den Fabrikbesitzern die entsprechenden Meldungen zu machen. Sie wußten wohl, daß überall, wo sich der Einfluß der *National Association of Factory Owners* geltend gemacht hatte, jede solche Meldung der Entscheidung von Schiedsrichtern: „Personen erfahren in der Art der Maschinerie, auf welche die Meldung Bezug nahm,“ unterworfen werden würde. Sie wiesen an der Hand der Erfahrungen nach, wie wenig diese erfahrenen Personen, die Techniker — da sie bloß den unmittelbaren Zweck der möglichst produktiven Leistung beim Bau ihrer Maschinerie anstrebten — von den Gefahren

derselben für die Arbeiter unterrichtet waren; wie leicht bei ihnen, als Verkäufern an die Fabrikbesitzer, eine Parteilichkeit zu Gunsten der Unternehmer in diesen schiedsrichterlichen Entscheidungen die Oberhand gewinnen könnte; wie unzureichend deren Prämissen für eine gute Entscheidung sein müßten, indem sie keine Gewalt besäßen, um qualifizirte Zeugen, welche sie über den Grad der Gefahr und die zweckmäßigen Abhilfsmittel hätten befragen können, vor sich laden zu lassen. Sie befürchteten durch so parteiische oder einseitige Schiedsgerichte dem Recht der verletzten Personen auf Schadensersatz zu präjudizieren oder es wenigstens zu beeinträchtigen; bei Klagen auf Schadensersatz für Verletzungen hätten sich die schon so wie so parteiischen Friedensrichter auf die Autorität der Schiedsgerichte berufen. Und doch wurden gerade durch Maschinen, mit welchen die geschützten Arbeiter nicht leicht in Berührung kamen, die schwersten Verletzungen verursacht, denn sie ließen von ihrer „gewöhnlichen Beschäftigung" auf Befehle, denen sie gehorchen mußten, ab, um die gefährlichen Triebriemen wieder auf die Trommel, von der sie gefallen waren, zu schieben, irgend jemand mußte doch diese „ungewöhnliche" Arbeit verrichten.

Dieser Kampf der Fabrikinspektoren mit den Feinden der Fabrikgesetzgebung über die Maschinenklauseln hatte wenigstens Eine gute Wirkung. Es friedigten nicht nur arbeiterfreundliche und der Fabrikgesetzgebung geneigte Unternehmer alle ihre Transmissionen ein, sondern auch die Maschinenbauer selbst suchten die Gefahren ihrer Maschinen, schon bevor sie dieselben von ihren Werkstätten schickten, nach Kräften zu beseitigen.

f. Die noch fortdauernden Schwächen in der Administration. — „Das Gnabbern".

Mit den Gesetzen von 1853 und 1856 war die Fabrikgesetzgebung für die Textilgewerbe für einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen. Nach der Uebertragung sämtlicher Besichtigungsbefugnisse der Fabrikinspektoren auch auf die Subinspektoren, und insbesondere nach der Einführung des allgemeinen Normalarbeitstages, d. h. infolge der Kräftigung der Verwaltung einerseits, und infolge der sehr wesentlichen

Minderung der Schwierigkeiten, welche sich der Verwaltung entgegenstellten andrerseits, wurde die Durchführung der Fabrikgesetze im Allgemeinen eine vortreffliche.

Nicht daß die Fabrikinspektoren ein *otium cum dignitate* erreicht hätten, denn das Bestreben der gewissenlosen Unternehmer, das Gesetz zu umgehen, war jetzt größer denn je geworden: war doch mit der Verkürzung des allgemeinen Arbeitstages die Wirkung verstohlener Halbstunden Ueberzeit auf die Gewinne der Unternehmer eine größere! Eine auch nur annähernd ausnahmslose Beobachtung der Fabrikgesetze zu sichern, wollte den Fabrikinspektoren also immer noch nicht gelingen; und in dem Maße, wie sich die Ausnahmen in der allgemeinen Befolgung der Fabrikgesetzgebung mehrten, wurden sie durch die Klagen, welche die eifersüchtigen Nachbarn der Gesetzesübertreter, wenn sie nicht gleich energisch einschritten, über ihre Nachläßigkeit oder Parteilichkeit erhoben, zu strammerer Verwaltung genötigt. Indeß, wenn auch in dieser Hinsicht kein ganz vollkommener Zustand herbeigeführt wurde, so muß doch von dem Standpunkte, welcher für die Beschränkung der Arbeitszeit und insbesondere auch für die Einführung der Fabrikinspektion maßgebend gewesen war, nämlich der Besserung von Gesundheit und Moral der Arbeiter, anerkannt werden, daß der Zweck in glänzender Weise erreicht worden war. Uebermäßige Länge der Arbeit, als eine Ursache von körperlichen und moralischen Gebrechen, war für die Arbeiter in den Textilgewerben vollständig eliminiert.

Der Karakter der großen Mehrzahl der noch vorkommenden Uebertretungen der Gesetze läßt sich am besten durch das Wort, wodurch sie gemeiniglich bezeichnet wurden, erkennen: „Gnabbern“ *(nibbling)*. Es wurde ein Bischen vor und ein Bischen nach den erlaubten Stunden gearbeitet. Sechs Gelegenheiten solcher Vor- und Nacharbeit gab es im Tage: vor 6 morgens und nach 6 abends, zu Beginn und zu Ende der Mittagsstunde, zu Beginn und zu Ende der Halbstunde für Frühstück oder Thee. Das ungestörte „Gnabbern“ von nur fünf Minuten bei jeder dieser Gelegenheiten brachte dem Unternehmer drei volle Stunden in der Woche, zwei und eine halbe Woche mehr im Arbeitsjahre ein. Das „Gnabbern“ war

jedoch meist bedeutender. Mit dem besten Willen reichte die Kraft der Fabrikinspektoren nicht aus, um diesen Unfug aufzuheben. Der Unternehmer schickte, sobald er das „Gnabbern“ systematisch anfing, eine Streifwache zum Vorpostendienst aus. Manchmal wurde sogar die Ankunft des Fabrikinspektors oder Subinspektors, dessen Person bald allgemein bekannt wurde, schon von den zu diesem Zwecke besoldeten Dienern in den Bahnhöfen gemeldet. Wenn der Beamte sich z. B. nach 6 abends einer Ueberzeit arbeitenden Fabrik näherte, wurden deren hell beleuchtete und geräuschvolle Räume häufig plötzlich dunkel und still. Oder er mußte so lange an der geschlossenen Thüre warten, bis die Maschinerie die er deutlich arbeiten hörte, zum Stillstand gebracht und die geschützten Arbeiter durch eine geheime Thüre entlassen worden waren. Dann waren seine Besichtigungen natürlich umsonst.

Diesen Schwierigkeiten der Besichtigung ließ sich etwas, aber doch nur in sehr geringem Umfange, durch einen Wechsel der Bezirke seitens der Subinspektoren begegnen. Verhältnismäßig selten, und nur durch große Anstrengung, Ueberrumpelung und ein Zusammentreffen glücklicher Zufälle, gelang es dem Beamten, in das Innere der Fabrik zu dringen, bevor die Dampfmaschine stillhalten konnte. Dann flüchteten sich die Arbeiter, die er bei der Arbeit getroffen, möglichst eilig davon; die wenigen, die er im Stande war anzuhalten, gaben ihm häufig falsche Namen und Wohnorte, weil sie als Zeugen gegen ihren Arbeitgeber ihre Brotstellen zu verlieren fürchteten; manchmal auch, weil sie als Stücklohnarbeiter an dem „Gnabbern“ mitschuldig waren. Der Fabrikinspektor (Subinspektor) war allerdings befugt, Friedensbeamte zu einer Besichtigung mit in die Fabrik zu nehmen und sie ein Zeugnis über das ungesetzliche Arbeiten ablegen zu lassen; jedoch, in den kleineren Städten und auf dem Lande, wo das „Gnabbern“ hauptsächlich vorkam, standen die Friedensbeamten allzusehr unter lokalen Einflüssen, um hiefür brauchbare und zuverläßige Stützen zu sein.

Der Inspektionsbeamte verließ häufig die Fabrik ganz überzeugt von der Schuld des Unternehmers, aber ohne solche Beweise erlangt zu haben, welche vor einem Gerichte über-

zeugende Kraft gehabt hätten. Denn dort begannen erst recht die Schwierigkeiten, den Uebertreter zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen. Nach Abschnitt LII. des Gesetzes von 1844 sollte als „Beweis ihrer Beschäftigung dort gelten, wenn einer Person erlaubt wird, in eine Fabrik zu gehen, oder darin zu sein, ausgenommen während der Mahlzeiten oder während des Stillstehens der gesamten Maschinerie — wo nicht das Gegenteil dargethan wird." Hatte nun der Fabrikinspektor die Arbeiter nicht thatsächlich an der Arbeit getroffen, so war es ein leichtes für den Angeklagten „das Gegenteil darzuthun". Wenn es aber dem Beamten gelang, den Beweis glücklich zu führen und die Ueberschreitung innerhalb der „fünf Minuten" lag, dann entschuldigte sich der Angeklagte damit, daß eine bis dahin für fehlerlos gehaltene Fabrikuhr oder die nachläßig regulierte Taschenuhr des Maschinenmeisters fünf Minuten zu spät gegangen sei. Vergebens hob der Beamte alle die Indizien hervor, wonach er überzeugt war, daß diese „fünf Minuten" zu einer systematischen Uebervorteilung seiner redlichen Nachbarn durch den Angeklagten gehörten: häufig sahen die Friedensrichter kein Vergehen in den „fünf Minuten", oder aber ein so mildes, daß sie die leichtesten Strafen auferlegten. So schwer war das „Gnabbern" aufzudecken, und so bedeutend in guten Geschäftsjahren seine Wirkung auf die Gewinne, daß die erhöhten Strafen des Gesetzes von 1844, welche ihren Zweck sonst allerdings trefflich erfüllten, einen Unternehmer, der sich mit seinen Arbeitern bezüglich des „Gnabberns" hatte verständigen können, häufig von dem Gnabbern gar nicht abschreckten, bis sie zu wiederholten Malen auferlegt worden waren.

Als es allgemein bekannt wurde, daß die Macht der Fabrikinspektoren nicht ausreichte, um diese Umgehungen untergeordneter Art zu unterdrücken, nahmen sie rasch zu. Einige Orte wurden wegen des Gnabberns berüchtigt. Vor Allen *Glossop*; der Home Secretary mußte zwei Sergeanten von der Londoner Polizei dorthin schicken, um dem Subinspektor die notwendige Unterstützung zu verschaffen; der Subinspektor selbst überließ die übrigen Teile seines Bezirkes seinen benachbarten Kollegen, und beschränkte seine Besichtigungen

einige Wochen lang allein auf diesen Ort und seine Umgebung.

Wie bei früheren Gelegenheiten, erhoben die gewissenhaften Unternehmer — und das war die große Mehrzahl —, in dem Maße wie das Gnabbern zunahm, wieder die alten Klagen über die Gehässigkeit und Parteilichkeit der Fabrikinspektion. Auch eine Arbeiterdeputation, begleitet von Lord Ashley und sieben anderen Mitgliedern des Unterhauses, überbrachte dem Unterstaatssekretär, Sir George Cornwall Lewis, aus verschiedenen Mittelpunkten der Arbeitervereinigungen sieben Memorials bezüglich der Ausbreitung dieser Uebertretungen, sie sprach den Wunsch aus, daß es als „ungesetzliche Beschäftigung" gelten und als solche bestraft werden möchte, „falls Frauen, jungen Personen oder Kindern, was auch der Grund sei, erlaubt würde, vor 6 Uhr morgens oder nach 6 abends in der Fabrik zu verweilen". Ashley und, mit Einer Ausnahme, die anderen Parlamentsmitglieder meinten, die erwähnten Uebertretungen böten keine Ursache für eine weitere Gesetzgebung, aber die Zahl der Unterinspektoren sollte vermehrt werden.

In einem darauf vom Home Secretary eingeforderten Gutachten [1]) vertrat der Fabrikinspektor Horner die Ansicht, daß die Vermehrung des Inspektionsstabes nicht notwendig wäre; er befürwortete dagegen die Streichung der Worte aus dem Fabrikgesetze von 1844: „wenn nicht das Gegenteil dargethan wird"; ferner, eine Ausdehnung der Besichtigungsbefugnisse dahin, daß der Fabrikinspektor (Subinspektor) Friedensbeamte aus jeder Grafschaft oder Jurisdiktion zur Berichtigung mitnehmen dürfte; eine Erhöhung der Geldstrafen; die Erweiterung des Begriffs: „Verhinderung des Fabrikinspektors (Subinspektors) in der Ausübung seiner Pflichten" in der Weise, daß dazu auch „Geschlossene Thüre, wenn dadurch der Eintritt des Beamten verzögert wird", und „das Verlassen der Fabrikräume, wenn der Beamte vor 6 morgens oder nach 6 abends eintritt" gehören sollte; endlich eine Erhöhung der Strafe für solche Verhinderungen der Beamten. Dies Gut-

---

1) P. P. 169, Session 2. 1859.

achten wurde indeß nicht beachtet, und wieder wiesen die Fabrikinspektoren die Verantwortlichkeit für das Fortbestehen des „Gnabberns“ von sich ab.

Trotzdem diese verstohlene Ueberzeit vielen Staub aufwarf, so wurden doch die prinzipiellen Fragen der Fabrikgesetzgebung nicht mehr von ihr berührt. Dies ergiebt sich aus der Motivierung, welche Horner den obigen Vorschlägen gab: Wenn ein Gesetz die freie Entfaltung des Gewerbes durch Beschränkung der Arbeitsstunden durchkreuzt, so ist es unerläßlich, daß Alle, welche in demselben Gewerbe sind und denselben Arbeitsmarkt aufsuchen, inbezug auf die Arbeitszeit auf ganz gleichen Fuß gestellt werden... „Die aufrichtigen und gewissenhaften Fabrikbesitzer sind weit mehr als die Arbeiter selbst an der Ausfüllung der Lücken der (bestehenden) Fabrikgesetzgebung interessiert. —“ Der große Zweck der englischen Fabrikgesetzgebung war also endlich für diesen Teil der Industrie erreicht.

g. Würdigung der Thätigkeit der Fabrikinspektoren während des Zeitraums 1833—1864.

Aus der vorstehenden ausführlichen Darstellung der Umstände, unter welchen die Gesetzgebung von 1847 bis 1856 vorgenommen wurde und des Verhaltens der Fabrikinspektoren läßt sich ein wesentlicher Umschwung in den Anschauungen der Letzteren über die Gesetze, zu deren Durchführung sie berufen waren, deutlich erkennen. Es ist unzweifelhaft, daß als sie 1833 in ihr Amt eintraten, sie, wenn auch nicht geradezu in Vorurteilen zu Gunsten der Unternehmerinteressen befangen, doch von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß es, neben milder Anwendung eines der öffentlichen Meinung vielleicht nur vorübergehend zugestandenen Gesetzes, ihre Hauptaufgabe sein würde, einer zwar gut gemeinten, aber doch für die Interessen der Industrie gefährlichen Philanthropie entgegenzutreten, und namentlich das Hirngespinnst des 10-stündigen Normalarbeitstages wieder zu verscheuchen. Im Laufe der Zeit aber wurden sie zu den wärmsten Anhängern einer „sozialen Gesetzgebung“. Die Mißstände, die sie vor-

fanden, erregten unwiderstehlich ihr Mitleid. Den wachgerufenen Impulsen gaben sie sich immer rückhaltloser hin, als sie wahrnahmen, daß die Abhilfe dieser Mißstände, ohne daß dieselbe den Unternehmern die gefürchteten Opfer in fühlbarem Maße auferlegte, vor sich ging; und sie äußerten ihre veränderte Gesinnung, trotz aller Anfeindungen, um so mutiger und energischer, je mehr sie beobachteten, daß auch die Unternehmer — statt der Fabrikgesetzgebung eine, mit jedem weitergehenden Schritte derselben sich steigernde Gegnerschaft entgegenzustellen — in zunehmender Anzahl sich mit derselben befreundeten.

Für dies Entgegenkommen der Unternehmer war es jedoch eine *conditio sine qua non*, deren Unerläßlichkeit auch die Unternehmer selbst mit jeder weiteren Beschränkung der Arbeitszeit immer schärfer betonten, daß sämtliche Unternehmer desselben Gewerbes ganz gleichmäßig dem Gesetze unterworfen würden. Die Zahl der gegnerischen Unternehmer war seit 1833 sehr gemindert, aber es gab unter ihnen noch viele verbissene Feinde des Arbeiterschutzes, welche aus geschäftlicher Selbstsucht denselben rücksichtslos bekämpften. Nicht Scham, weder vor ihren Kollegen, noch vor ihren Arbeitern, noch vor ihren übrigen Mitbürgern, hielt sie von Übertretungen zurück. Ihnen ging der Geschäftsvorteil über Alles. Sie betrachteten außer einem kleinen Kreise von Angehörigen und Freunden alle übrigen Menschen als Individuen, mit denen sie in Verkehr standen, lediglich um ihnen Geschäftsgewinn abzuringen, und dazu schien ihnen jede Überlistung erlaubt. Die Folge ihrer Handlungsweise für Dritte war ihnen gleichgiltig, wenn sie nur den Gewinn sicher einheimsten. Ihnen war es „unbegreiflich", wie ein vernünftiges Parlament „aus übertriebener Sentimentalität die vorübergehenden Leiden der Handwerker" höher als die Quellen des nationalen Reichtums stellen und durch diese „verderbliche" Gesetzgebung, als übermächtigen Konkurrenten, das Gewerbe fremder Länder großziehen konnte. Aus Gewinnsucht waren sie die entschiedensten Vertheidiger der Beibehaltung jener Gesetze, welche die Ausfuhr von Maschinen und die Auswanderung gelernter Arbeiter verboten, weil dieselben die Konkurrenz der Handwerker unterdrückte, ebenso jenes Gesetzes, welches die Handmaschinen

derselben besteuerte, während ihre produktiveren Dampfeinrichtungen frei blieben. Sie sahen ohne Gewissensbisse die Leiden der gewerblichen Arbeiter und ihr geistiges Verkommen, sie sahen teilnahmlos, wie die Stützen der früheren wirtschaftlichen Selbständigkeit der kleinen Leute, eine nach der andern, morsch zusammenfielen, ja sie beschleunigten noch nach Kräften deren Untergang, weil dadurch die Abeitslöhne sanken. Sie setzten ihren ganzen Einfluß für die Annahme des harten Armengesetzes von 1834 ein, weil es den Arbeitsmarkt noch wohlfeiler gestaltete. In einem Zustande der Gesellschaft, wo ihre Interessen keinen Druck erlitten, wo sie frei, schrankenlos, mit ihrem Kapital wirtschafteten, war ihnen, in ihrer Zufriedenheit, die Unvernunft jener Leute, welche mit dem Gemeinwesen, „dem Staate", unzufrieden waren, unverständlich. Als aber dann die Verzweiflung unter den Arbeitern Abhilfspläne tausenderlei Art, bis zu den Extremen des Kommunismus, der Gewalt, des Umsturzes, zeitigte, da rief niemand so laut wie sie, daß die öffentliche Gewalt „die bestehende Ordnung aufrecht erhalten" sollte; da gab niemand so eilig wie sie die Zustimmung zu Knebelgesetzen und Koalitionsverboten. Von diesen Unternehmern war die Befreundung mit einer Fabrikgesetzgebung nimmer zu erwarten. Die Einhaltung oder Mißachtung eines Fabrikgesetzes war für sie lediglich eine Frage des Gewinnes und Verlustes. Wenn bei Berechnung, einerseits der Mühen und Kosten der Uebertretungen, andrerseits der Möglichkeit abgefaßt zu werden und der wahrscheinlichen Höhe der Strafbeträge, sich zu Gunsten der Nichtbefolgung ein Saldo ergab, scheuten sie sich keinen Augenblick, eine systematische Beiseitesetzung des Gesetzes zu organisieren. Diese Leute konnten einfach nur durch eine strenge und beständige polizeiliche Aufsicht zum Gehorsam gegen die Gesetze gezwungen werden.

Die Berichte der Fabrikinspektoren und das obenerwähnte Auftreten der „National Association of Factory Owners" zeigten, daß die Zahl solcher Fabrikbesitzer allerdings recht bedeutend war. Es verbreitete sich jedoch zugleich auch die Erkenntnis, daß in dem Maße, wie durch die Wirksamkeit der Inspektoren alle Unternehmer die Fabrikgesetze gleichmäßig achten mußten, die große Mehrzahl derselben sich mit den

Gesetzen zunehmend befreundete, und dadurch wurde allmählig das öffentliche Urteil über die Industriellen als Stand milder. Als dann die Kunde kam von fürstlichen Schenkungen für Kirchen, Rathäuser, öffentliche Bibliotheken, Parks, Spitäler, welche reiche Unternehmer in immer größerer Zahl zum gemeinen Nutzen machten, verstummten die alten Schmähworte, die dem Großgewerbe sprichwörtlich nachgesagt worden waren: es verenge das Herz und tödte unter dem Drucke der Selbstsucht allen Gemeinsinn, alle edlen Regungen des Geistes. Um so mehr aber schob jetzt die öffentliche Meinung die Schuld jener grauenvollen Zustände, welche in dem Dezennium vor dem Gesetz von 1833 herrschten, jener ruchlosen Minderheit unter ihnen zu, deren Beispiel, weil sie wegen der Blindheit des Parlaments und wegen der Verkehrtheit der herrschenden Wirtschaftstheorieen ungehindert wirken durften, im Laufe der Zeit den ganzen Stand habe verderben müssen. Denn — so sagte man sich jetzt — das sei klar: wie in jeder anderen Lebensstellung, so gebe es auch im Gewerbeleben Tugend und Untugend. Aber zwischen der äußersten Tugend einerseits, und der äußersten Tugend andrerseits gebe es unzählige Abstufungen. Die weniger Extremen, den höheren Gewinn der ganz Rücksichtslosen merkend, hätten zuerst ihre Skrupel fallen gelassen und es den Ruchlosen gleichgethan. Diese hätten dann unvermeidlich ihre redlicheren Nachbarn mit sich gezogen, diese wiederum ihre besseren Nachbarn, und so sei es schließlich dahingekommen, daß der ganze Stand von den eigensüchtigsten bis zu den menschenfreundlichsten Unternehmern verdorben war. Oder in Sätzen der Nationalökonomie ausgedrückt: es gebe ein Niveau des Geschäftsgewinnes, unter welchem sich der Fabrikbetrieb nicht mehr lohne; den Durchschnittsgewinn der Unternehmer auf dieses Niveau zu führen, sei die Tendenz der freien Konkurrenz; als nun die Zahl der Konkurrenten zunahm, welche sich all der vorteilhaften Einrichtungen des Betriebs bedienten, die andere Unternehmer mit Verletzung fremder Interessen schon mit Erfolg angewendet hatten, mußte durch diese Konkurrenz der vorübergehende Gewinn aus diesen Einrichtungen bald wieder auf das frühere Niveau des Durchschnittsgewinns herabgedrückt werden; daraus ergab sich für alle anderen Unternehmer die unabweisliche

Notwendigkeit, ihren Betrieb der neuen Betriebsweise bis zu den rügenswertesten Einrichtungen derselben zu assimilieren. Es sei daher nicht ganz unberechtigt, wenn Unternehmer sich mit Entrüstung dagegen auflehnten, daß Vorwurf und Verachtung den Einzelnen treffen sollten für einen Zustand, der ihres Erachtens als eine „naturgesetzliche“ Notwendigkeit zu betrachten sei. Bei der Anklage und Verteidigung der Unternehmer sei der Fehler der Ankläger gewesen, daß sie die Schuld der Entartung verallgemeinerten, der Fehler der Angeklagten, daß sie die persönliche Verantwortlichkeit für den Zustand der Arbeiter für jeden Einzelnen ihres Standes läugneten. Aber man sagte sich ferner, wie damals existiere auch noch jetzt und werde immer existieren eine beträchtliche Zahl von Männern, welche den Betrieb ihrer Unternehmungen nicht nach moralischen und sittlichen Erwägungen, sondern lediglich nach ihrem selbstsüchtigen Geschäftsinteresse einrichteten, und die Gefahr, daß von diesem Teile bei freier Konkurrenz immer von Neuem schlechte Zustände sich in allen mit einander konkurrierenden Unternehmungen verbreiten würden, sei daher stetig vorhanden. Ihr könne nur durch eine die Freiheit des Einzelnen einschränkende Gesetzgebung, wie die Fabrikgesetzgebung, begegnet werden.

Diese Anschauungen vertraten auch die Fabrikinspektoren, und sie suchten dieselben möglichst zu verbreiten. Sie erwarteten und mit Recht, daß, je mehr die öffentliche Meinung von der Richtigkeit derselben überzeugt würde, nicht nur allgemein die Berechtigung und Notwendigkeit der Fabrikgesetze als eine auf breiterer Basis wie blos auf Humanitätsrücksichten beruhende Gesetzgebung anerkannt, sondern auch von anderer Seite als nur von ihnen gefordert werden würde, und daß die Ausführungsbestimmungen der Gesetze ihre Spitze mit möglichster Schärfe gegen die unverbesserlichen Geschäftsegoisten richten müßten. Sie wiederholten immer wieder, daß erst, wenn diesen Leuten jede Möglichkeit des unredlichen Mehrgewinnes durch Gesetzesübertretungen abgeschnitten wäre, die gewissenhaften Unternehmer aufrichtig und dauernd in das Fortbestehen der Fabrikgesetze einwilligen würden, daß dann aber, weil die großen Wohlthaten einer solchen Gesetzgebung in ungetrübtem Lichte erscheinen würden, die Sympathie mit ihr

und damit auch die Bereitwilligkeit zu ihrer Weiterentwicklung allerseits, auch bei den Unternehmern, stetig wachsen würde. In dieser Hoffnung nahmen sie, je mehr jedes neue Verwaltungsjahr ihre Einsicht in die wahre Natur dieser „Staatseinmischung“ vertiefte, immer eifriger und zuversichtlicher gegen alle Relays Stellung und traten sie für einen allgemeinen Normalarbeitstag, sei es ein 10-, 11- oder 12stündiger, ein; deshalb erstrebten sie fortwährend eine Erweiterung ihrer eigenen Macht und beantragten sie — damit den Gegnern keine Handhabe zu solchen Vorwürfen, wie „tyrannisches“, „eigenmächtiges Auftreten“, geboten werde — die Befugnisse allgemeineren Karakters durch neue ausführlich präzisierte zu ersetzen; deshalb empfahlen sie eine leichtere, sicherere Art der Beweisführung der Übertreter und erhöhte Geldstrafen. Sie wiesen aber zugleich darauf hin, daß gewissenhafte Unternehmer oder das Parlament keine Furcht vor übermäßiger Strenge zu hegen brauchten: die Erfahrung habe genügend gelehrt, daß die geringste Ungerechtigkeit seitens der Fabrikinspektion unbarmherzig gerügt und vor den gehörigen Richterstuhl gezogen werden würde. Die Interessenten hätten die Mittel, um sich ihr Recht gegen dieselbe zu verschaffen. Aber gegen jene Egoisten, welche durch einen unablässigen, unredlichen Kampf gegen eine wohlthätige Gesetzgebung das Wohl und die Moral so vieler Tausende ihrer Mitbürger beständig gefährdeten, sei es vernunftwidrig und verderblich, Milde zu üben.

In ähnlicher Weise redeten sie einer umfassenden staatlichen Fürsorge für das Unterrichtswesen auf der Grundlage des gesetzlichen Zwanges immer freimütiger das Wort. Es sei falsch, die Nötigung zum Schulbesuche als einen ungerechtfertigten Eingriff in elterliche Rechte zu bezeichnen, denn nur diejenigen Eltern würden die Nötigung fühlen, welche ihre elterlichen P f l i c h t e n vernachläßigten; die Nötigung halte nur den kurzsichtigen oder verderbten Willen zu etwas gutem an und bewirke, daß auch dieser nach einiger Gewöhnung und nach Einsicht in die Wohlthaten des Zwanges sich mit demselben befreunde. Es sei nun durch Enquêten und durch die Erfahrungen mit dem ersten Anfange einer Schulgesetzgebung (als solcher seien die Schulbestimmungen des Fabrik-

gesetzes von 1833 aufzufassen) schon genügend bewiesen, daß es einen sehr großen Bruchteil unter den Eltern in der Arbeiterklasse gäbe, welche in der That kein humanes Elterngefühl besäßen. Es gäbe aber einen noch größeren Teil unter ihnen, welche gar nicht in der Lage seien, den Wert eines Unterrichts für ihre Kinder würdigen zu können, weil sie selbst gar keine Vorstellung davon hätten! Unter diesen Umständen sei es nicht zu verwundern, wenn die Elternpflicht: für die möglichst vollständige, schöne und gute Entwicklung der Anlagen ihrer Kinder zu sorgen, als eine zu hohe Aufgabe für ihr Erfassungsvermögen, unbeachtet bliebe, und daß die Arbeiter, welche bisher Generationen hindurch ihr Augenmerk auf näherliegende Zwecke gerichtet hätten, ihre Kinder möglichst früh und möglichst ausgiebig zur Mittragung der oft erdrückenden Nahrungslasten der Familie verwendeten. Nie würden Eltern der niederen Klassen diesen näheren Zweck dem höheren aufopfern können oder wollen, bis im ganzen Lande eine lange und ununterbrochene Folge von unterrichteten Eltern gelebt hätte. Wenn man ein ganzes Volk, welches Massen von **un**unterrichteten, kurzsichtigen und notleidenden Eltern unter sich habe, zum Erstreben eines solchen höheren Zieles (einer höheren Kultur) heranbilden wolle, so würde erst **dann** der Zwang zur Erlangung von Unterricht entbehrlich sein, wenn die Wohlthaten des Unterrichts allseitig erkannt seien; wenn der Unterricht zur allgemeinen Gewohnheit geworden sei; wenn er die Mittel zur besseren Befriedigung schon bestehender Bedürfnisse gewährt, aber auch zur Kreirung von **neuen**, sich zu den anderen Bedürfnissen des *Standard of life* gesellenden Bedürfnissen geführt habe, das heißt, wenn er selber allgemein als **unentbehrlich** erschiene. Wer den Zweck wolle, müsse auch die unerläßlichen Mittel wollen.

Der mittelbare Schulzwang für die kleinen 8—13 jährigen Arbeiter hatte viel Gutes bewirkt; die thätigsten Mitglieder der Arbeitervereine zu Bildungszwecken, die in den 50er Jahren sich unter den Textilarbeitern zu verbreiten begannen, hatten selber als Half-timers unter dem Schulzwange gestanden. Jedoch ging der Zwang nach den Berichten der Fabrikinspektoren nicht weit genug. Die Eltern, unfähig über die Beschaffenheit des erteilten Unterrichts zu urteilen, schickten ihre Kinder zum

wohlfeilsten Unterricht in der Gegend; ihnen lag nichts am Unterrichte ihrer Kinder, sie wollten nur die Bedingung des Eintritts derselben in die Fabrik erfüllen. Die Inspektoren forderten deshalb, daß der Zwang auch den Zwang eine gute Schule zu besuchen, in sich begreifen müsse; und um dies zu erreichen, sei ihre Befugnis Schulzeugnisse für ungültig zu erklären, „wenn der Lehrer untauglich ist, Lesen und Schreiben zu lehren, oder gröblich unwissend ist, oder die notwendigen Bücher und Bedarfsgegenstände zum Lehren nicht besitzt, oder wenn er sich unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, oder beständig unterläßt, die Schulzeugnisse anzufertigen", nicht ausreichend. Wo eine gute, nicht übermäßig teure Schule in der Nähe sei, müßten die Kinder verhindert werden dürfen, der schlechteren den Vorzug zu geben. — „Gute Schule!" heiße ein gutes Lehrgebäude, gute Lehrmittel, gute Lehrer; sie erfordere beträchtliche Geldmittel. Ihre Herstellung und Unterhaltung sei, jedenfalls in Fabrikgegenden, wo die armen Eltern oft 95 % der gesamten Bevölkerung ausmachten, nicht möglich, wenn man die Sorge für die Schulen lediglich der Privatthätigkeit überließe; auch nicht dadurch, daß man, wie es damals durch das *Committee of Privy Concil on Education* geschah, privaten Schulen staatliche Zuschüsse gewährte. Ein gutes nationales Volksschulwesen sei nur zu erreichen, wenn dasselbe zu einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung gemacht und die Kosten desselben durch kommunale oder staatliche Steuern bestritten würden. Hiefür traten die Inspektoren ein, gelegentlich auch für die Errichtung von Staatsanstalten zur Ausbildung der Volksschullehrer, für die staatliche Prüfung der Lehrer in privaten Schulen und für die Überwachung der Lehrthätigkeit derselben durch staatliche Organe.

Nach alledem trugen die Inspektoren wesentlich dazu bei, die soziale Gesetzgebung zu fördern und waren sie in hervorragendem Maße die treibende Kraft. Aber in dieser ihrer Thätigkeit nahmen sie niemals für die Arbeiter Partei gegen die Arbeitgeber, noch weniger identifizierten sie ihre Bestrebungen mit denen der Arbeiterbewegungen. Von jedem lokalen Streit zwischen Arbeitgeber und -nehmer hielten sie sich stets mit peinlichster Sorgfalt fern, und auch in prinzipiellen

Fragen, die unmittelbar nicht bestimmte Personen, sondern Klassen berührten, suchten sie sich möglichst über die Parteien zu stellen. Der eigentlichste Zweck der Fabrikgesetzgebung: den Streit zwischen zwei großen Bürgerkreisen durch eine gerechte Schlichtung ihrer gegensätzlichen Ansprüche in einen — soweit es ging — dauernden Frieden umzuwandeln, war für ihr Verhalten der leitende und maßgebende Gesichtspunkt. Als pflichtgetreue Beamte mußten sie aber auch, wenn sie durch ihre Amtsthätigkeit zu der Überzeugung gelangten, daß der Gesetzgeber durch Beseitigung eines in den gesetzlichen Bestimmungen begangenen Fehlers oder durch weiteres Vorgehen auf der Bahn der sozialen Gesetzgebung die von ihm erstrebte Schlichtung jenes Streits in besserer Weise herbeiführen konnte, den Gesetzgeber hierauf aufmerksam machen. Wenn daher die Fabrikinspektoren im Laufe der Zeit Anschauungen gewannen und in ihren Reports bekundeten, welche mehr den Wünschen der Arbeiter entsprachen, so ist dies nicht als eine persönliche Feindseligkeit gegen die Unternehmer, aber ebensowenig als eine Parteilichkeit zu Gunsten der Arbeiter aufzufassen. Nach sachlicher Wahrheit strebten sie, als Beamte ihre eigene Persönlichkeit zurückdrängend; und in dem Maße, wie sie die Wahrheit erkannten und sich pflichtbewußt zu ihr bekannten, waren ihre Vorschläge Gebote der unparteiischen Vernunft.

Wie viel sicherer und zielbewußter konnte jetzt der Gesetzgeber seine Schritte thun, da er den Beistand einer solchen Behörde hatte! Vor 1833 führte jeder Versuch einer Regelung der Mißstände in dem Textilgewerbe zu einem wahren Schwalle der widersprechendsten und dennoch immer in bestimmtester Form vorgebrachten Behauptungen und Gegenbehauptungen, deren Wahrheit zu prüfen man langwierige, dicke Bände füllende Untersuchungen anstellen mußte, und die doch kein sicheres Resultat ergaben, weil sie je nach der Zusammensetzung des Komitees oder der Kommission parteiisch zu Gunsten der einen oder anderen Partei ausfielen. Damals genossen noch die Unternehmer — an ihrer Spitze die unverbesserlichen Egoisten, welche schlau und unermüdlich den Kampf gegen die Fabrikgesetzgebung leiteten — eine hohe Autorität im Parlamente: man hatte noch keinen klaren Begriff von der

Technik des Fabrikbetriebes, noch von seinen Einwirkungen auf die gesellschaftliche Zusammensetzung der Bevölkerung; man hatte noch nicht aufgehört jene thatkräftigen Männer zu bewundern, welche den neuen großartigen Zustand der Industrie hervorgezaubert hatten; in Gewerbeangelegenheiten galten ihre Worte wie ein Orakelspruch. Und umsomehr, als einerseits die Interessen, welche sie verletzten, eine Vertretung weder im Parlamente noch in der Presse besaßen und andererseits ihnen in ihren Bestrebungen nach voller wirtschaftlicher Freiheit stets die scharfe Dialektik der damals herrschenden, aber doch nur halbwahren Lehre der Nationalökonomie zur Seite stand. Sie mißbrauchten diese Autorität, um das Parlament zu mystifizieren: sie wiesen immer wieder darauf hin, daß nicht nur jedes Gewerbe, sondern auch jede einzelne Fabrik die verschiedensten Eigentümlichkeiten habe; daß der Gesetzgeber bei einem Eingriff in die Betriebsverhältnisse allen diesen Verschiedenheiten des Betriebs gar nicht Rechnung tragen könne, daß aber, wenn er nicht die peinlichste Rücksicht auch auf die kleinsten Eigentümlichkeiten nähme, jeder gesetzliche Eingriff den Ruin der Industrie herbeiführen würde. Und bei derartigen Argumentationen pflegten sie Massen von *terminis technicis* anzuwenden, die den außerhalb der Industrie stehenden Parlamentsmitgliedern ganz unverständlich waren. Aber nach Einführung der Fabrikinspektion wurde eine dieser Unwahrheiten nach der anderen, einer der Trugschlüsse nach dem anderen aufgedeckt, bis zuletzt eine prinzipielle Gegnerschaft gegen die Fabrikgesetzgebung seitens eines Unternehmers und unverbesserliche Selbstsucht identisch erschienen. Es verschwand damit die frühere Autorität der Unternehmer. Das Parlament gewöhnte sich immer mehr daran, sich in Fragen der Fabrikgesetzgebung an die unparteiischen, leidenschaftslosen, sachkundigen Berichte der Fabrikinspektoren zu halten; aber auch die Masse der Unternehmer selbst vertraute immer mehr diesen Äusserungen wie den Beteuerungen jener Extremen, die sich bisher die Leitung des ganzen Standes angemaaßt hatten. So erklärt es sich denn auch, daß die „National Association of Factory Occupiers“, welche noch einmal den Kampf gegen die Fabrikgesetzgebung überhaupt aufnehmen wollte, aber nicht mit

sachlichen Gründen, sondern nur mit persönlichen Ausfällen gegen die Fabrikinspektoren und mit Drohungen politischer Feindschaft gegen die Regierung auftrat, in dem Kreise der Unternehmer selbst keinen festen Boden gewinnen konnte und nach kurzer Zeit jede Bedeutung verlor.

Es kann nicht geläugnet werden, daß auch die Fabrikinspektoren in den ersten Jahren ihrer Verwaltung die Scheu vor den Urteilen jener Männer in dieser Sache teilten, die durch kraftvolle und geniale Geschäftsführung den Volkswohlstand gehoben und den durch die langen Kontinentalkämpfe gebrochenen und der Auflösung nahen Staat zu neuem, kräftigem Leben verjüngt hatten. Und ebenso wagten auch sie nicht zu bezweifeln die Richtigkeit der Lehren der Wissenschaft, welche, von den hervorragendsten Vertretern derselben verkündet, und in allen Fachschriften, von allen Lehrstühlen unbestritten wiederholt, die Politik des *laissez faire* und *laissez passer* verteidigten, jeden Eingriff des Staates in den Wirtschaftsbetrieb der Einzelnen als unvernünftig zurückwiesen. Aber wie allmählig die Scheu vor den Unternehmern mit der steigenden Erkenntnis, daß sie einseitig und selbstsüchtig nur ihre eigenen Interessen verfolgten, durchbrochen wurde, so stießen sie in ihrer Verwaltung auch auf Thatsachen, welche ihren frommen Glauben an die damals herrschende abstrakte Volkswirtschaftslehre bis zu den Grundaxiomen derselben erschütterten. Nur langsam und nicht ohne Bangigkeit gelangten sie zu volkswirtschaftlichen Anschauungen, mit denen sie sich im Widerspruch gegen alle volkswirtschaftlichen Autoritäten der Zeit befanden. Aber je mehr sie in ihrem Amt das Getriebe des wirtschaftlichen Lebens und den Egoismus der Menschen in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit erkannten, um so fester und unerschütterlicher wurde ihre Überzeugung von der Richtigkeit derselben. Sie äußerten diese Anschauungen allerdings nicht in theoretischer Polemik gegen die Lehren der Wissenschaft, noch in der Aufstellung neuer Lehrsätze; als Männer der Praxis brachten sie dieselben nur im konkreten Falle zur Geltung, wenn es darauf ankam, schon gemachte Schritte der Fabrikgesetzgebung gegen doktrinäre Angriffe zu verteidigen, oder neue, von ihnen als notwendig erkannte, zu begründen. Im Übrigen überließen sie

es lediglich den Theoretikern, sich wie mit der prinzipiellen Frage der Berechtigung der Staatsintervention, so auch mit den Ergebnissen dieser „Einmischung“ des Staates in die Arbeitsbedingungen, abzufinden. Aber bei jenen Gelegenheiten wußten sie ihre Überzeugungen trefflich auch gegen die Doktrinäre zu behaupten. Wer die Briefe des Nationalökonomen Nassau Senior [1], eines damaligen Hauptrepräsentanten jener Richtung der Wissenschaft, die heute als eine überwundene Irrlehre gilt, gegen das Althorp'sche Fabrikgesetz und die Erwiderung des Fabrikinspektors Horner gelesen, muß zugeben, daß in den Fragen der Fabrikgesetzgebung der Praktiker auch der bessere Theoretiker war. Und es gelang ihnen auch, eine Änderung in den Anschauungen der wissenschaftlichen Nationalökonomen England's herbeizuführen. Lange sträubten sich diese, aber schließlich konnten sie doch die unwiderlegbaren Wohlthaten der Fabrikgesetzgebung, die übrigens mit der Fabrikinspektion standen und fielen, nicht läugnen, und mußten sie ihr Dogma von der alleinseligmachenden Kraft der individuellen Freiheit und der Nichtberechtigung der staatlichen Intervention mindestens modifizieren. John Stuart Mill war einer der ersten der doktrinären Gegner der Fabrikgesetzgebung, welche ihren Irrtum einsahen und gestanden: ihm gilt fortan die Freiheit in wirtschaftlichen Dingen nur als oberstes Prinzip, nicht mehr als einziges [2]. Auch der den Anschauungen des Smithianismus huldigende Historiker Macaulay, welcher an der Edinburgh Review, dem Hauptorgan der radikalen Vertreter des Freiheitsprinzips, in sehr hervorragender Weise sich beteiligte, und die Fabrikgesetzgebung anfangs lebhaft bekämpft hatte, wurde in den 40er Jahren ein warmer Anhänger derselben.

1) „Letters on the Factory Act, as it affects the Cotton Manufacture, addressed to the Rt. Hon, the Pres't of the Board of Trade by Nassau W. Senior, Esq., to which are appended a letter from Leonard Horner, Esq., and minutes of a conversation between Mr. Edmund Ashworth, Mr. Thomson, and Mr Senior.“ London 1837. 8°. Seiten 52.

2) Siehe auch dessen Verteidigung der gesetzgeberischen Regelung der Arbeitsstunden in „Principles of Political Economy“. Book V, c. XI, § 12. Allerdings mehr vom privatwirtschaftlichen Standpunkte der wirtschaftlichen Betrachtung.

Ja selbst Senior verlangte in den 60er Jahren eine Ausdehnung derselben auf alle ungeregelten Gewerbe.

Die Fabrikinspektoren wurden allmählig an Stelle der Unternehmer und Doktrinäre in Fragen über die Fabrikzustände zu einer Autorität. Sie erlangten diese Stellung nicht nur durch ihre Unparteilichkeit, denn diese teilten sie mit den Doktrinären, sondern auch dadurch, daß ihre Untersuchungen ununterbrochen fortgesetzt wurden und sich auf alle Verhältnisse der Arbeiter erstreckten. Kein Dritter, sei es Arbeitgeber, sei es Volkswirtschaftslehrer, sei es sonst ein Bürger, war auch annähernd wie sie, mit ihren weitreichenden Besichtigungsbefugnissen und den Hülfeleistungen sowohl der Subinspektoren, wie der zahlreichen *certifying surgeons*, im Stande, die wahre Lage der Fabrikbevölkerung zu erforschen. Niemand konnte darüber zu so sicheren Schlüssen gelangen wie sie, deren Beruf es war, die reichen Ergebnisse ihrer Untersuchungen Jahr aus, Jahr ein zu prüfen. Ihr Wirken glich einem großen Induktionsprozesse, der sich fortschreitend vervollständigte, und eben deshalb in steigendem Verhältnis zu besserer Erkenntnis des realen Lebens und seiner Bedürfnisse führen mußte, als die abstrakten Deduktionen der damaligen Nationalökonomen oder die durch persönliche Vorurteile und Interessen getrübten Erfahrungen der Arbeitgeber und -nehmer.

Aber noch in einer ganz anderen Weise als in der Durchführung und der Fortbildung der Fabrikgesetzgebung äußerte sich die rege Sorge der Fabrikinspektoren um das Wohl der Fabrikarbeiter. Sie suchten auch die gesellschaftlichen Gegensätze auszugleichen und den Klassenkampf zu schlichten, mindestens zu mildern. Es ist schon erwähnt worden, welche tiefe Kluft zwischen den gebildeten „besseren Klassen“ und den Arbeitern, namentlich den Fabrikarbeitern, während der 20er, 30er und 40er Jahre bestand; mit welchem leidenschaftlichen Hasse die Letzteren in ihrer verzweifelten Lage erfüllt waren, und welchen Abscheu die Ersteren vor der Rohheit der Arbeiter empfanden, wie sie zwar bange Furcht vor den sie mit Mord und Brand bedrohenden Arbeitermeetings hegten, aber jeder Verständigung mit den Arbeitern, jeder Für-

sorge für dieselben abgeneigt waren. Die besseren Klassen brachten ihre feindselige Gesinnung in dem rigorosen Armengesetze von 1834 zum Ausdrucke; die Chartistenbewegung, welche am heftigsten in den Fabrikgegenden entbrannte, war die naturgemäße Folge ihres Verhaltens gegen die Arbeiter, sie war bei diesen nur ein folgerichtiger politischer Ausdruck des Gefühls des absoluten Verlassenseins, der Trennung von den anderen Gesellschaftskreisen. Ein einträchtiges Zusammenleben der Nation war nicht möglich, solange diese Kluft und diese Gegensätze bestanden, jede Erweiterung derselben drohte eine Katastrophe herbeizuführen. Hier war für die Fabrikinspektoren ein großes Feld zu ersprießlicher Thätigkeit, und sie überließen sich derselben in rühmlichster Weise und mit großem Erfolge. Auch sie näherten sich anfangs den Fabrikarbeitern, wie das bei den Vorurteilen und den eigentümlichen Ansichten über das Wesen des Staates und der Gesellschaft, in denen sie als Mitglieder der besseren Klassen auferzogen waren, kaum anders zu erwarten war, mit einem gewissen Widerwillen; aber dieser schwand, als sie einerseits die Verkommenheit der Fabrikbevölkerung in ihrem ganzen traurigen Umfange kennen lernten und andererseits sich überzeugten, daß die Verwilderung nicht die Schuld der Arbeiter, sondern der Nation sei, deren Gesetzgeber nicht rechtzeitig dem verderblichen Einflusse der Geschäftsegoisten die notwendige Schranke gesetzt und deren bessere Gesellschaftsklassen ihre sozialen Pflichten in unverantwortlicher Weise vernachläßigt hatten. Der Widerwille wandelte sich bald in Mitleid und in das ernste Bestreben, hier Linderung zu bringen. Sie erkannten bald, daß mit bloßer Beschränkung der Arbeitszeit, selbst bis auf 10 Stunden, sehr wenig gethan sei, ja, daß diese sogar die Gefahr in sich schließe, daß viele Arbeiter, für die in den freien Stunden nur der rohe, materielle Genuß existierte, durch die Ausdehnung der freien Zeit sich diesem noch mehr überlassen, noch mehr verwildern würden. Eine Beseitigung der übermäßigen Arbeitszeit war allerdings eine absolute Voraussetzung für die moralische und geistige Hebung dieser Klasse, aber sollte diese wirklich erfolgen, so mußte den Arbeitern, da die hierauf zielenden Impulse in ihrer eigenen Mitte von solch schwacher Art waren, Hilfe von

Aussen gebracht werden. In erster Reihe kamen hier zwar die Arbeitgeber in Betracht, die durch gemeinnützige Einrichtungen und humane Fürsorge für ihre Arbeiter während der Arbeit und durch individuelle Einwirkung auf ihre ganze Lebensweise außerhalb der Arbeitsstätte weit Größeres, als bisher geschehen war, zu leisten vermochten. Aber auch alle anderen Mitglieder der besseren Klassen waren verpflichtet, an dieser Hebung der Arbeiter teilzunehmen, umsomehr, als die organisirte Gesammtheit, der Staat, nicht blos mit an den Mißständen Schuld hatte, sondern auch zaghaft zögerte, ihr früheres Pflichtversäumnis durch soziale Gesetzgebung wieder gutzumachen. In schlichten aber herzlichen Worten legten die Fabrikinspektoren die Erfüllung dieser Pflicht ihren wohlhabenden Mitbürgern an's Herz. Kein Philanthrop suchte beharrlicher wie sie den Hochmut und die Abstinenz der „besseren Klassen“ in Mitleid mit den Fabrikarbeitern, wie es bei ihnen selbst geschehen war, zu verwandeln. Dabei wurden sie nicht müde hervorzuheben, daß mit Geld allein, welches in Massen den Wohlthätigkeitsanstalten zufloß, nicht geholfen werden könne, daß die Arbeitgeber und andere Mitglieder der besseren Klassen auch persönlich den Arbeitern nahe treten, durch persönliche Fürsorge die Lage der Einzelnen bessern müßten. Nur dann könne auch der Haß der Arbeiterklasse schwinden, das Gefühl der Dankbarkeit und der Achtung bei diesen entstehen, nur dann könne die gesellschaftliche Entfremdung zwischen beiden Klassen aufhören und die Sonderpolitik der Arbeiter, die gefährliche sozialdemokratische Chartistenbewegung, erstickt werden, erst dann könnte unter den Arbeitern die Anhänglichkeit an den bestehenden Staat sich herausbilden. Aber sie beschränkten sich nicht auf allgemeine philanthropische Ermahnungen und Aufforderungen, sondern gaben zugleich, auch hierin als praktische Männer sich erweisend, diejenigen Punkte und Maßregeln an, auf welche, um praktische Resultate zu erzielen, die von ihnen geforderte Gesellschaftshilfe sich vor Allem konzentriren müsse. Um die Bildung der Arbeiter zu heben, die zum großen Teile des Lesens noch unkundig waren oder auch, wenn sie lesen konnten, keine Neigung hatten, gute Volksbücher zu lesen, und um die gute Ver-

wendung freier Stunden herbeizuführen, empfahlen sie, außer der Forderung des Schulwesens für die Kinder, die Gründung von Abendschulen, Lesevereinen, wohlfeilen Lesehallen und Leihbibliotheken. Um ein besseres Familienleben herzustellen, forderten sie die Unterweisung der Mädchen in der Führung eines ordentlichen Haushalts und in den dazu gehörigen Haushaltungsgeschäften, sowie in weiblichen Handarbeiten und anderes mehr. Und sie gingen selbst mit gutem Beispiele voran, gründeten selbst Vereine, gaben den Impuls zur Gründung anderer in verschiedenen Teilen ihrer Bezirke, und wirkten persönlich in diesen Vereinen, hierbei auch oft von ihren Frauen unterstützt. Ihre Bestrebungen hatten einen großen und stetig steigenden Erfolg. Die Gesellschaftshilfe wurde in großem Umfange thätig, der feindliche Klassengegensatz wurde gemildert. Auch in sozialen Fragen, welche außerhalb des Bereichs der Fabrikgesetzgebung lagen, gewannen ihre Ansichten zunehmend an Gewicht; fast an allen Meetings der *Social Science Association* nahmen sie thätig Teil und gaben den menschenfreundlichen Bestrebungen derselben aus dem reichen Schatze ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die praktischen Zielpunkte. Es läßt sich leider diese wichtige soziale Seite ihrer Thätigkeit nicht bis in's Einzelne verfolgen: ihre eigenen Berichte sind hierüber bescheiden und erwähnen derselben kaum; aber nach dem Wohlwollen und Vertrauen, welches ihnen die Arbeiter steigend entgegenbrachten, nach der Freude, mit welcher humane Bestrebungen mannigfachster Art ihre Mitwirkung begrüßten, und nach der Achtung, mit welcher ihre Ansichten im Parlamente und in der Presse Erwähnung fanden, muß den Fabrikinspektoren ein großer Anteil an der thatsächlichen Überbrückung der tiefen Kluft zwischen Mittelstand und Arbeiterstand zugestanden werden. Es will gewiß viel heißen, wenn ein solcher Verächter der „halben Maaßregeln“ wie Marx, der jahrelang inmitten dieser Bestrebungen lebte, von einem der Fabrikinspektoren, und gerade von dem viel angegriffenen Leonard Horner, sagt: er „hat unsterbliche Verdienste um die englische Arbeiterklasse gewonnen“ [1]).

1 Das Kapital. Bd. I. 3. Aufl. §. 207, Anmerkung.

h. Die ökonomischen Wirkungen der Fabrikgesetzgebung.

Mit dem Gesetze von 1853 war die gesetzliche Regelung der Arbeit in den Textilindustrieen zu einem Abschluß gelangt. Erst nach 21 Jahren erfolgte noch eine Änderung. Die treffliche und gleichmäßige Durchführung derselben gestattet jetzt einen Blick auf ihre ökonomischen Wirkungen zu werfen.

Wenn man die Debatten über die verschiedenen Fabrikbills näher prüft, so ersieht man sehr bald, daß die Befürworter derselben die ökonomischen Argumente der Fabrikanten und deren Freunde, der Nationalökonomen, fast gänzlich unbeantwortet ließen. Die Arbeiter führten zwar das Schlagwort: „12 Stunden Lohn für 10 Stunden Arbeit", im Munde, und begründeten dasselbe teils durch die notwendig werdende Erweiterung der Nachfrage nach Arbeit, teils durch eine Erhöhung der Verkaufspreise der Textilprodukte infolge des vorübergehend sinkenden Produktenquantums; doch wagten es ihre Führer nicht, mit dem Argumente vor die spöttelnden *Ricardo* und *Hume* im Parlamente aufzutreten [1]. In Wahrheit war sowohl bei den Freunden wie bei den Gegnern der Fabrikgesetzgebung im Parlament eine Ängstlichkeit vor den schließlichen ökonomischen Wirkungen derselben unverkennbar vorhanden. Bei den Ersteren war jedoch mächtiger die Empörung des ganzen Herzens, welche das plötzliche Gewahrwerden des tiefen Verkommens und des Elends so vieler Mitbürger in ihnen hervorrief; ein *fiat justitia* liegt allen ihren Ausführungen zu Grunde: möge das Gewerbe auch untergehen (so wurde thatsächlich mehrmals in den Parlamentsdebatten der ersten 30er Jahre ausgerufen), wenn nur jene blassen Wangen wieder blühten, jene verwilderten Gemüter mit Lehren der Tugend gefüllt, von jenen verwahrlosten Heimstätten wieder die fröhlichen Töne sittsamen und zufriedenen Familienlebens hallen würden. Die Letzteren forderten hart und rücksichtslos, daß jede Hebung der Arbeiter durch die Fabrikgesetzgebung unterbleiben müßte, weil sie das Gedeihen der Fabriken gefährdete; bewußt oder unbewußt

1) In den 20er Jahren; Hume eiferte während dieser ganzen Zeit, also von 1820 bis in die 50er Jahre, gegen die Fabrikgesetzgebung.

drückten sie mit diesem Argument ihre Arbeiter zu bloßen Produktionsmitteln herab. Sie trösteten sich mit der fatalistischen Lehre Ricardos, daß die Arbeit eine Ware sei, deren Preis nie dauernd erhöht werden, deren Eigentümer seine Lage somit nie, auch nicht mit Hilfe von Fabrikgesetzen dauernd bessern könnte, setzten sich aber — die warme Anhänger der Agitation zur Befreiung der schwarzen Sklaven waren — dem Vorwurfe einer Verteidigung der „weißen Sklaverei" aus.

Zum Beweise, daß selbst der Bestand der Textilgewerbe durch die Fabrikgesetze bedroht wurde, ohne daß dabei den Arbeitern geholfen werde, führten die Unternehmer etwa folgendes an: durch die Abkürzung der Arbeitszeit würde sich das Produktionsquantum erheblich verringern; es würde daher, da die Konkurrenz mit dem Auslande bereits derart geworden, daß an eine Erhöhung der Preise nicht zu denken sei, ein empfindlicher Ausfall am Bruttogewinn stattfinden. Wenn der Teil desselben, welcher zu Löhnen verwendet würde, unverändert hoch bliebe, „also ein 12 Stunden-Lohn für 10 Stunden Arbeit" zur Thatsache würde, so würde der Unternehmergewinn den Ausfall allein zu tragen haben. Da aber derselbe schon durch die freie Konkurrenz auf das niedrigste Maß herabgedrückt sei — so würde das den Untergang der englischen Industrie bedeuten! Diese Wirkung des Fabrikgesetzes würde sich zwar in dem Maße mildern, wie sich die Arbeiter mit ihren Arbeitgebern in die Verluste teilten; die Arbeiter dürften es aber den Unternehmern nicht verübeln, wenn diese, zu ihrer eigenen Erhaltung, ihnen den ganzen Verlust zuschöben und ihnen nur 10 Stunden Lohn für 10 Stunden Arbeit, oder gar — da das stehende Kapital eine so große Rolle im Produktionsprozesse spiele und durch die, infolge der Fabrikgesetzgebung, geringere Ausnützung desselben die Produktionskosten sich verhältnismäßig vergrößern würden — ihnen noch weniger gäben.

Einen eigentümlichen Ausdruck erhielt diese Argumentation von dem Nationalökonomen Senior. Er behauptete in seinen «*Letters on the Factory Act*» vom Jahre 1837 (S. 12—13), daß in der Regel der Betrieb während der 10 ersten Stunden des Arbeitstages nur die Betriebskosten ersetze, in den „letzten Stunden" würde der Gewinn erzielt.

Damals war die Arbeitszeit gesetzlich auf durchschnittlich $11^1/_2$ Stunden täglich beschränkt; der Gewinn dieser „letzten Stunden“ war nach Senior der niedrigste, der überhaupt lohnte. Er wollte nun der „Sentimentalität“, welche weitere Reduktionen der Arbeitszeit herbeizuführen strebte, damit Einhalt thun, daß er die großen Opfer, welche die Unternehmer bereits hätten bringen müssen, möglichst frappirend hervorhob, indem er sagte, sie hätten durch die Beschränkung der „letzten Stunden“ auf $1^1/_2$ Stunden den Arbeitern alles bewilligt, was sie nur könnten, ein $1^1/_2$stündiger Zusatz zu den bestehenden „letzten Stunden“ würde ihren Reingewinn verdoppeln!

Als gegenüber dieser Behauptung von dem Ausfalle am Produktionsquantum von der andern Seite nur schüchtern geltend gemacht wurde, daß das alte Quantum sich durch eine kleine Vergrößerung des stehenden Kapitals wiederherstellen lasse, und daß tausende willige Arbeiterhände auf Arbeit harrten, wurde erwidert: Die Anlage neuen Kapitals würde nach einem 10 Stunden-Gesetz unterbleiben; das stehende Kapital würde im Textilgewerbe dann noch so wenig Wert in England besitzen, daß die Kapitalisten es vorziehen würden, ihr Kapital im Auslande dort anzulegen, wo man der Sentimentalität noch nicht verfallen sei; wären doch schon viele Landsleute mit ihrem Kapital nach dem Festlande übergesiedelt, blos weil die Löhne dort billiger seien!

Auf diese Argumente wußten die Anhänger der Fabrikgesetzgebung nichts von Belang zu entgegnen. Sie versuchten kaum, dieselben abzuschwächen. Nur der Großindustrielle J o h n F i e l d e n, der das 10 Stundengesetz zur Aufgabe seines parlamentarischen Wirkens gemacht hatte, wagte die von Niemandem unterstützte Behauptung, daß die langen Arbeitsstunden nur die Folge hätten, die Preise der englischen Waren derart herabzudrücken, daß im Tauschverkehr der Nationen England für seine Textilprodukte weit weniger an fremden Gütern erhielte, als eigentlich recht und billig sei.

Indeß, trotz aller Befürchtungen entwickelten sich thatsächlich die textilen Gewerbe unter den Fabrikgesetzen unaufhaltsam rasch, fast rascher wie vorher. Man würde jedoch einen großen Irrtum begehen, wenn man dies Resultat, wie von Seiten der Arbeiterfreunde manchmal geschehen ist, als

einen Triumph lediglich der Fabrikgesetzgebung betrachten wollte. Andere Faktoren spielten gewichtig mit. Es ist schon hervorgehoben worden, wie England während der napoleonischen Kämpfe und auch nachher während der langen Erschöpfung der kontinentalen Länder die Vorteile seiner Erfindungen ungehindert hatte ausbeuten können, wie alle erreichbaren Küsten insbesondere seine Baumwollenwaren empfiengen. Zu der Zeit, als das erste wirksame Fabrikgesetz 1833 erlassen wurde, glich England in der Weltwirtschaft, wenigstens in Bezug auf die Textilindustrieen, thatsächlich der Industriestadt des Thünen'schen isolirten Staates. Eben der Vorsprung, den es vor anderen Ländern voraus hatte, seine Fähigkeit zur billigsten, raschen, guten, massenhaften Produktion sicherte ihm die Beherrschung des Weltmarktes und förderten mächtig die Konzentrierung jener Gewerbe in dem kleinen Terrain um Manchester, Leeds, Glasgow und Belfast.

Und es war gerüstet, diesen Vorsprung auf unabsehbare Zeit zu behaupten. Dicht vor den Thüren der Textilfabriken waren reiche Lager von Eisen und Kohlen, es gab keine hohen Transportkosten für diese teuren Faktoren des Fabrikbetriebs. Nahebei hörte man die Hämmer der Maschinenbauer, aus deren Werkräumen die wunderbaren Maschinen, sobald sie fertig waren, unverzüglich und wiederum ohne merkliche Transportkosten zu produktiver Verwendung kamen. Die Verbindung zwischen den Quellenländern der rohen Textilstoffe und diesen Veredlungsmitteln, und wiederum zwischen diesen und den Absatzmärkten der Welt, war unvergleichlich: lauter wohlfeile Wasserwege. Dazu war für den internen Verkehr das Land mit Kanälen durchkreuzt, und ehe andere Länder kaum mit dem Bau von Eisenbahnen begannen, hatte England schon ein dichtes Netz derselben; es führte zuerst die wohlfeile *Pennypost* und den wohlfeilen Telegraphenverkehr ein. — Angespornt durch hohen Gewinn, wandte die Nation ihr wirtschaftliches Können in einem noch nie dagewesenen, immer steigendem Maaße dem Gewerbe, und namentlich dem Textilgewerbe, zu. Die Fabriken zogen die kleinen Leute auf dem Lande, deren Hausfleiß sie erdrückt hatten, zu viel produktiverem Wirken an ihren Maschinen an sich; das Armengesetz von 1834 beseitigte gründlich alle

Faulheit unter den Hablosen und führte den Fabrikstädten Tausende aus den Ackerbaugrafschaften des Südens zu; weitere Massen strömten dorthin wegen der höheren Löhne aus dem schottischen Hochlande und aus allen Teilen Irlands; wiederum andere wurden ihnen zugetrieben durch die Verwandlung der kleinen Güter in große Güter mit extensivem Wirtschaftsbetriebe. Bald überholte die Bevölkerungszahl die Nährkraft des Bodens und wurde die Steigerung des Gewerbfleißes auch ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung. — Aber fast noch mehr als ihre Muskeln strengte die Nation den Geist an zur Steigerung der gewerblichen Produktion: die Erfindungen, womit die Engländer die Welt überrascht hatten, mehrten sich unaufhörlich fort und fort; auch glückliche Erfinder des Auslandes eilten mit ihren Geheimnissen herbei [1]), weil sich dieselben hier unter diesen tausenden nahe aneinander liegender Fabriken am raschesten und ergiebigsten verwerten ließen. Während einer fünfzigjährigen, fast monopolartigen Ausnützung der wichtigsten Erfindungen hatte sich in den Textilgewerben eine solche Masse von Geschick und Geschäftsklugheit angesammelt und durch große Volksteile verbreitet, wie sie kein anderes Land auch nur entfernt aufzubieten vermochte, und diese führte zu immer großartigerer Gestaltung, zu immer wirksamerer, in ihrer Vervollkommnung anderen Ländern weit voraneilender Organisation dieser Gewerbe. — Zu gleicher Zeit hatten sich riesige Kapitalien zu deren Betrieb angehäuft, flüssiges Geld war von allen Seiten, auch vom Ausland, der englischen Industrie zugeströmt, um in ihr die lukrativste Verwendung zu finden. Während auf dem Festlande, bei dem schlechten Zustande des Handels und der Gewerbe, das Einkommen fast ganz für Genußwerte verausgabt wurde, geben in England die rasche Vermehrung und Vergrößerung der Fabriken, die plötzlich entstehenden Eisenbahnen, die zahlreichen Schiffe, welche von den Werften der Themse und des Clyde glitten, um die Industrieprodukte über alle Meere des Erdballs zu führen, ein beredtes Zeugnis von dem ganz andern Karakter der Aus-

1) Selbst aus dem sehr unternehmenden Amerika. S. Porter, Progress of the Nation. Ausgabe London, 1851. S. 259.

gabewirtschaften dieses Landes ab. Bei der raschen Aufeinanderfolge der Erfindungen und der zunehmenden Vereinigung von Einzelkapitalien zum Massenkapital, war derjenige, welcher einmal sein Vermögen im Textilgewerbe angelegt hatte, sogar gezwungen, einen großen Teil seiner Reingewinne reproduktiv, d. h. zur fortschreitenden Vergrößerung und Vervollkommnung seiner Einrichtungen zu verwenden; er lief sonst Gefahr, daß seine Anlagen dem Schicksale der kleineren Unternehmungen nicht entgiengen. Die Konzentrierung massenhaften Kapitals in einzelnen Unternehmungen auf so kleinem Terrain führte naturgemäß zur großartigsten Anwendung der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. So überragte das Vereinigte Königreich in den Gewerben weit alle Nachbarn, sowohl hinsichtlich seiner natürlichen Lage und Schätze, wie des Fleißes und der Geschicklichkeit seiner gewerblichen Arbeiter und des Scharfsinns und der ausdauernden Energie seiner Unternehmer, aber auch hinsichtlich der Größe und Organisation seines Kapitals und der lange befestigten, glücklichen Ineinanderfügung dieser Elemente. Seine außerordentlichen Erfolge verdankte es seiner Initiative in der neuen Produktionsweise; eben diese Erfolge setzten es aber auch in den Stand, die vorteilhafte Stellung der Initiative zu behaupten.

Für eine solche Volkswirtschaft war die einzig richtige Politik der Freihandel. Denn in einer absolut freihändlerischen Welt mußte in dem Maaße, wie der Verkehr leichter, rascher, wohlfeiler wurde, die Herstellung solcher Produkte, deren Eigenart weiten Transport gestattet, deren Verfertigung eine lange Reihe von verwickelten Arbeitsprozessen voraussetzt, und deren Produktionskosten (folglich auch Preise) fortschreitend abnehmen, je mehr ihre Produktion mit Hilfe einer sinnigen und durch die Größe des Kapitals bedingten Ausbildung der Arbeitsteilung und -Vereinigung in's Massenhafte übergeht — was Alles bei der Herstellung von Eisen- und Textilprodukten zutrifft — sich immer enger dort konzentriren, wo diese Faktoren bereits zur mächtigsten Geltung gelangt waren. Das steigende Bewußtsein dieser bevorzugten Stellung der nationalen Industrie verkörperte sich in der Manchester-Liga; ihr maßgebendster Geist, Cobden, suchte,

nachdem er der Freihandelspolitik in England Bahn gebrochen, auf einer großen Reise durch Europa für den Freihandel in der Weltwirtschaft Propaganda zu machen. In England wurden nach heftiger Gegenwehr die den Staat isolirenden Interessen der Großgrundbesitzer hintangesetzt, und die Förderung der nationalen Industrie zum obersten Prinzip der Wirtschaftspolitik des Staates gemacht. Die Arbeiter erhielten billiges Brod durch Abschaffung der Kornzölle, die Fabriken billigere Rohstoffe durch Abschaffung der Eingangszölle, welche so lange auf denselben gelastet hatten. Die Mauer der Schutzzölle wurde eingerissen, auch wenn die dabei erhoffte und erstrebte Reziprozität nicht immer erlangt werden konnte. Die Durchführung des reinen Finanzzollsystems (*tariff for revenue only*), die lange Sehnsucht der Manchestermänner, wurde endlich durch Gladstone mit dem Abschluß des englisch-französischen Handelsvertrages realisirt. Die alten merkantilistischen Navigationsakte wurden beseitigt. Solange das Festland die konzentrirende Entwicklung der Industrie in England durch Schutzzölle und Export-Bonifikationen zu durchkreuzen und die heimatlichen Gewerbe lebensfähig zu machen suchte, ließ England seinen Kolonieen eine besondere Pflege angedeihen und eröffnete dort seinem Gewerbe immense neue Absatzgebiete. Die engherzige selbstsüchtige Ostindische Kompanie wurde aufgehoben und ihr Gebiet mit den Hunderten von Millionen Jedermann frei geöffnet. Auch die auswärtige Politik wurde durch die industriellen Interessen des Landes bestimmt. Schon in den napoleonischen Kämpfen wurde die Politik England's wesentlich von dem aufstrebenden Fabrikantentum nach seinem Interesse durchgesetzt [1]). Wenige Jahre nach der „Unterdrückung der Revolution" begünstigte England den Abfall der spanischen Kolonieen, damit wurde dem für die englische Industrie schädlichen Merkantilismus des Mutterlandes ein Ende gemacht. Keinen anderen Zweck hatten seine Einmischungen in Portugal. Ebenso waren es die Interessen seiner Industrie, die es veranlaßten, die Freiheit und Einigung Italiens zu fördern, aber dem deutschen Zollverein feindlich gesinnt zu sein. Seine

1) Porter a. a. O., Ls. 168, 381.

Orientpolitik bezweckte lediglich einen sicheren Weg für den Austausch seiner Gewerbeerzeugnisse gegen die Naturprodukte seiner Kolonieen zu schaffen. Und als der Sezessionskrieg in Nordamerika ausbrach, unterstützte England, das ein so humaner Fürsprecher der Schwarzen gewesen war, völkerrechtswidrig die Sezession der die Sklaverei verteidigenden, aber zugleich freihändlerischen Südstaaten, weil die Trennung derselben von dem schutzzöllnerischen Norden im Interesse seiner Industrie lag. Was bei all diesen Anlässen offiziell von Freiheit und Gerechtigkeit geredet wurde, waren nur leere Worte; das leitende Motiv war für die englischen Staatsmänner stets die Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen und unter diesen in erster Reihe auf die industriellen Interessen.

Bei so vielen Faktoren, welche an der Entwicklung der englischen Textilgewerbe Anteil gehabt haben, ist es unmöglich, die besonderen Wirkungen der Fabrikgesetzgebung in genauer Weise zu verfolgen. Offenbar aber würde es übereilt sein — wie erfreulich auch die unzweifelhaften Resultate der Fabrikgesetzgebung in sozialpolitischer Hinsicht waren — zu meinen, daß man in anderen Ländern, mit dem Hinweis auf die Fortschritte jener Industrieen seit 1833, alle volkswirtschaftlichen Bedenken gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit ohne Weiteres heben könne. Ein Anhänger Ricardo's würde jedenfalls behaupten, die erstaunlichen Fortschritte dort seien allein durch jene Faktoren und trotz der Hindernisse, welche die Fabrikgesetze bereiteten, erfolgt.

Er würde zwar zugeben müssen, daß die wirtschaftlichen Argumente der Gegner der Fabrikgesetze in verschiedener Hinsicht recht mangelhaft waren. Schiffbesitzer, Maschinenbauer, Bergleute, und viele andere Unternehmungen der Volkswirtschaft hatten an dem Aufblühen der Textilgewerbe teilgenommen; mithin hätte, wenn wirklich durch die Beschränkung der Arbeitszeit den Fabrikbesitzern und den Fabrikarbeitern jene empfindlichen Verluste, wie die Gegner vorhergesagt, zugefügt würden, die Last nur kurze Zeit auf ihnen allein ruhen können; allmählig hätten sich dieselben in Bruchteilen über unzählige Stellen der ganzen Volkswirtschaft verteilen müssen. Der prophezeite Untergang der Industrie verwirklichte sich nur bei den kleinen Unternehmern, welche aller-

dings bei den herrschenden Preisen die lange Arbeitszeit notwendig hatten, um ein lohnendes Produktenquantum herzustellen; sie waren zahlreich, aber auf sie kam ein sehr kleiner Teil der Gesammtproduktion. Auch das stehende Kapital der größeren Unternehmer mag zunächst einige Entwertung mit erlitten haben; jedenfalls aber waren die Weltpreise nicht auf ein derart niedriges Maaß durch die internationale Konkurrenz gedrückt worden, daß diese Entwertung eine rapide Vermehrung desselben aufzuhalten vermochte; ja, es nahm so rasch zu, daß nicht nur keine Verringerung des Produktionsquantums eintrat, sondern im Gegenteil eine solche Erhöhung, daß der steigende ausländische Bedarf vollauf befriedigt werden konnte, bisweilen sogar eine Ueberfüllung des Weltmarktes mit englischen Waren stattfand. Außer bei den gröberen Waren, war von einer ernstlichen Konkurrenz des Auslandes auf eine Reihe von Jahren keine Rede; die fremden Fabriken konnten ihre Heimatmärkte gegen die englischen Industriellen nur mit Hilfe von Schutzzöllen behaupten.

Das Produktionsquantum war überhaupt keine nur einfach arithmetische Sache, wie das behauptet wurde. Wenn eine Unternehmung Produkte in 12 Stunden herstellte, so war es nicht selbstverständlich, daß sie in 10 Stunden nur $^5/_6$ so viel herstellen würde. Die Gegner der Fabrikgesetzgebung hatten viele andere in Betracht kommende Momente übersehen oder absichtlich verschwiegen; zunächst die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch die Beseitigung der übermäßigen Arbeitszeit. Diese Wirkung zeigte sich sofort [1], trat aber immer deutlicher und stärker hervor, je länger die gewonnene Ruhezeit mit ihrer wohlthätigen Wirkung auf Körper, Geist und Gemüt der Arbeiter die Intelligenz und Energie derselben steigerte. Und wie die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, ist auch die Geschwindigkeit der Maschinerie eine veränderliche Größe im Produktionsprozess. Sie wird durch jene bedingt, sie fällt und steigt mit ihr; die Steigerung jener führte auch zu einer Steigerung der Produktivität der Maschinen in der Arbeitsstunde. Sodann lenkte die Furcht vor den Folgen des verminderten Produktenquantums den

---

1) Reports of Factory Inspectors. Howell, Mai, 1849. S. 19.

Erfindungsgeist auf diese Seite des Maschinenbetriebs, und manche folgenreiche Erfindung ist unzweifelhaft indirekt dem Einflusse der Fabrikgesetzgebung zuzuschreiben. Eine weitere Wirkung der nicht mehr übermäßigen Arbeitszeit war, daß die Arbeiter sorgfältiger arbeiteten; nicht mehr durch die zu lange Dauer der Arbeit erschlafft, stellten sie jetzt bessere Waren her [1]). Die Abkürzung der Betriebszeit ermöglichte auch manche Ersparnisse in andern Produktionskosten, die Kosten für Beleuchtung und Feuerung verteilten sich über verhältnismäßig mehr Produkte; weil die Disziplin und der Fleiß der Arbeiter sich besserten, wurden die Kosten für Überwachung geringer. Auch in dieser Richtung gab die Fabrikgesetzgebung dem Erfindungsgeist Anlaß zur Bethätigung [2]): die Unternehmer suchten z. B. die Verwendung der unbeliebten Kinderrelays, resp. der höher zu belohnenden jungen Personen, dadurch zu vermeiden, daß sie deren wohlfeile Arbeit möglichst durch mindestens ebenso wohlfeile mechanische Einrichtungen ersetzten, an die sie nicht dachten, solange sie die ungeregelte Kinderarbeit hatten. — Allerdings fielen, wie die Unternehmer gedroht, die Lohnsätze nach jeder neuen Abkürzung des Arbeitstages — außer wo Stücklohn gezahlt wurde — in entsprechendem Verhältnis plötzlich herab; aber sie begannen dann sehr bald, wie die Verteidiger der gemäßigten Arbeitszeit voraussagten, aufwärts zu streben, und stiegen schließlich weit über die alten Lohnsätze hinaus [3]).

---

1) Reports of Factory Inspectors. Howell May 1848, S. 19. — Die Fabrikinspektoren sprechen manchmal sogar die Überzeugung aus, daß die Fabrikgesetzgebung geradezu zu einer Vermehrung des Produktenquantums mitgewirkt habe. So Baker, Okt. 1862, S. 59; Redgrave. Okt. 1865, S. 12.

2) Reports of Factory Inspektors — Horner, VI. 1848. S. 6; Redgrave X. 1865, S. 14.

3) Reports 5. Die Unternehmer: Ashworth, Frage 4,619; Wilkinson, 8,846—8,896; Nussey 9,175—9181, 9207.

Reports of Factory Inspectors: Daunders Jan. 1840, S. 21.
Howell, Mai 1849, S. 19.
Baker, {Okt. 1862, S. 59. / Okt. 1865, S. 60.}
Redgrave {Apr. 1860, S. 31. / Okt. 1865, S. 27.}

J. E. Thorold Rogers: Six Centuries of Labour. — London 1884. Das ganze Kapitel XIX.

Diese Erhöhung mag allerdings auch die Folge der Gewerkvereinspolitik, auch der unter den obenerwähnten Einflüssen fortschreitenden Entwicklung der Industrie und der damit verbundenen intensiveren Nachfrage der Unternehmer nach Arbeitskräften, gewesen sein; sie ist aber sicherlich auch eine Folge der Fabrikgesetzgebung, nicht blos dadurch, daß diese eine Verminderung des Angebots von Arbeitskräften der wohlfeileren Art bewirkte, sondern weit mehr noch dadurch, daß die Verkürzung der Arbeitszeit zwar nur allmählig, aber doch sicher und nachhaltig eine Erhöhung des Klassenbedarfs, eine Veredelung der Lebenshaltung (*standard of life*) der Textilarbeiter [1]) mit sich brachte. Die Lohnerhöhung war für die Arbeiter um so bedeutungsvoller, als sie jetzt nicht mehr wie früher Abzüge erfuhren, teils weil die Arbeiter selber keinen Grund mehr dazu gaben, teils weil der Misbrauch, den früher die Fabrikanten mit solchen Abzügen für Nachläßigkeit oder schlechte Arbeiten der Arbeiter trieben, durch die Inspektoren beseitigt wurde [2]). Jedoch angesichts der quantitativ und qualitativ erhöhten Leistungsfähigkeit der Arbeiter, und der Ersparnisse durch die Beschleunigung des Arbeitsprozesses, war diese Steigerung der Lohnsätze, wenn überhaupt, doch nur zum geringen Teile gleichbedeutend mit einer Steigerung der Kosten der Arbeit [3]).

Hierauf wird vielleicht der Vertreter der Ricardo'schen Schule erwidern: „Ich will zugeben, daß wir einiges Mildernde übersehen haben; auch daß die um ihre Interessen besorgten Unternehmer die Folgen der Fabrikgesetzgebung vorsätzlich

---

1) M. E. ist dies der wichtigste Erklärungsgrund. Die Fabrikinspektoren erwähnen sowohl das Steigen der Löhne als die Erhöhung der Lebenshaltung, stießen aber auf keinen Kausalzusammenhang.

2) Reports of Factory Inspectors. Howell, Mai, 1849. S. 19.

3) Der bekannte englische Eisenbahnbauer Thomas Brassey, der Tausende von Arbeitern in allen Weltteilen beschäftigt hatte, behauptet sogar an mehreren Stellen seines Buches: „Work and Wages" — London, 1873, daß Lohnunterschiede nur der Ausdruck von Unterschieden in der Quantität und Qualität, also dem objektiven Werte, der geleisteten Arbeit seien; bei der zunehmenden Leichtigkeit des internationalen Verkehrs und der großen Aehnlichkeit der Volkswirtschaftspolitik der modernen Kulturländer (System der freien Konkurrenz als oberstes Prinzip) finden diese induktiv gewonnenen Ansichten viele, aber nicht völlige Bestätigung auch seitens der Deduktion.

in übertrieben düsteren Farben darstellten; all das Vorgeführte beweist mir aber nur, was ich eben zugegeben, nichts mehr. Unsere Argumente verwirklichten sich blos mit weniger Härte als wir vermeinten. Bei aller Achtung vor den Urteilen der Fabrikinspektoren, muß dennoch ihrer wiederholten Behauptung eines Kausalzusammenhangs zwischen der Fabrikgesetzgebung und dem Fortschritt der Textilgewerbe entgegengehalten werden, daß sie dabei die Kraft jener anderen treibenden Momente in der englischen Volkswirtschaft durchaus nicht in gebührendem Maße würdigen. Während sie einzelne Fälle aufführen, wo der Arbeiter durch die Furcht vor den Folgen der kürzeren Arbeitszeit zu so viel größerer Anstrengung, der Unternehmer aus gleichem Grunde zu einer solchen Umgestaltung und Besserung seines Betriebs getrieben wurde, daß der befürchtete Ausfall im Produktionsquantum sich in eine thatsächliche Vermehrung desselben verwandelte, geben sie auch andere Fälle an, wo der Ausfall infolge der Fabrikgesetzgebung so groß war, daß die Unternehmungen ganz aufgegeben werden mußten. Welchen fördernden Einfluß, und ob überhaupt die Fabrikgesetzgebung einen fördernden Einfluß auf die Entwicklung der Textilgewerbe in ihrer Gesammtheit neben jenen anderen treibenden Momenten gehabt, — das beweisen sie nicht; ihre Behauptung eines solchen Einflusses wird nicht blos deshalb zum Beweise, weil sie dieselbe häufig machen. Nicht als ob wir die Wohlthaten, welche (vom Standpunkte der Arbeiter aus betrachtet) auf die Fabrikgesetze folgten, verkennen wollten! Nicht als ob wir Gegner einer Hebung der Arbeiterklassen wären, oder die Ansicht teilten, daß die größte volkswirtschaftliche Produktion das körperliche Wohl der Arbeiter gefährdende Anstrengungen zur notwendigen Voraussetzung habe! Den hier etwa eingeschlichenen Mißständen würde aber, eben so sicher wie die Fabrikgesetzgebung, die wachsende wirtschaftliche Einsicht abgeholfen haben. Der Unterschied ist hierbei jedoch, daß im letzteren Falle die Veredelung der Arbeiter auf eine natürliche Weise vor sich gegangen, und deren Maß von dem Grade des produktiven Fleißes der Arbeiter selbst abhängig, somit ein Verdienst gewesen wäre, dessen Größe die Arbeiter selbst bestimmten, während die

Fabrikgesetzgebung, um denselben Zweck übereilt zu erreichen, nur eine künstliche Sicherheit der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter bewirkt. Denn sie schraubt die Löhne künstlich in die Höhe, und ihre durch den staatlichen Willen fixirte Abkürzung des Arbeitstages, die starr, unabänderlich ist, so lange nicht dieser sich schwerfällig bewegende Wille sich ändert, hebt den Kausalzusammenhang zwischen der Dauer der Arbeit (Wirkung) und der Produktivität derselben (Ursache) (aus welcher die Lebenshaltung der Gesamtheit sich doch allein auf die Dauer befriedigen kann) auf. Sie schenkt den Fabrikarbeitern eine erhöhte Lebenshaltung auf Kosten der Unternehmer, oder vielmehr der Gesammtheit. Wie jedes derartige Schenken wirkt auch sie erschlaffend auf die wirtschaftliche Thatkraft; nach der ersten unter dem Eindrucke der Furcht gemachten außerordentlichen Anstrengungen, um das frühere Produktionsquantum aufrecht zu erhalten, wird der produktive Fleiß nachlassen. Die Verminderung der Intensität der Arbeit wird nicht — was doch sonst der natürliche Fall sein würde — eine Ausdehnung ihrer Dauer zur Folge haben: das Gesetz schützt ja davor. Wir verharren also auf unserem alten Standpunkte: die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit hindert die volle Entfaltung der produktiven Kraft der Volkswirtschaft, gefährdet daher die Stellung derselben gegenüber ihren Nebenbuhlern, und beeinträchtigt dadurch, daß weniger Güter geschaffen werden, das Wohl (die Lebenshaltung) des ganzen Volkes."

Wenn diese Argumentation richtig wäre, so erschiene die Hebung der englischen Textilarbeiter durch die Fabrikgesetzgebung als ein Opfer, welches man in England aus Sympathie für die Arbeiterklasse, aber gegen das Gebot der kühl rechnenden Vernunft gebracht hätte, als ein Opfer, welches zwar von der englischen Volkswirtschaft mit ihrer festgesicherten Gewerbesuprematie den Leidenden der Gegenwart, auch ohne diese Stellung derselben in der Zukunft wesentlich zu gefährden, gebracht werden konnte, aber doch als ein Opfer, welches jede andere Volkswirtschaft die Verzichtleistung auf alle nennenswerte Erzeugung von gewerblichen Produkten für den Weltmarkt kosten würde. Jede andere Volkswirtschaft hätte dann zu wählen, einerseits zwischen der

Humanität und der Gefährdung ihrer internationalen Konkurrenzkraft für Gewerbsprodukte; andrerseits bewußter, gewollter Grausamkeit, um ihrem Gewerbe die vorteilhafte Stellung in dem Konkurrenzkampfe auf dem Weltmarkte zu sichern. Ist diese Argumentation richtig?

Zur besseren Würdigung dieser Bedenken müssen wir uns von dem bisherigen Standpunkte der einzelnen Unternehmung zu einer Betrachtung der Wirkungen der Fabrikgesetzgebung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte erheben. Und hier erkennt man, daß den Ausführungen des Manchestermannes eine falsche Auffassung vom Wesen der Volkswirtschaft zu Grunde liegt. Er sieht diese nämlich als eine bloße Summe von Privatwirtschaften an. Die Volkswirtschaft wäre dann nichts anders als eine Abstraktion, einfach eine Bezeichnung, um eine umständliche Ausdrucksweise zu ersparen; während sie vielmehr eine lebendige Thatsache, etwas ist, das sich von allem Anderen unterscheidet, das besondere Merkmale aufweist, das einem ihm eigentümlichen Zwecke nachgeht, und das sich dazu eigener Mittel bedient. Etwas somit, das nicht allein begrifflich gefaßt zu werden verdient, sondern auch im wirklichen Leben berücksichtigt werden soll und muß.

Die Volkswirtschaft ist weit mehr als eine Masse nebeneinander liegender, in unbegränzter Dauer nacheinanderfolgender Privatwirtschaften. Wir wollen hier weniger hervorheben, daß eine Volkswirtschaft auf der Kulturstufe England's neben den Einzelwirtschaften eine Unzahl andrer Wirtschaften aufweist, als vielmehr die Weise, in welcher alle diese Wirtschaften sich gegenseitig bedingen, die mühevolle, Jahrhunderte erfordernde Entwicklung der Arbeitsteilung und -vereinigung, infolge deren jede derselben von der Gesammtheit der anderen abhängig ist: kurz, das Organische der Volkswirtschaft betonen. Während sich der Manchestermann die einzelne Wirtschaft als in sich abgeschlossen und vollständig denkt, vermag dieselbe nach jedem volkswirtschaftlichen Fortschritte in Wirklichkeit immer weniger sich abzuschließen und wird erst dann vollständig begriffen, wenn sie in all den unzertrennlichen Beziehungen, in welchen sie zu

den anderen Wirtschaften steht, namentlich erst dann, wenn sie als ein Glied der Volkswirtschaft angeschaut wird.

Nach keiner Seite hin erhellt diese Einheitlichkeit der Volkswirtschaft in so unverkennbarer Weise als dort, wo übermäßige Arbeitszeit herrscht. Um dies besser zeigen zu können, wollen wir nicht eine Periode des Übergangs von der Hausindustrie zum Fabrikbetriebe, wo die Abhängigkeit der Arbeiter mit einem Schlage herbeigeführt wird, sondern einen sich langsam entwickelnden Fall setzen: ein isoliertes Land, in welchem die Fabrikindustrie schon vollständig eingebürgert ist, Erzeugung und Verbrauch der Güter sich decken, und in dessen Fabriken eine Arbeitszeit und ein Lohn herrschen, womit die Masse der Arbeiter wohl zufrieden ist. Hier nun soll die „freie Konkurrenz" zu walten beginnen. Unter den verschiedenen Umständen, die bei freier Konkurrenz auch in dieser glücklichen Volkswirtschaft stetig zu längeren Arbeitsstunden führen können, soll hier nur einer, welcher nach dem Obenausgeführten (s. Seite 139) auch im Leben in besonderem Maße mitwirkt, erwähnt werden. Obwohl es nämlich das Interesse der Unternehmer ist, daß das Angebot der Waren in ihrem Produktionszweige die Nachfrage nie übersteige, sucht dennoch jeder Unternehmer seinen Anteil an der Gesamterzeugung und dem Gesamtumsatz der betreffenden Güter möglichst zu erhöhen. Es wird nun angenommen, daß einzelne Unternehmer auch in der That im Stande sind, sei es infolge der Überlegenheit ihres Kapitals, oder einer zweckmässigeren Einrichtung des Betriebs, oder der besonderen Qualität ihrer Waren, ihren Anteil am Markte zu erweitern, und daß außerordentliche Bestellungen eingelaufen sind. Um denselben gerecht zu werden, werden sie bestrebt sein, — nicht neues Kapital anzulegen und neue Arbeiter aus anderen Unternehmungen heranzuziehen, denn das wäre der langsamere und kostspieligere Weg — sondern die Arbeiter, die sie schon haben, zu längeren Arbeitsstunden, zunächst natürlich mit entsprechend höherem Lohne, zu bewegen. Und wo Stücklohn herrscht, wird dies ihnen nicht schwer fallen; denn wenn es auch das Interesse der Arbeiter als Gesamtheit (analog dem Interesse der Unternehmer in Bezug auf ihre Produkte) ist, daß das Angebot

von Arbeitskräften die Nachfrage darnach nicht übersteige, so wird es, selbst dort, wo sich die wirtschaftliche Einsicht bis in die untersten Schichten der Arbeiter verbreitet hat, nie an zahlreichen Arbeitern fehlen, die ihren eigenen Vorteil höher als die Nachteile stellen, welche sie dabei ihren Klassengenossen verursachen. Was der eine Teil der Arbeiter an Arbeit mehr annimmt, bekommen die anderen Arbeiter weniger angeboten. Eine Konkurrenz um die Arbeitsstellen beginnt unter ihnen, zunächst einem friedlichen Wettbewerbe gleichend, dann ein immer heftigerer Kampf werdend, bis zuletzt der Zustand der übermäßigen Arbeitszeit mit äußerst niedrigem Arbeitslohn vorhanden ist. Diese Konkurrenz der Arbeiter wird noch durch eine Menge anderer Umstände (Überproduktionen und Geschäftsstockungen, Zunahme der Bevölkerung etc.) verschärft, namentlich aber durch das Bestreben der Arbeitgeber, die Arbeit, wie alle anderen Kostenpunkte ihres Betriebs, möglichst wohlfeil zu gestalten: die kleinen Unternehmungen insbesondere sind, um überhaupt bestehen zu können, gezwungen, ihre Arbeiter möglichst zu mindern, Löhne herabzusetzen, die Arbeitszeit auszudehnen; und in dem Maaße, wie dem Anpassen des Angebots der Arbeitskräfte an die Nachfrage nach denselben, der „Freizügigkeit,“ Schwierigkeiten im Wege stehen, werden die Arbeiter in den kleinen Fabriken die harten Bedingungen annehmen müssen. Dem gegebenen Beispiele folgen dann die größeren Unternehmer. Diese zwingen dadurch wiederum die kleinen Unternehmungen zu neuer Ausdehnung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne. Dem neuen Schritte folgen dann wieder die großen u. s. w. So wird die Konkurrenz der Arbeiter untereinander — ursprünglich von Mitgliedern ihrer eigenen Klasse *freiwillig* begonnen — noch durch die Einwirkungen der Konkurrenz ihrer Arbeitgeber gesteigert. Umgekehrt wird aber auch die Konkurrenz der Unternehmer ihrerseits zu einem erbitterten Kampfe gesteigert durch die Konkurrenz der Arbeiter. Denn in dem Maße, wie die Ausdehnungen der Arbeitszeit zunehmen und zu einer *dauernden* Einrichtung des Fabrikbetriebs werden, schrumpft die Zahl der Bedürfnisse der Arbeiter zusammen. Namentlich die heranwachsenden Arbeiterkinder, die regel-

mäßig in immer größeren Massen in die Konkurrenz um Arbeit hereingezogen werden, je mehr sich die Abhängigkeit ihrer Eltern von den Arbeitgebern erhöht, gelangen nicht einmal zur Empfindung von Bedürfnissen, welche über die bloß physischen hinausgehen. Mit dem Fallen der Löhne sinkt außerdem noch die qualitative Bedürfnisfähigkeit der Arbeiter. Der *Standard of life* der Arbeiter sinkt. Mit einem Worte, die Konkurrenz der Arbeiter verringert den Gesamtbedarf in der Volkswirtschaft. Um so verzweifelter strengt sich jeder Unternehmer an, seinen Anteil auch an dem sinkenden Gesamtumsatz aufrecht zu erhalten.

Wie daher die Volkswirtschaft als etwas Organisches zu betrachten ist, so läßt sich auch ihr Zweck nicht in der Weise erfassen, daß man sich das Ergebnis der Summirung der Zwecke aller einzelnen Wirtschaften, die von derselben umfaßt werden, vorzustellen versucht. Sie hat vielmehr einen Zweck für sich: jenen Zielen und Bedürfnissen des geschichtlich gewordenen und werdenden Volks, die den Inbegriff seiner Kultur bilden, zu dienen. Und von diesem Zwecke kann der Zweck der Einzelwirtschaft oder einer ganzen Klasse von Einzelwirtschaften im guten wie im bösen Sinne weit abweichen. Die Freiheit des persönlichen Willens, der die Einzelwirtschaft beseelt, macht diese Abweichung möglich; und daß die Einzelwirtschaft in der That sich recht häufig in einen Gegensatz zu der Volkswirtschaft stellt, ist auch erklärlich, denn in der Regel erlangt sie dadurch die Mittel zur Befriedigung einer größeren Zahl oder höheren Art von Bedürfnissen, als wenn sie auf die Harmonie zwischen sich und der Volkswirtschaft stets peinlich Bedacht nähme, sie wird eben reicher.

Dieser Streit zwischen den Einzelinteressen und dem Interesse der Volkswirtschaft ergibt sich nicht nur aus dem Umstande, mit dem wir den verderblichen Gang der Volkswirtschaft in unserm isolierten Lande haben beginnen lassen, der aber, wie wir zugleich ausdrücklich betonten, auch in der Wirklichkeit gewichtig mitwirkt, sondern in noch höherem Grade, wenn diese Volkswirtschaft in Berührung mit anderen Volkswirtschaften kommt. Je mehr sich dieselbe dem Aeußersten der langen Arbeitszeit und des kurzen Lohnes nähert,

werden Klagen laut: einerseits (selbst in dem Falle, daß die Bevölkerung nicht zunimmt) über Übervölkerung, andererseits unter den Unternehmern über die Entwertung ihres Kapitals und den Verfall der Volkswirtschaft. Die Massen der Arbeiter können nicht kaufen, weil sie schon für das Geringste mit ihrem Höchsten, ihrer und ihrer Kinder Gesundheit, bezahlen, die Fabrikanten können nicht verkaufen, weil ihnen nicht einmal dieser (nicht Geld- sondern Real-) Preis genügt. In dem Augenblicke, wo sie es am wenigsten zu leisten vermögen, werden ungeheure Anforderungen an die Besitzenden von der Armenpflege gestellt. Die Arbeiter suchen ihrer traurigen Lage durch Auswanderung zu entkommen. Nicht weniger sehnsüchtig schauen die Handelsleute und Fabrikanten nach dem Auslande, um Absatzgebiete für ihre hoch aufgespeicherten Waaren zu gewinnen. Der auswärtige Handel ist daher für die Volkswirtschaft mit übermäßiger Arbeitszeit einfach eine wirtschaftliche Notwendigkeit [1]). Und wir glauben, daß dies, abgesehen von Amerika mit seinem weiten noch unbebauten Boden, für alle schutzzöllnerischen Volkswirtschaften, die nicht gegen die übermäßige Arbeitszeit ihrer Fabrikarbeiter zeitig einschreiten, durchaus zutrifft. Daher denn zum Teile auch die ungeheuren Anstrengungen Englands, um ausländische Absatzgebiete zu erobern. — Die Hoffnung, daß die Erleichterung, welche der damit beginnende auswärtige Handel der Volkswirtschaft gewährt, nicht blos den Fabrikanten und Handelsleuten, sondern auch den Arbeitern dauernd zu Gute kommen wird, wird sich als trügerisch erweisen. Hat derselbe doch nicht einmal in England, während dieses Land jahrzehntelang ein Gewerbemonopol im Weltverkehr genoß, die Arbeiterlage irgend glücklicher zu gestalten vermocht! Die Unternehmer allerdings atmen frisch auf; unabläßig spornt sie aber jetzt die Aussicht auf Gewinn an, die Arbeitsstunden nach Kräften auszudehnen, — das Sinken der Bedürfnisse

1) In einem großen 10Stunden-Meeting wurde folgender von dem Großindustriellen Fielden gestellte Antrag angenommen: „Alles, was die Tendenz hat, auf dem inländischen Markte die (Geld-) Preise zwischen den konkurrierenden Unternehmern zum Sinken zu bringen, steigert die Konkurrenz auf dem auswärtigen Markte; lange Stunden haben diese Tendenz, folglich erhöhen sie die Konkurrenz auf dem auswärtigen Markte.“ Alfred Bd. I. cap. VII.

der Arbeiter bedeutet ja nicht mehr eine Verkleinerung, sondern eine Erweiterung ihres Absatzmarktes. Die Last der Arbeiter wird nicht leichter. Die Truppen der „großen Reservearmee“ rücken nur sehr langsam ein; umsomehr als in solchen Zeiten des Geschäftsumschwungs die Arbeit ersparenden Erfindungen in verwirrender Hast aufeinander zu folgen pflegen. Die Arbeiter werden abhängiger denn je.

Diejenigen nun, welche den Zweck der Volkswirtschaft mittelbar durch die Zwecke der einzelnen Wirtschaften als solcher begreifen wollen, werden je nach dem Punkte der Volkswirtschaft, an dem sie den Versuch beginnen, günstig oder abfällig über diesen auswärtigen Handel urteilen. Denn der Versuch, den Zweck der Volkswirtschaft auf diese Weise zu begreifen, kommt nie über einen bloßen Teil der Wirtschaften hinaus, und leicht führt derselbe infolgedessen, je nach dem Gedeihen oder der Verkümmerung der Klasse von Wirtschaften, mit deren Leben man sich vornehmlich beschäftigt, zu übertrieben optimistischen oder pessimistischen Urteilen über den Gesamtzustand der Volkswirtschaft. Wer, wie der Manchestermann vorzugsweise das Vermögensinteresse des Fabrikanten und Handelsunternehmers in's Auge faßt, wird über jede Erweiterung jenes Handels frohlocken. Wer wie List vom Auslande herüber, ohne tiefer zu blicken, lediglich auf den riesigen Schiffahrtsverkehr, auf die sich über die ganze Welt ausdehnenden Handelsbeziehungen und das hohe Selbstgefühl der Leiter dieser großartigen Thätigkeit, staunt, wird mit Neid erfüllt werden und nachsinnen, wie seinem eigenen Vaterlande dies Glück zuzuführen sei. Wer wie Engels und Marx spät Nachts vor den hell-leuchtenden Fabriken auf die Arbeiter harrt, sie in ihre kahlen, engen Mietszimmer begleitet, von dem faulen und verfälschten Essen, das sie auf ihren Tischen kärglich ausbreiten, kostet und unaufhörlich über die Finsternis eines Daseins, in dessen monotoner Abwechslung von Arbeit und Schlaf nur wenige grelle Strahlen roher sinnlicher Genüsse eindringen, grübelt, wird auf diesen Handel als auf die Ursache unerträglicher Armut im Innern Verwünschungen häufen. Jeder derselben wird einseitig sein.

Aber auch derjenige, der sich auf den wahren volkswirtschaftlichen Standpunkt stellt und vollauf die große Bedeutung des auswärtigen Handels für die volle Entfaltung der Persönlichkeit aller Volksangehörigen zu würdigen versteht, wird diesen Handel, insofern er eine übermäßige Arbeitszeit dauernd zur Voraussetzung hat, als volkswirtschaftlich verwerflich bezeichnen müssen. Denn unzweifelhaft ist es einer der Volkszwecke, dem auch die Volkswirtschaft sich zu unterordnen hat, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Nicht minder zweifelhaft ist, daß unserer Zeit als einer besonderen Phase dieses Prinzipes die Verwirklichung der persönlichen Freiheit gilt: — alle Personen sind mit gleichartigen, wenn schon dem Grade nach verschiedenen Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, keine Person hat ein natürliches Anrecht darauf, eigenmächtig und blos weil es ihr selbst frommt, andere Personen sich einseitig dienstbar zu machen. Das will heißen, ökonomisch ausgedrückt: jede Person ist befugt, ihre Bedürfnisse nach Belieben zu entfalten und zu befriedigen, sofern sie die gleiche Befugnis anderer Personen achtet. Der Gebrauch dieser Befugnis ist durch das ausschließliche Eigentum bedingt; und ganz folgerichtig wendet der Arbeiter die Grundsätze des ausschließlichen Eigentums und der Gerechtigkeit an, wenn er zur Entfaltung seiner Persönlichkeit als sein rechtmäßiges Eigentum einen Lohn verlangt, der seiner Teilnahme an der Produktion vollständig entspricht. Nun zeigt es sich aber ausnahmslos, daß die Ausdehnungen des auswärtigen Handels, wo derselbe überhaupt erst durch lange Arbeitsstunden möglich wurde, nicht nur keine Erhöhung des Arbeitslohnes (außer derjenigen, die etwa in einer größeren Sicherheit der Beschäftigung liegt) und keine Abkürzung der Arbeitszeit mit sich bringen, sondern umgekehrt, daß dieselben geradezu zu erneuten Verlängerungen der Arbeitszeit und zu erneuten Lohnherabsetzungen führen. Je größer daher die Anstrengungen der Arbeiter, desto geringer ist ihre Teilnahme am Ertrage der Produktion. Während ihr Anrecht darauf immer größer wird, werden ihnen bei dem Arbeitssystem der langen Stunden die Mittel zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit immer weiter entrückt. Eine Volkswirtschaft, welche ihre Gewerbeprodukte

für den Weltmarkt fortgesetzt mittelst übermäßiger Arbeitszeit und dürftigen Lohnes billig produziert, bietet daher dem Auslande den köstlichen Anblick eines Volks dar, das ganz aus freien Stücken einen großen Bestandteil seiner Angehörigen ohne alle Gegenleistung seitens des Auslandes verurteilt, sich für fremde Nationen abzuquälen. Seine gewerblichen Arbeiter müssen auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit verzichten, damit die Fabrikanten und Großhändler den Markt, den sie im Inlande zerstört, im Auslande wieder errichten. Ihre Persönlichkeit ist nicht mehr Selbstzweck, sondern einseitig der Persönlichkeit Anderer dienstbar geworden. Die Volkswirtschaft, die sich weigert, das System der äußersten übermäßigen Arbeitszeit und des niedrigsten Lohnes anzutasten, blos weil der auswärtige Handel abzunehmen droht, dient nicht mehr den Zielen des ganzen Volkes, sondern nur denen eines Teils desselben, sie ist nicht mehr eine Volkswirtschaft, sondern ist zu einer Klassenwirtschaft herabgewürdigt.

Als erste Erwiderung auf die Bedenken des Manchestermannes ist demnach geltend zu machen, daß, wenn die langen Arbeitsstunden zur Entfaltung der vollen produktiven Kraft der Volkswirtschaft unerläßlich sind (was aber, wie unten gezeigt wird, nicht zugegeben werden kann), dies eben nur beweist, daß die Entfaltung der vollen produktiven Kraft der Nation nicht identisch mit den letzten Zielen der Volkswirtschaft ist.

Welchem von beiden der Vorrang eingeräumt werden sollte, darüber kann kein Zweifel sein. Welches von beiden sich auch in einer gesunden Volkswirtschaft den Vorrang verschaffen wird, darüber kann wiederum kein Zweifel sein.

Denn, da Volkswirtschaft etwas thatsächliches ist, das seinem Wesen nachzugehen sittlich verpflichtet und genötigt, eben weil es ein Werk mit Vernunft begabter Menschen ist, so ist in der Volkswirtschaft mit übermäßiger Arbeitszeit eine Potenz — zunächst von den Bedrückten ausgehend — vorhanden, die nie ruhen kann, bis sie nicht blos eine theoretische, sondern auch eine praktische Berücksichtigung der Forderungen der Volkswirtschaft erzwungen

hat. Das System der langen Arbeitszeit wird sich gegenüber dieser Potenz auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen.

Diese Potenz wird aber keineswegs, wie der Manchestermann befangen glaubt, durch die vage „wirtschaftliche Einsicht", durch die Überlegung und den Entschluß jedes einzelnen Wirtschaftenden für sich und ohne jeden Druck von Außen zu ihrem Ziele gelangen. Die Ausführungen Seite 186 ff. haben gezeigt, wie es gerade die „wirtschaftliche Einsicht" einzelner Fabrikanten und Arbeiter sein kann, welche die Gesammtheit der Gewerbetreibenden zu der langen Arbeitszeit treibt. Die Forderung des Manchestermannes, daß die Reform der degenerirten Volkswirtschaft lediglich durch die wirtschaftliche Einsicht geschehen soll, setzt die Unmöglichkeit voraus, nicht blos daß sämtliche Unternehmer und Arbeiter gleichzeitig zur Einsicht und zum Entschlusse der Reform gelangen, sondern daß sie dieselbe auch gleichzeitig und aufrichtig auszuführen beginnen. Wenn nur ein Teil die Reform in Angriff nimmt, werden die Säumigen aus der Säumigkeit selbst Gewinn erzielen. Die Unmöglichkeit der Abhilfe nur durch die wirtschaftliche Einsicht ergibt sich schlagend daraus, daß die Bemühungen der Fabrikinspektion — deren Aufgabe es ja ist, die „wirtschaftliche Einsicht" zu verbreiten und im Notfalle zu erzwingen — selbst mit Hilfe der Fabrikgesetzgebung überall erst nach Jahren heftigster Opposition mit Erfolg gekrönt werden.

Ein Blick auf die Volkswirtschaften, in welchen das Fabriksystem einigermaßen entwickelt und ungeregelt geblieben ist, oder auf die Zustände in England, ehe die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung gespürt wurden, zeigt deutlich, auf welche Weise jene Potenz sich geltend zu machen suchen wird, wenn der Gesetzgeber unterläßt, die Staatsgewalt zur Mäßigung der Arbeitsstunden zu verpflichten. Die bedrückten Arbeiter werden sich untereinander verbinden, zunächst in lokalen Vereinen, dann allmählig in Vereinigungen, die sich über die ganze Volkswirtschaft erstrecken, um ihre Forderungen mittelst des gesellschaftlichen Kampfes durchzusetzen. Gegen diese Art der Reform der Volkswirtschaft erheben sich aber schwere Bedenken. Selbst ein für die Bedrückten günstiger Ausgang des Kampfes tritt immer erst nach längerer

Zeit ein. Sie müssen das, was die Gerechtigkeit ihnen ohne Verzug zu gewähren gebietet, erst durch langwierige Anstrengungen und durch die empfindlichsten Entbehrungen erkämpfen. Manche Einzelexistenz geht in dem Kampfe zu Grunde. Das Gemeinwesen wird durch denselben in kastenartige Gliederungen zersetzt, die durch die Befehdung um zwar wichtige aber immerhin untergeordnete Differenzen die größere Thatsache der gegenseitigen wirtschaftlichen Bedingtheit außer Auge verlieren. Der Kampf erfüllt die Volkswirtschaft mit immer intensiverem Hass und Hader, wo einträchtiges Zusammenwirken notthut. Trotz der Forderungen des Manchestermannes, daß der Staat von wirtschaftlichen Dingen fernbleibe, wird immer die mächtigere Partei in diesem Kampfe den Staat zu ihren Zwecken beeinflussen und den Staat, wie es schon mit der Volkswirtschaft geschehen ist, von der Verfolgung der Volkszwecke ablenken und zur Unterstützung von Klassenzwecken herabwürdigen. Der Wechsel der Übermacht von der einen Partei zur anderen bedeutet nur die Ersetzung der Tyrannei der einen durch die Tyrannei der anderen. Die Kampfweise beider wird roher, je länger der endgültige Austrag des Streits währt, die Arbeiter gefährden das Eigentum, das sie selbst geschaffen, zerstören die Lebensfreude des ganzen Volks, selbst das Leben ihrer Gegner bedrohen sie, und diese sind gezwungen, um nicht selbst unterjocht zu werden, in gleich rücksichtsloser Weise sich zu wehren.

Man täusche sich nicht darüber, daß dieser gesellschaftliche Kampf ohne die Intervention der Staatsgewalt ausbleiben wird. Sittliche Naturen mit jener Thatkraft, die eine wirtschaftliche Macht schafft, welche der nationalen Industrie eine bleibende Stellung auf dem Weltmarkte sichert, werden sich eben nicht ohne Gegenwehr Unbill zufügen lassen. Der Kampf begleitet unvermeidlich das System der langen Arbeits-Stunden. Er ist ein Mittel, das die Menschen immer anwenden werden, wenn jene Macht, an die sie sich in Zeiten der Gefahr naturgemäß um Hilfe wenden, die Staatsgewalt, ihr die Unterstützung versagt; er ist aber ein Heilmittel, das, während es Übles ausmerzt, die Lebenskraft des Patienten gefährdet. Das System der übermäßigen Arbeitszeit führt

nicht zur größtmöglichen Entfaltung der produktiven Kraft einer Volkswirtschaft, sondern dadurch, daß es diesen verderblichen Kampf unvermeidlich heraufbeschwört, lähmt es dieselbe.

Wohl zu bemerken ist die Thatsache, daß die Fabrikgesetzgebung in der Regel gerade um den Leiden dieses Kampfes, nachdem er das Gemeinwohl überhaupt zu zerstören gedroht und erst nachdem der unvermeidliche Zusammenhang seiner Erscheinungen mit dem System der übermäßigen Arbeitszeit erkannt worden ist, ein Ende zu machen, eingeführt wird.

Als zweite Erwiderung auf die Einwendungen gegen dieselbe ist daher zu betonen, daß der Zustand, den die Fabrikgesetzgebung herbeiführt, auch wirtschaftlich betrachtet, weit wünschenswerter ist als die Übel, welche das unvermeidliche Gefolge der übermäßigen Arbeitszeit bilden.

Es zeugt im Gegenteil von der wahren „wirtschaftlichen Einsicht", wenn die Staatsgewalt gegen das System der übermäßigen Arbeitszeit mittelst einer Fabrikgesetzgebung, die sie mit Thatkraft durch eine taktvolle Fabrikinspektion ausführen läßt, einschreitet. Sie ist das vernünftigste Mittel, damit die Volkswirtschaft ihrem Wesen wieder getreu werde.

Die Fabrikgesetzgebung erfüllt zunächst eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die Arbeiter. Sie stellt für dieselben die Freiheit der Person wieder her und macht ihnen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit wieder möglich. Sie thut dies in kurzem Zeitraum, ohne den Beschützten entfernt solche Opfer wie in dem gesellschaftlichen Kampfe aufzuerlegen. Dabei steigert sie nicht die Feindseligkeit und Zwietracht in der Volkswirtschaft, vielmehr beschwichtigt sie diese und vermittelt friedlich zwischen den streitenden Gegensätzen. Die Kräfte der Volkswirtschaft neutralisieren sich nicht mehr gegenseitig in nutzlosem Kampfe, sondern wirken einträchtig zusammen. Einigkeit macht auch auf dem Weltmarkte stark.

Die Möglichkeit der Entfaltung der Persönlichkeit, welche die Fabrikgesetzgebung den Arbeitern auf diese gelinde Weise verschafft, führt zu einer allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse. Diese wiederum hat die günstigsten volkswirtschaftlichen Wirkungen sowohl hinsichtlich

der Konsumtion wie der Produktion zur Folge. — Wie die Bedürfnisse der Arbeiter in jeder Konkurrenz der Arbeiter, die dem System der äußersten Arbeitszeit vorausgeht, fast bis auf die notwendigsten physischen Bedürfnisse zusammenschrumpfen, so wird der Gesamtbedarf der Arbeiter allmählig nach Einführung einer ernstgemeinten Fabrikgesetzgebung wieder zunehmen, und zwar in dem Maße, wie einerseits den Arbeitern selbst der sittliche Wille und die Kraft, um die gewonnene Zeit richtig zu benützen, noch innewohnen, und andererseits die Bestrebungen der Arbeiter, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Unterstützung der pflichtbewußten besseren Klassen finden. Diese erweiterten Bedürfnisse der Arbeiter nehmen aber auch einen sittlicheren, volkswirtschaftlich wünschenswerteren Karakter an; denn während die Zahl ihrer Bedürfnisse wächst, läßt jener rohe, unwirtschaftliche, materielle Genuss, der oft Verbrechen erzeugt, nach und der hinzugekommene Bedarf ist edler, vielfältiger, verfeinerter; die Befriedigung desselben stählt die Intelligenz und die moralische Kraft der Arbeiter. Der inländische Markt, der durch das System der übermäßigen Arbeitszeit zerstört wurde, wird wieder errichtet. Denn zu gleicher Zeit mit diesen steigenden Anforderungen an's Leben (Erhöhung der Lebenshaltung) gewinnen die Arbeiter durch die maßvolle Verringerung der Arbeitszeit, wie paradox das auch klingen mag, auch größere Mittel zur thatsächlichen Befriedigung des erhöhten Bedarfs. Teils hat die Fabrikgesetzgebung, wie gezeigt worden ist, unmittelbare Lohnerhöhungen zur Folge, indem sie die Konkurrenz der Arbeiter untereinander beschränkt. Teils kräftigt sie die Ausgabewirtschaften der letzteren, indem sie einerseits die Arbeit, damit aber auch ihr Einkommen, stetiger macht, und andererseits die Intelligenz und Einsicht derselben (in Konsumvereinen, Hilfskassenvereinen etc. bemerkbar, deren Gedeihen unmöglich ist bei äußerster Arbeitszeit) steigert. Teils endlich bewirkt die maßvolle Verringerung der überlangen Arbeitszeit weitere Lohnsteigerungen mittelst der Erhöhungen der Lebenshaltung selbst, sodaß der Lohn und die Lebenshaltung auf einander gegenseitig einwirken; die Gewöhnung an höhere Genüsse, oder auch nur das Streben darnach, — was die eine Seite

der höheren Lebenshaltung bildet, — macht die Arbeiter in Krisen hartnäckiger in ihrem Widerstand gegen Lohnherabsetzungen und macht sie, sobald ein Geschäftsaufschwung wieder beginnt, empfindlicher für die Gelegenheiten Vorteile daraus zu ziehen; die größere Klugheit und Thatkraft in der Auffindung und Anwendung der Mittel um solche Vorteile zu erzielen — die andere Seite der erhöhten Lebenshaltung — leitet die Arbeiter dazu, daß sie die Wichtigkeit des Zusammenwirkens erkennen und Vereine bilden, die es zu ihrer ganz besonderen Aufgabe machen, die Lohnbedingungen möglichst günstig zu gestalten [1]). Die Arbeiter gewinnen daher einen Anteil am Gesamt ergebnis der Produktion, der ihrer Teilnahme an der Produktion selbst in gerechterem Maße entspricht. Und jetzt, nachdem sie dies gerechte Verhältnis zwischen ihrem Lohne und dem Ertrage der Produktion hergestellt haben, steht allerdings auch die Höhe (der Betrag) ihres Lohnes in engstem Zusammenhang mit der Größe des Produktionsertrages; sie steigt und fällt mit diesem.

Daher äußert sich auch hier die Verwirklichung der persönlichen Freiheit ökonomisch in der Weise, daß das Interesse der Arbeiter immer enger mit dem Ergebnisse ihrer Arbeit verbunden wird. Wenn also der Manchestermann

---

1) Entschieden irreleitend ist das Urteil Brentano's über die Bedeutung dieser Vereine („Gilden“, Gewerkvereine, Trades Unions, Friendly Societies) für die Wiedergeburt der englischen Arbeiterklassen. B. schreibt denselben diese Wiedergeburt allerdings nicht ausschließlich zu, räumt ihnen aber eine Bedeutung ein, die die der anderen Faktoren weit überragt. Nicht einmal den wichtigsten Anteil haben sie daran. Es ist zu betonen, daß Gewerkvereine zwar schon zahlreich existierten und eine Wirksamkeit entfalteten, ehe gesetzliche Schutzbestimmungen für ihre Gewerbe erlassen waren, aber ihre Erfolge beginnen in der Hauptsache doch erst, seit die günstigen Wirkungen der Fabrikgesetzgebung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit und namentlich auf die Intelligenz der Arbeiter eingetreten waren. Und es ist nicht zweifelhaft, daß der bedeutendste Teil des gegenwärtigen *Standard of life* der engl. Fabrikarbeiter durch die Fabrikgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben würde, auch wenn die Trades Unions plötzlich aufhörten zu existieren; während umgekehrt das System der übermäßigen Arbeitszeit mit der Herabdrückung der Lebenshaltung auf das Notwendigste, wie auch die Gewerkvereine sich dagegen wehren mochten, wieder zurückkehren würde, wenn die Fabrikgesetzgebung oder auch nur die Fabrikinspektion aufgehoben werden würde. Dieser Ansicht ist auch J. E. T. Rogers, „Six Centuries of Work and Wages“, 1884. Seite 496.

behauptet, daß der Fleiß der Arbeiter infolge der Fabrikgesetzgebung nachlassen wird, so ist ihm ein Widerspruch mit sich selbst vorzuwerfen. Denn gerade er vor allen Anderen betont, daß diese Wirkung der persönlichen Freiheit zur größten Entfaltung des wirtschaftlichen Fleißes und der wirtschaftlichen Freiheit anspornt.

Die Lohnerhöhungen, welche auf die Fabrikgesetzgebung folgen, sind kein Geschenk, das die Arbeiter träge macht. Sie sind ein rechtmäßiges Verdienst, welches zu steigern die Arbeiter sich immer willens- und thatkräftiger anstrengen werden, je mehr deren Lebensaufgaben — denen dies Verdienst ja zu dienen hat — infolge der durch die Fabrikgesetzgebung gewonnenen freien Zeit an Inhalt und Karakter gewinnen.

Die bereits hervorgehobenen günstigen Wirkungen der englischen Fabrikgesetzgebung auf das Quantum der Produktion sind demnach keineswegs temporäre und unter dem Drucke vorübergehender Furcht erfolgende, sondern dauernde, weil sie auf dem wirtschaftlichen Interesse der produzierenden Arbeiter selbst beruhen.

Überhaupt läßt sich nun die nationale Arbeitskraft dadurch, daß die Arbeiter nach der Fabrikgesetzgebung die Arbeit nicht mehr als eine ihnen von Andern aufgezwungene Bürde empfinden, sondern dieselbe als ein Mittel zu ihren persönlichen Zwecken willig aufnehmen, nicht blos in Bezug auf die Quantität, sondern weit mehr noch in Bezug auf die Qualität und Mannichfaltigkeit der Produktion zielbewußter, einsichtiger und vollkommener ausbilden und anwenden.

Diese Wirkungen der Fabrikgesetzgebung treten, wie die Betrachtungen über die Thätigkeit der englischen Fabrikinspektion erweisen, allerdings nur langsam ein. Eine verwilderte, unzufriedene Arbeiterklasse läßt sich nicht über Nacht zu einer sittsamen, arbeitsfrohen Klasse umgestalten; jene Ausbildung ihrer Fähigkeiten, die sich einerseits in einer höheren Lebenshaltung, andererseits in größerer Intelligenz und Thatkraft ausdrückt, geht nicht in Wochen, sondern erst im Laufe von Jahren vor sich. Während dieser Übergangszeit haben freilich — das ist den Gegnern der Fabrikgesetzgebung zuzugeben — die Volkswirtschaft und namentlich die Fabrikbesitzer in der That einige Opfer zu bringen. Die

Opposition der Unternehmer läßt sich daraus erklären, daß sie diese Opfer sicher voraussehen, nicht aber die späteren Wohlthaten der Fabrikgesetzgebung auch für die Unternehmer oder, wenn sie diese voraussehen, zugleich bemerken, daß sie nicht mehr da sein werden, um an denselben teilzunehmen. Sind aber diese Opfer einmal dargebracht worden, so werden die Fabrikbesitzer selbst für die Beibehaltung der Fabrikgesetze einstehen. „Ich glaube bestimmt, — sagt der greise Inspektor Horner in seinem letzten Bericht, Oktober 1859, nach einer 26jährigen Beobachtung, — daß ganz abgesehen von dem Widerspruche der Arbeiter, dem Vorschlage, die Fabrikgesetzgebung wiederaufzuheben, ein sehr kräftiger Widerstand von Seiten der Unternehmer selbst entgegengestellt werden würde." In den späteren Berichten der Fabrikinspektoren kehrt diese Behauptung immer wieder und in immer bestimmterer Form auf [1]. Aufgabe des Gesetzgebers gegenüber dieser Scheu der Unternehmer, die vorübergehenden Opfer darzubringen, ist nicht die Fabrikgesetzgebung überhaupt zu unterlassen, sondern die Opfer durch zweckmäßige Übergangsbestimmungen in den Fabrikgesetzen möglichst zu mildern.

Selbstverständlich ist übrigens — und das ist den Bestrebungen, welche auf eine übermäßige Reduktion der Arbeitszeit gerichtet sind, entgegenzuhalten — daß der Zweck, die Steigerung der Lebenshaltung des Volkes, und sein Mittel, die Arbeit zur Befriedigung derselben, verhältnismäßig sein müssen. Daraus, daß früher die Arbeit übermäßig lang und die Lebenshaltung ungerecht niedrig waren, folgt nicht die Forderung, daß diese Unverhältnismäßigkeit in das andere Extrem der Unverhältnismäßigkeit umgewandelt werden soll. Das vernünftige Maß ist nach Zeit und Ort und namentlich auch nach Produktionszweigen verschieden und läßt sich nicht a priori, sondern nur durch die Erfahrung feststellen. Bemerkt sei nur, daß in England 10 Stunden nicht als eine unverhältnismäßig niedrige Zahl von Arbeitsstunden empfunden worden sind.

---

1) S. namentlich Reports of Factory Inspectors. Baker, Dezember 1866. S. 86, wo ein Fabrikant, ursprünglich Gegner der Fabrikgesetzgebung, die Behauptung selbst aufstellt und näher belegt. Auch Redgrave, 31. Okt. 1870. S. 9.

III. Die weitere Ausdehnung und Kodifizierung der Fabrikgesetzgebung.

I. In Bezug auf den Schutzinhalt.

1. Ausdehnung auf spezielle Gewerbe durch die Gesetze von 1845, 1847; 1860, 1862, 1863, 1864; 1861; 1870; 1874.

In den 60er Jahren wurde die Fabrikgesetzgebung, da die Wohlthaten, welche sie den Textilarbeitern gebracht, nicht länger zweifelhaft waren, auf die Arbeiter aller andern Gewerbe ausgedehnt. Es geschah dies durch die Fabrikgesetze von 1864 und 1867 und durch das Werkstättenregulierungsgesetz von 1867.

Einige ausdehnende Gesetze waren allerdings schon früher erlassen worden. Sie waren aber von untergeordneter Bedeutung, teils weil sie ganz spezielle Arten von Fabriken trafen, teils und namentlich wegen der Motive, die zur Erlassung derselben führten. Es sind dies die Gesetze (s. S. 33) zur Regelung der mit den Textilindustrieen enge zusammenhängenden Zeugdruckereien (1845 und 1847), Bleichereien und Färbereien (1860, 1862, 1863, 1864), und Spitzenmanufaktur (1861). Die Gründe, aus welchen dieselben erlassen wurden, waren ähnlich denjenigen, welche das Parlament 1844 zur Beseitigung der meisten Ausnahmebestimmungen im 1833er Gesetze zu Gunsten der Seidenfabriken bewogen hatten. Jene Unternehmungen waren wegen ihrer Verwandtschaft mit den Textilfabriken regelmäßig in der Nähe der letzteren angelegt und hatten daher mit diesen denselben Arbeitsmarkt. Durch einen kleinen Zuschlag zu den in den Textilfabriken üblichen Lohnsätzen — was infolge der weit längeren Arbeitszeit leicht durchzuführen war — waren nun diese ungeregelten Gewerbe im Stande, gerade die besten und fleißigsten Arbeiter an sich zu ziehen. Wo daher diese Gewerbe die lokalen Arbeitskräfte verhältnismäßig stark in Anspruch nahmen,

sprachen sich die Textilunternehmer voll bitteren Unwillens über den parteilichen Karakter der bestehenden Fabrikgesetzgebung gegenüber den Fabrikinspektoren aus. Die Fabrikinspektoren, da sie von den Wohlthaten der Fabrikgesetze völlig überzeugt waren, wiederholten gerne diese Beschwerden in ihren Berichten und fügten ihnen Argumente für die Regelung der betreffenden Gewerbe aus ihren eigenen Erfahrungen hinzu. Sie zeigten insbesondere, daß fast ebenso große Mißstände hier wie früher in den Textilfabriken herrschten und äußerten sehr bestimmt die Ansicht, daß die unvermeidliche Unregelmäßigkeit der Betriebsweise, die bisher der Hauptgrund gegen deren Regelung gewesen war, einer gesetzlichen Regelung durchaus nicht die unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellte, wie die interessierten Unternehmer behaupteten. Das Parlament ließ sich eine Reihe von Gutachten durch Committees und Commissioners erstatten [1]. Die Gesetze, welche dann zögernd angenommen wurden, bekundeten immer noch eine übertriebene Furcht des Parlaments vor gefährlichen Störungen des Betriebs; sie waren weit mehr Konzessionen an die Eifersucht und den Unwillen der früher gemaßregelten Textilunternehmer als ein Ausfluß der zielbewußten Absicht des Parlaments, die Arbeiter zu schützen. Ihr Wert ist denn auch darnach zu beurteilen. Die Gesetze zur Regelung der Zeugdruckereien boten den Kindern überhaupt keinen eigentlichen Schutz, denn sie gestatteten, Kinder von 8 bis 13 Jahren nach Belieben zwischen 6 Morgens und 10 Abends zu beschäftigen! Und die Kontrollen des zwar auf 150 Stunden in einem Halbjahre vorgeschriebenen, aber zu beliebiger Zeit zu wählenden Schulbesuchs, waren so unzweckmäßig, daß der Schulbesuch nicht im geringsten jenen mäßigenden Einfluß auf die Last der Kinderarbeit, wie bei den Gesetzen für die Textilfabriken, ausübte. — Das Gesetz von 1860 unterwarf die Bleichereien und Färbereien anscheinend fast denselben Bestimmungen, wie sie für die Textilfabriken bestanden, unterschied sich aber in seiner Wirksamkeit thatsächlich vollständig durch die den Unternehmern zugestandene Befugnis, jeden Zeitverlust, aus welchem Grund derselbe auch entstanden sein

1) S. Quellen. Rep's of Committees and Commissions 7, 8, 9.

mochte, wieder einzuholen, und zwar täglich bis 8 Uhr abends, bis der Zeitverlust gänzlich eingeholt wäre; ferner dadurch, daß die trefflichen Maßregeln, mittelst deren die Fabrikinspektoren solche Wiedereinholung von Zeitverlusten in den Textilfabriken kontrollierten, in ihm ausdrücklich aufgehoben und durch bedeutungslose Register der verlorenen und wiedereingeholten Zeit ersetzt wurden. Endlich wurden noch die Bestimmungen der früheren Gesetze zur Wahrung der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit für die Bleichereien und Färbereien beseitigt. Den gleichen Ausstellungen unterliegen die weiteren — 1862 für Bleichereien in freier Luft, 1863 betreffend das Kalandern, 1864 betreffend das Appretieren, Haken (hooking), Leggen (lapping), Aufmachen (making up) und Packen erlassenen Gesetze zur Regelung dieser Unternehmungen. In dem letzten dieser Gesetze erhielt der Unternehmer sogar das Recht, die Arbeitszeit in seiner Unternehmung nach Belieben von 6—6 auf 7—7, oder auf 8—8 zu verlegen, ohne daß irgend ein Versuch gemacht wurde, auch die nötigen Kontrollbestimmungen zur Sicherung des ehrlichen Gebrauchs dieser Befugnis zu ersinnen. — Das Gesetz zur Regelung der Spitzenmanufaktur von 1861 eximierte wichtige Teile des Produktionsprozesses, gestattete ferner, ohne die notwendigen Kontrollen, die Wahl der Arbeit zwischen 4 morgens und 6 abends oder 6 morgens und 10 abends, und unterließ die Bestimmungen der früheren Gesetze zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Maschinenteile. — Die Eifersucht und die Klagen der strenger gemaßregelten Textilunternehmer ließen sich durch solche Gesetze auf die Dauer nicht beschwichtigen, und nach einigen Jahren sah man sich veranlaßt, alle diese speziellen Gesetze den großen Gesetzen zu assimilieren; um so mehr, als die Durchführung jener wie dieser bisweilen dadurch in Verwirrung geraten war, daß die verschieden geregelten Gewerbeverfahren unter demselben Dach stattfanden, und es dann zweifelhaft war, welche der zwecklos vermehrten Bestimmungen den Vorrang beanspruchen sollten. Die Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien wurden daher durch das Gesetz 33 u. 34 Vict. cap. 62 (9. Aug. 1870) dem Fabrikgesetz von 1867 zur Re-

gelung der Nichttextilfabriken unterworfen [1], die Spitzenmanufaktur in dem Gesetz 37 u. 38 Vict. c. 44 (30. Juli 1874) den Textilfabriken gleichgestellt [2]).

2. Die großen ausdehnenden Fabrikgesetze von 1864 und 1867; das Werkstättenregulierungsgesetz von 1867.

Mit Ausnahme eines Teils des ersten Gesetzes zur Regelung der Zeugdruckereien beruhte keines dieser Gesetze auf den Enthüllungen der großen Kommission, welche während der Jahre 1842 bis 1845 die Zustände in den Bergwerken und den ungeregelten (kleinen) Gewerben untersucht hatte [3]). Die schrecklichen Übelstände, welche damals zu Tage gefördert wurden und auf dem Festlande, wo man die industrielle Insel bisher stets als das glücklichste der Länder gepriesen hatte, durch die bekannten Bearbeitungen von Engels (Lage der arbeitenden Klassen in England) und Faucher (Études sur l'Angleterre) Erstaunen und Grauen hervorriefen und die sozialistischen Ideen mächtig unterstützten, machten keinen tiefen oder nachhaltigen Eindruck auf das Parlament. Ein wenig belangreiches, hier nicht näher zu verfolgendes Bergwerksgesetz: 5 u. 6 Vict. c. 99 (10. Aug. 1842) war nebst dem erwähnten Zeugdruckerei-Gesetz die einzige gesetzgeberische Folge der Untersuchung. Der Inhalt der dicken Foliobände drang nicht in das Bewußtsein weiter Schichten der englischen Bevölkerung, und ward wie frühere parlamentarische Untersuchungen bald wieder vergessen.

Ganz anders ist der öffentliche Geist in der Zeit, an die wir jetzt gelangt sind, in den 60er Jahren geartet. Die Presse, sich auf den Telegraphen, die Eisenbahn und die wohlfeile Post stüzend, war inzwischen mächtig geworden. Sie verbreitete

1) Einige Ausnahmebestimmungen wurden auch jetzt noch aufrechterhalten. Diese werden bei der Behandlung des kodifizierenden Gesetzes von 1878, wo sie wieder erscheinen, betrachtet werden.

2) Im Jahre 1863 wurde ein Gesetz zur Regelung der Bäckereien erlassen 26 u. 27 Vict. c. 40; 13. Juli 1863 und dessen Durchführung der lokalen Gesundheitspolizei übertragen. Personen unter 18 Jahren durften zwischen 9 abends und 5 des nächsten Morgens nicht arbeiten. Hauptzweck des Gesetzes war die Reinlichkeit. Durch das Gesetz von 1878 wurde die Durchführung dem Fabrikamte gegeben.

3) S. Quellenverzeichnis: Reports of Committees and Commissions, 6.

ununterbrochen ein immer heller werdendes Licht über alle Zustände des Landes. Und unvermeidlich drängte sich der öffentlichen Meinung ein Vergleich zwischen den Arbeitern in den Textilgegenden und den Arbeitern in jenen Gegenden, wo das Gewerbe noch überwiegend ohne Regelung geblieben war, sowie die Frage auf, woher es komme, daß die ersteren sich vor diesen durch einen so weit höheren Karakter der persönlichen und der Bürgereigenschaften auszeichneten. Und als sie erkannte, daß namentlich die Fabrikgesetzgebung die Ursache hievon sei, gab sie immer deutlicher durch die Presse und durch die mit solchen Fragen sich beschäftigenden Vereine den Wunsch der Ausdehnung derselben zu erkennen. Äußerst umsichtig nahm das Parlament die große, ihm zugewiesene Aufgabe auf. Es bestellte 1861, auf Antrag des Grafen Shaftesbury, wieder eine große Kommission, die während fünf Jahren — 1862 bis 1867 — der angestrengtesten Thätigkeit dem Parlament eine Reihe von unübertroffen gründlichen Berichten erstattete [1]). Es ist überraschend zu beobachten, wie bereitwillig ihr von allen Seiten Material zugeführt wurde. Eine organisierte oder ernste Opposition wurde weder ihr noch der vorauszusehenden Gesetzgebung gemacht. Der einflußreichste Teil der Unternehmer selbst war den kommenden Gesetzen sympathisch: gleich am Anfange ihrer Arbeiten erhielt die Kommission ein Memorial von Töpfereibesitzern der Grafschaft Stafford, welches eine gesetzliche Regelung ihres Gewerbes befürwortete und eingehend begründete. Allerseits erkannten jetzt einsichtige Unternehmer die Vorteile regelmäßigen Betriebs und nicht überangestrengter zufriedener Arbeiter, erkannten aber auch zugleich, daß ein Fabrik*gesetz* und eine Fabrik*inspektion* die unerläßliche Grundlage dieser Vorteile seien. Die Untersuchungen der Kommission selbst gingen weniger von dem Standpunkte, *ob* eine Gesetzgebung wünschenswert sei, als von *dem* aus, *wie* dieselbe gestaltet werden solle. Die Gesetzgebung wurde fast für selbstverständlich gehalten. Die Berichte der Kommission konstatierten, daß unzweifelhaft große Fortschritte in den Nichttextilgewerben seit der Untersuchung im Jahre 1842 platzgegriffen hätten,

1) S. Quellenverzeichnis. Reports of Committees and Commissions 10.

nichtsdestoweniger gab sich im Parlamente eine seltene Einmütigkeit der Meinungen zu Gunsten der Gesetzentwürfe von 1864 und 1867 kund. Der erste dieser Entwürfe war das Werk eines Whig-, die beiden Entwürfe von 1867 das Werk eines Toryministeriums. Alle drei Entwürfe durchliefen ohne Hindernisse die verschiedenen Stadien im Parlament. — Und doch waren die Schritte, welche das Parlament jetzt ohne Zaudern machte, ungleich wichtiger als irgend ein früherer Schritt auf diesem Gebiet; denn namentlich die zwei sich gegenseitig ergänzenden Gesetze von 1867 trafen nicht blos den Fabrikbetrieb, sondern auch das Handwerk; sowohl die Arbeit in den großen Hochöfen und Eisenwerken im „Black Country“, wie die der Näherinnen in den versteckten Winkeln Londons.

Das „Gesetz zur Ausdehnung der Fabrikgesetze von 1864“ (27 u. 28 Vict. c. 48; 25. Juli 1864) umfaßte folgende Gewerbe und Beschäftigungen: Thonwarenerzeugung, ausgenommen Mauer- und Dachziegel, sofern diese nicht zur Verzierung dienen; Zündhölzchen-, Perkussionszündhütchen, Patronen-, Tapetenerzeugung und Barchentschneiden, lauter Gewerbe, die sich als besonders gesundheitsgefährlich oder anstrengend erwiesen hatten. Das „Gesetz zur Ausdehnung der Fabrikgesetze, 1867“ (30 u. 31 Vict., c. 103; 15. August 1867) traf neben den ausdrücklich erwähnten 1. Schmelzöfen, 2. Kupferhämmer, 3. Eisenhämmer, 4. Eisen-, Kupfer-, Messinggiessereien, noch 5. jedes Gebäude, in welchem Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft zur Bewegung von Maschinen in Anwendung gebracht wurde: a) bei der Maschinenfabrikation, b) bei der Erzeugung irgend eines Gegenstandes aus Metall, der nicht eine Maschine ist, c) bei der Gummi- oder Guttapercha-Fabrikation, oder bei der Erzeugung von Artikeln, die entweder ganz oder teilweise aus Gummi oder Guttapercha verfertigt werden, ferner 6. jedes Gebäude, in welchem Papierfabrikation, Glasfabrikation, Tabaksfabrikation, Drucken mittelst der Buchdruckerpresse, oder die Buchbinderei betrieben wurde, und 7. Unternehmungen, in welchen fünfzig oder mehr Personen bei irgend einem gewerblichen Verfahren beschäftigt wurden. „Das Werkstätten-Regulierungs-Gesetz, 1867“ (30 u. 31 Vict., c. 146; 21. August 1867) umfaßte also alle nicht sonst geregelten Unternehmungen,

in denen weniger als 50 Personen beschäftigt wurden: „jedweden Raum oder jedwede Örtlichkeit, ohne Unterschied, ob in freier Luft oder unter Dach, worin irgend welche Handarbeit von einem Kinde, einer jungen Person oder einem Frauenzimmer geleistet wird, und zu welchem, beziehungsweise über welchen diejenige Person, von welcher ein Kind, eine junge Person oder ein Frauenzimmer beschäftigt wird, das Recht des Zutritts und der Aufsicht hat."

In allen drei Gesetzen wurden die geschützten Personen in eben dieselben Kategorieen eingeteilt wie in den Gesetzen bezüglich der Textilarbeiter: in „Kinder unter 8 Jahren"; „Kinder" (von 8 bis 13); „junge Personen" (13 bis 18); und „Frauenzimmer" (über 18).

Den zwei Fabrikgesetzen wurde das schon in den Textilfabriken herrschende Arbeitssystem zu Grunde gelegt: 10½ Stunden Arbeit und anderthalb Stunden Mahlzeiten zwischen 6 morgens und 6 abends; Samstags-Arbeit bis höchstens 2 Uhr nachmittags mit wenigstens halbstündiger Mahlzeit; Sonntags keine Arbeit. Die „Kinder" durften nur den halben Tag arbeiten und mußten den andern halben Tag in die Schule gehen. Aber es wurden freilich, auch abgesehen von den Bestimmungen zur Erleichterung des Übergangs von der alten zur neuen Betriebsweise, so viele Abweichungen von diesem System gestattet, und der Home Secretary modifizierte auf Grund einer ihm beigelegten Befugnis durch seine Ausführungsorgane, die Fabrikinspektoren, dasselbe in so mannichfaltiger und vielfacher Weise, daß die thatsächliche Befolgung des Systems als die Ausnahme erscheint. Die wesentlichsten dieser Abweichungen zu Gunsten besonderer Beschäftigungen erscheinen in dem kodifizierenden Gesetze von 1878 und werden, zur Vermeidung von Wiederholungen, erst dort betrachtet werden.

Hier mag von den Bestimmungen nur noch hervorgehoben werden, daß das Gesetz von 1864 in sanitärer Hinsicht als Neuerung einführte, daß jede Fabrik, auf welche das Gesetz Anwendung fand, in reinlichem Zustande zu erhalten und in solcher Weise zu lüften sei, daß Gase, Staub und andere Unreinlichkeiten, die beim Betrieb entstehen und der Gesundheit nachteilig werden könnten, unschädlich gemacht würden. Diese Bestimmung wurde dann durch die „Sanitary Act, 1866"

(Abschn. XIX, 2) auf alle Fabriken und Werkstatten ausgedehnt und zugleich dahin erweitert, daß eine gesundheitsnachteilige Überfüllung der Arbeitsräume verboten wurde. Diese Vorschriften wurden in dem Fabrikgesetz von 1867 wiederholt. Sowohl in diesem, wie in dem Werkstätten-Regulierungs-Gesetz von 1867 wurde ferner angeordnet, daß aller durch Schleifen, Glätten, Polieren u. s. w., erzeugter Staub durch einen Fächer oder ein ähnliches geeignetes mechanisches Mittel vom Arbeiter weggeführt werden sollte. Andere Bestimmungen zur Sicherung der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit werden bei Behandlung des Gesetzes von 1878 erwähnt werden.

Dem Werkstätten-Regulierungs-Gesetz lag ein weit weniger strenges Arbeitssystem zu Grunde. Allerdings durfte, wie bei den früheren Gesetzen, kein Kind unter 8 Jahren beschäftigt werden; kein Kind von 8 bis 13, junge Personen oder Frauenzimmer Sonntags oder nach 2 Uhr Samstags arbeiten; kein Kind von 8 bis 13 zu mehr als $6^1/_2$stündiger, keine junge Person oder Frau zu mehr als 12stündiger (incl. $1^1/_2$ Stunden für Mahlzeiten) Arbeit an einem Tage angehalten werden. Aber die Arbeit der jungen Personen und Frauen konnte zwischen 5 morgens und 9 abends, die Arbeit der Kinder zwischen 6 morgens und 8 Abends beliebig gewählt werden; und wenn nicht mehr als 5 Personen in der Unternehmung beschäftigt waren, oder wenn die Beschäftigung in der Erzeugung von Artikeln, welche in der Werkstätte im Detail verkauft wurden, oder in der Ausbesserung solcher Artikel bestand, durfte der Betrieb auch am Samstag, wie an jedem andern Tage bis 9 abends fortgesetzt werden. Nähere Bestimmungen über die Mahlzeiten fehlten, und Feiertage wurden überhaupt nicht vorgeschrieben. Der Schulbesuch der Kinder sollte zwar 10 Stunden wöchentlich betragen, aber abgesehen von der Beschränkung, daß davon höchstens 5 Stunden an Einem Tage stattfinden durften, konnte der Schulbesuch beliebig eingerichtet werden. In Wassermühlen durften männliche junge Personen auch nachts arbeiten, und der Home Secretary war auch befugt, männliche Personen Überzeit arbeiten zu lassen.

Diese Befehle blieben jedoch, trotz ihres milden Karakters, meistenteils unbeachtet, weil als Organe zu ihrer Durchführung

nicht die Fabrikinspektoren, sondern die Gemeindeverwaltungen gewählt wurden.

Der Grund zu diesem Schritte waren Ersparnisrücksichten. Aus dem langjährigen Kampfe der Fabrikinspektoren mit den Textilunternehmern schien der Schluß gerechtfertigt, daß es eines ganzen Heeres von neuen Fabrikinspektoren bedürfen würde, um das Werkstättengesetz durchzuführen. Die Zahl der Unternehmer, die durch dasselbe getroffen werden sollten, war auf ca 100,000 geschätzt; die überwiegende Mehrzahl derselben waren kleine Leute, denen gegenüber weit mehr eine beständige und geduldige Belehrung und Überwachung, und eine weit häufigere Anwendung von Zwang zur Überwindung unverständigen Trotzes notwendig war, als bei den Großindustriellen. Die Erfahrungen mit den Lokalinspektoren zu Anfang des Jahrhunderts waren schon längst vergessen worden und man berücksichtigte nur die empfindliche Anschwellung der Staatsausgaben, welche die große Zahl der neuen Inspektoren, die vermeintlich notwendig sein würden, verursachen müßte. Um diese Kosten zu vermeiden, wurde die Durchführung des Gesetzes nicht dem Fabrikamte, sondern der lokalen Verwaltung anvertraut.

Die besonderen Organe, die hiefür ins Auge gefaßt wurden, waren die lokalen Sanitätsbeamten und die mit deren Befugnissen betraute Baupolizei. Die Natur ihrer Aufgaben hatte bereits in gewerbreichen Gegenden zur Folge, daß diese Beamten besonders in den Gewerbevierteln ihrer Bezirke, und in diesen vornehmlich dort thätig waren, wo das kleine Handwerk sich zusammengezogen hatte. Wegen ihrer Vertrautheit mit den bezüglichen Verhältnissen schienen sie besonders geeignet, diese neue Verwaltungsaufgabe zu übernehmen, und es herrschte die Ansicht, daß sie dieselbe ohne erhebliche Mehranstrengung neben ihren anderen Pflichten würden erfüllen können, und daß eine Vermehrung ihrer Zahl, wenn überhaupt notwendig, unbedeutend sein würde im Vergleich zu der Vermehrung des Personals des Fabrikamtes, welche geboten sei, wenn diesem auch die Überwachung des Werkstättengesetzes übertragen würde.

Aber allerdings, sobald man sich für die Durchführung des Gesetzes durch die lokale Verwaltung entschied, mußten

auch die auf langer Erfahrung beruhenden Kontrollmaßregeln des 1844er Gesetzes von diesem Gesetze ausgeschieden werden; insbesondere also die Pflicht des Unternehmers zur Anzeige seiner Unternehmung, zur Führung von Registern, vor allem auch die Einholung der Alterszeugnisse für die geschützten Kinder, und zur Anschlagung der Bekanntmachungen, wodurch die Arbeiter sich über ihre Rechte sollten stets vergewissern können. Die Sicherung der gleichheitlichen Anwendung, welche die Bedingung des Erfolges dieser Vorschriften bildet — wäre bei einer so dezentralisierten Durchführungsweise, wo es an Verantwortung und Organisation der ausführenden Beamten fehlte, unmöglich gewesen.

Es zeigte sich sofort, daß das Werkstättengesetz wirkungslos bleiben würde, so lange dessen Durchführung den lokalen Beamten überlassen wäre. Die Bedingungen einer erfolgreichen lokalen Verwaltung waren für die *Sanitary Act* weit andere als für das Werkstättengesetz. In Bezug auf letzteres machte sich die Erwägung hindernd geltend, daß die Gemeinde sich durch eine stramme Durchführung des Gesetzes, falls die Verwaltung der Nachbargemeinden schlaff und träge wäre, große Nachteile und nur geringe Vorteile bereiten würde. Wenn daher auch viele Gemeinden willig waren zu folgen, zögerten sie alle, den Anfang zu machen. Der Stab der Fabrikinspektoren bemühte sich umsonst, die Ortsobrigkeiten über die wohlthätige Natur dieser Gesetzgebung aufzuklären, die Gemeindeväter berieten und berieten, kamen aber über Beratungen nicht hinaus. Sie änderten in nichts ihre abwartende Haltung. Das Gesetz machte die Durchführung des Gesetzes ausdrücklich zu einer Pflicht der Gemeinden; dennoch verpflichteten kaum ein halbdutzend Städte in ernster Weise ihre Gesundheitspolizei zu einer wirksamen Beaufsichtigung der Werkstätten; die meisten faßten die Pflicht als eine Befugnis, nach eigener freier Wahl zu entscheiden, ob sie das Gesetz durchführen sollten oder nicht, auf. In vielen Gegenden, wo die Ortsbehörden hinsichtlich ihrer ortspolitischen Stellung von den Werkstättenmeistern abhängig waren, weigerten sich einfach dieselben, der Pflicht nachzukommen. In andern Gemeinden verlangten sie, daß die unangenehme Aufgabe den Fabrikinspektoren übertragen würde. Nur in ganz vereinzelten

Gemeinden, wo das Gemeinderegiment in andern Händen als in denen der Werkstättenmeister und ihrer Verbündeten lag, rafften sich die Ortsbehörden zu ernsten Versuchen, das Gesetz zur Geltung zu bringen, auf.

Auch die Short-time Committees konnten hier keinen, oder doch nur einen sehr geringfügigen Einfluß ausüben. Ihre Macht erstreckte sich wesentlich nur auf die organisierten Arbeitermaßen der Großindustrie. In den kleinen Unternehmungen erweiterten sich die Beziehungen zwischen Meister und Arbeiter, die in den großindustriellen Unternehmungen auf das bloße Lohnverhältnis beschränkt waren. Je kleiner die Unternehmung, desto mehr identifizierten sich durch Freundschaft, Verwandschaft, beständigen Verkehr, Gemeinsamkeit der Geschäftsinteressen die Gesichtspunkte beider. Die Versuche der Short-time Committees, dem Werkstättengesetz zur Durchführung zu verhelfen, wurden nur vereinzelt gemacht und blieben ganz erfolglos.

Die Fabrikinspektoren (Subinspektoren) durften allerdings die Werkstätten betreten, „wenn jemand darin beschäftigt war" und deren Zustand untersuchen, vorbehaltlich daß sie dem Home Secretary in ihren nächsten Berichten über einen solchen Besuch berichteten und Rechenschaft über den vorgefundenen Zustand ablegten. Diese Befugnis war aber, wie dieser Vorbehalt zeigt, ihnen nicht deshalb eingeräumt, damit sie an der Durchführung des Gesetzes selbständig teilnehmen sollten, sondern damit sie auf Grund derselben mit ihren ausgedehnteren Erfahrungen den lokalen Beamten beratend und leitend beistehen und zum Zwecke einer gleichen Anwendung des Gesetzes eine gewisse Art von Kontrolle über dieselben, hier dem Übereifer dort dem Mangel an Eifer vorbeugend, ausüben sollten. Eine größere Teilnahme an der Ausführung des Gesetzes als diese Unterstützung der Ortsbehörden war schon aus dem Grunde unmöglich, weil ihre Zahl, obschon dieselbe nach der ausdehnenden Fabrikgesetzgebung von 1864 und 1867 bedeutend vermehrt wurde, kaum zur Beaufsichtigung der Fabriken genügte. Nichtsdestoweniger machten die Fabrikinspektoren und namentlich der Inspektor Baker und seine Subinspektoren große Anstrengungen, wenigstens eine teilweise Durchführung des Gesetzes zu bewirken; sie thaten es selbst auf die Gefahr

hin, ihre Pflichten in Bezug auf die Fabriken in geringerem Grade zu erfüllen. Indeß die Erfolge dieser ihrer Bemühungen waren doch nur sehr beschränkte.

Beide Inspektoren schilderten mit wenig Schonung in jedem ihrer Berichte die Gleichgültigkeit, mit welcher ihrem Bestreben, die Ortsbehörden zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bewegen, begegnet wurde. Fabrikinspektor Redgrave machte den Vorschlag, die Durchführung des Gesetzes in den widerspenstigen Gemeinden durch die untersten Mitglieder des Fabrikamtes, die Juniorsubinspektoren [1]) (die natürlich dann hätten vermehrt werden müssen, aber geringeren Gehalt als neue Subinspektoren erhalten hätten), aber auf Kosten der betreffenden Gemeinde vornehmen zu lassen. Der andere, Fabrikinspektor Baker, schlug vor, daß die Inspektoren ermächtigt werden sollten, geeignete Personen — und zwar wegen der nötigen Lokalkenntnisse, Angehörige der Gemeinde — zu ernennen, oder daß die Gemeinden verpflichtet werden sollten, solche Personen selber zu ernennen, wenn sie von den Fabrikinspektoren dazu aufgefordert wären; diese Beamten sollten dann der staatlichen Fabrikinspektion untergeordnet werden [2]). Der Ausweg aus diesen Schwierigkeiten wurde endlich 1871 darin gefunden, daß die Sorge für die Durchführung des Gesetzes den Gemeinden abgenommen und dem Fabrikamte allein übertragen wurde [3]).

So hatte sich wiederum die Unbrauchbarkeit der lokalen Verwaltung zur Ausführung einer Arbeiterschutzgesetzgebung erwiesen, trotzdem bei diesem Versuch die Aussicht auf Erfolg ungleich günstiger wie zu Anfang des Jahrhunderts war. Denn abgesehen von der größeren Macht der Presse und dem erhöhten Selbstbewußtsein der arbeitenden Klasse, stand jetzt über der lokalen Verwaltung ein auf diesem Gebiete besonders vertrautes Amt, das derselben ihre Pflicht unaufhörlich

---

1) S. unten.

2) S. Reports of Inss. of Factories. Redgrave 31. Okt. 1869. S. 104; Baker 31. Okt. 1868. S. 245, 333; und außerdem Rep. of Factory Commission, 1876: Redgrave, Frage 491 ff. und Baker, Frage 915. Betreffs der Verschiedenheit dieser Vorschläge s. unten.

3) Für die Durchführung des Werkstättengesetzes durch die Fabrikinspektoren s. unten.

einschärfte und ihre Pflichtversäumnisse in weitgelesenen Berichten regelmäßig zur allgemeinen Kenntnis brachte.

Das Werkstättengesetz blieb auch nach dieser Reform noch aus einem andern Grunde Gegenstand feindseliger Kritik. Die durch das Fabrikgesetz von 1867 getroffenen Fabrikanten verurteilten es als ungerecht, daß die eine Unternehmung einer so weit weniger strengen Maßregelung als die andere Unternehmung nur deshalb unterliegen sollte, weil in der ersteren ein paar weniger als fünfzig Arbeiter, in der letzteren einige mehr beschäftigt waren. Die Fälle waren nicht selten, wo der Unternehmer die Zahl seiner Arbeiter absichtlich auf 48 oder 49 beschränkte wegen der für ihn vorteilhafteren Betriebsbedingungen des Werkstättengesetzes. Und andere Unternehmer zerlegten ihren Großbetrieb in Teile und vergaben diese dann unter die „Werkstätten" ihrer Umgegend, in denen die Arbeit unter Verhältnissen, die sowohl hinsichtlich der sanitären Einrichtungen wie der Fürsorge für Erziehung und Unterricht der Kinder viel nachteiliger waren, verrichtet wurde. Die Fabrikanten klagten ferner darüber, daß die Bevorzugung der Werkstätten noch durch die Befreiung derselben von allen wirksamen Kontrollmaßregeln erhöht wurde. Sie verlangten deshalb immer entschiedener die Aufhebung dieser Unterschiede.

Die Fabrikinspektoren unterstützten diese Forderungen aus Verwaltungsgründen. Die willkürliche Grenzlinie von 50 Arbeitern führte nicht nur zu großer und beständiger Verwirrung in ihrer Verwaltung, sondern auch häufig dazu, daß wohlverdiente Strafen unterbleiben mußten.

Bei der immer allgemeiner werdenden Verurteilung konnte sich die Begünstigung der Werkstätten auf die Dauer nicht halten, und so wurde ihr durch das kodifizierende Gesetz von 1878 ein Ende gemacht. Und doch hat das Werkstättengesetz als Übergangsmaßregel einen anerkennenswerten Zweck erfüllt. Es ist sehr zweifelhaft, ob überhaupt die Arbeiterschutzgesetzgebung der 60er Jahre mit Ergebung und ohne allen organisierten Widerstand hingenommen worden wäre, wenn das Parlament darauf bestanden hätte, daß jene strenge Regelmäßigkeit des Betriebs, die den Fabriken auferlegt werden mußte, auch in den Werkstätten sofort befolgt würde. Es muß als eine richtige Politik erscheinen, daß man die kleinen

Meister zuerst mittelst weniger empfindlicher Bestimmungen an den Gedanken geordneter Betriebsweise und der obrigkeitlichen Regelung derselben gewöhnte. Das Werkstättengesetz bildete nur eine Phase in der tentativen Entwicklung der englischen Fabrikgesetzgebung.

3. Das Gesetz von 1874 zur weiteren Regelung der Textilgewerbe.

Mit den ausdehnenden Gesetzen von 1864 und 1867 und der Assimilierung (1870) der früheren speziellen, ausdehnenden Gesetze mit diesen großen Gesetzen [1]), war die Regelung der gewerblichen Arbeit noch nicht abgeschlossen. Die Textilarbeiter konnten nicht vergessen, daß ihre Arbeitszeit einst gesetzlich auf 10 Stunden täglich beschränkt war [2]). Wohl erkannten sie bald, nach dem zuerst von ihnen

1) Durch das Gesetz vom 25. Mai 1871 (die „Jew's Act, 1871") wurde es den Juden gestattet, am Sonntag zu arbeiten und am Samstag statt am Sonntag zu feiern.

2) Als Lord Ashley, der Urheber des Gesetzes von 1850, den betreffenden Entwurf dem Parlament vorlegte, mußte auch er erfahren, was es heißt, eine leidenschaftliche, durch jahrzehntelangen Druck und Treulosigkeiten der Arbeitgeber argwöhnisch gewordene Volksmasse zu leiten. Denselben Mann, dem neun Jahre später die Textilarbeiter zu Manchester — in einem Meeting, wo sie seiner Gemahlin seine Büste nebst einer Adresse, in welcher die Gesetzgebung der 60er Jahre ihren Schatten vorauswarf, schenkten — den großen Freihandelssaal überfüllend, begeistert die Dankeshuldigungen, die sie dem hochsinnigen Manne schuldeten, darbrachten, überhäufte im Jahre 1850 ein großer Teil derselben Arbeiter mit den bittersten Vorwürfen des eigennützigen Verrats an der Arbeitersache; und sie veranlaßten ihn zu der denkwürdigen Erklärung vor dem Hause der Gemeinen: „Ich habe mich nie für den Kämpen der Arbeiter gehalten, aber ich habe mich ihren Freund geglaubt; und ich erkläre hier vor Gott, daß ich immer das gethan, was mir als ihren Interessen am zuträglichsten erschien. Und jede neue Stunde und jede Nachricht, die ich hierüber erhalte, überzeugen mich von Neuem, daß ich mit Gotteshilfe befähigt wurde, richtig zu urteilen. Es wird mir wohl erlaubt sein, feierlich vor dieser hohen Versammlung zu erklären, daß ich ihnen fast alles geopfert, was ein Mann im öffentlichen Leben achtet; und jetzt ende ich damit, daß ich ihnen opfre, was ich über alles andre schätze, — ich habe ihnen meinen guten Ruf geopfert." (Annual Register, 1850, S. 169.) Jene Stimmung der Arbeiter gegen Lord Ashley, dessen reine Motive bei seinem langen Kampfe für die Arbeiterschutzgesetzgebung im Parlament niemand, selbst unter seinen leidenschaftlichsten Gegnern, zu bezweifeln wagte, schlug freilich bald um, und in kurzer Zeit folgten wieder die Arbeiter ihrem großen umsichtigen Führer mit vollem Vertrauen.

heftig bekämpften Kompromißgesetz von 1850, daß dieses Gesetz einen bedeutenden Fortschritt über das 10Stundengesetz von 1847 bezeichnete, aber sie hielten an dem Gedanken des 10stündigen Normalarbeitstages hartnäckig fest; und unentwegt agitierten sie für denselben weiter. Im Laufe der Zeit waren zwei noch radikalere Gruppen erstanden, sie steigerten ihre Ansprüche weit über dies Ziel hinaus. Die eine verlangte einen 9stündigen Arbeitstag; die andere, welche namentlich in den 60er Jahren sehr thätig agitierte, forderte eine Einteilung des Tages für den Textilarbeiter in „8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Selbstentfaltung, 8 Stunden Ruhe“. Sie suchten diese neue Abkürzungen der Arbeitszeit damit zu begründen, daß die Anforderungen an ihre Aufmerksamkeit und ihren Kraftaufwand teils durch die Beschleunigung des Produktionsprozesses teils durch Erfindungen, in deren Folge der einzelne Arbeiter eine größere Masse von Maschinerie zu besorgen hätte, teils endlich durch die Wiedereinführung des alten Brauchs, dem Aufseher eine Belohnung je nach dem erzeugten Quantum zu gewähren, seit 1850 stetig gesteigert seien. Die Vertreter der 8 Stundenbewegung stellten, da in lebhafteren Geschäftszeiten die erwachsenen Männer häufig entlassen wurden, weil sie sich weigerten, länger als die geschützten Arbeiter zu arbeiten, in ihrer Petition vom Januar 1867 an das Parlament, auch die alte Forderung der 10Stundenbewegung wieder auf: den Normalarbeitstag auch für die Männer dadurch zu sichern, daß die Zeit, während welcher die Betriebskraft arbeiten dürfte, und nicht mehr die Arbeitszeit beschränkt werden sollte [1]). Die 8 Stundenbewegung nahm, da ihr Programm, als zu radikal, unrealisierbar erschien, gegen Ausgang der 60er Jahre an Bedeutung ab. Dagegen wuchs die 9 Stundenbewegung in der schwungvollen Geschäftsperiode zu Anfang der 70er Jahre mächtig an; und wenn sie auch ihre Ziele — die in zwei von Mundella eingebrachten Bills ihre parlamentarische Formulierung fanden — nicht vollständig erreichte, so ist doch das Gesetz vom Jahre 1874 als ein Erfolg ihrer Agitation zu betrachten.

1) Rundschreiben des Sekretärs der Vereinigung der Fabrikarbeiter zu Preston. S. „Times“ 23. Feb. 1867.

Sehr bezeichnend ist der Unterschied dieser Bewegung, 40 Jahre nachdem das erste wirksame Fabrikgesetz seinen wohlthätigen Einfluß auf die Textilarbeiter auszuüben begann, und jener ersten stürmischen Bewegung der 30er und 40er Jahre. „Die 10Stunden-Agitation", sagt Fabrikinspektor Redgrave 1872, „ward brennend erhalten durch öffentliche Versammlungen und zornige Auseinandersetzungen, und wurde endlich zu einem Artikel des politischen Bekenntnisses. Die gegenwärtige Bewegung dagegen trägt einen ruhigeren Karakter, nur durch einen gelegentlichen Zeitungsartikel erfährt das große Publikum, daß es überhaupt eine solche Bewegung gibt" [1]). Und 1873 schreibt derselbe: „Diejenigen, welche die Fabrikfrage näher betrachtet haben, werden unwillkürlich überrascht durch die ganz andere Weise, in welcher die vorgeschlagene Gesetzgebung jetzt erörtert wird, verglichen mit der Aufregung früherer Zeiten. Die Arbeiter suchen heute ihre Stellung mehr durch Gründe als durch lärmende Agitation zu rechtfertigen. Sie machen ihre Ansichten und Gründe mit Mäßigung geltend, und setzen ihre Zuversicht auf ihre Fähigkeit, eine Masse von Thatsachen anführen zu können, statt auf bloße Deklamationen. Auch die Meister ihrerseits sind ganz damit einverstanden, daß ihre Anschauungen unter dem Lichte beglaubigter Thatsachen beurteilt werden. Sollten sich diese Anschauungen als irrig zeigen, und sollte ausreichend bewiesen werden, daß eine kürzere Arbeitszeit um der Gesundheit der Frauen und Kinder willen wünschenswert sei, so sind sie bereit, den erforderlichen Maßregeln zuzustimmen; und als ernstes Zeichen dieser Bereitwilligkeit haben sie schon aus freien Stücken sich damit einverstanden erklärt, das Minimalalter, mit dem die Kinder beschäftigt werden dürften, zu erhöhen, und weitere Beschränkungen der Arbeit ununterrichteter junger Personen aufzuerlegen. . . . Die 9Stundenbill stellt nicht mehr wie die 10Stundenfrage einen Kampf der einen Volksklasse gegen die andere, der Gewinnesgier gegen unbelohnte Arbeit, dar" [2]). Der Fabrikinspektor führt auch Fälle an, wo die erstrebte

1) Rep's. of Factory Inspectors 30. April 1872 S. 18.

2) Rep's. of Factory Inspectors: Redgrave, 30. April 1873, S. S. 9.

Herabsetzung der Arbeitszeit durch gütliches Übereinkommen zwischen Meister und Arbeitern geschah, ohne daß es erst der zwingenden Norm des Gesetzgebers hiezu bedurfte [1]). Und die „Times" sagt in einem Leitartikel, der dem Gesetzentwurf der Regierung von 1874 gewidmet ist [2]): „Die Fabrikgesetze sind nicht mehr, wie in der frühesten Zeit der Bemühungen des Grafen Shaftesbury, als Gesetze, die von oben herab zur Sorge für die Niederen angeordnet werden, sondern vielmehr als Pläne zur Organisierung der Arbeit in den Fabriken anzusehen, welche vorher zwischen Arbeitgebern und Arbeitern unter sich ausgearbeitet und dann vor das Parlament gebracht werden, um dort die zwingende Sanktion zu erhalten, ohne welche es schwer oder unmöglich wäre, dieselben in Kraft zu halten. Das Parlament nimmt zu Protokoll und erzwingt Konkordate der Fabrikbesitzer und Fabrikarbeiter selbst, statt daß es beiden einem mußereichen Wohlthätigkeitsgeiste entsprungene Ideen über das Fügliche aufdrängt."

Unter diesen Umständen war der Kommission von 1873 der vermittelnde Weg zwischen den streitigen Behauptungen und Forderungen klar vorgezeichnet. Sie begann ihre Arbeiten damit, daß sie in verschiedenen Fabrikgegenden mit Vereinen sowohl der Meister wie der Arbeiter konferierte; und diese gleichsam offiziellen Erklärungen der beiden Parteien setzten sie in den Stand, ihre Aufgabe überraschend schnell zu lösen. Ihre Vorschläge fielen überwiegend zu Gunsten der Arbeiter aus [3]) und es erfolgte das Gesetz 37 u. 38 Vict., c. 44; 30. Juli 1874.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes waren: Die Arbeit der jungen Personen und Frauen sollte wie früher zwischen 6 morgens und 6 abends (resp. 7—7) stattfinden, durfte jedoch nicht mehr als 10 Stunden an einem Tage, Samstags nicht mehr als 6½ Stunden (bis 1½—2 Uhr nachmittags) betragen. Die Arbeit der „Kinder" blieb geregelt wie früher, aber diese Kategorie wurde dahin abgeändert, daß dieselbe

1) Rep's. of Factory Inspectors: Redgrave, 31. Okt. 1872, S. 7—9.

2) „Times" Freitag, 12. Juni 1874.

3) S. Quellenverzeichnis. Rep's of Committees and Commissions 14.

jetzt Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren umfaßte; Kinder unter 10 Jahren durften überhaupt nicht mehr beschäftigt werden. — Die Spitzenmanufaktur wurde, wie schon erwähnt, durch dies Gesetz mit den Textilfabriken gleichgestellt; die wenigen noch bestehenden Ausnahmebestimmungen in dem 44er Gesetz zu Gunsten der Seidenfabriken wurden aufgehoben und die Wiedereinholung verlorener Zeit für die Zukunft gänzlich verboten [1]).

4. Erfolglose Versuche zur Regelung der Arbeit von Wöchnerinnen.

Ein wichtiger Vorschlag, den die Kommission von 1873 machte: „Wir sind nach einer Betrachtung der Kindersterblichkeit in den Fabrikgegenden der Überzeugung, daß Maßregeln zur Beschränkung der Beschäftigung von Müttern mit Säuglingen ergriffen werden sollten“ [2]), wurde vom Parlament nicht beachtet. Seit mehr als einem Jahrzehnt hatte der Fabrikinspektor Baker — der von Beruf Arzt war — regelmäßig in seinen Berichten auf die zunehmende Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen in Textilfabriken aufmerksam gemacht und die geradezu herzlose Weise, in welcher die Arbeiterinnen ihre Säuglinge vernachläßigten, beklagt. Wiederholt wies er als die notwendige Folge dieser Vernachläßigung ein übermäßig hohes Verhältnis der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre in den Textilgegenden nach, und suchte er eifrig den Gesetzgeber zum Einschreiten hiegegen zu bewegen. Jedoch ohne Erfolg. Vergebens machte er seine Korrespondenz mit M. Dollfus in Mülhausen und die günstigen Resultate der Bemühungen dieses Mannes in seinen Berichten bekannt, vergebens deutete er auf die Vorbilder der festländischen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete hin. Sein Kollege, Fabrikinspektor Redgrave, schloß sich später seinen Bestrebungen an, aber auch er vermochte nicht, die Sache irgend zu fördern. Die Kommission zeigte statistisch, daß das Sterblichkeitsverhältnis der Kinder im ersten Lebensjahre in einer Reihe von Textilstädten weit höher — in einzelnen

1) Auf diese Angaben beschränken wir uns hier, weil auch dies Gesetz in dem von 1878 fast vollständig wiedererscheint.

2) S. Bericht der Kommission, S. 60.

sogar fast bis zur Hälfte höher — als im Gesamtlande sei. Sie führte dann aus: „Eine der Ursachen, denen das übermäßige Sterblichkeitsverhältnis dieser Kinder zuzuschreiben, ist die Sitte unter den Arbeiterinnen, bald möglichst nach ihrer Niederkunft wieder in die Fabrik zurückzukehren. . . . Hat die Arbeiterin eine Verwandte oder Freundin zu Hause oder ein Kind, alt genug, um das Kleine zu tragen, so läßt sie es zu Hause zurück; andernfalls, wenn sie um halbsechs Uhr morgens in die Fabrik geht, nimmt sie es aus seinem warmen Bette, bringt's irgend einem alten Weibe, bei dem sie es Tag's über zurückläßt; die Jahreszeit macht gar nichts aus. Wenn die Entfernung nicht allzu groß ist, kommt die Mutter zur Frühstücks- oder Mittagsstunde wieder, und stillt das Kind, sonst sieht sie es vom Morgen bis sie abends zu arbeiten aufhört nicht wieder." In der Zwischenzeit muß es gefüttert werden (hier folgt eine Beschreibung der schlechten Nahrung, häufig mit narkotischen Mitteln gemischt). „Diese alten Weiber, die ihren eigenen Haushalt zu führen und außerdem in der Nachbarschaft viel zu besuchen und zu schwatzen haben, übergeben das Kind gewöhnlich einem kleinen Mädchen; und solche sind jeden Tag, zu jeder Stunde, und in jeder Fabrikstadt an der Schwelle der Thüre zu sehen, wo sie das Kleine der kühlenden Wirkung des Zuges zwischen der Thüre und dem Feuer aussetzen. Es kann nicht befremden, daß dies Erziehungssystem zu allen den Übeln schlechter Pflege führen, Diarrhoe im Sommer, Lungenentzündungen im Winter; und oft mit dem Tode des Kleinen enden. Einer der Bezirksführer der Geburtsregister erzählte, daß er häufig Veranlassung habe, Müttern, die das Zeugnis für die Begräbniskasse, bei der ihre Kleinen eingetragen waren, abholten, wegen ihres munteren Benehmens Vorwürfe zu machen . . . . Es ist nichts Seltenes, daß Leute dieser Arbeiterklasse ihre sämtlichen Kinder, eins nach dem andern, auf solche Weise verlieren" [1]).

Es scheint demnach viel Wahres an den Behauptungen der Arbeitervereine vor der Kommission gewesen zu sein [2]):

---

1) Bericht der Commission, SS. 55—57.

2) „ „ „ S. 44.

„Ein Prozess fortschreitender Entartung geht in den Textilstädten vor sich; und der Prozess wird nur verschleiert durch die unaufhörliche Zuwanderung frischen Blutes aus den ländlichen Bezirken.“ Aber daß die Arbeiterorganisationen die Ursachen dieses Prozesses ausschließlich der Dauer der Arbeitszeit zuschreiben, und daß deren Klagen, — obwohl der Prozess der Entartung nach dem Gesetze von 1874 immer noch vor sich ging — dennoch verstummten, sobald ihre Arbeitszeit, mit der der Frauen und Kinder, auf die in andern Gewerben übliche Stundenzahl herabgesetzt war, liefert noch einen Beweis, welche großartig naive Selbstsucht der Streitlust der Männer zum Schutze der hilflosen Frauen und Kinder immer zu Grunde gelegen hat.

Der Fabrikinspektor Baker hatte noch eine Gelegenheit, ehe er nach seiner fast 50jährigen Thätigkeit für die Fabrikarbeiter aus seinem Amte schied, diese Sache einer parlamentarischen Kommission zum Bewußtsein zu bringen und die Ansicht zu vertreten, daß hier eine Aufgabe vorläge, die füglich den *certifying surgeons* anvertraut werden könnte [1]. Diese Kommission meinte aber, daß des Schutzes der Frauen genug geschehen wäre [2], — als ob dies vornehmlich eine Frage des Frauenschutzes sei! „Es scheint uns in diesem Lande als etwas Unmögliches, das Fabrikamt mit einer solchen Aufgabe zu betrauen, und wir sind nicht in der Lage, eine besondere ärztliche Beaufsichtigung zu empfehlen. Wir können für unsern Teil nicht raten, daß der Gefahr in einer Weise begegnet werde, die einen neuen und starken Anlass zur Verheimlichung der Geburten (vor den Geburtsregistraren) geben würde“ [3]. „Wir hoffen, daß die Bemühungen in Fabrik- und in andern großen Städten, öffentliche Ammenstuben zu errichten, die Aufmerksamkeit und den Beistand des Publikums immer mehr für sich gewinnen mögen“ [4]. (!)

Das klingt fast als ob die Vorschläge der Staatsphilosophen, welche die englischen Scholare gerne lesen, Platon

1) S. Quellenverzeichnis. Reps of Committees and Commissions 15. II., Backer, Fragen 1295 ff.

2) A. a. O. Bd. I. Bericht I XXVI, § 210.

3) A. a. O. Bd. I. Bericht I XXVIII, § 216.

4) A. a. O. § 217.

und Aristoteles, in den Bereich der praktischen Versuche gerückt werden sollten! Wenn unbewußte Selbstsucht die Männer bei ihren Bewegungen um die Fabrikgesetzgebung beseelte, so bezeugen diese Excerpte aus einem ernsten offiziellen Berichte, mit welcher seltsamen Naivetät der höchste Rat der Nation warme ethische Impulse und einen das Ziel überschießenden volkswirtschaftlichen Egoismus untereinandermengte.

Wie sehr auch die englische Fabrikgesetzgebung die Fabrikarbeiter gehoben hat, hier liegt unzweifelhaft noch eine Gefahr für die Arbeiterbevölkerung vor, der die bestehenden Bestimmungen unmöglich begegnen können.

5. Bestrebungen um eine Kodifizierung der Fabrikgesetze.

Die englische Fabrikgesetzgebung war jetzt zu einer unförmlichen Masse angewachsen: die unvermeidliche Folge der tentativen Entwicklungsweise derselben. Nicht weniger als fünfzehn Fabrikgesetze hatten ganz oder teilweise noch Geltung. Ihre Bestimmungen durchkreuzten sich in der kompliziertesten, manchmal in widerspruchsvoller Weise; in den älteren Gesetzen befanden sich Aufgehobenes und Geltendes in demselben Satze nebeneinander, die aufhebenden Bestimmungen befanden sich zerstreut in einer Reihe jüngerer Gesetze. Die großen Unterschiede in der Regelung der drei verschiedenen Klassen von Unternehmungen („Textilfabriken", „Nicht-Textilfabriken" und „Werkstätten") waren noch durch eine unübersehbare, teils statutarisch festgesetzte, teils noch bei den zwei letzten Klassen der Unternehmungen von der Verwaltung angeordnete, und im letzteren Falle wiederum teils allgemeinere Unterarten von Unternehmungen, teils einzelne Unternehmungen treffende Masse von s. g. „Modifikationen", die nur zum Teile in der speziellen Natur dieser Unternehmungen ihre Rechtfertigung finden konnten, unverfolgbar vermehrt. Nur durch die g e s c h i c h t l i c h e Untersuchung der Umstände, unter welchen jeder neue gesetzgeberische Schritt gemacht wurde, durch die Einsicht in die teils unabsichtliche, teils absichtliche Unterlassung des Parlaments und die genaue Bekanntschaft mit der Verwaltung, ließ sich der rote Faden auffinden, der diese scheinbar willkürlich aneinander gereihten Befehle durchlief. Richter auf

der Richterbank drückten ihren Ärger über dieselben aus; parteiischen Friedensrichtern boten sie mit ihrer Unklarheit ein weiteres Mittel dar, dem angeklagten Unternehmer *„the benefit of the doubt"* zu geben. Die unter strengerer Regelung befindlichen Unternehmer traten immer bestimmter mit ihren Klagen über die bevorzugte Stellung ihrer Konkurrenten hervor; ihre Klagen wurden durch andere vermehrt, weil der eine Fabrikinspektor sich zuvorkommender in der Gewährung von „Modifikationen" als sein Kollege erwies. Die Subinspektoren selbst — „obwohl", so hebt einer von ihnen hervor, „einige darunter sehr ausgedehnte Schulkenntnisse besitzen und im Rechtsfach besonders ausgebildet worden sind", — empfanden Alle große Schwierigkeiten, den Inhalt ihrer Pflichten und Befugnisse zu erkennen und ihre Aufgaben korrekt zu erfüllen. Vollends mußte diese Gesetzgebung der Volksklasse, deren Arbeit und Unterricht von derselben geregelt waren, und aus Rücksicht auf welche Klarheit und Leichtfaßlichkeit der Befehle absolut notwendig sind, ein Rätsel bleiben: von ihren Rechten konnten die Arbeiter nur aus dem unvermeidlich kurz entworfenen Gesetzesauszug am Eingang der Fabrik Kenntnis erhalten. Da nun auch jetzt alle Gewerbe der Regelung unterworfen und an den Gedanken obrigkeitlicher Regelung gewöhnt waren, war es an der Zeit, diese komplexe Masse zu vereinfachen und vereinheitlichen.

Die Kommission [1]), welche zur Erledigung dieser Aufgabe am 25. März 1875 eingesetzt wurde, bildet die letzte in der Kette der großen englischen Fabrikkommissionen. Ihr Bericht beruht, nebst einer großen Zahl von Gutachten und von dem Publikum eingesandten Schriften, auf den Aussagen von beinahe 700 Zeugen. Getreu ihrer Hauptaufgabe vermied sie möglichst, beschreibende Erkundigungen über die Gewerbe einzuholen, — die früheren Kommissionen hatten hiefür im Übermaße gesorgt; nur dann machte sie hievon eine Ausnahme, wenn es sich um die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf Beschäftigungen, die wegen unklarer Fassung der früheren Gesetze oder aus ähnlichem Grunde der Regelung entgangen waren, handelte. Sie verschloß sich privaten Be-

1) Quellenverzeichnis. Rep's of Committees and Commissions 15.

schwerden über drückende Punkte der bestehenden Bestimmungen nicht, war jedoch auf ihrer ganzen Reise durch die Industriebezirke sichtlich bemüht, Zeugenaussagen repräsentativen Karakters zu erlangen. Sie war gleichsam ein Forum, vor dem die Arbeitgeber und -nehmer ihre gegensätzlichen Forderungen durch Vertreter anführten und begründeten, und wo die Interessen des Staates und der Gesellschaft hinsichtlich der geistigen und körperlichen Entwicklung der heranwachsenden Jugend, gegenüber diesen beiden Parteien, durch die Fabrikinspektoren und die gerade damals über populäre Vorurteile siegenden königlichen Schulinspektoren resp. lokalen Schulämter verteidigt wurden.

Unwillkürlich wird man zu einer optimistischen Auffassung über die sozialpolitische Entwicklung gedrängt, wenn man den Bericht der Kommission durchblättert und seinen Inhalt mit dem der frühesten Kommissionen vergleicht. In jenen früheren Jahren waren die Fabrikarbeiter nur, wenn sie an einem hohen Gönner Rückhalt für ihre ökonomische Zukunft hatten, zu Aussagen vor parlamentarischen Kommissionen zu bewegen, dann aber schoß die losgelassene Leidenschaft über's Ziel hinaus. Damals war es ein beliebtes und lange Zeit wirkungsvolles Mittel der Unternehmer gegen die zahllosen Kundgebungen der 10Stündler, Gegenbittschriften ihrer Arbeiter, deren Unterschriften zu denselben sie mittelst persönlicher Aufforderungen leicht erlangten, einzusenden. Dieser durchsichtige Kunstgriff wurde jetzt nicht einmal mehr versucht; die Arbeiter drängten sich aus eigenem Antrieb, ohne Furcht, an die Kommission heran. Sogar die Arbeiterinnen schickten mehrere Deputationen, welche, während sie um Schutz gegen die Unternehmer nachsuchten, zugleich vor den Bestrebungen ihrer männlichen Kollegen warnten, deren Besorgtheit um den Schutz der Frauen in vielen Gewerben nichts anders als eine Erschwerung der steigenden Konkurrenzfähigkeit der Frauen und eine Erleichterung ihrer eigenen ungeregelten Arbeit zum letzten Ziele habe. Während früher die Aussagen sowohl der Unternehmer als der Arbeiter von Vorurteil und Leidenschaft getrübt wurden, zeichnen sich dieselben in diesem Berichte durch behutsame Sachlichkeit aus; die Gegner hatten in dem langjährigen Kampfe gegen-

seitig das Vernünftige und das Unvernünftige ihrer Forderungen, das Gerechte und das Ungerechte in dem früheren Verhalten erkannt, sie hatten sich gegenseitig als Menschen zu schätzen gelernt. „Und sie hatten noch mehr gelernt, sie hatten das Unkluge der gegenseitigen Anfeindungen erkannt, und waren nun ernstlich bemüht, friedlich die beiderseitigen Interessensphären abzugrenzen, damit die Erfolge des Zusammenwirkens, auf welches beide notwendig angewiesen waren, nicht durch Kraft und Zeit vergeudende Reibungen unter sich beeinträchtigt würden. Auffallend ferner ist das veränderte Verhalten der Kommission selbst gegen die Arbeiter, — die erhöhte Rücksicht gegen deren Persönlichkeit und Meinungen und das Vertrauen der Arbeiter in sich selbst. Während einst ihre Gedanken über die Gesetzgebung, die ihren Leiden Abhilfe bringen sollte, sich darauf beschränkten: das Parlament brauche einfach zu wollen und ihre Leiden würden enden, offenbaren die Arbeiter jetzt eine beachtenswerte Einsicht in die M i t t e l, wodurch das Parlament auf diesem Gebiet seinen Willen realisieren müsse. Sie urteilen freimütig und treffend über die Einrichtungen der Fabrikinspektion; köstlich ist die Kritik der Arbeiterdeputation zu Edinburgh über das ehrwürdige alte Amt der Friedensrichter und ihr gegen die Einwendungen der hohen Kommissionäre erfolgreicher Nachweis von dem Mangel an Bürgschaften für die Unparteilichkeit dieser Richter in Sachen, welche in den Bereich der Fabrikgesetzgebung fallen.

Die Vorschläge der Kommission lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß

1) in Bezug auf die Einteilung der zu regelnden Gewerbe zwar der Unterschied zwischen Textilfabriken und Nicht-Textilfabriken, nicht aber derjenige zwischen den letzteren und Werkstätten aufrechterhalten werden sollte;

2) die Einteilung der zu schützenden Personen nach Altersklassen für sämtliche Arbeitsstätten eine gleichheitliche werde;

3) die Regelung der Arbeitszeit, der Mahlzeiten und Feiertage, je für jede Kategorie geschützter Personen in sämtlichen Fabriken möglichst vereinheitlicht, die Modifikationen zu Gunsten spezieller Gewerbeverfahren thunlichst ein-

geschränkt, nur wegen in dem Gesetze selbst angeführter Gründe und nur für Klassen von Gewerben erlaubt werden sollten;

4) der Schulbesuch nicht blos der im Gewerbe beschäftigten Kinder, sondern der Kinder von 5 bis 13 Jahren überhaupt durch ein spezielles Schulgesetz obligatorisch gemacht, und dann das Halbzeitsystem mit halbtägigem Schulbesuch als eine Begünstigung oder vielmehr als ein besonderes Privilegium der arbeitenden Kinder aufgefaßt werden sollte;

5) die Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit, Reinlichkeit und körperlichen Integrität auf sämtliche Arten von Unternehmungen ausgedehnt werden sollten; und endlich, daß

6) in Bezug auf die Ausführung des konsolidierten Gesetzes die für die Textilfabriken schon geltenden Bestimmungen verallgemeinert und insbesondere die Fabrikinspektion stramm zentralisiert werden sollten.

Viele Zeugen waren auch für die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf Kaufläden eingetreten. Die Kommission meinte jedoch, daß ein solcher Schritt der Fabrikinspektion eine unerfüllbare Aufgabe auferlegen würde und überhaupt außerhalb des Prinzips der Fabrikgesetzgebung liege; die „Early Closing"-Bewegung gelangte daher erst im Jahre 1886 durch das Gesetz 49 u. 50 Vict., c. 19, ans Ziel. Aus ähnlichen Gründen riet die Kommission, die Gesetze zur Regelung der Arbeit der Kaminfegerjungen und der landwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auch die Truckgesetze von den Fabrikgesetzen getrennt zu halten.

Zur Grundlage für die Vereinheitlichung der Bestimmungen in dem consolidierten Gesetze nahm die Kommission nicht die milderen Bestimmungen, welche für die Nichttextilfabriken galten, sondern das streng ausgebildete Arbeitssystem in den Textilfabriken, wie dessen Entwicklung durch das Gesetz von 1874 zum Abschluß gelangt war.

Es war nun Aufgabe der Regierung, die Vorschläge der Kommission in einer Bill zusammenzufassen, worin der riesige Stoff übersichtlich gegliedert und an Stelle des gewundenen und durch Technisches verwickelten Satzbaues, welcher die älteren Gesetze verunzierte, eine einfache, gemeinverständliche Sprache gesetzt würde. Diese Aufgabe ist von dem Home

Secretary Cross mit Hilfe der Beamten des Fabrikamtes vortrefflich gelöst worden. Die Bill wurde zuerst am 6. April 1877, dann in der nächsten Session mit einigen Änderungen am 18. Januar 1878 wieder eingebracht und erhielt Gesetzeskraft am 27. Mai 1878. (41 Vict. c. 16.)

6. Das Kodifikationsgesetz von 1878.

Die untenfolgende Bearbeitung dieses Gesetzes weicht bedeutend ab von der Art und Weise, in welcher in dem Gesetze selbst die große Materie eingeteilt ist. Die Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse der Unternehmer und der Arbeiter führte den Gesetzgeber dazu, die hauptsächlichsten Betriebsbeschränkungen resp. den Hauptschutzinhalt möglichst in den Vordergrund zu schieben, dagegen Begriffsbestimmungen und Vorschriften, die sich auf besondere Gewerbe beziehen, hinten und manchmal außerhalb des sachlichen Zusammenhangs zu stellen; dies erhellt auch aus einer Übersicht über die Haupttitel des Gesetzes:

Vorausgeschicktes: — Kurzer Titel und Anfang der Geltung des Gesetzes (Abschnitte 1, 2.)

I. Teil. — Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf Fabriken und Werkstätten (Abs. 3—32.)

1. Gesundheitsmaßregeln (Abs. 3, 4.)
2. Körperliche Sicherheit (Abs. 5—9.)
3. Arbeits- und Mahlzeiten (Abs. 10—21.)
4. Feiertage (Abs. 22.)
5. Schulunterricht der Kinder (Abs. 23—26.)
6. Zeugnisse über Alter und Tauglichkeit zur Beschäftigung (Abs. 27—30.)
7. Unfälle (Abs. 31 u. 32.)

II. Teil. — Besondere Bestimmungen für besondere Klassen von Fabriken und Werkstätten (Abs. 33—66.)

1. Besondere Vorkehrungen für Gesundheit in gewissen Fabriken und Werkstätten (Abs. 33—37.)
2. Besondere Beschränkungen in Bezug auf Arbeit, Mahlzeiten, Alters- (Tauglichkeits-) Zeugnisse (Abs. 38—41.)

3. Bestimmungen, welche die allgemeinen Regeln in gewissen Fabriken und Werkstätten abändern (Abs. 42—60),
   a) in Bezug auf die Arbeitszeit (Abs. 42—51.)
   b) Mahlzeiten (Abs. 52.)
   c) Überzeit (Abs. 53—57.)
   d) Nachtarbeit (Abs. 58—60.)
4. Besondere Ausnahmen zu Gunsten häuslicher und gewisser andrer Fabriken und Werkstätten (Abs. 61, 62.)
5. Nachträgliches in Bezug auf die besonderen Bestimmungen in diesem Teil (Abs. 63—66.)

III. **Teil.** — Verwaltung, Strafen, gerichtliches Verfahren (Abs. 67—92.)

1. Fabrikinspektion (Abs. 67—70.)
2. Certifying Surgeons (Abs. 71—74.)
3. Verschiedenes (Abs. 75—80.)
4. Geldstrafen (Abs. 81—88.)
5. Gerichtliches Verfahren (Abs. 89—92.)

IV. **Teil.** — Begriffsbestimmungen (Abs. 93—98), Vorbehaltungen (Abs. 99—102), Anwendung des Gesetzes in Schottland und Irland (Abs. 103—106), und Aufhebung früherer Gesetze (Abs. 107.)

Anhänge. (Besondere Anführungen von Gewerben, auf welche in den einzelnen Abschnitten des Gesetzes verwiesen wird.)

Einer mehr systematischen Bearbeitung des Gesetzes wird hier der Vorzug gegeben; wir glauben dadurch des Verständnis des Ganzen zu erleichtern. Der Plan ist nach denselben Gesichtspunkten entworfen, die bei der Behandlung der früheren Gesetze die leitenden gewesen waren:

A. Vorausgeschicktes. Kurzer Titel und Anfang der Geltung des Gesetzes.

B. Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes.

I. In Bezug auf die Arbeitsstätten.

II. „ „ „ „ arbeitenden Personen.

C. Der Schutzinhalt des Gesetzes.

I. Hinsichtlich der Arbeitszeit.

1. Im Allgemeinen.

2 In jeder der verschiedenen Klassen von Arbeitsstätten.

i. Textilfabriken.

ii. Nicht-Textilfabriken.

iii. Werkstätten.

iv. Werkstätten, in welchen keine Kinder oder junge Personen arbeiten.

v. Häusliche Werkstätten.

3. Abänderungen und Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu Gunsten besonderer Gewerbe.

II. Mahlzeiten.

III. Feiertage.

IV. Schulbesuch der Kinder.

V. Gesundheit und Reinlichkeit.

VI. Körperliche Sicherheit.

VII. Schutz gegen unredliche Bemessungen des Lohnes.

D. Bestimmungen zur Durchführung dieses Schutzinhaltes.

I. Kontrolle und Vorbeugung von Übertretungen.

II. Korrektivbestimmungen: Strafen etc.

III. Die Verwaltung: das Fabrikamt.

Die Bestimmungen sind im Einzelnen:

Ab-schnitt:

A. Vorausgeschicktes.

1. 1. Das Gesetz führt den kurzen Titel, „Fabrik- und Werkstättengesetz, 1878"

2. 2. Es trat am 1. Januar 1879 in Kraft.

B. Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes.

I. Die Arbeitsstätten, in denen die Arbeit der Maßregelung unterliegt, werden in fünf Klassen eingeteilt.

93. 1. „Textilfabriken":

Anlagen, in denen Wasser-, Dampf- oder andere mechanische Kraft verwendet wird, um eine Maschinerie in

Ab-
schnitt: Bewegung zu setzen, welche zum Zubereiten, Herstellen oder Zurichten oder zu irgend einem einschlägigen Verfahren bei der Verarbeitung von Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Hede, Chinagras, Kakaonußfasern oder anderen Stoffen gleicher Art dient; dabei ist gleichgültig, ob die fraglichen Stoffe rein oder mit einander gemischt zur Verarbeitung gelangen.

93. [Anmerkung: die folgenden Gewerbe sind ausdrücklich von den Textilunternehmungen ausgenommen: Zeugdruckereien; Bleichereien und Färbereien; Spitzenappretur (nicht auch -Manufaktur); Papierfabriken; Anlagen für Flachsbrechen; Seilereien; Hutfabriken.]

2. „Nicht-Textilfabriken“: zu diesen gehören folgende „Fabriken“:

Ab. 93 u. Anh. IV., Thl. I. a) Zeugdruckereien; Bleichereien und Färbereien; Thonwarenfabriken; Zündholzfabriken; Fabriken für Herstellung von Perkussionszündhütchen; Fabriken für Herstellung von Patronen; von Papiertapeten; für das Schneiden von Barchent; Hütten; Metall- und Gummifabriken; Papiermühlen; Glashütten; Tabakfabriken; Buchdruckereien; Buchbindereien; maschinenmäßiges Brechen von Flachs.

„ b) Falls Dampf-, Wasser- oder andere mechanische Kraft mit verwendet wird: Hutfabriken; Seilereien; Bäckereien; Spitzenappretur; Schiffswerften; Stein- etc. Brüche; Hängebanken.

93. c) „Anlagen, in denen irgend welche physische Arbeit in Ausübung eines Handwerkes oder zum Zweck des Gewinnes, in der Fabrikation eines Artikels oder Teils eines Artikels, oder in der Umänderung, Reparierung, Verzierung oder Appretierung, oder in der Zurichtung eines Artikels für den Handel vorgenommen wird, sofern in diesen Anlagen Dampf-, Wasser- oder andere mechanische Kraft bei dem Gewerbeverfahren mit verwendet wird.“

93. 3. „Werkstätten“: das sind

a) Die oben ad 2. b. genannten Anlagen, sofern sie nicht „Nicht-Textilfabriken“ sind; m. a. W., nicht mittelst Kraft betrieben werden.

b) Die oben ad 2. c. genannten Anlagen, sofern sie nicht mit Kraft betrieben werden und der Arbeitgeber das Recht des Zutritts zu denselben und der Überwachung über sie hat.

15. 4. „Werkstätten, in denen weder Kinder noch junge Personen beschäftigt werden.“

16. 5. Häusliche Werkstätten: das sind

Wohnplätze oder private Stätten, welche, obwohl zugleich Wohnungszwecken dienend, wegen der dort verrichteten

Ab- schnitt: Arbeit „Fabriken“ oder „Werkstätten“ wären, von diesen aber unterschieden werden, weil keine mechanische Kraft in ihnen zu Gewerbezwecken verwendet wird und die in ihnen arbeitenden Personen lauter Angehörige derselben Familie sind.

Ausnahmen: Nicht häusliche Werkstätten sind

98. a) der Gewerbebetrieb, der nur zu unregelmäßigen Zeiten stattfindet und nicht die ausschließliche oder hauptsächlichste Erwerbsquelle der Familie bildet; und

Abs. 97. u. Anh. V. b) die folgenden Beschäftigungen: Strohflechten; Herstellung von Spitzen für Kopfkissenbezüge; das Handschuhmachen und ähnliche leichte Beschäftigungen, welche vom Home Secretary bezeichnet werden. Diese sind also „frei“ und unterliegen der staatl. Aufsicht nicht.

[Anmerkung. — Der urspünglichste Grund der Einteilung und verschiedenen Regelung der Arbeitsstätten ist demnach der Umstand, ob in denselben mechanische Kraft verwendet wird oder nicht; darnach zerfallen sie in Fabriken und Werkstätten. Von den Fabriken werden dann die geschichtlich am frühesten und inhaltlich am strengsten geregelten Textilfabriken besonders hervorgehoben. Die Werkstätten schlechthin unterliegen im Allgemeinen den gleichen Bestimmungen wie die Nichttextilfabriken; zwei Unterarten derselben (oben 4 u. 5) erfahren jede in besonderer Weise besondere Erleichterungen, — beide weil sie weniger Anlaß zur staatlichen Fürsorge bieten, die letztere Unterart außerdem noch infolge der englischen Rechtsanschauung, daß die Unverletzlichkeit der Privatwohnung gegenüber der Staatsgewalt in peinlichster Weise zu wahren sei.]

6. Nicht immer unterliegt die Arbeit, welche in einer der obigen fünf Klassen von Arbeitsstätten stattfindet, ohne Weiteres den Bestimmungen, die im Allgemeinen für die betreffende Klasse gelten. Vielmehr stellt das Gesetz folgende Ausnahmen und Vorbehaltungen auf

93. (1) Ein Platz, welcher innerhalb einer „Fabrik“ oder „Werkstätte“ ausschließlich zu einem andern Zweck als zu dem besondern gewerblichen Verfahren dort verwendet wird, soll nicht als ein Teil der Fabrik oder der Werkstätte, sondern vielmehr, wenn derselbe sonst eine Fabrik oder Werkstätte im Sinne des Gesetzes bilden würde, als eine besondere Fabrik oder Werkstätte betrachtet werden.

93. (2) Jedoch soll keine Arbeitsstätte bloß deshalb außerhalb

Abschnitt: des Begriffs einer Fabrik oder Werkstätte fallen, weil dieselbe unter freiem Himmel ist.

93. (3) Fabriken und Werkstätten, welche vom Fiskus betrieben werden, unterliegen zwar dem Gesetze; aber der Home Secretary ist in Fällen öffentlicher Not befugt, dieselben zu eximieren.

(Vgl. Ges. v. 21. Aug. 1871. Abs. 10.)

93. (4) Arbeit, welche ein Kind oder eine junge Person in einer obrigkeitlich als die Anforderungen erfüllend anerkannten Schule zum Zwecke der Übung in einer gewerblichen Fertigkeit oder einem Handwerk verrichtet, macht die Schule zu keiner Fabrik oder Werkstätte im Sinne dieses Gesetzes.

93. (5) Wenn ein Platz innerhalb einer Fabrik oder Werkstätte ausschließlich Wohnungszwecken dient, bildet derselbe keinen Teil der Fabrik oder Werkstätte.

100,(1). (6) Arbeit, welche junge Handwerker („junge Personen") allein zur Reparierung der Maschinerie, oder eines Teils der Fabrik oder Werkstätte selbst verrichten, ist nicht Arbeit im Sinne des Gesetzes und unterliegt dessen Bestimmungen nicht.

100,(2). (7) Eximiert von dem Gesetze sind,

das Verfahren des Entweidens, Salzens und Packens von Fisch unmittelbar nach der Ankunft der Fischerboote;

(Vgl. Ges. v. 21. Aug. 1871 Abs. 4.)

62. das Brechen von Flachs mittelst Maschinen, sofern keine Kinder oder junge Personen dabei beschäftigt werden.

II. Die Personen, auf welche sich das Gesetz bezieht,

94. sind die unten bezeichneten Klassen von arbeitenden Personen, welche in einer Fabrik oder Werkstätte, sei es unmittelbar beim Gewerbeverfahren oder Handwerk, oder sei es bei der Reinigung irgend eines Teils der Fabrik oder Werkstätte, in welchem das Gewerbeverfahren oder das Handwerk vor sich geht, oder sei es bei der Reinigung oder beim Einölen irgend eines Teils der Maschinerie, oder sei es endlich bei irgend einer Art von Arbeit, die mit dem Gewerbeverfahren oder dem Handwerk oder den dort hergestellten Ge-

Abschnitt: brauchsgegenständen in Beziehung steht — gleichgültig, ob für Lohn oder nicht — Arbeit verrichten. In dieser Begriffsbestimmung ist auch die Arbeit von Lehrlingen miteinbegriffen.

Die Klassen der geschützten Personen sind

96 u. 20 1. „Kinder“: Personen im Alter von unter 14 Jahren. Diese Klasse ist weiter eingeteilt in,

a. Kinder unter 10 Jahren,

b. Kinder von 10 bis 14 Jahren.

(Anmerkung. — Wo nicht näher präzisiert, wird fortan unter dem Wort „Kind“, die letztere Unterart verstanden.)

96. 2. „Junge Personen“: Personen beiderlei Geschlechts im Alter von 14 bis 18 Jahren.

96. 3. „Frauen“: weibliche Personen im Alter von über 18 Jahren.

(Anmerkung. — Die erwachsenen Männer werden in dem Gesetze nirgends erwähnt, aber die Wohlthaten der Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit und Verhütung von Unfällen kommen ihnen ebenso unmittelbar zu Gute wie den ebenerwähnten Klassen. In den meisten Fällen ist noch die Regelung der Arbeit der jungen Personen und Frauen fast gleichbedeutend mit einer Regelung auch ihrer Arbeit.

Kinder im Alter von 13, welche genügende Körperkraft und ein bestimmtes Maß von Kenntnissen besitzen, können als junge Personen beschäftigt werden. S. Seite 67, (5.))

C. Der Schutzinhalt des Gesetzes.

I. Arbeitszeit.

1. Im Allgemeinen.

21. a. Die geschützten Personen dürfen Sonntags nicht beschäftigt werden.

10, ff. b. Samstag nachmittags sollen dieselben von einer Stunde an, die je nach der Klasse der Unternehmung von 1 bis 4 Uhr wechselt, feiern.

20. c. Kinder unter 10 Jahren sollen überhaupt nicht beschäftigt werden.

d. Die Arbeit der jungen Personen und Frauen darf an einem Tage höchstens $10^1/_2$ (Textilfabriken: 10) Stunden, in einer Woche höchstens 60 (resp.

Abschnitt: 10, 96.

$56^1/_2$) Stunden betragen. Kinder dürfen nur die Hälfte dieser Zeit arbeiten.

e. Keine geschützte Person soll Überzeit oder Nachts (9 abends bis 6 morgens) arbeiten.

2. In den einzelnen Klassen von Arbeitsstätten.

I. Textilfabriken.

a. Frauen und junge Personen.

11. — 11 (1.)

α. Der Unternehmer darf die Arbeit zwischen 6 morgens und 6 abends (resp. 7 u. 7) nach Belieben festsetzen.

[Anmerkung. — Nach dem Gesetz von 1850 war die Arbeit 7—7 nur während der Wintermonate (zur Ersparung von Licht und Feuerung) erlaubt; die obige Bestimmung, wonach der Unternehmer zu jeder Zeit, sofern er den Fabrikinspektor von seinem Vorhaben benachrichtigt, die Arbeit auf 6—6 oder 7—7 festsetzen darf, ist durch das Gesetz von 1874 eingeführt worden.]

11 (5,a.)

β. Maximalarbeitszeit an einem Tage, 10 Stunden.

11 (2.), (3a), (3b) (4.) 5b.)

γ. Am Samstag soll, falls die Arbeit um 6 Uhr vormittags anfängt und eine volle Stunde für Mahlzeiten gewährt wird, die Teilnahme am Gewerbeverfahren um 1 Uhr nachmittags, die Arbeit überhaupt um $1^1/_2$ Uhr nachmittags aufhören; falls weniger als eine volle Stunde für Mahlzeiten gewährt wird, soll die Teilnahme am Gewerbeverfahren um $12^1/_2$, die Arbeit überhaupt um 1 Uhr nachmittags aufhören.

Falls jedoch die Arbeit um 7 Uhr vormittags anfängt, so hat die Teilnahme am Gewerbeverfahren um $1^1/_2$, die Arbeit überhaupt um 2 Uhr nachmittags aufzuhören.

Die Maximalarbeitszeit am Samstag ist demnach $6^1/_2$ Stunden.

[Anmerkung — Die halbe Stunde von $12^1/_2$—1 Uhr etc. ist für die Reinigung der Fabrik und der Maschinerie bestimmt.]

δ. Maximalarbeitszeit in einer Woche $56^1/_2$ Stunden.

12.

b. Kinder

12 (1.)

α. müssen entweder nach dem System der Morgen-

Ab- schnitt: und Mittagsschichten oder nach dem System der umschichtigen Tage arbeiten.

12 (2.) β. falls sie nach dem System der Morgen- und Mittagsschichten arbeiten,

(1.) hat die Morgenschichte die Arbeit mit den jungen Personen aufzunehmen und um 1 Uhr oder mit dem Mittagsmahl, wenn letzteres früher als 1 Uhr beginnt, mit der Arbeit aufzuhören; und

12 (3.) (2.) hat die Nachmittagsschichte die Arbeit um 1 Uhr nachmittags oder mit dem Ende des Mittagsmahls, wenn letzteres später als 1 Uhr nachmittags endet, aufzunehmen und zu gleicher Zeit mit den jungen Personen abends mit der Arbeit aufzuhören.

12 (5.) (3.) die Morgen- und Mittagsschichten haben allwöchentlich miteinander zu wechseln.

12 (4), (5). (4.) Samstags sollen die Kinder nicht blos zu gleicher Zeit mit den jungen Personen zu arbeiten beginnen, sondern auch enden. Falls die Kinder an irgend einem andern Tage in der Woche mehr als $5^1/_2$ Stunden gearbeitet haben, dürfen sie überhaupt nicht am Samstag arbeiten.

[Anmerkung. — Beginnt das Mittagsmahl erst um 2 Uhr, dann dürfen die Kinder der Mittagsschichte um 12 Uhr zu arbeiten beginnen, vorausgesetzt daß die Morgenschichte um 12 Uhr zu arbeiten aufhört. S. Ges. v. 1883, Abs. 14.]

12 (6) γ. Wenn die Kinder nach dem System der umschichtigen Tage arbeiten, ist gestattet, sie wie junge Personen zu beschäftigen; nur dürfen sie nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, noch an denselben Wochentagen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen arbeiten.

[Anmerkung. — Diese Bestimmung ist neu; im Fabrikges. von 1844 war sie nur stillschweigend vorausgesetzt.]

11 (6) 12 (7) c. Allen geschützten Personen ist verboten, länger als $4^1/_2$ Stunden hintereinander ohne Pause für Mahlzeiten und Ruhe zu arbeiten.

Ab-
schnitt :

II. Nicht-Textilfabriken.

a. Frauen und junge Personen.

13, und — α. Die Arbeit darf vom Unternehmer beliebig festgesetzt werden, zwischen den Stunden
6 morgens und 6 abends,

{42, Anh. III. Thl. I}, und 43. —
7 „ „ 7 „
{8 „ „ 8 „ / 9 „ „ 9 „} nur in bestimmten Fabriken, s. unten S. 55, 56.

13 (3) — β. Maximalarbeitszeit an einem Tage: 10½ Stunden.

13 (2.) — γ. Samstags darf die Arbeit um 6 oder 7 Uhr vormittags beginnen und hat um 2 Uhr zu enden; die Maximalarbeitszeit an diesem Tage beträgt demnach 7½ St.

δ. Die Maximalarbeitszeit in einer Woche beträgt 60 St.

b. Kinder

14 (1.) — α. müssen entweder nach dem System der Morgen- und Mittagsschichten, oder nach dem System der umschichtigen Tage arbeiten.

β. falls sie nach dem System der Morgen- und Mittagsschichten arbeiten,

14 (2.) — (1.) hat die Morgenschichte die Arbeit um 6 oder 7 Uhr aufzunehmen und um 1 Uhr oder zu Beginn des Mittagsmahls, falls letzteres früher als 1 Uhr beginnt, mit der Arbeit aufzuhören; und

14 (3) — (2.) hat die Mittagsschichte die Arbeit um 1 Uhr oder mit dem Ende des Mittagsmahls, falls letzteres später als 1 Uhr endet, aufzunehmen und um 6 oder 7 Uhr abends mit der Arbeit aufzuhören; Samstags soll die Mittagsschichte um 2 Uhr zu arbeiten aufhören.

14 (4) — (3.) Die Schichten sollen jede Woche und zwar immer Samstags mit einander so wechseln, daß die Morgenschichte an dem Nachmittag desselben Samstags, an dem sie als Morgenschichte gearbeitet, als Nachmittagsschichte für die nächste Woche zu arbeiten beginnt.

Ab-
schnitt:
14 (5) a. b.
c. d.

γ. Nach dem System der umschichtigen Tage durfen die Kinder nur dann arbeiten, wenn in der betreffenden Fabrik täglich (außer Samstags) zwei Stunden für Mahlzeiten gewährt werden.

(1.) Die Arbeit beginnt um 6 oder 7 Uhr vormittags und hört um 6 resp. 7 Uhr abends (am Samstag 2 Uhr) auf.

(2.) Die Maximalarbeitszeit an einem Tage ist demnach 10 Stunden, Samstags $7^{1}/_{2}$ Stunden, in einer Woche 30 resp. $27^{1}/_{2}$ Stunden.

(3.) Die Kinder dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen noch an denselben Wochentagen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen arbeiten.

13 (4.)
14 (6.)

c. Allen geschützten Personen ist verboten, länger als 5 Stunden ohne eine Pause von einer halben Stunde für Mahlzeiten und Ruhe zu arbeiten.

III. Werkstätten.

13, 14, 15.

Die gleichen Bestimmungen gelten in Werkstätten wie in Nicht-Textilfabriken.

[Anmerkung. — Hinsichtlich der Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten kann man demnach im Allgemeinen sagen, daß sie in zwei Wochen genau so lange arbeiten wie junge Personen und Frauen in einer Woche. Bei dem System der Morgen- und Mittagsschichten arbeitet die Morgenschichte in der einen Woche genau so wie junge Personen vormittags, in der nächsten Woche als Mittagsschichte wiederum genau wie junge Personen nachmittags; und mit der Mittagsschichte ist es umgekehrt. Für Textilfabriken ist außerdem noch bestimmt worden, daß an dem einen Samstag in diesen zwei Wochen die eine Schichte ruhen und die andere, ganz als bestände sie aus jungen Personen, arbeiten, und am nächsten Samstag die erstere wie junge Personen arbeiten, die letztere gänzlich ruhen solle. Welche Schichte am ersten Samstag ruhen soll, hängt allein vom Belieben des Unternehmers ab, außer wenn die eine Schichte an irgend einem Tage in der betreffenden Woche mehr als $5^{1}/_{2}$ Stunden gearbeitet hatte; in diesem Falle muß diese Schichte ruhen.]

IV. Werkstätten, in denen weder Kinder noch junge Personen beschäftigt werden.

15.

a. Frauen dürfen zwischen 6 Uhr vormittags und 9 Uhr nachmittags, jedoch nicht länger als $10^{1}/_{2}$ Stun-

Abschnitt: den an einem Tage, am Samstag nicht länger als $7^1/_2$ Stunden zwischen 6 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags arbeiten. Die Maximalarbeitszeit in einer Woche beträgt demnach 60 Stunden.

V. Häusliche Werkstätten.

16. a. Die Frauenarbeit ist nicht geregelt.

16. b. Junge Personen dürfen zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags, jedoch nicht länger als $10^1/_2$ Stunden an einem Tage, am Samstag nicht länger als $7^1/_2$ Stunden zwischen 6 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags arbeiten. Die Maximalarbeitszeit in einer Woche beträgt demnach 60 Stunden.

c. Kinder:

16. α) dürfen nur nach dem System der Morgen- und Mittagsschichten, nicht auch nach dem der umschichtigen Tage arbeiten.

16. β) Die morgens arbeitenden Kinder können die Arbeit um 6 Uhr vormittags aufnehmen und müssen mit der Arbeit um 1 Uhr nachmittags aufhören. Während dieser Zeit muß ihnen mindestens eine halbe Stunde für Mahlzeiten gewährt werden.

16. γ) Die Mittags arbeitenden Kinder können die Arbeit um 1 Uhr aufnehmen, und müssen um 8 Uhr abends (Samstag 4 Uhr) mit der Arbeit aufhören. Während dieser Zeit muß ihnen mindestens eine halbe Stunde für Mahlzeiten gewährt werden.

16. δ) Kein Kind soll während zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen von 7 Tagen bloß vormittags oder bloß nach 1 Uhr nachmittags arbeiten. Falls ein Kind an irgend einem andern Tag in der Woche vor 1 Uhr gearbeitet hat, soll es am Samstag derselben Woche nicht vor 1 Uhr und umgekehrt, falls es an irgend einem Tage in der Woche nach 1 Uhr nachmittags gearbeitet, soll es am Samstag derselben Woche nicht nach 1 Uhr nachmittags arbeiten dürfen.

3. Abänderungen und Ausnahmen von der Regel zu Gunsten besonderer Gewerbe.

Abschnitt: 58 (4.) a. In Bezug auf die **Sonntagsarbeit** (ad 1, a, oben):

α. In Hochöfen und Papiermühlen, welche mit Tag- und Nachtreihen betrieben werden, dürfen **männliche** junge Personen auch Sonntags arbeiten.

[Vgl. F.Ges. v. 1867. Abs. 7, Anhang XVII.]

51. β. Gleicherweise darf in den F. und W. von jüdischen Besitzern des Sonntags gearbeitet werden, falls —

die F. oder W. am Samstag gänzlich und am Sonntag wenigstens dem Handel geschlossen bleibt, und —

der Besitzer sich der Ausnahmebestimmungen bezüglich der Beschäftigung von Frauen und jungen Personen am Samstag Abend (unten b. β.) und bezüglich der 1stündigen Überzeit an andern Wochentagen nicht bedient.

Die obige Ausnahme bezieht sich nur auf die Arbeit junger Personen und von Frauen der jüdischen Religion.

[Vgl. Fabrikges. vom 25. Mai 1871. Abs. 1.]

b. In Bezug auf die **Samstagsarbeit** (ad 1. b. oben):

58. α. Männliche junge Personen, die in Tag- und Nachtreihen arbeiten, dürfen auch am Samstag Nachmittag arbeiten (s. S. 247. α).

50. β. Ein jüdischer Unternehmer darf, falls er Samstags seine Fabrik oder Werkstatt bis Sonnenuntergang geschlossen hält, junge Personen und Frauen (gleichgiltig welcher Religion) Samstag abends von Sonnenuntergang bis 9 abends beschäftigen. Falls er seine Fabrik oder Werkstatt den **ganzen** Samstag geschlossen hält, darf er diese Arbeiter an jedem andern Tag, vor oder nach der gewöhnlichen Arbeitszeit, jedoch nicht während der „Nacht", **eine Stunde** länger als gewöhnlich beschäftigen.

[Vgl. Fabrikges. von 1867. Anhang XXVI; ferner Werkstättenges. von 1867, Anh. X.]

46. γ. Der Home Secretary ist befugt, wenn er überzeugt ist, daß die Gewohnheiten oder Bedürfnisse irgend einer Klasse von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten es erheischen, im Verordnungswege den

Ab-
schnitt:

Unternehmern zu gestatten, einen andern Mittag an Stelle des Samstagmittags zum Feiern auszuwählen. Der ausgewählte Tag muß durch Anschlag am Eingang der Fabrik oder Werkstatt bekannt gemacht werden. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht

durch Verordnung vom 20. Dez. 1882 zu Gunsten von Druckereien, in denen Zeitungen, Zeitschriften, Eisenbahnfahrpläne, Gerichts- und Parlamentsverhandlungen gedruckt werden; wo ein Gewerbe in Verbindung mit einem Detail-Kaufladen und in denselben Räumlichkeiten mit diesem betrieben wird; für Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von Kleidungsstücken oder Eßwaren; für Fabriken und Werkstätten, dort, wo Samstag der Markttag ist, oder wo an einem anderen Nachmittag statt Samstagnachmittag gefeiert wird; in der Grafschaft Cornwall für dressingfloors, tin-streams, Porzellanthongruben und Stein- etc. Brüche.

[Diese Befugnis wurde dem Home Secretary schon durch die Gesetze von 1867 beigelegt (Fabrikges. Anh. XXV und Werkstättenges. Abs. 6 (4.) und Anh. IX). In ländl. Ortschaften, wo Samstag Markttag ist, mußten viele Fabriken und Werkstätten für Reparaturarbeiten offen bleiben. In Industriestädten gleichfalls, weil die Textilarbeiter aus den umliegenden Dörfern am Samstag Nachmittag Einkäufe machen. In London, weil auch dort in einigen Vierteln die ganzen Einkäufe für die nächste Woche am Samstag Nachmittag gemacht werden. — S. Redgrave „F. and W.-Act 1878". S. 97.]

53.

δ. In Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen die Frauen und junge Personen an keinem andern Tage in der Woche mehr als acht Stunden arbeiten, dürfen diese Arbeiter am Samstag wie an den andern Tagen beschäftigt werden. Ehe jedoch diese Einrichtung statthaft ist, muß der Unternehmer seine Absicht, dieselbe anzuwenden, den Arbeitern durch einen Anschlag in der Fabrik und dem Fabrik-

18.

Ab-
schnitt.

inspektor durch eine schriftliche Anzeige bekannt machen.

[Vgl. Fabrikges. von 1867, Anh. XXIII; Werkstättenges. von 1867, Anh. VIII.]

42. ε. Wenn die Arbeit in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten sowohl am Samstag wie an andern Tagen um 8 oder 9 Uhr vormittags beginnt, dürfen alle geschützten Personen am Samstag bis 3 resp. 4 Uhr nachmittags beschäftigt werden (s. S. 234).

47. (40.) ζ. In dem Verfahren des Türkischrot-Färbens dürfen junge Personen und Frauen am Samstag bis 4 1/2 Uhr nachmittags beschäftigt werden, jedoch darf deren Arbeitszeit nicht dadurch 56 1/2 Stunden in der Woche überschreiten.

c. In Bezug auf die Arbeit an andern Tagen (ad 1. d. oben):

I. Textilfabriken.

44. α. In der Spitzenmanufaktur dürfen männliche junge Personen im Alter von über 16 Jahren zwischen 4 Uhr morgens und 9 Uhr abends beschäftigt werden. Vorbehalten jedoch, daß

(1.) deren Arbeitszeit an einem Tage nicht mehr als 9 Stunden beträgt (Maximalarbeitszeit in einer Woche demnach 54 Stunden); und daß

(2.) sie nicht nach der Stunde, zu welcher die Arbeit in Textilfabriken gewöhnlich endet (6 resp. 7 abends), beschäftigt werden, wenn sie an demselben Tage vor der Stunde (6 oder 7 morgens), zu welcher die Arbeit in Textilfabriken gewöhnlich beginnt, gearbeitet haben; und endlich, daß

(3.) sie nicht vor 6 resp. 7 Uhr am nächsten Morgen beschäftigt werden, wenn sie nach 6 oder 7 Uhr abends gearbeitet haben.

42, und Anh. III., Tl. I.

II. Nicht-Textilfabriken und Werkstätten.

α. In den nachstehend angeführten Nicht-Textilfabriken und Werkstätten dürfen junge Personen und Frauen

auch zwischen 8 Uhr vormittags und 8 Uhr nachmittags (*mutatis mutandis* für die Kinderschichten) arbeiten. Am Samstag arbeiten sie dann entweder von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags oder von 7 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags:

— Lithographieren; Türkischrot-Färben; Anfertigung von Kleidungsstücken; desgl. von Hausratbehängen; künstlichen Blumen; Bonbons und Weihnachtsgeschenken; Valentine-Sachen; Zierkästchen; Briefumschlägen; Kalendern; Spielkarten; Liniiren mittelst Maschinen; Anfertigung von Zwieback; Schneiden von Holz zum Feueranmachen; Stückfärberei; Bereitung von kohlensauren Wässern; Buchbindereien; Buchdruckereien; Räumlichkeiten, in denen ausschließlich das Polieren, Reinigen, Zurichten und Einpacken von Waren vorgenommen wird.

Der Home Secretary ist befugt, falls er überzeugt ist, daß ein Bedürfnis vorliegt und daß die Gesundheit der geschützten Personen nicht dadurch gefährdet wird, im Verordnungswege diese Ausnahme noch auf andere Klassen von Gewerben auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht

(1.) durch Verordnung vom 20. Dez. 1882 zu Gunsten

— der Spitzenappretur; Warenräume von Wirkwarenfabriken; Fabrikation vonSilbergeschirr, Elektro-plattierer, Brittaniametall, Messerschmiedwaren, Scheeren, Feilen, Sägen, Juweliere, Emaillierung, Zierrat und Gegenständen für den persönlichen Gebrauch; der Metallstempelung; Strawboard-lining; Warenräume, in denen Band appretiert wird, sofern dieselben Werkstätten sind; des Drechselns und Schnitzens von Knochen, Holz, Elfenbein und der Kunsttischlerei.

In allen diesen Gewerben hat die Arbeit am Samstag aufzuhören: wenn eine volle Stunde für Mahlzeiten und Ruhe gewährt wird, um 1 Uhr in Bezug auf das Gewerbeverfahren selbst, um 1 ½ in Bezug auf jede Thätigkeit; wenn weniger als eine Stunde gewährt wird, um ½ 1 Uhr in Bezug auf

Abschnitt:

das Gewerbeverfahren selbst, um 1 Uhr in Bezug auf jede Thätigkeit.

(2.) durch Verordnung vom 30. August 1884 zu Gunsten von

— Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien.

β. Unter ähnlichen Umständen ist der Home Secretary befugt, im Verordnungswege die Beschäftigung von jungen Personen und Frauen (*mutatis mutandis* für die Kinderschichten) zwischen 9 Uhr vormittags und 9 Uhr nachmittags zu gestatten; jedoch dürfen Kinder nie nach 8 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Von dieser Befugnis hat der Home Secretary Gebrauch gemacht durch

43.

(1.) Verordnung vom 20. Dezember 1882 zu Gunsten
— des Einsalzens von Fisch.

(2.) Verordnung vom 12. Januar 1884 zu Gunsten
— der Buchbindereien in London während der Monate September bis Februar incl.

(3.) Verordnung vom 15. April 1884 zu Gunsten
— der Werkräume der Detailgeschäfte im Tuchhandel zu Manchester und Salford.

(4.) Verordnung vom 27. April 1887 zu Gunsten
— der Manufaktur von Strohhüten.

γ. Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien.

40.

Obwohl diese Unternehmungen zu den Nicht-Textilfabriken gehören, unterliegt die Arbeit in ihnen denselben Bestimmungen wie in Textilfabriken; mit dem einen Unterschied, daß die Arbeitszeit, nach welcher eine Pause für eine Mahlzeit zu erfolgen hat, nicht $4^1/_2$ sondern 5 Stunden beträgt.

54.
55.

In dem Verfahren des Türkischrot-Färbens dürfen junge Personen und Frauen zu jeder Zeit arbeiten, wenn es sich darum handelt, Verlusten aus spontaner Feuerentzündung; desgl. beim Bleichen in freier Luft, wenn es sich darum handelt, den Schäden ungewöhnlicher atmosphärischer Einflüsse vorzubeugen.

δ. Bäckereien.

Männliche junge Personen über 16 Jahre dürfen

Abschnitt: 45.

zwischen 5 Uhr vormittags und 9 Uhr nachmittags arbeiten. Vorbehalten jedoch, daß

(1.) ihnen, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (6—6) arbeiten, mindestens 7 Stunden für Mahlzeiten gewährt werden (Maximalarbeitszeit in einem Tage beträgt demnach 9 Stunden);

(2.) sie nicht, falls sie vor der gewöhnlichen Anfangsstunde der Arbeitszeit arbeiten, auch nach dem gewöhnlichen Endpunkte der Arbeitszeit arbeiten;

(3.) sie nicht, falls sie nach dem gewöhnlichen Endpunkte der Arbeitszeit arbeiten, am nächsten Morgen vor der gewöhnlichen Anfangsstunde der Arbeitszeit arbeiten.

Der Home Secretary ist befugt, im Verordnungsweg die Beschäftigung von männlichen jungen Personen über 16 Jahre wie Männern zu gestatten.

62.

ε. In Mühlen zum Brechen von Flachs, in denen der Betrieb häufig unterbrochen wird und die Betriebszeit überhaupt nicht mehr als 6 Monate in einem fortlaufenden Jahre beträgt, dürfen Frauen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen über Frauenarbeit beschäftigt werden. Jedoch muß der Unternehmer vorerst den Fabrikinspektor benachrichtigen, daß er keine Kinder oder junge Personen in seiner Mühle beschäftigt.

d. Überzeit (ad 1. e. oben):

α. 14stündige Arbeitsperiode.

53 und Anh. III., Tl. III.

In den nachstehend genannten Fabriken und Werkstätten dürfen junge Personen und Frauen zwischen 6 Uhr vormittags und 8 Uhr nachmittags oder zwischen 7 Uhr vormittags und 9 Uhr nachmittags oder zwischen 8 Uhr vormittags und 10 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Maximalarbeitszeit darf jedoch an einem Tage nicht 12 Stunden überschreiten, noch dürfen die jungen Personen und Frauen in dieser Weise mehr als 5 Tage in der

Ab-
schnitt:

Woche oder mehr als 48 Tage in einer Periode von 12 Monaten arbeiten.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für häusliche Werkstätten oder Werkstätten ohne Kinder und junge Personen.

(1.) Wo das Material der schädlichen Einwirkung der Witterung ausgesetzt ist,

— Flachsbrechen; die Herstellung von Ziegeln, sofern diese nicht zur Verzierung dienen; Seilereien im Freien; Bleichereien und Färbereien im Freien; Türkischrotfärbereien; Zubereitung von Leim.

(2.) Wo sich die Arbeit zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten anhäuft,

— Buchdruckereien; Buchbindereien; Lithographieren; Liniiren mittelst Maschinen; Schneiden von Holz zum Feueranmachen; Anfertigung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken; von Kalendern; Valentinsachen; Briefumschlägen; Bereitung kohlensaurer Wasser, Anfertigung von Spielkarten.

(3.) Wo häufig ein plötzlicher Andrang von Bestellungen aus unvorhergesehenen Umständen entsteht,

— Anfertigung von Kleidungsstücken; von Hausratsbehängen; künstlichen Blumen; Zierkästchen; Zwiebackbäckereien; Stückfärbereien; Polieren; Reinigen und Einpacken von Waren;

Der Home Secretary ist befugt, aus irgend einem der drei obigen Gründe im Verordnungswege diese Ausnahmebestimmung auf andere Arten von Gewerben auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht,

(1.) Durch Verordnung vom 22. Dezember 1882 zu Gunsten der folgenden Gewerbe:

— Metallstempelung; Pappdeckelfabrikation; Papierfärben und -Emaillieren; Rollen von Blattblei; die Herstellung von Gashaltern, Kesseln und anderen im Freien fabrizierten Apparaten; in Cornwall, Boden zur Gewinnung von Mineralien (dressing-floors), Gewinnung von Alluvialzinn im Freien mittelst fließenden Wassers (tin-streams), Porzellanthongruben; Stein- etc. Brüche; Nicht-

Ab-
schnitt:

Textilfabriken und Werkstätten, in denen die einzigen Verfahren das Kalandern, Appretieren, Hacken, Leggen, Zusammenwickeln und Einpacken von Garn oder Tuch sind; die Pyrotechnik.

(2.) Verordnung vom 27. November 1883 zu Gunsten
— der Zubereitung von Schweinefleisch-Pasteten.

(3.) Verordnung vom 14. März 1884 zu Gunsten
— des Anscheerens, Windens und Füllens beim Weben von Bändern.

(4.) Verordnung vom 2. September 1884 zu Gunsten der Verfahren:
— Kalandern, Appretieren, Hacken, Leggen, Zusammenwickeln und Einpacken von Garn oder Tuch, auch wenn sie neben andern Gewerbeverfahren betrieben werden; jedoch ist die Begünstigung lediglich auf die genannten Verfahren beschränkt.

(5.) Die Verordnung vom 10. Mai 1887 hebt die vorhergehende Verordnung, soweit dieselbe die Bleichereien und Färbereien in den Grafschaften Lancashire und Cheshire betrifft, wieder auf.

[Anmerkungen. — Vgl. Fabrikges. von 1867. Anh. XI; Werkstättenges. 1867. Anh. VI; hinsichtlich der Zeugdruckereien etc. im Freien, Fabrik- und Werkstättenges. von 1870 Anh. VI; hinsichtlich der Ziegeleien, Fabrik- und Werkstättenges. vom 21. August 1871. Abs. 5 und Anh. I.

— Nach dem Gesetz von 1867 hatten die Fabrikinspektoren das Recht, diese Überzeit-Modifikation zuzulassen; weil sie von diesem Recht in verschiedener Weise Gebrauch machten, befürwortete die Kommission von 1875 die ausführliche statutarische Regelung der Überzeit-Bestimmungen.

— Das Fabrikges. von 1883, Abs. 13 bestimmt näher, daß jeder Tag, an dem irgend eine junge Person oder eine Frau Überzeit arbeitet, als einer der erlaubten 48 Tage Überzeit zu gelten habe.

— Gemäß dem Abs. 26 dieses Gesetzes dürfen Kinder von 13 Jahren, welche als junge Personen arbeiten dürfen, weil sie das erforderliche Maß von Kenntnissen besitzen, auch Überzeit arbeiten.

— Der Home Secretary kann diese Begünstigung nicht einzelnen Arbeitsstätten, sondern nur Klassen von solchen erteilen; auf Grund seiner in Abs. 63 erteilten Befugnisse hat er bestimmt, daß es eine unerläßliche Bedingung des Gebrauchs der Überzeit-Begünstigung

Ab-
schnitt:

sein soll, daß jeder arbeitenden Person in der Arbeitsstätte mindesten 400 Kubikfuß Raum gewährt werden muß. — Verordnung 20. Dez. 1882. S. Redgrave: „Fabrik- und Werkstätten-Act 1878", 3. ed. 1885. Seite 104.]

β. 14stündige Arbeitsperiode: Leicht verderbliche Waren.

56.

In den untengenannten Beschäftigungen dürfen Frauen, wegen der Leichtverderblichkeit der Waren, zwischen 6 Uhr vormittags und 8 Uhr nachmittags, oder 7 Uhr vormittags und 9 Uhr nachmittags, aber höchstens 12 Stunden arbeiten. Sie dürfen jedoch in dieser Weise nur fünf Tage in der Woche und nicht mehr als 96 Tage in einer Periode von 12 Monaten beschäftigt werden.

— Einmachung von Früchten und Fischen und Bereitung kondensierter Milch.

Der Home Secretary ist befugt, im Verordnungswege diese Ausnahmebestimmung auch auf andere Gewerbe auszudehnen.

[Anmerkung. — Vgl. Fabrik- und Werkstättenges. vom 9 August 1870 Anh. II; und Fabrik- und Werkstättenges. vom 21. August 1871 Abs. 4, Anh. I.]

γ. 1/2stündige Überzeit.

54 und Anh. III. Tl. IV.

In den unten aufgeführten Gewerben dürfen alle geschützten Personen eine Halbstunde Überzeit arbeiten, wenn immer zu dem gewöhnlichen Endpunkte der Arbeitszeit der Gewerbeprozess noch in unfertigem Zustande ist. Jedoch darf die Maximalarbeitszeit für eine Woche nicht dadurch überschritten werden.

— Zeugdruckereien; Bleichereien und Färbereien; Eisenhämmereien, Metallgießereien, Papiermühlen, wenn in diesen drei letzten Klassen von Gewerben keine männlichen jungen Personen in der Nacht arbeiten.

Der Home Secretary ist befugt, diese Ausnahmebestimmung im Verordnungswege auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht

(1.) durch Verordnung vom 22. Dezember 1882 zu Gunsten von

— Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen das Gewerbe des Zwieback- oder Brodbackens

Ab-
schnitt:

betrieben wird; in der Grafschaft Cornwall, „Mineralboden“, „Zinnbäche“, Porzellanthongruben, Stein- etc. Brüche.

[Anmerkung. — Vgl. Fabrikges. 1867. Anh. XVIII; Fabrik- und Werkstättenges. von 1870 Anh. II. Die Halbstunde Überzeit hat immer nach der gewöhnlichen Endstunde der Arbeitszeit stattzufinden, nicht vor dem gewöhnlichen Arbeitstag oder während der Mahlzeiten. S. Redgrave S. 105.]

57. δ. Überzeit in Wassermühlen.

Der Home Secretary ist befugt, die Überzeit-Beschäftigung von jungen Personen und Frauen (nicht Kindern) in Fabriken, in denen Wasserkraft verwendet wird, aus Gründen des Mangels oder Überflusses an Wasser zu gestatten, aber auch an die Benutzung dieser Ausnahmebestimmung solche Bedingungen, die er für gut befindet, zu knüpfen. Die jungen Personen und Frauen dürfen dann (außer am Samstag; die Arbeit an diesem Tage bleibt durch diesen Abschnitt unberührt) zwischen 6 Uhr vormittags und 7 Uhr nachmittags, jedoch mit den gewöhnlichen Unterbrechungen für Mahlzeiten und Ruhe, arbeiten. Sie dürfen jedoch auf diese Weise nicht mehr als 96 Tage in dem Falle des Wassermangels, nicht mehr als 48 Tage in dem Falle des Wasserüberflusses, in einer Periode von 12 Monaten beschäftigt werden.

(1.) Durch Verordnung vom 20. Dezember 1882 hat der Home Secretary von dieser Befugnis Gebrauch gemacht zu Gunsten von Fabriken, in denen ausschließlich Wasserkraft verwendet wird, und zwar unter folgenden Bedingungen: Der Zeitverlust und die Ursache desselben müssen immer binnen drei Tagen, die Wiedereinholungen verlorener Zeit immer Tag für Tag dem Fabrikinspektor gemeldet werden.

[Anmerkung. — Die Wiedereinholung verlorener Zeit wurde für Textilfabriken durch das Fabrikges. von 1874 gänzlich verboten, während dieselbe in Nicht-Textilfabriken auf Grund des Fabrikges. von 1867 noch statthaft war. Das Recht solcher Wiedereinholungen verlorener Zeit ist durch die obige Verordnung für alle Fabriken wieder eingeführt. Die Nachtarbeit, welche nach

Ab-
schnitt:

dem Fabrikges. von 1867 in Nicht-Textilfabriken statthaft war, ist jedoch beseitigt.]

e. Nachtarbeit (ad 1. e. oben):

58 und Anh. III, Tl. VI

α. In den unten aufgeführten Fabriken dürfen männliche junge Personen in Tag- und Nachtreihen arbeiten. Diese Reihen dürfen innerhalb der fortlaufenden nächtlichen Arbeitsperiode von 12 Stunden (welche am Eingang der Fabrik anzuschlagen sind) nicht länger als 10½ Stunden wirklich beschäftigt, der Rest von 1½ Stunden muß für Mahlzeiten und Ruhe verwendet werden. Die jungen Personen dürfen während der dieser Arbeitsperiode vorausgehenden oder nachfolgenden 12 Stunden nicht arbeiten; desgleichen nicht in den Nachtreihen während mehr als 6 Nächte (in Hochöfen und Papiermühlen 7 Nächte) in einem Zeitraum von zwei Wochen. Die Bestimmungen bezüglich der Samstagsarbeit und der Feiertage haben in diesen Unternehmungen keine Geltung.

— Hochöfen, Hütten, Buchdruckereien, Papiermühlen. Der Home Secretary ist befugt, diese Ausnahmebestimmung, sofern dieselbe die Arbeit von männlichen jungen Personen im Alter von über 16 Jahren betrifft, auf andere Gewerbe auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht

(1.) durch Verordnung vom 22. Dezember 1882 zu Gunsten von

— Mühlen zur Herstellung von Öl und zum Auspressen von Samen; Kupfer- und Gelbmetallhämmern; Fabriken zur Herstellung von Eisen- und Metallröhren, in denen Siemens'sche Gasschmelzöfen verwendet werden; Abteilungen von Zuckerfabriken, in denen der Zucker für den Markt gestaltet wird; in der Grafschaft Cornwall, „Mineralboden“.

[Anmerkung. — Trifft auch männliche Kinder von 13 Jahren,

Ab-
schnitt:

die als junge Personen gelten, weil sie den Schulanforderungen genügen.
Vgl. auch Fabrikges. von 1867. Anh. XIII und XVII.]

β. Zeitungsdruckereien.

Männliche junge Personen im Alter von über 16 Jahren dürfen in Zeitungsdruckereien, in denen während nur zwei Nächte in der Woche des Nachts gedruckt wird, an diesen zwei Nächten wie Männer beschäftigt werden.

59. [Vgl. Fabrikges. von 1867 Anh. XIII, nach welchem erst eine Verordnung des Home Secretary erforderlich war. Die Ausnahmebestimmung ist aus Rücksicht auf die Zeitungsdruckereien kleiner Städtchen zugelassen worden.]

γ. Glasfabriken.

60. Männliche junge Personen dürfen nach den in diesem Gewerbe üblichen Arbeitsstunden arbeiten. Sie können in der Woche 4 Arbeitsperioden jede von 14 Stunden, oder 5 Arbeitsperioden jede von 12 St., oder 6 Arbeitsperioden jede von 10 St., und so weiter bis zu 9 Arbeitsperioden arbeiten; jedoch darf die Arbeitszeit in einer Woche unter keinen Umständen mehr als 60 Stunden betragen. Nach jeder Arbeitsperiode müssen die jungen Personen eine ebenso lange Periode ruhen, wie sie eben gearbeitet. Sonst gelten die gewöhnlichen Bestimmungen bezüglich der Mahl- und Ruhezeiten in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten.
[Vgl. Fabrikges. 1867. Anh. XXI.]

II. Mahlzeiten.

1. Zeitdauer.

a) Textilfabriken.

11 (5). α) Zwei Stunden innerhalb der 12stündigen Arbeitsperiode (davon eine volle Stunde vor 3 Uhr nachmittags) sollen für Mahl- und Ruhezeiten gewährt werden. Samstags mindestens eine halbe Stunde.

11 (6) und 12 (7). β) Die ununterbrochene Arbeitsdauer (spell) geschützter Personen darf sich nicht länger als $4^1/_2$

Abschnitt: 48 und Anh. III Tl. VII.

Stunden ohne eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde für eine Mahlzeit ausdehnen. Ausnahmen. — In der Fabrikation elastischer Gewebe, von Band und Besatz darf die Arbeitsweile 5 Stunden betragen.

Der Home Secretary ist befugt, diese Ausnahme auf andere Gewerbe auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht zu Gunsten der folgenden Gewerbe:

— Wirkwarenfabrikation und Wollenfabrikation in den Grafschaften Oxford, Wilts, Gloucester, Somerset; ferner zu Gunsten solcher Fabriken, in welchen das Verfahren einzig in dem Abwickeln oder Drehen von Rohseide oder in beiden Verfahren besteht.

[Anmerkung. — Die Einrichtung der Arbeit: 8—1 und 2—7, um der Ersparung von Licht und Feuerung willen, ist durch diese Ausnahmebestimmung beabsichtigt.]

γ) Besondere Bestimmungen in Betreff der Spitzenmanufaktur s. Seite 232.

b) Nichttextilfabriken und Werkstätten.

13 (3).

α) Anderthalb Stunden innerhalb der 12stündigen Arbeitsperiode (davon eine volle Stunde vor 3 Uhr nachmittags) sollen gewährt werden. Samstags mindestens eine halbe Stunde.

14 (5 c.).

[Anmerkung. — Wenn die Kinder nach dem System der umschichtigen Tage beschäftigt werden, müssen ihnen zwei Stunden wie in Textilfabriken für Mahlzeiten gewährt werden.]

13 (4). 14 (6).

β) Die ununterbrochene Arbeitsdauer geschützter Personen darf sich nicht länger als fünf Stunden ohne eine Unterbrechung von einer halben Stunde für eine Mahlzeit ausdehnen.

γ) Abänderungen der Regel zu Gunsten besonderer Gewerbe.

45 (a).

(1) In Bäckereien sollen in der Arbeitsperiode junger männlicher Arbeiter, zwischen 5 Uhr vormittags und 9 Uhr nachmittags 7 Stunden

Abschnitt: für Mahlzeiten und Ruhe gewährt werden; s. Seite 50 d.

53 und 56. (2) Falls nach Seite 57 d. α. Überzeit gearbeitet wird, sollen von dieser 14stündigen Arbeitsperiode zwei Stunden für Mahl- und Ruhezeiten und zwar hievon 1 1/2 Stunden wie gewöhnlich, und außerdem eine halbe Stunde nach 5 Uhr nachmittags gewährt werden.

58 (2). (3) Falls „Nachts" gearbeitet wird, sollen die Mahlzeiten der Nachtreihen mutatis mutandis die gleichen wie die der Tagreihen sein.

c) Werkstätten ohne junge Personen und Kinder.

15 (b). Während der Arbeitsperiode von 6 morgens bis 9 abends sollen die Frauen mindestens 4 1/2 Stunden für Mahl- und Ruhezeiten erhalten. Samstag mindestens 2 1/2 Stunden zwischen 6 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags.

d) Häusliche Werkstätten.

16 (3). (6). Das Gesetz trifft keine Bestimmungen bezüglich der Mahlzeiten der Frauen.

Junge Personen sollen während der Arbeitsperiode von 6 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags mindestens 4 1/2 Stunden für Mahl- und Ruhezeiten erhalten; am Samstag mindestens 2 1/2 Stunden zwischen 6 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags.

Kinder dürfen nicht während einer längeren Arbeitsweile als 4 1/2 Stunden ohne eine Pause von mindestens einer halben Stunde für eine Mahlzeit beschäftigt werden.

2. Weitere Vorschriften.

a) Alle geschützten Personen sollen ihre Mahl- und

17 (1). (2). Ruhezeiten zu gleicher Zeit haben. Sie sollen nicht während der Mahlzeiten in Räumlichkeiten verweilen, wo ein Gewerbeverfahren oder die Ausübung eines Handwerks vor sich geht. Diese Bestimmungen gelten jedoch weder für häusliche Werkstätten, noch für Werkstätten ohne junge Personen und Kinder.

52. b) Ausnahmen von dieser Regel:

Ab-
schnitt:

α) Die Mahlzeiten brauchen nicht gleichzeitig eingenommen zu werden in —

Hochöfen; Eisenhämmern; Papierfabriken; Glasfabriken; Buchdruckereien, in diesen Fabriken hinsichtlich der Mahlzeiten aller geschützten Personen. Färbereien, Bleichen im Freien; — hinsichtlich der Mahlzeiten männlicher junger Personen.

(Vgl. F.-ges. von 1867. Anh XVI.)

β) Geschützte Personen dürfen während ihrer Mahlzeiten in Räumen verweilen, auch wenn ein Gewerbeverfahren vor sich geht, — in den obigen Fabriken mit Ausnahme der Hochöfen.

γ) In Färbereien und im Bleichen im Freien dürfen die Mahlzeiten männlicher junger Personen beliebig eingerichtet und von ihnen in beliebigen Räumen eingenommen werden; sie dürfen auch arbeiten vor andern geschützten Arbeitern, welche Mahlzeiten einnehmen, selbst wenn diese bei andern Gewerbeverfahren verwendet werden.

(Vgl. Ges. vom 9. Aug. 1870. Anh. IV.)

52. Der Home Secretary ist befugt, diese Ausnahmebestimmung im Verordnungswege auf die Arbeiter in andern Gewerben auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht, durch

δ) Verordnung vom 22. Dez. 1882 zu Gunsten von

(1) Textilfabriken, in denen Frauen und weibliche junge Personen in besondern Abteilungen, wo sich keine Maschinerie befindet, beschäftigt werden, und die Arbeit später als die der Männer und der andern jungen Personen beginnt, — vorbehalten, daß alle Arbeiter in derselben Abteilung die Mahlzeiten gleichzeitig einnehmen.

(2) Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen Kleidungsstücke angefertigt werden.

(3) Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen mehrere Abteilungen junger Personen arbeiten; vorbehalten, daß alle in derselben Abteilung die Mahlzeiten gleichzeitig einnehmen.

Abschnitt:

(4) In der Grafschaft Cornwall, „Mineralboden", „Zinnbäche", Porzellanthongruben, Stein- etc. Brüche.

ε) Verordnung vom 1. März 1887 zu Gunsten von — Nicht-Textilfabriken, in denen Brod und Zwieback mittelst travellingovens gebacken wird.

III. Feiertage.

22. 1. Der ganze Christtag und entweder der ganze Charfreitag oder der darauf folgende öffentliche Feiertag, wie durch die „Holidays Extension Act. 1875" bestimmt, sollen als Feiertage gewährt werden.

2. Außerdem sollen in jedem Jahre 8 halbe Feiertage oder das Äquivalent in ganzen Feiertagen, und zwar so gewährt werden, daß die Hälfte davon in die Zeit vom 15. März bis zum 1. Oktober fällt.

3. Die bloße Einstellung der Arbeit gilt nicht als halber resp. ganzer Feiertag im Sinne des Gesetzes. Vielmehr muß die Absicht des Unternehmers einen Feiertag zu gewähren, zwei Tage im Voraus durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht werden.

4. „Halber Feiertag" bedeutet die Hälfte irgend eines Arbeitstages außer Samstag.

Anmerkungen. —

22 u. 16 (4). a) Diese Bestimmungen über Feiertage gelten nicht für häusliche Werkstätten, noch für Werkstätten ohne Kinder und junge Personen.

58. b) Die Bestimmungen hinsichtlich der 8 halben Feiertage haben keine Geltung für die Arbeit männlicher junger Personen, die in Tag- und Nachtreihen beschäftigt werden.

c) Der Home Secretary ist befugt, hinsichtlich Nichttextilfabriken und Werkstätten zu gestatten, daß die Feiertage ad 2. verschiedenen Abteilungen der geschützten Arbeiter zu verschiedenen Zeiten gewährt werden. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht —

(1) durch Verordnung vom 20. Dezember 1882 zu Gunsten von

Abschnitt:

— Druckereien, in denen Zeitungen, Zeitschriften, Eisenbahnfahrpläne, juristische und parlamentarische Verhandlungen gedruckt werden.

— Nichttextilfabriken und Werkstätten, in denen ein Gewerbe betrieben wird, das mit einem Detailhandel in denselben Räumlichkeiten in Beziehung steht.

— Nichttextilfabriken und Werkstätten zur Herstellung von Kleidungsstücken oder Eßwaaren.

— Spiegelglasfabriken.

d. Jüdische Unternehmer können, falls ihre Arbeiter ausschließlich zur jüdischen Religion gehören, andere Feiertage statt den Christtag und Charfreitag auswählen. An diesen letzteren Tagen jedoch müssen ihre Unternehmungen dem Handel geschlossen bleiben.

IV. Schulbesuch der Kinder.

23. 1. Die Eltern von Kindern, auf welche dies Gesetz Anwendung findet, haben ihre Kinder in eine obrigkeitlich als den Anforderungen genügend anerkannte Schule zu schicken.

105. [Eine solche Schule ist jede „öffentliche Elementarschule", welche den Bestimmungen der „Elementary Education Acts" 1870 u. 1873 entspricht; und jede Schule in einem Arbeitshaus (Armenhaus), welche von dem Local Government Board für genügend erklärt wird; und jede andere Elementarschule, die nicht zu Zwecken des privaten Gewinns geleitet und die der staatlichen Schulinspektion unterworfen ist, in der auch der gleiche Schulbesuch wie in öffentlichen Elementarschulen verlangt wird, welche ferner die von dem Education Department geforderten Register regelmäßig führt, und die endlich von diesem Amt als den Anforderungen genügend anerkannt worden ist; und außerdem noch eine jede Schule, welche der Fabrikinspektor auf Grund seiner Befugnisse (s. unten S. 254, a) als genügend anerkennt.]

23 (1). 2. Kinder, die in Morgens- und Mittagsschichten arbeiten, müssen in jeder Woche mindestens einen „Schulbesuch" an jedem Werktage machen.

Ab-
schnitt:
23. (2)

3. Kinder, die nach dem System der umschichtigen Tage beschäftigt werden, müssen in jeder Woche zwei „Schulbesuche" an jedem Tage, an dem sie nicht beschäftigt sind, machen.

23. 4. Jedes Kind, das in einer Woche diesen regelmäßigen „Schulbesuch" versäumt hat, muß den versäumten Schulbesuch nachholen, bevor es in der nächsten Woche beschäftigt werden darf.

Anmerkungen. —

23 (3). a) „Schulbesuch" bedeutet eine Anwesenheit in der Schule von solcher Dauer, wie dieselbe vom Home Secretary mit Zustimmung des Education Department näher bestimmt wird, und zwischen 8 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags stattfindet. Der Home Secretary hat verordnet, daß der „Schulbesuch" zwei Stunden dauern soll.

23. b) Die Kinder sind nicht angehalten, die Schule Samstags oder an den gemäß diesem Gesetze gewährten Feiertagen zu besuchen.

23. c) Abwesenheit von der Schule wird entschuldigt, wenn der Lehrer die Krankheit des Kindes oder eine andere unvermeidliche Ursache bezeugt.

d) Wenn es keine „genügende" Schule innerhalb zwei Meilen von der Wohnung des Kindes giebt, soll der Schulbesuch in einer andern Schule, die der Fabrikinspektor bezeichnen muß, als ein Schulbesuch im Sinne dieses Gesetzes gelten, ebenso als wenn die Schule eine „genügende" wäre. Über jede solche Bezeichnung hat der Fabrikinspektor an das Education Department Bericht zu senden.

[Nach dem Fabrikgesetz von 1844 war es ungesetzlich, ein Kind an irgend einem Tage in einer Woche zu beschäftigen, wenn es nicht die vorgeschriebene Zahl von Schulbesuchen während der vorhergehenden Woche absolviert hatte. Jetzt aber darf ein Kind, auch wenn es in der einen Woche den Schulbesuch versäumt hat, in der nächsten Woche beschäftigt werden, sobald es den versäumten Schulbesuch nachgeholt hat.

In dem Gesetz selbst sind keine Anforderungen hinsichtlich des Unterrichts aufgestellt, welche ein Kind unter 13 Jahren zu erfüllen hätte, bevor es beschäftigt werden darf; kein Zeugnis und kein bestimmtes Maß von Kenntnissen oder von

Ab-
schnitt:

vorhergehendem Schulbesuch wird verlangt. Es ist jedoch durch den Abs. 4 der Elementary Education Act 1880 bestimmt, daß solche Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, welche nicht erst den durch Ortsstatut aufgestellten Anforderungen genügt haben; die Fabrikinspektoren haben diese Ortsstatute gegenüber den Arbeitgebern geltend zu machen, während es Sache der lokalen Behörden ist, die Eltern zur Beobachtung derselben anzuhalten. Es ist auf der andern Seite zu beachten, daß die Kinder, wenn sie auch durch Ortsstatut von fernerem Schulbesuch eximiert worden sind, weil sie ein Zeugnis über das vorgeschriebene Maß von Kenntnissen erlangt haben, nicht durch diese Exemtion von der Verpflichtung zum Schulbesuch nach diesem Gesetz (bis zum 14. Lebensjahre, wenn sie in Fabriken oder Werkstätten arbeiten) befreit, oder zur Vollzeitbeschäftigung ermächtigt werden.

Nach dem Abs. 6 der Elementary Education Act (Scotland) 1883 darf ein Kind im Alter von 10 bis 14 Jahren nicht beschäftigt werden, bis dasselbe den dritten „Standard" erreicht hat.]

5. Wenn ein Kind von 13 Jahren von einer hiezu durch das Education Department ermächtigten Personen ein Zeugnis über genügende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, oder über eine bestimmte Zahl von „Schulbesuchen" erlangt hat, darf dasselbe wie eine junge Person beschäftigt werden. Das Maß wird von dem Home Secretary mit Zustimmung des Education Department bestimmt und muß 6 Monate lang öffentlich bekannt gemacht werden, bevor es Geltung hat.

[Für England ist durch Verordnung vom 22. Februar 1879 als Maß festgesetzt worden:

Lesen: Mit Verständnis einige vom Inspektor gewählte Zeilen aus einem Prosastück oder Gedichte.

Schreiben: Acht langsam diktirte Zeilen aus einem Lesebuch.

Rechnen: Zusammengesetzte Zahlen (Geldwesen) und Reduktionen (gewöhnliche Gewichte und Maße).

Diese Anforderungen sind die des vierten Standard nach dem Schulkodex von 1876.

Das Maß für ein Zeugnis über vorhergehenden Schulbesuch ist: vom 5. Jahre während fünf (nicht notwendig aufeinanderfolgender) Jahre in jedem dieser Jahre 250 Schulbesuche in nicht mehr als zweimal jährlich gewechselten Schulen.

Ein ähnliches Maß ist für Schottland durch Verordnung vom 28. Februar 1879 und für Irland durch Verordnung vom 4. März 1879 festgesetzt worden. S. Redgrave, „Fabriken und Werkstätten Act. 1878", S. 69.

V. Gesundheit und Reinlichkeit.

Abschnitt: [Anmerkung. — Außer den Bäckereien (s. unten Seite 258, 4. a). sind häusliche W. und W. ohne Kinder und junge Personen den folgenden Bestimmungen nicht unterworfen. Sie sind durch die Public Health Act 1875. geregelt.]

3. 1. Alle Fabriken und Werkstätten sollen in reinlichem Zustande und frei von Ausflüssen und Abzugsröhren, Abtritten oder sonst einem Übeldinge (nuisance) gehalten werden.

2. 2. Sie dürfen nicht von Arbeitern derart überfüllt sein, daß sie der Gesundheit derselben schädlich werden, und es sind in ihnen solche Lüftungsvorkehrungen zu treffen, daß alle Gase, Dämpfe oder sonstige unreinliche und gesundheitsnachteilige Substanzen, welche durch das Gewerbeverfahren entstehen, unschädlich werden.

[Anmerkung. — „Überfüllung" und „Mangel an Lüftungsvorkehr" sind allerdings wechselnde Begriffe, je nach der Bauart der Räumlichkeiten und der Beschaffenheit des dort betriebenen Gewerbes; doch verlangt die Fabrikinspektion im Allgemeinen mindestens 250 Kubikfuß für jede arbeitende Person. Wo Überzeit gearbeitet wird, werden 400 Kubikfuß verlangt. Dabei werden je drei Gasbrenner gleich einer Person mitgezählt.

Nach der Public Health Act 1875 ist die Durchführung der Bestimmungen 1. 2. den Fabrikinspektoren übertragen; in häuslichen Werkstätten und Werkstätten ohne Kinder und junge Personen sind sie von den lokalen Behörden auszuführen.]

3. Die inneren Wände von Fabriken und Werkstätten — gleichviel ob die Wände vorher mit Mörtel überzogen worden sind oder nicht — auch sämtliche Gänge und Treppenhäuser derselben, sind alle 14 Monate einmal zu tünchen, oder alle sieben Jahre mit Ölfarbe oder Firniß anzustreichen, und in diesem Falle alle 14 Monate einmal mit heißem Wasser und Seife zu säubern.

Der Home Secretary ist befugt, im Verordnungswege Gattungen von Fabriken oder Teile solcher Fabriken von dieser Bestimmung zu befreien. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht

(1) durch Verordnung vom 20. Dezember 1882,

a) hinsichtlich aller Teile folgender Fabriken: — Hochöfen; Kupferhämmer; Eisenhämmer; Giessereien; Brennereien; Brauereien; Zuckerfabriken;

Ab-
schnitt:

Zementfabriken; Düngerfabriken; Steinmetzereien; Ölfarbe-, Farbstoff- und Firnißfabriken; Chemische Fabriken; Fabriken, in denen Alkali verwendet wird; Glashütten; Flachsbrechmühlen; Betriebsstätten, in denensich keine Glasfenster befinden;

b) hinsichtlich gewisser Teile von Betriebsstätten: — Lagerräume in Nichttextilfabriken und Werkstätten; Teile von Fabriken und Werkstatten, die dem Einfluß des im Gewerbeverfahren erzeugten Dampfes ausgesetzt sind; in denen Pech, Teer oder ähnliches Material verwendet wird; in denen nicht mit Ölfarbe oder Firniß angestrichenes Holz Gegenstand des Gewerbes ist; in denen Metall gegossen wird; Wände in einer Werkstätte, die sich in einem Wohnhause befindet, wenn dieselben tapeziert sind; in Nichttextilfabriken und Werkstätten, Decken von Eisen oder Schiefer desgleichen Decken, die höher als 20 Fuß vom Boden sind; alle Decken in folgenden Betriebsstätten: Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien, Maschinenbau, Fabrikation landwirtschaftlicher Werkzeuge, Wagenbau, die Betriebsstätten von Fellhändlern, Lederarbeitern und Gerbern; Räume zur Herstellung kohlensaurer Wasser, zur Bereitung eingemachten Obstes, von Bonbons und Zuckerbackwerk; Räume für die Beschäftigung des Kupferstechens, Räume zur Herstellung von Seife, Stärke, Kerzen; Mehlmühlen; Herstellung von Teilen von Taschenuhren; das Schaben, Zurechtpassen, Bohren und Drechseln von Messingteilen. — Vorbehalten jedoch, daß in diesen Betriebsstätten mindestens 300 Kubikfuß Raum auf jede arbeitende Person fällt. Der Fabrikinspektor darf sogar verlangen, daß die durch diese Verordnung eximierten Teile von Fabriken und Werkstätten dennoch getüncht werden, und falls der Unternehmer dem Befehle nicht innerhalb zwei Monaten Folge leistet, hört die Exemtion überhaupt für seine Betriebsstatte zu gelten auf.

Abschnitt: 4. Besondere Bestimmungen für gewisse Arten von Fabriken und Werkstätten.

a) Bäckereien in Städten von über 5000 Einwohnern

34. α) sollen alle 7 Jahre mit dreimal angelegter Ölfarbe oder Firniß angestrichen und alle 6 Monate einmal mit heißem Wasser und Seife gesäubert, oder aber alle 6 Monate einmal getüncht werden.

35. β) Eine Räumlichkeit im selben Hause und auf der gleichen Höhe mit einem Backhaus darf nicht als eine Schlafstelle benutzt werden, wenn dieselbe nicht durch eine Wand vom Boden bis zur Decke vom Backhaus getrennt wird; desgleichen nicht, wenn dieselbe nicht ein ins Freie zu öffnendes Fenster von 9 Quadratfuß Größe besitzt, von welcher 4½ Quadratfuß zur Lüftung dienen können.
[Vgl. 26 u. 27 Vict., c 40 (13. Juli 1863)].

36. b) Wo durch Schleifen oder Polieren mittelst eines Rades oder durch sonst ein Gewerbeverfahren Staub erzeugt und von den Arbeitern in gesundheitsnachteiligem Maße eingeatmet wird, kann der Fabrikinspektor anordnen, daß ein Fächer oder anderes mechanisches Mittel, um dieser Einatmung vorzubeugen, von dem Unternehmer angebracht werde.
[Vgl. Fabrikges. 1867, Abs. 9; und Werkstättenges. 1867, Abs. 8.]

37. c) Naßspinnen. Geschützte Personen dürfen nicht beim Naßspinnen beschäftigt werden, wenn nicht Einrichtungen zum Schutze vor Durchnässung, und da, wo heißes Wasser zur Anwendung gelangt, zur Verhinderung des Eindringens von Dampf in die Werkräume getroffen werden.

38 und Anh. I. d) Beschäftigung aus Rücksicht auf die Gesundheit junger Arbeiter ist verboten:

α) Beim Metallschleifen † (jedoch nicht Trocken. schleifen) und beim Barchentschneiden *
dürfen Kinder unter 11 Jahren nicht beschäftigt werden.

[* Vgl. Fabrikgesetz 1864, Abs. 6 (5). † Vgl. Werkstättengesetz 1867, Abs. 6.]

Abschnitt:

β) Wo Trockenschleifen oder das Eintunchen von Zündhölzchen stattfindet,
dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden.
[Vgl. auch Fabrikgesetz von 1867, Abs. 7.]

γ) Bei der Herstellung von Mauer- und Dachziegeln, sofern diese nicht zur Verzierung dienen, und in der Herstellung und Zurichtung von Salz,
dürfen Mädchen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.
[Vgl. Fabrikgesetz 21. August 1871, Abs. 5, Anh. 1. Dieses Verbot bezweckt auch zugleich den Schutz der Moral.]

δ) Beim Glasschmelzen
darf eine Kind oder eine junge weibliche Person nicht beschäftigt werden.
[Vgl. auch Fabrikgesetz 1867, Abs. 7.]

ε) Wo Spiegel mit Quecksilber belegt, oder wo Bleiweiß hergestellt wird,
darf ein Kind oder eine junge Person nicht beschäftigt werden.

39 und Anh. II.

e) Arbeitsstätten, in denen die Mahlzeiten nicht eingenommen werden sollen:

α) In Teilen von Glashütten, wo die Stoffe gemischt werden, und in Flintglashütten, wo das Schleifen, Schneiden oder Polieren stattfindet.
[Vgl. auch Fabrikgesetz 1867, Abs. 8.]

β) In Zündholzfabriken, außer solchen Teilen, in denen nur Holz gespaltet wird.
[Vgl. auch Fabrikgesetz 1864, Abs. 6 (4).]

γ) In Thonwarenfabriken: die Räume, in denen das Tünchen und darauf das Trocknen des Porzellan, ferner in denen das Scheuern desselben stattfindet.
[Vgl. Fabrikgesetz 1864, Abs. 6 (6).]
Der Home Secretary ist befugt, dieses Verbot auch auf andere Gewerberäumlichkeiten auszudehnen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht durch Verordnung vom 22. Dezember 1882 hinsichtlich

δ) Arbeitsstätten, wo Wolle oder Haar sortiert oder ausgestaubt, oder wo Lumpen sortiert, ausgestaubt und zerfetzt werden.

Abschnitt:

ε) Textilfabriken: Teile, wo gasiert wird.

ζ) Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien, wo das Sengen verrichtet wird.

η) Teile von Fabriken und Werkstätten, wo verrichtet wird: Schleifen oder Polieren mittelst eines Rades; Messinggießen; Gießen von Drucklettern; Eintauchen von Metall in Scheidewasser oder andere Säuren-Auflösungen; Bronzieren von Metall; Majolicamalen auf Thonwaren; Reinigen und Reparieren von Darmsaiten; Schnitzen, Drechseln, Polieren von Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Schneckenschaalen.

θ) Fabriken und Werkstätten, in denen Chemikalien oder künstliche Dünger hergestellt werden, ausgenommen wenn ein besonderes Eßzimmer hergerichtet ist.

ι) Fabriken und Werkstätten, wo Bleiweiß zubereitet wird.

κ) In jedem Teil einer Fabrik oder Werkstätte, in dem trockenes Pulver oder Staub verwendet wird, in: Lithographieren; Spielkartenfabrikation; Fabrikation von Zierkästchen; Tapetenfärben; Anfertigung von Kalendern, künstlichen Blumen; Papierfärben und -Emaillieren; Herstellung von Farbstoffen.

39. Alle diese Verbote können vom Home Secretary aufgehoben werden, wenn die Gefahren, welche dieselben veranlaßten, nicht mehr vorhanden sind.

27. 5. Als eine besondere Gesundheitsmaßregel muß auch das Zeugnis des *certifying surgeon* betrachtet werden, denn in demselben muß der Arzt bezeugen, daß das Kind, resp. die junge Person unter 16 Jahren, nicht bloß das erforderliche Alter erreicht, sondern auch genügende körperliche Kraft für die fragliche Beschäftigung hat.

VI. Körperliche Sicherheit.

5. 1. Folgende gefährliche Maschinen und Maschinenteile müssen unter allen Umständen sicher eingefriedet werden:

— Jeder Aufzug, in dessen Nähe irgend jemand in die Lage kommen kann, vorüberzugehen oder beschäftigt zu werden.

— Jedes unmittelbar mit der Betriebskraft in Verbin-

Abschnitt: dung stehende Schwungrad, ohne Unterschied, ob dasselbe im Maschinenhause oder nicht.

— Jeder Teil einer Dampfmaschine oder eines Wasserrades.

— Jedes nicht anders verwahrte Achsenlager, dicht am Rande des Lagers.

— Jeder Teil der Transmissionen, ausgenommen wenn derselbe in einer solchen Stellung oder so konstruiert ist, dass er ebenso gefahrlos ist, als wenn er sicher eingefriedigt wäre.

Alle Einfriedigungen sind fortwährend in Stand zu halten, solange und während die eingefriedeten Teile zu Produktionszwecken verwendet werden.

[Anmerkung. — „Transmissionen" begreift in sich jede Welle ob aufrecht stehend, schräge oder wagrecht, und jedes Rad, jede Trommel oder Rolle, wodurch die Bewegung der ersten bewegenden Kraft auf irgend eine Maschine, die zum Gewerbeverfahren gehört, übertragen wird.]

[Anmerkung. — Der Rückschritt des Gesetzes von 1856 ist demnach wieder aufgehoben worden.]

2. Auf Verlangen des Fabrikinspektors hat der Unternehmer

6. — jeden andern Teil der Maschinerie, den der Fabrikinspektor für gefährlich erachtet, sicher einzufrieden, und

7. — Kufen, Pfannen und derlei Behältnisse, welche aus dem Grunde gefährlich sind, weil sie heisse Flüssigkeiten oder geschmolzenes Metall enthalten und in deren Nähe oder über welche junge Personen oder Kinder gehen resp. beschäftigt werden, sicher einzufrieden, und

8. — durch mechanische Kraft betriebene und schadhaft gewordene Schleifsteine durch neue zu ersetzen, desgl. mangelhaft aufgestellte in gehöriger Weise aufzustellen, Vorbehalten jedoch, dass der Unternehmer, wenn er das Verlangen des Fabrikinspektors für unbillig findet das (unten dargelegte) Schiedsgerichtsverfahren anrufen darf.

9. 3. Ein Kind darf überhaupt keinen Teil der Maschinerie reinigen, solange dieselbe durch mechanische Kraft bewegt wird; und

eine junge Person oder Frau darf keine Trans

Abschnitt: missionen reinigen, solange sich dieselben zum Zweck der Produktion bewegen; und

eine geschützte Person darf nicht zwischen den festen und dem beweglichen Teil einer selbstthätigen Maschine arbeiten, solange als letztere durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft bewegt wird.

VII. Schutz der Arbeiter gegen Unredlichkeit bei Bemessung des Lohnes.

80 Die Gesetze zur Regelung der im Tauschverkehr verwendeten Masse und Gewichte sollen auch in Fabriken und Werkstätten in Bezug auf die Masse und Gewichte gelten, durch welche der Stücklohn der Arbeiter bemessen wird. Die Inspektion dieser Masse und Gewichte liegt nicht dem Fabrikamte, sondern den Mass- und Gewichtsinspektoren ob.

7. Das Nachtraggesetz von 1883.

In den 70er Jahren zogen die Bleiweissfabriken wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Eine nähere Untersuchung über die auffallenden Umstände des Todes einiger Arbeiterfrauen in diesen Unternehmungen ergab die Gewissheit, dass ihr Tod unmittelbar von der Einatmung der giftigen Dünste, welche bei dem Gewerbeprozess erzeugt werden, herrührten. Der Home Secretary, d. h. Chief-Fabrikinspektor, machte den möglichst weitgehenden Gebrauch von seinen Befugnissen, um diesen Gefahren entgegenzuwirken. Aber ohne Erfolg; denn wie sehr auch die Unternehmer bemüht waren, durch bessere Einrichtungen den üblen Ruf ihres Gewerbes wieder zu heben, so traten infolge der Sorglosigkeit und der Unreinlichkeit der Arbeiter selbst die verhängnisvollen Wirkungen dieser Beschäftigung immer noch zu Tage. Der Chief-Inspektor konferierte hierauf mit jedem einzelnen Bleiweissfabrikanten im Lande und überzeugte sich, dass ein spezielles Gesetz notwendig sei.

Zu derselben Ueberzeugung gelangte die Fabrikinspektion

damals auch hinsichtlich der Bäckereien. Man hatte im Jahre 1863 die Sorge für die Durchführung des auf dies Gewerbe bezüglichen Gesetzes, welches nach einer erregten Erörterung in Pamphleten und Zeitungen am 13. Juli 1863 erlassen wurde, da sein Inhalt hauptsächlich einen sanitären Charakter trug, der lokalen Gesundheitspolizei übertragen. Der Parlamentskommission von 1875 erschien es, da nach dem Gesetze vom 21. Aug. 1871 alle Gewerbe bis zu den kleinsten Unternehmungsarten der Verwaltung der Fabrikinspektion unterworfen worden, als eine Forderung der Folgerichtigkeit, zumal die Bäckereien inzwischen vielfach den Umfang des Fabrikbetriebs angenommen hatten, auch die Bestimmungen über dieses Gewerbe in das kodifizierende Gesetz von 1878 aufzunehmen. Sobald die Fabrikinspektoren, nach der mit diesem Gesetz notwendig gewordenen Umgestaltung ihres Amtes und nach den umfangreichen Vorarbeiten zur Einführung desselben, den besonderen Gewerben ihrer Bezirke wieder eine nähere Aufmerksamkeit widmen konnten, wandte sich namentlich der Fabrikinspektor Lakemann diesem, dem Fabrikamte bis jetzt unbekannt gebliebenen Gewerbe, in seinem Bezirke, dem Osten Londons, zu. Die Ergebnisse seiner Unternehmung waren überraschend. Die haarsträubenden Dinge, die er an die Oeffentlichkeit zog, bewiesen wieder einmal recht drastisch, wie unbrauchbar lokale Beamte zur Durchführung von solchen Gesetzen sind, welche dem Gewerbe Beschränkungen auferlegen. — Die Unreinlichkeiten in dem Betriebe der Londoner Bäcker erregten, selbst wie dieselben in vorsichtig gemässigter Weise von Lakemann geschildert wurden [1]) — Ekel im ganzen Lande.

Die Bleiweissfabriken und Bäckereien erfuhren daher in dem Gesetze vom 25. August 1883 (46 und 47 Vict., c. 53) eine weitere Regelung,

1. Der Betrieb einer Bleiweissfabrik ist jetzt nicht mehr statthaft, bis ein Fabrikinspektor dem Unternehmer ein Zeugnis darüber ausgestellt hat, dass die Einrichtungen der Fabrik mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang stehen. — Der Boden, auf dem das Blei der Einwirkung der Essigsäure ausgesetzt wird, muss mit vollständig genügender Luftungs-

1) Report of H. M. Chief Ins. of Factories. 31. Okt. 1881. Seite 31, 32.

vorrichtung versehen werden. Desgleichen muss ausreichende Vorsorge getroffen werden — also auch ein genügender Vorrat an heissem und kaltem Wasser, Seife, Handtüchern, Bürsten und zwar für die Männer und die Frauen getrennt, vorhanden sein — damit sich die Arbeiter häufig waschen können. Ein besonderes Esszimmer ist herzurichten. Und für diejenigen Teile der Arbeit, wobei die Arbeiter leicht in Berührung mit dem Bleiweiss kommen, soll ein ausreichender Vorrat an Ueberziehkleidern, desgleichen, um die Bleidünste abzuwehren, an Atmungsapparaten (Respirators) vorhanden sein. Endlich soll gesäuertes Trinkwasser in ausreichendem Masse den Arbeitern zugänglich sein. Das Zeugnis kann von dem Fabrikinspektor jederzeit zurückgezogen werden, wenn diese Bestimmungen nicht beständig vom Unternehmer beobachtet werden.

Damit dieselben nicht von den Arbeitern selbst missachtet werden, soll jeder Unternehmer ein besonderes Regulativ für seine Fabrik aufstellen und dieses Regulativ soll dieselbe Geltung, als wenn es einen Teil des Gesetzes selbst bildete, besitzen. Der Unternehmer muss dasselbe binnen drei Monaten nach Eröffnung seiner Fabrik dem Chief-Inspektor behufs Erlangung der Zustimmung des Home Secretary einsenden. Zwei Wochen ehe der Unternehmer dies Regulativ einsendet, muss dasselbe nebst der Bekanntmachung in der Fabrik angeschlagen werden, die Arbeiter dürfen etwaige Einwendungen an den Chief-Inspektor einsenden. Der Home Secretary darf Modifikationen mit dem Regulativ vornehmen, aber ehe dieselben gelten, sollen sie der Kritik des Unternehmers unterliegen. — Abänderungen des Regulativs werden in gleicher Weise wie die ursprünglichen Bestimmungen vorgenommen. In dem Falle, dass der Unternehmer nicht binnen drei Monaten ein solches Regulativ von selbst aufstellt, ist der Home Secretary, d. h. das Fabrikamt, befugt, dasselbe aufzustellen. — Gedruckte Exemplare der Regulative sollen in der Fabrik angeschlagen und auf Verlangen den Arbeitern verabreicht werden.

2. Hinsichtlich der Bäckereien bestimmt das Gesetz, ohne Rücksicht auf die Grösse des Orts: dass kein Abort oder Aschenloch sich innerhalb des Backhauses befinden oder unmittelbar daranstossen darf. Behältnisse, durch welche das Backhaus mit Wasser versorgt wird, müssen getrennt sein von Behält-

nissen, aus welchen dem Abort Wasser zugeführt wird. Kein Abzugsrohr, mittelst dessen, fäkale oder andere Abzugssubstanzen abgeleitet werden, darf eine Oeffnung innerhalb des Backhauses haben.

3. Dieses Gesetz enthält noch zwei erläuternde Paragraphen zu dem Gesetz von 1878. Erstens in bezug auf die (während 96 Tagen im Jahre erlaubte) Ueberzeit (s. oben Seite 242 d. α.), und zweitens in bezug auf die Arbeit der Mittagsschichten der Kinder in Fabriken, wo das Mittagsmahl um 2 Uhr nachmittags beginnt (s. oben Seite 49, Anmerkung ad 4).

Die Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes werden gleicherzeit mit den Durchführungs-Bestimmungen des Gesetzes von 1878 (s. unten) behandelt.

II. In Bezug auf die Durchführung.

1. Aenderungen in den Durchführungsbestimmungen der Fabrikgesetze seit 1844.

Mit der einzigen, bald wieder preisgegebenen Ausnahme des Werkstättengesetzes von 1867 erhielten sämtliche Gesetze, die nach dem Jahre 1844 bis zur Revision der ganzen Fabrikgesetzgebung, 1878, erlassen wurden, die Durchführungsbestimmungen des 1844er Gesetzes, und bildeten insofern mit diesem und dem Althorp'schen Gesetz von 1883 ein Ganzes. Einzelne dieser Bestimmungen wurden, zu verschiedener Zeit und in verschiedenem Masse, öfters Gegenstand heftiger Kritik; sie erfuhren jedoch während dieses Zeitraumes nur wenige Abänderungen.

1. Zunächst war es die Rechtsprechung durch die Friedensrichter, gegen welche sich die Angriffe richteten.

Die Parteilichkeit dieser Beamten hatte während des ersten Jahrzehnts nach Einführung der Fabrikinspektion allgemeine und anhaltende Klagen hervorgerufen; diese liessen zwar dann langsam nach, in gleichem Masse wie die Gegnerschaft der Industriellen gegen die Fabrikgesetze aufhörte, insbesondere also nach den erfolglosen Bestrebungen der »National Association of Factory Occupiers«: die meisten Friedensrichter fassten jetzt namentlich ihre Hauptaufgabe, gehorsame Unternehmer und Arbeiter vor unredlichen Uebervorteilungen durch Konkurrenten zu schützen,

richtig auf. Indess ging immerhin diese Aenderung in der Gesinnung der Friedensrichter so langsam vor sich und sie war überhaupt in jenen Gegenden, wo der Widerstand der einflussreicheren Unternehmer am hartnäckigsten fortdauerte, so wenig bemerkbar, dass manchmal auch die Fabrikinspektoren in das von der Arbeiterpartei gestellte Verlangen mit einstimmten: nur vom Staat besoldete Berufsrichter in dieser Art von Prozessen richten zu lassen. Ein Eingehen auf dies Verlangen wäre jedoch ein zu offenkundiger Tadel der populären spezifisch nationalen Einrichtung der Friedensrichter gewesen, und es blieb in dieser Hinsicht beim Alten.

Die Rechtsprechung der ehrenamtlichen Friedensrichter hatte sich indess auch noch nach andern Richtungen hin so mangelhaft erwiesen, dass man deshalb eine durchgreifende Reform der Institution vornehmen musste; dieselbe erfolgte im Jahre 1848, durch die Summary Procedure Act, und wurde durch ein weiteres Gesetz vom Jahre 1857 noch vervollständigt. Durch das letztere Gesetz wurden auch fortan die Fabrikinspektoren gegen die Parteilichkeit der Friedensrichter insoweit geschützt als es sich um eine falsche Auslegung des Fabrikrechts handelte: in solchen Fällen durften sie nunmehr an die höheren Gerichtshöfe appellieren. Dagegen blieb ihnen in den Fällen, wo diese Parteilichkeit nur in der Verurteilung zu den mildesten Strafsätzen sich geltend machte, auch jetzt nichts übrig, als wie früher möglichst viel strafbare Fälle zur richterlichen Kognition zu bringen, um, sobald eine angemessene Strafe erwirkt war, die noch nicht verhandelten Strafanträge wieder fallen zu lassen. Die Fabrikinspektoren konnten somit allerdings in erheblichem Grade der Parteilichkeit der Friedensrichter entgegenwirken, ihre Einwirkung war aber keine sichere. Das zeigen die Strafsätze nach dem Werkstättengesetz, in welchem kein Strafminimum fixiert war; und zwar auch, wenn man berücksichtigt, dass h i e r die niedrigen Strafsätze einigermassen dadurch gerechtfertigt waren, dass für die kleinen Unternehmer — um die es sich hiebei regelmässig handelte — die Kosten des Prozesses, 10—15 sh., schon eine genügende Strafe bildeten. Die Parteilichkeit der Friedensrichter ist bis auf den heutigen Tag nicht völlig verschwunden, und die Arbeitervereine haben deshalb noch nicht aufgehört zu verlangen,

dass die Entscheidungen über Klagen und Anklagen nach der Fabrikgesetzgebung nur Berufsrichtern anvertraut werden Aber die unzweideutigen Fälle von Parteilichkeit sind doch ziemlich selten geworden; der Fortschritt in dieser Hinsicht ist freilich fast lediglich der zunehmenden Befreundung der Unternehmer mit der Fabrikgesetzgebung zu verdanken.

Im Anschluss hieran mag noch erwähnt werden, dass die Bestimmung des 1844er Gesetzes, wonach alle Geldstrafen zum Nutzen der von Fabrikkindern besuchten Schulen verwendet werden sollten, durch das Fabrikgesetz vom 21. Aug. 1871 aufgehoben wurde; die Geldstrafen mussten fortan der Staatskasse eingezahlt werden. Diese Gelder, welche jährlich ca. 300 bis 500 £ betrugen, hatten nie eine nennenswerte Unterstützung der Schulen gewährt, und die Unterstützung war nach der Elementary Education Act vom Jahre 1870 überhaupt bedeutungslos geworden.

2. Ein zweiter Punkt in der Durchführung der Fabrikgesetze, um den sich ein langwieriger und scharfer Streit drehte, war die Einrichtung des Amtes der certifying surgeons.

Wir haben gesehen, in welcher laxen Weise, und zwar unter stillschweigender Zustimmung der Regierung, die certifying surgeons anfänglich die Alterszeugnisse erteilten, und wie es der ausführlichen Regelung ihrer Thätigkeit in dem 1844er Gesetze bedurfte, bevor die Fabrikinspektoren die eingeschlichenen Missbräuche wieder zu beseitigen vermochten. Der Erfolg trat selbst dann nur nach wiederholten Mahnungen von seiten der Fabrikinspektoren und nur, nachdem sie von ihrer Befugnis, lässige certifying surgeons abzusetzen, mehrmaligen Gebrauch gemacht hatten, ein.

In Schottland scheint eine wirkliche Beseitigung der Missstände nicht stattgefunden zu haben: der erste schottische Fabrikinspektor kam wo nur irgend möglich den Wünschen der Unternehmer entgegen; der zweite war für sein Amt gar nicht vorbereitet und teilte die Pflichten desselben mit denen der Besichtigung der schottischen Gefängnisse; und der englische Fabrikinspektor Redgrave fand, als er nach dem Beschluss der Regierung, die Fabrikinspektion allmählich zu zentralisieren, zu seinem englischen Bezirk den schottischen zu-

gefügt erhielt, eine so schreiende Unredlichkeit in der Erteilung der Alterszeugnisse dort vor, dass er zu einem unversöhnlichen Gegner des ganzen Amts der certifying surgeons wurde. Er behauptete, dass die laxe Erteilung der Zeugnisse hauptsächlich Schuld daran trüge, dass das Halbzeitsystem so wenig Anwendung in Schottland gefunden habe: es war dort leicht, eine ausreichende Zahl von »jungen Personen« für eine ganztägige Arbeit zu gewinnen; und dieser Behauptung pflichtete ein Subinspektor vor der Kommission von 1875 bei. Redgrave's Kollege, Baker dagegen, früher selbst ein certifying surgeon, hatte gerade entgegengesetzte Erfahrungen in seinem Bezirk gemacht, und nahm deshalb für die certifying surgeons Partei. In den Berichten beider Beamten fand eine lebhafte Erörterung über die Frage statt; dieselbe vermied zwar sorgfältig den Charakter eines Streits anzunehmen, zeigte aber steigend die Rivalität der Beamten um die Gunst der Regierung.

»Welchen Zweck«, so frugen Redgrave und die welche wie er dachten, »hat jetzt das kostspielige Amt, da man nun für das ganze Königreich Geburts- und Taufregister besitzt? Diese gewähren Gewissheit über das Alter des Kindes, während selbst der redlichste und erfahrendste certifying surgeon nur eine Meinung darüber abgeben kann«. »Die Taufregister«, entgegnete Baker, »geben keinen Aufschluss über die körperliche und geistige Fähigkeit des Kindes, die Arbeit zu verrichten; hierüber kann nur ein Arzt nach persönlicher Untersuchung des Kindes entscheiden; und was die Abschriften der Taufregister, die an die Stelle der bestehenden Alterszeugnisse treten sollten, betrifft, so hat die Erfahrung gelehrt, dass dieselben fortwährend gefälscht werden, und die Prüfung ihrer Echtheit würde selbst eine weit grössere Zahl von Fabrikinspektoren, wie die vorhandenen, derart in Anspruch nehmen, dass sie andere und wichtigere Aufgaben würden vernachlässigen müssen«.

Eine grosse Unterstützung erhielten die Einwendungen Redgrave's, als die Fabrikgesetze 1867 auch auf die bisher ungeregelten Gewerbe ausgedehnt wurden. Die Besitzer der vielen kleinen Fabriken, die unter dieses Gesetz fielen, erhoben sofort entrüstet Klagen über die hohen Ausgaben, die ihnen der allwöchentliche Besuch der certifying surgeons wegen der

zwei oder drei beschäftigten Kinder verursachte. Diese kindlichen Arbeiter wurden selten gewechselt und die zwecklos vermehrten Besuche erschienen den Besitzern kleiner Fabriken daher als der Vorwand zu einem kecken Griff in ihre Taschen. Fälle thatsächlicher Erpressung der unwissenden kleinen Fabrikanten durch den certifying surgeon kamen an's Licht. Um diesen weitverbreiteten Klagen abzuhelfen, verstandigten sich die zwei Fabrikinspektoren über eine Verordnung, wonach ausnahmsweise solche Fabrikanten, die nicht mehr als fünf Kinder beschäftigten, letztere in die Wohnung des Arztes schicken durften, statt dass, wie vorher ausdrücklich vorgeschrieben war, die ärztliche Untersuchung in der Fabrik vorgenommen wurde. Die in der Wohnung des Arztes erteilten Alterszeugnisse kosteten nur 6 d. und die kostspieligen Wiederholungen des ärztlichen Besuchs wurden vermieden.

Aber auch nach dieser Aenderung setzte Redgrave seine Polemik gegen die certifying surgeons fort. Der beste Beweis ihrer Entbehrlichkeit, so führte er aus, und folglich des ungegerechtfertigten Charakters ihrer oft hohen Gebühren, ergäbe sich daraus, dass gerade die am meisten pflichtbewussten certifying surgeons auf einer Abschrift des Geburtsregisters beständen, bevor sie ein Zeugnis erteilten. Um den hohen Betrag der Kosten, die durch sie den Unternehmern verursacht wurden, zu beweisen, legte er der Kommission von 1875 die folgende Tabelle der Einnahmen von ca. drei Fünftel aller certifying surgeons vor:

Zahl der erhaltenen Antworten	Einnahmen (jährlich)									Gebuhren	
	über 500 £	über 400 £	über 300 £	über 200 £	über 100 £	über 50 £	über 20 £	über 10 £	unter 10 £	Zahl der Aerzte die nach den amtlichen Taxen Zeugnisse erteilten	Zahl derer die nichts bezügl. ihrer Gebühren sagten
605	5	5	20	23	51	56	52	66	327	135	232

Einer in Manchester erhielt ca. 3000 £ (!) jährlich.

Diese Bedenken mussten doppeltes Gewicht gewinnen, sobald die Einrichtung der Alterszeugniserteilung durch das kodifizierende Gesetz auch auf die weit weniger gut situierten Werkstättenmeister ausgedehnt wurde.

Baker beharrte aber auf der Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung neben den Abschriften der Geburtsregister. Nach seiner Aussage wiesen einzelne seiner certifying surgeons ebenso viele Kinder wegen ihres ungenügenden Gesundheitszustandes als wegen ihres unzureichenden Alters zurück. Die Abschriften der Register, obwohl minderwertig als die ärztlichen Zeugnisse, wären nach seiner Erfahrung nur für die kleineren Fabriken ein wohlfeilerer Nachweis des Alters als diese; für die grossen Fabriken, wo das Honorar der certifying surgeons gewöhnlich auf ein Jahr durch Uebereinkunft zwischen Unternehmer und certifying surgeon getroffen würde, wären sie weit teurer. Und wenn auch in Städten, wie Manchester, einzelne certifying surgeons ein sehr hohes Einkommen aus ihrem Amte bezögen, wäre es in weniger industriereichen Gegenden, wo das Honorar von 6 d. als ein Hohn auf den ärztlichen Beruf aufgefasst würde, fast unmöglich, angesehene Aerzte für das Amt der certifying surgeons zu gewinnen.

Ausserdem wäre es, nach Baker's Ansicht, ein grosser Irrtum, die Bedeutung der certifying surgeons in Geldwerten und zwar mit blosser Rücksicht auf die Zeugniserteilung abzuschätzen. Er erinnerte an die grossen gar nicht belohnten Verdienste ihrer organisierten Thätigkeit während der Cholera-Epidemie im Jahre 1852, für welche ihnen der öffentliche Dank der Regierung ausgesprochen sei. »Eher sollte ihre Wirksamkeit erweitert, als derselben ein Ende gemacht werden«. Unter seiner Mitwirkung gründeten die certifying surgeons einen Verein, um die Aufgaben ihres Amts zu erörtern und die Ehre desselben zu schützen. Baker wies auf die Aeusserungen einer angesehenen medizinischen Fachschrift, der Medico Chirurgical Review zu London, hin, welche die jährlichen gedruckten Veröffentlichungen dieses Vereins rühmend anerkannt und die certifying surgeons als ein Sanitätskorps, das unvergleichliche Gelegenheiten zur Hebung der Gesundheit der Massen besässe, hingestellt hatte. Der Verein wagte, wenn auch vergebens, anlässlich der Fabrikbill von 1873 eine Bittschrift an das Parlament einzureichen, in welcher er um eine Ausdehnung der Befugnisse der certifying surgeons dahin nachsuchte, dass sie das Recht des Zutritts zu dem Innern der Fabriken behufs einer Untersuchung der sanitären Zustände derselben, sowie

das Recht des Zwangs gegen den Unternehmer zum Zweck der Beseitigung alles Insanitären erhielten.

Vor allem aber hob Baker den Beistand, den die certifying surgeons den Fabrikinspektoren und Subinspektoren leisteten, hervor und der sie zu einer Art von Hilfskorps für diese Beamten mache. »Ohne deren unbelohnte Unterstützung in den meisten Bezirken wäre die Fabrikgesetzgebung nie wirksam durchgeführt worden, es sei denn mit einem Aufwand von Mitteln, den das Parlament gezögert hätte zu bewilligen [1]). »In allen Fabriken, wo viele Arbeiter beschäftigt werden«, so schreibt ein Subinspektor der Kommission von 1875 [2]), »müssen die certifying surgeons ihre Besuche regelmässig nach kurzen Zeiträumen wiederholen, und obwohl sie ausser in bezug auf die Erteilung von Alterszeugnissen und die Untersuchung der Ursachen von Unfällen keine wirkliche Autorität besitzen, reicht dennoch ihre Nützlichkeit weit über diese Grenzen hinaus. Sie zeigen grosse Geduld und Gutmütigkeit in der Beantwortung der Fragen, die ihnen in den Fabriken gestellt werden. Insbesondere belehren sie oft die Besitzer neuer Fabriken so weit, dass die Fabriken schon vor meinem ersten Besuch ganz und gar mit den Bestimmungen der Fabrikgesetze übereinstimmen. Sie erhalten die Achtsamkeit gegen die Gesetze beständig rege. Sie bemerken selbst und lenken die Aufmerksamkeit auf viele Kleinigkeiten und geben den Wink, es wäre besser dieselben vor dem Erscheinen des Inspektors zu ordnen. Diese Dienste helfen dem Inspektor weit mehr als vielleicht geahnt wird, und kosten das Land wenig oder gar nichts«. »Ich habe gefunden«, schreibt ein anderer Subinspektor [3]), »dass die Gesetze am besten in jenen Fabriken eingehalten werden, wo der certifying surgeon am pünktlichsten und am achtsamsten ist. Die Erfahrung während acht Jahren als certifying surgeon, und dann über ein ausgedehntes Terrain als Subinspektor, haben mich vergewissert, dass die Unternehmer eine alle drei oder vier Monate wiederholte persönliche Besichtigung ihrer Fabriken durch den certifying surgeon

1) Reports of the Inspectors of Factories, Inspektor Baker, 31. Oktbr 1871 S. 102.

2) Rep. 15, Bd. I. Appendix C. Mostyn, (18), S. 42.

3) Report. Bd. I. Appendix C. Rickards (50) S. 78.

dankbar annehmen«. Vorausgesetzt, dass nur der kleinste Teil der über 1100 certifying surgeons sich bemühte, den Subinspektoren auf diese Weise behilflich zu sein, musste in der That durch sie die Kraft der letzteren gewaltig gesteigert werden.

Die grosse Mehrzahl der Subinspektoren, als sie von der Kommission, 1875, hierüber befragt wurden, befürwortete denn auch entschieden die Beibehaltung der certifying surgeons, wenn sie auch gleich einzelne der Bestimmungen über ihre Thätigkeit unbefangen kritisierten. Die Kommission sprach sich im Sinne dieser Mehrzahl zu gunsten der certifying surgeons aus.

3. Zum erheblichen Theile wurden Mängel in der Durchführung der Fabrikgesetzgebung der Fabrikinspektion selbst zugeschrieben. Die Vorwürfe und Angriffe richteten sich teils gegen die Zahl der Inspektionsbeamten teils gegen Organisation der Fabrikinspektion.

(1) Was den ersten Punkt betrifft, so wurde vielfach behauptet, dass die Mitglieder des Fabrikamts nicht zahlreich genug seien; knapp ausreichend, um die für die Textilfabriken erlassenen Gesetze überall kraftvoll durchzusetzen, seien sie nach der ausdehnenden Gesetzgebung von 1867 und 1871, obwohl ihre Zahl von 26 vor 1867 auf 43 nach diesem Jahre, und auf 53 nach 1871 erhöht wurde, gar nicht in der Lage der Masse ihrer Aufgaben gerecht werden zu können. Die Vermehrung der Fabrikinspektoren war der Rat, dem die Kommission von 1875 von allen Seiten begegnete. Die verschiedenen Regierungen hatten wegen der allgemeinen Finanzlage des Landes vor jeder der früheren Vermehrungen gezögert, und mehrere Pläne, um den Anforderungen sowohl einer genügenden als auch einer möglichst sparsamen Fabrikinspektion zu entsprechen, wurden aufgestellt.

Wie bereits früher erwähnt wurde, gehörte zu diesen Plänen der Beschluss des Parlaments, das Werkstättengesetz von 1867 durch die Gemeindeverwaltungen durchführen zu lassen. Als dann vier Jahre später die Durchführung dieses Gesetzes dem Fabrikamte anvertraut wurde, war die Zahl der Inspektoren, selbst nach der Erhöhung derselben um acht, im Verhältnis zu der Zahl der zu besichtigenden Arbeitsstätten so klein, dass bis zum Jahre 1875 nicht einmal die Hälfte der ca.

100,000 Werkstätten auch nur ein Mal von ihnen hatte besucht werden können. Es tauchten daher neue Vorschläge auf.

Der beachtenswerteste unter diesen war ein Vorschlag Baker's nach dem Vorbilde der neuen (seit der Elementary Education Act, 1870) »Schoolvisitors«, lokalkundige, den unteren Klassen entnommene und aus den Gemeindekassen zu besoldende Beamte staatlicherseits zu ernennen, die, wie die Schoolvisitors den königlichen Schulinspektoren, den königlichen Subinspektoren des Fabrikamts vollständig untergeordnet werden sollten. Solche Beamte wären für 70—80 £, somit für ein Drittel des Gehalts eines Subinspektors, zu erhalten, und ihre Besoldung wäre zudem von der Staatskasse abgewälzt. Sie sollten nach Baker's Ansicht nicht permanent sondern gegen Wochenlohn angestellt werden, jederzeit entlassbar sein, so dass auch ihre Zahl je nach dem — allerdings wenig — wechselnden Bedarf erhöht oder vermindert werden könnte, und sie sollten keine Aussicht auf Pension oder auf Beförderung in dem Fabrikamte haben. Gegen Ende der 60er Jahre, als der Misserfolg des Werkstättengesetzes unverkennbar wurde, war der Home Secretary der konservativen Regierung, Bruce, nahe daran gewesen, diesem Plane Baker's zu folgen und zunächst probeweis cc. 20 dieser lokalen Beamten zu ernennen.

Redgrave aber machte gegen den Vorschlag Front. Derselbe würde, nach ihm, nur scheinbar Ersparnisse zur Folge haben. Dagegen würde es diesen Beamten an jeder Eigenschaft für eine wirksame Besichtigung der Arbeitsstätten fehlen; sie würden gegenüber den häufigen Bestechungsversuchen, die an dem höheren Ehrgefühl und Pflichtbewusstsein der gebildeten Subinspektoren abprallten, kaum widerstandsfähig sein. Die Beamten der Staatsverwaltung müssten nach keiner Seite hin mit grösserer Behutsamkeit vorgehen, als in der Anwendung der Fabrikgesetze, nirgends »behutsamer oder beständiger das fortiter in re mit dem suaviter in modo zu verbinden suchen« [1]). Den Anforderungen des fortiter in re würden diese lokalen Beamten wohl genügen können, aber zu befürchten sei, dass ihre Thätigkeit ungebührlich kraftvoll und derb werden

1) S. Quellenverzeichnis, Rep. Vol. I. Appendix C. Mostyn, S. 44

würde. Wo sie Eifer bekundeten, würde sich derselbe in einem übertriebenen Aufspüren von Vergehen äussern, und sie würden das ganze Fabrikamt in den Augen der Unternehmer zu einem gewöhnlichen Polizeiamt herabwürdigen. Für jene feine Politik der Persuasion, durch welche die Fabrikgesetze schliesslich unter den Textilunternehmern geradezu populär geworden, würden sie kein Verständnis haben, es würde ihnen an der würdigen Haltung und an dem savoir faire [1]), die den Unternehmern und Arbeitern Achtung einflössten, gänzlich fehlen; sie können nicht die Bürgschaft absoluter Unparteilichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch die für einen taktvollen Gebrauch ihrer Autorität bieten, sie könnten nicht die kluge, Standhaftigkeit und Teilnahme zugleich bekundende, Unterhaltung, welche Unwillen und Opposition besänftigen, führen, sie könnten nicht den unerlässlichen Respekt und das Vertrauen der Fabrikanten noch auch nur der kleinen Werkstättenmeister und der Arbeiter gewinnen; ihnen würde nur mit Missachtung und Geringschätzung begegnet werden. Ein selbständiges besonnenes Urteil sei von ihnen nicht zu erwarten, sie würden daher beständig den vorgesetzten Subinspektor um Rat angehen und, statt diesem seine Aufgaben zu erleichtern, dessen Amtsführung nur erschweren. Die Fabrikinspektion sei immer von neuem ermahnt worden, dass die Uniformität ihrer Verwaltung die unerlässlichste Bedingung der erfolgreichen Durchführung der Fabrikgesetze sei, und doch sei ihr dieselbe, trotz der beschränkten Zahl der Subinspektoren und trotz der Gewohnheit, die neuen Mitglieder des Fabrikamts erst in allen Teilen des Landes unter der Leitung älterer Subinspektoren Erfahrungen sammeln zu lassen, bevor ihnen die selbstständige Führung des Amts eines Subinspektors anvertraut wurde, nicht vollständig gelungen; die Einsetzung einer so grossen Zahl wenig brauchbarer, in engen lokalen Anschauungen befangener, Beamten würde die Schwierigkeiten uniformer Verwaltung unberechenbar vermehren. Die Ausgaben für solche Beamte würden zwecklose sein. Nicht die Quantität sondern die Qualität der Besichtigungen sei erfahrungsgemäss die erste Forderung einer sparsamen Fabrikinspektion.

---

1) Reports of F. Inss. Inspektor Redgrave, 31. Okt. 1879. R. 94 ff.

Diesen Ausführungen Redgrave's schloss sich die grosse Mehrzahl der Subinspektoren an. Dennoch sprach sich die Kommission von 1875 zu Gunsten der lokalen Beamten aus, aber sie vermochte nicht die Regierung zu ihrer Ansicht zu bekehren. Und bei der durch das kodifizierende Gesetz von 1878 vorgenommenen Reform des Fabrikamts wurde Baker's Vorschlag nicht berücksichtigt.

Es wurde ferner der Vorschlag gemacht, eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Subinspektoren eintreten zu lassen. Redgrave erachtete auch diese nicht für notwendig. Für seine Ansicht sprachen folgende Gründe. Die allerdings sehr umfangreichen Arbeitsleistungen der Subinspektoren noch zu Anfang der 70er Jahre waren zum erheblichen Teile nur einmalige und von vorübergehender Dauer; diese bestanden in der Einführung — der Bekanntmachung und Erklärung — der neuen Gesetze vom Jahre 1867. Andererseits fanden diese Beamten gegen früher durch verschiedene Umstände eine wichtige Unterstützung und Erleichterung ihrer Amtsthätigkeit. Die Umkehr der Meinungen zu Gunsten mässiger Arbeitszeit schritt stetig fort. Die Intelligenz der Arbeiter war sehr gestiegen; ihre ökonomische Unabhängigkeit befestigte sich immer mehr; nach der ehrlichen Verwaltung der Fabrikinspektoren durch mehrere Jahrzehnte schenkten sie diesen Vertrauen, warteten nicht mehr, wenn ihnen Unregelmässigkeiten in den Fabriken bekannt wurden, bis der Inspektor erschien, sondern machten, weil sie wussten, dass es für das Fabrikamt Ehrensache war, die grösste Verschwiegenheit über ihre vertraulichen Mitteilungen zu beobachten, die Inspektoren brieflich auf die Ungesetzlichkeiten aufmerksam. Ferner waren die Short-time Committees fortwährend bemüht, Uebertretungen der Fabrikgesetze zu entdecken und den Fabrikinspektoren anzuzeigen. Und endlich nahm die Unterstützung durch die certifying surgeons und besonders durch die seit 1870 entstandenen Schoolvisitors und School-boards mit jedem Jahr an Bedeutnng zu. »Nominell«, so schreibt einmal ein Subinspektor[1]) »ist die Zahl der Fabrikinspektoren

1) S. Quellenverzeichnis. Rep. Vol. I. Appendix C. Subinsp. Oram. S. 101.

winzig, in Wirklichkeit aber sind ihrer eine Legion«. Die Zahl derselben wurde nach 1878 gar nicht erhöht, und das wirkliche Bedürfnis einer Vermehrung hat sich auch bis heute noch nicht herausgestellt.

(2) Dagegen war die Organisation der Fabrikinspektion allerdings ein schwacher Punkt. Der unabweislichen Forderung nach einer uniformen Verwaltung entsprach dieselbe nur in mangelhafter Weise. Es wurde früher (S. 94 ff.) gezeigt, wie die Peel'sche Regierung, nach Zurückweisung verschiedener anderer Vorschläge, in dem Fabrikgesetz von 1844 für die Einheitlichkeit der Fabrikinspektion durch die Bestimmung gesorgt zu haben glaubte, dass allgemeine Verordnungen des Fabrikamtes nur dann gelten sollten, wenn sie entweder direkt vom Home Secretary erlassen oder erst von den vier Fabrikinspektoren vereinbart wurden und dann dessen Zustimmung erhielten. Praktisch, so sahen wir, wurden diese Verordnungen fast immer in letzterer Weise erlassen, und den Verkehr zwischen den Fabrikinspektoren und dem Home Secretary vermittelte in der Regel ein Unterstaatssekretär.

Nun stellte es sich heraus, dass die Vereinbarung unter den Inspektoren nicht immer leicht herbeizuführen war, und dass bei den Verhandlungen darüber Meinungsverschiedenheiten entstanden, die sogar bis zu persönlichen Konflikten führten. Die verschiedenen Inspektoren gelangten zu verschiedenartigen, ganz entgegengesetzten Anschauungen über die Aufgaben und die Regeln ihrer Verwaltung. Daher war zwar die Verwaltung der Subinspektoren in dem Bezirk desselben Fabrikinspektors eine einheitliche, aber die Anwendung der Fabrikgesetze in den Bezirken der Fabrikinspektoren war überall eine verschiedene. Es ist allerdings unzweifelhaft, dass die Nachteile einer geteilten Oberleitung der Fabrikinspektion, solange die Schritte des jungen Amtes noch unsicher und tastend waren, durch die reicheren Erfahrungen, die ihm bei jener Organisation zuteil wurden, überwogen wurden. Aber als im Laufe der Jahre alle wichtigeren Fragen der zweckmässigeren Durchführung der Fabrikinspektion ihre Lösung fanden, erschienen die Meinungsverschiedenheiten der Fabrikinspetoren wie ein kleinlicher Hader; und der Verkehr mit ihnen musste der Regierung, schon wegen der beständigen Rücksichtnahme auf ihre gegenseitige Eifersucht, lästig werden.

Daher wurden, als Fabrikinspektor Horner im Jahre 1859 und drei Jahre darauf Inspektor Kincaid aus dem Amte ausschieden, ihre Stellen nicht wieder besetzt. Das Königreich wurde in der Weise für die zwei übrigen Inspektoren eingeteilt, dass der eine — Redgrave — Schottland und die östlichen und südlichen Grafschaften England's erhielt, während dem anderen — Baker — Lancashire und die südlich daran grenzenden Grafschaften England's, ferner Wales und Irland zugeteilt wurden. Aus einer Verordnung der Schatzkammer vom 17. Januar 1868 ist ersichtlich, dass die Regierung schon damals mit dem Gedanken der allmählichen Zentralisierung des Fabrikamts umgieng: im Jahre 1871 sprach sie den Entschluss offen aus, wollte jedoch auf eine natürliche Erledigung der einen Stelle warten. — Die Abweichungen in der Anwendung der Fabrikgesetze waren jetzt zwar minder zahlreich, aber eben deshalb auch auffallender. Dass der eine Inspektor »Modifikationen« äusserst liberal, der andere dagegen kärglich austeilte, dass der eine die certifying surgeons beseitigt wissen wollte, der andere aber mit grossem Eifer für sie eintrat, dass der eine Inspektor die Zahl der gerichtlichen Verfolgungen auf ein Minimum zu reduzieren bemüht war, während sein Kollege, obschon auch er die Bedeutung der Persuasivpolitik voll würdigte, mehr an die heilsame Wirkung der strengen Bestrafung der Uebertreter glaubte, u. s. w., dieser Dualismus der Verwaltung fiel allerseits auf. Und angesichts des allgemeinen Unwillens, der hierüber herrschte, empfahl die Kommission von 1875 unter allen Reformen, die in das kodifizierende Fabrikgesetz aufgenommen werden sollten, am entschiedensten: die unverzügliche Zentralisierung der Fabrikinspektion. Der hochverdiente Baker trat deshalb, nach einer fast fünfzigjährigen Thätigkeit, in welcher er, anfangs in nichtamtlicher Stellung, der Hebung der Fabrikarbeiter sich gewidmet hatte, unwillig zurück.

Das Gesetz von 1844 hatte für die Einheitlichkeit der allgemeinen Verordnungen der Fabrikinspektion gesorgt; durch die Zentralisierung des Fabrikamtes, welche es der Oberleitung eines einzelnen Mannes unterstellte, war auch eine einheitliche Politik in der Anwendung sowohl dieser Verordnungen als auch der Bestimmungen der Fabrikgesetze überhaupt gesichert. Damit war aber für die Uniformität der Ver

waltung immer noch nicht genügend Sorge getragen: die Bürgschaft für ein einheitliches Handeln seitens des ganzen Fabrikamts, von oben bis unten, war noch nicht vorhanden.

Als die Regierung, nach langem Zögern, Superintendents (später Subinspektoren) zur Unterstützung der Fabrikinspektoren bestellte, begann, wie wir gesehen (S. 59—61), eine Differentiierung in der Thätigkeit der zwei Klassen von Beamten sofort vor sich zu gehen. Während sich ursprünglich die Thätigkeit der Subinspektoren äusserlich wenig von der der Inspektoren unterschied, gelangten jene allmählich in ein Verhältnis der Unterordnung zu den letztern, das auch in der äusserlichen Thätigkeit beider immer mehr hervortrat. Die Subinspektoren wurden die eigentlichen inspizierenden Beamten, während die sog. Fabrikinspektoren einerseits die Subinspektoren inspizierten und deren Thätigkeit leiteten, andererseits die Korrespondenz des Amts nach allen Seiten (mit der Regierung, den certifying surgeons, den Unternehmern und Arbeitern) erledigten und die Resultate sowohl der speziellen als der regelmässigen Erfahrungen des Amtes in ihren Berichten zusammenfassten. Die Besuche der Fabrikinspektoren in den Fabriken wurden naturgemäss immer seltener und beschränkten sich schliesslich auf eine Kontrolle der Arbeit ihrer Subinspektoren. — Dieser Differentiierungsprozess wurde durch die Herabsetzung der Zahl der Fabrikinspektoren von vier auf zwei wesentlich beschleunigt und noch mehr nach der ausdehnenden Gesetzgebung von 1864. Nach Erlass dieses Gesetzes war es den zwei Inspektoren nicht einmal mehr möglich, eine genügende Kontrolle der Subinspektoren durch persönliche Besuche in den Fabriken auszuüben. Die Subinspektoren interpretierten jetzt auch ihre Instruktionen in selbständiger Weise, und je nach Eifer, Erfahrung und Sympathieen sehr verschieden. Nach der Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung und der bedeutenden Vermehrung der Subinspektoren im Jahre 1867 mussten die zwei Inspektoren vollends darauf verzichten, das einheitliche Handeln der Subinspektoren durch persönliche Ueberwachung aufrechtzuerhalten.

Ein spezielles Komitee des Parlaments i. J. 1867 schlug infolgedessen die Ernennung von zwei besonderen Beamten, Assistant Factory Inspectors, vor, deren eigentliche Aufgabe es sein

sollte, die unerlässliche Kontrolle über die Subinspektoren zu führen und ein gleichmässig kraftvolles Handeln in allen Bezirken zu sichern. Die Regierung folgte dem Vorschlag, ernannte zwei Assistant-Inspektors, und erhöhte, nachdem die Durchführung des Werkstättengesetzes im Jahre 1875 dem Fabrikamte übertragen wurde, deren Zahl auf vier. Aber die Meinungen über den Wert dieser Beamten waren sehr geteilt. Redgrave erachtete ihre Hilfe für sehr wesentlich, Baker dagegen sprach sich vor der Kommission, 1875, dahin aus, dass das Experiment teuer und wenig lohnend gewesen sei. Die Amtsstellung der Assistants war sehr unklar; sogar die Rechtmässigkeit ihrer Ernennung wurde, weil dieselbe vom Gesetz nicht vorgesehen war, öfters in Frage gestellt, und der eine Assistant-Inspektor erhielt die Weisung — damit ihm nicht unter diesem Vorwande die Fabrikthüre versperrt werde — nie ohne Begleitung eines Subinspektors die Arbeitstätten zu betreten. Allgemein wurde die Wichtigkeit ihres Amts behufs Kontrolle der Subinspektoren eingeräumt; solange aber ihre Amtsstellung und ihre Befugnisse nicht fester normiert waren, musste ihre Bedeutung auch nach dieser Richtung beschränkt bleiben; dieselbe hieng im wesentlichen von der Persönlichkeit des Beamten selbst und dem Einfluss, den er bekanntermassen bei dem Fabrikinspektor besass, ab. — Die Assistants hatten nebenbei allerlei nützliche Erkundigungen für den vorgesetzten Inspektor einzuholen, sie waren, wie Redgrave sagte, dessen Augen. Sie ersparten ihm ferner einen Teil seiner früheren Kanzleiarbeiten und verarbeiteten die wöchentlichen Berichte der Subinspektoren. Sie besorgten endlich die Korrespondenz zwischen den Letzteren und den Fabrikinspektoren. Hieraus aber ergab sich die grosse Gefahr ihrer Einreihung als eines Zwischenglieds in die Organisation des Amtes. Ihre umständliche Vermittlung zwischen dem handelnden und dem leitenden Beamten verursachte häufige Verschleppungen der Geschäfte. Vor allem wurde dieser Nachteil bei Klagen empfunden, denn ein Subinspektor durfte keine Klage, bevor er die Zustimmung des Fabrikinspektors eingeholt hatte, anbringen.

Die Kommission von 1875 erachtete die Nachteile aus diesen Zeitverlusten von geringerer Bedeutung wie die wertvolle Ueberwachung der Subinspektoren durch erfahrene Be-

amte und glaubte bestimmt, dass diese Nachteile meistens verschwinden würden, wenn den Assistant-Inspektors eine feste Stellung sowohl nach oben als nach unten hin eingeräumt würde. Nach unten hin so, dass sie den Subinspektoren gegenüber in allen Fällen gesetzmässig als nächste Vorgesetzte sollten auftreten dürfen und dass demnach auch alle Mitteilungen des obersten Beamten an die Subinspektoren durch die Assistants erfolgen oder doch zu deren Kenntnis gebracht werden sollten. Nach oben hin in der Weise, dass ihnen eine Reihe bestimmter selbständiger Befugnisse beigelegt würden und ihr Wille in allen solchen Fällen wie z. B. der Genehmigung der Klagen, der Verfügung über die amtliche Zeit der Subinspektoren etc., wo allgemeine Regeln und die langjährigen Erfahrungen des Assistants genügende Sicherheit gegen den willkürlichen Gebrauch der erteilten Befugnisse boten, der entscheidende Wille sein sollte. Die Regierung schloss sich dieser Ansicht der Kommission, in dem kodifizierten Gesetz von 1878 an.

Die Subinspektoren waren, wie bemerkt, allein die eigentlichen inspizierenden Beamten. »Praktisch, »sagt ein Subinspektor [1],« ist der Subinspektor der eigentliche Inspektor und doch wird er oft als ein Beamter, der eine ganz untergeordnete Stellung einnimmt, als der Diener des Chief (Inspektor's) betrachtet. Ohne Zweifel herrschte diese Anschauung vor, als ich den Dienst antrat, doch ist dieselbe rasch im Verschwinden begriffen. Arbeitgeber, Arbeiter, Eltern, etc. kommen alle zu mir um Rat und wahrscheinlich würde niemand sich von mir an meinen Vorgesetzten wenden, es sei denn dass ich darum ersuchte. Es ist nun von grösster Wichtigkeit, dass sich die Blicke immer nach demjenigen Beamten richten, der den Bezirk eigentlich leitet. Alles was die Stellung dieses Beamten hebt, macht die Anwendung des Gesetzes leichter. Der Subinspektor ist der einzige, der mit den Leuten in Berührung kommt; je mehr sie ihn achten, um so eher werden sie seinen Mahnungen Gehör schenken, und den Gesetzen bereitwillig folgen.«

Die meisten Subinspektoren führten diese selbstbewusste

1) Quellenverzeichnis. Rep. 15. Bd. I. Appendix C. Blenkinsopp. S. 88—89.

Sprache, als die Kommission von 1875 sie um ihre Ansichten bezüglich der Organisation des Fabrikamts anging. Sie deuteten auf das Examen, das sie vor ihrer Ernennung zu bestehen hatten; sie machten auf die Natur ihrer Aufgaben aufmerksam, verglichen ihre Thätigkeit mit der der Inspectors of Nuisances und der Schulinspektoren und begrundeten so das Verlangen, dass die gesellschaftliche Stellung, die sie zu beanspruchen berechtigt seien, auch äusserlich durch den Titel, Inspektor of Factories, erkenntlich gemacht werde. sie hofften dass hierdurch ihre ganze Amtsführung, namentlich auch vor den Friedensrichtern, wesentlich gekräftigt werden wurde.

Viele Subinspektoren forderten auch noch, dass die Verordnung, wonach sie immer die Erlaubnis des leitenden Inspektors zu Klagen einholen mussten, aufgehoben würde. Einige selbstbewusste gingen noch weiter und wollten von den Assistant-Inspektors, (die nach ihren Behauptungen, mit den Umständen des praktischen Falls nicht vertraut werden könnten), und von deren Kontrolle gar nichts wissen. Nach ihrer Ansicht würden die (Sub-)Inspektoren am erfolgreichsten wirken, wenn sie, abgesehen von den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes und den allgemeinen Verordnungen eines einzigen Chief-Inspektors, ganz nach eigener Ueberlegung entscheiden und handeln dürften. Sie wollten nur den Unternehmern u. s. w. das Recht der Berufung an den Chief einräumen. Wie wir bereits gesehen, hätte eine solche Organisation der Fabrikinspektion die unerlässliche Forderung der Uniformität der Verwaltung unberücksichtigt gelassen. Diese Vorschlage fanden daher keine günstige Aufnahme. Und doch lehren dieselben, dass den eigentlichen besichtigenden Beamten, vorbehaltlich der Bürgschaften einer kraftvollen und einheitlichen Verwaltung, möglichste Unabhängigkeit in ihrer Amtsthätigkeit gewährt werden sollte.

Die Subinspektoren waren früher öfters, gerade als ihre Leistungsfähigkeit nach einigen Jahren praktischer Thätigkeit für das Fabrikamt wertvoller geworden war, wegen des ungenügenden Gehaltes zurückgetreten. Teils um diesem Nachteile abzuhelfen, teils um gebildete und erfahrene Männer zum Verbleiben im Amte zu bewegen, wurden, unter den andern Aenderungen des Jahres 1871, die Subinspektoren in zwei

Klassen geschieden. Zu der einen, der höheren Klasse, sollten die Subinspektoren von mehr als 15jährigem Dienstalter gehören, und ihr Gehalt sollte mit 410 £ beginnen und jährlich um 15 £ bis zu 500 £ steigen. Bei den Subinspektoren der zweiten Klasse, die weniger als 15 Jahre im Dienst waren, sollte der Gehalt mit 300 £ beginnen und jährlich um 10 £ bis 400 £ steigen.

Als die Kommission von 1875 ihre Arbeiten aufnahm, fand sie noch eine vierte Kategorie von Beamten im Fabrikamte vor: die Junior-Subinspektoren. Diese waren sozusagen die Lehrlinge des Fabrikamts und erhielten auch einen geringeren Gehalt wie die Subinspektoren, einen Anfangsgehalt von 200 £, der jährlich um 10 £ bis 300 £ stieg. Sie wurden zuerst im Jahre 1871, als die Frage der »billigen Lokalinspektoren« am lebhaftesten erörtert wurde, ernannt: zunächst acht, dann elf im Ganzen. In Redgrave's Bezirk wurden sie in der Regel einem Subinspektor der hauptstädtischen Unterbezirke beigeordnet, wo sie unter dessen Leitung die Geschäftsführung der Inspektion kennen lernten. Hier wurden sie auch besonders auf die Punkte, bezüglich deren die uniforme Verwaltung wichtig war, aufmerksam gemacht und näher instruiert. Der Chief lernte zugleich seine Untergebenen persönlich kennen. Nach einiger Zeit der Ausbildung und des Dienstes in der Hauptstadt wurden sie in die Provinzen zu verschiedenen Subinspektoren geschickt. Gelegentlich erprobte man dann ihre Fähigkeit zu selbständiger Thätigkeit, indem sie vorübergehend die Stellvertretung eines auf Urlaub abwesenden Subinspektors übernahmen. Bewährten sie sich, so erhielten sie nach dem Dienstalter die erledigte Stelle eines Subinspektors. Ein auch zwei Junior-Subinspektoren blieben unattached, um sofort verwendet werden zu können, wo plötzlich das Bedürfnis nach Unterstützung eines Subinspektors eintrat. Diese Politik befolgt Redgraves, als Chief-Inspektor, heute noch. Baker verfuhr mit seinen Junior-Sub-Inspektoren ähnlich. Auf diese Weise werden die Inspektoren (wie die Subinspektoren jetzt betitelt sind) gleichmässig gut herangeschult und erlangen alle schon ein grosses Maass von Erfahrungen, bevor sie selbsändig zu wirken beginnen. Bei der gewichtigen Unterstützung, welche der Verwaltung eines Subinspektors durch den ihm beigeord-

neten Junior-Sub-Inspektor zu Teil wurde, kamen einige Subinspektoren zu der Ansicht, dass jeder (Sub-)Inspektor einen Junior zu seiner Unterstützung erhalten sollte. Redgrave erklärte sich dagegen; er warnte vor den Gefahren, welche dem Eifer der (Sub-)Inspektoren aus einer zu grossen Erleichterung ihrer Arbeiten drohten.

Die Befugnisse, welche das Gesetz von 1844 dem Fabrikamt eingeräumt hatte, erschienen ausreichend. Ueber Mangel an Diensteifer der Inspektionsbeamten wurde, so vielfach man sonst deren Thätigkeit kritisierte, nie geklagt; dagegen beschwerte man sich hie und da, dass die Beamten in übergrossem Diensteifer ihren Wirkungskreis zu erweitern trachteten. Auch die Kommission von 1875 sah sich veranlasst, in ihrem Bericht diesem Bestreben entgegenzutreten: »Wir haben reichlich Gelegenheit gehabt mit Genugthuung die Thatkraft des Stabes und im Allgemeinen auch die erfolgreiche Wirksamkeit desselben wahrzunehmen, durch welche auch einige unter ihnen bewogen werden, mehr nach neuen Aufgaben zu trachten, als sich über die gegenwärtigen zu beklagen. Indessen glauben wir, dass es sich als eine notwendige Bedingung ihrer Wirksamkeit erweisen wird, dass ihre Aufgaben strengstens auf die bisherigen Gebiete beschränkt bleiben. Wir empfinden sogar entschiedene Befriedigung in der Aussicht, sie nach und nach durch das Schul- und das Gesundheitsamt eines gewissen Teils ihrer gegenwärtigen Befugnisse zu entledigen [1].«

Denn in der That hatte England nach mehr als fünfzigjährigen Erfahrungen seine alten Vorurteile gegen eine staatliche Leitung des Schulwesens endlich überwunden; durch eine Reihe von Gesetzen, die zwar rascher wie die Fabrikgesetze einander folgten, in denen man aber doch auch wie bei diesen vorsichtig und tentativ vorgieng, erstrebt es seit 1870 ein nationales staatlich geregeltes Schulwesen. Und wahrlich nicht den kleinsten Anteil an dieser grossen Umwandlung hatten die Fabrikinspektoren gehabt. Sie hatten von Anfang an die staatliche Leitung der Schulen befürwortet, mehr noch als ihre theoretischen Ausführungen regten die praktischen Ergebnisse der energischen Handhabung ihrer Befugnisse be[illegible]

1) Quellenverzeichnis. Rep. XV. Bd. I. S. XXV.

lich der Schulen die Nation zum Nachdenken an. Der Vergleich zwischen den Erfolgen des Halbzeitsystems und denen der andern Bestrebungen, welchen das Element obrigkeitlichen Zwangs fehlte, fiel immer weit zu Gunsten des ersteren aus.

Wir sind jetzt so weit, dass wir die Durchführungsbestimmungen des kodifizierten Gesetzes von 1878 betrachten können.

Nach der Einteilung (S. 227) fällt dieser Teil unserer Bearbeitung des Gesetzes unter den Hauptabschnitt D.

2. Die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes von 1878.

1. Kontroll- und Vorbeugungsbestimmungen.

Abschnitt:

I. Um zu kontrollieren, welche Arbeitsstätten dem Gesetz unterworfen sind (ad B, I):

77. 1. Binnen einem Monate nach Besitzergreifung seiner Fabrik (nicht Werkstätte) hat der Besitzer dem Inspektor des Bezirks schriftliche Anzeige hiervon zu machen und darin anzugeben, den Namen der Fabrik, den Ort wo dieselbe gelegen ist, seine Postadresse, die Beschaffenheit der in der Fabrik verrichteten Arbeit, die Natur und den Umfang der Betriebskraft und den Namen, unter dem die Firma ihre Geschäfte betreibt.

15. 61. 2. Eine Werkstätte darf nicht die Begünstigungen einer »W. ohne Kinder und junge Personen« beanspruchen, bevor der Besitzer schriftlich dem Fabrikinspektor die Absicht, seine Unternehmung nach diesem System zu betreiben, angezeigt hat. Seine Unternehmung gilt dann als nach diesem System betrieben und er darf nicht öfter als einmal in einem Vierteljahr wechseln, es sei denn dass der Inspektor ihm schriftliche Erlaubnis hiezu erteilt.

II. Um zu sichern, dass die geschützten Arbeiter wirklich in die Klassen eingereiht werden, zu denen sie gehören (ad B. II):

27. 1. Ein Kind oder junge Person unter 16 Jahren darf nicht länger als 7 Tage (13, falls der certifying surgeon mehr als 3 Miles von der Arbeitsstätte entfernt wohnt) in

Abschnitt: einer Fabrik arbeiten, bevor der Besitzer ein Zeugnis über die Fähigkeit des Kindes (der jungen Person), die betreffende Arbeit zu verrichten, erlangt hat. Das Zeugnis muss in der Arbeitsstätte erteilt werden und von einem amtlich bestellten Arzt (certifying surgeon) ausgefertigt werden. Dieser muss bezeugen, dass er durch eine Abschrift des Geburtsregisters oder durch einen andern genügenden Beweis (Deklaration vor einem Magistrat) überzeugt sei, dass das Kind (die junge Person) das Alter, welches er in dem Zeugnis niedergeschrieben, erreicht habe; dass er dasselbe (dieselbe) persönlich untersucht habe, und dass es (sie) nicht durch Krankheit oder körperliches Gebrechen unfähig sei, täglich die gesetzlich erlaubte Stundenzahl in der betreffenden Arbeitsstätte zu arbeiten.

[Anmerkungen. — Das Gesetz weicht von demjenigen des Jahres 1844 ab. Jetzt darf nur der certifying surgeon Zeugnisse erteilen. Früher hatte er auch über das Alter des Kindes zu entscheiden, jetzt entscheidet er ausschliesslich über dessen körperliche Fähigkeit zu arbeiten. Die Ermittelung des Alters des Kindes ist jetzt dem Unternehmer zugeschoben, dessen Verantwortlichkeit ist somit erhöht worden. Das Zeugnis des certifying surgeon schützt ihn nicht vor Bestrafung wie früher, wenn es sich herausstellt, dass das Kind jünger, als in dem Zeugnis angegeben, ist. Da diese Zeugnisse für Werkstätten nicht erforderlich sind, sind die Besitzer derselben unmittelbar dafür verantwortlich, dass sie keine Personen unter dem vorgeschriebenen Alter annehmen.]

28. 41. 2. Der Besitzer einer Werkstätte hat das Recht zu verlangen, dass der certifying surgeon Zeugnisse für seine Werkstätte ebenso, als wenn es eine Fabrik wäre, erteile. Und der Home Secretary kann gewisse Klassen von Werkstätten bezeichnen, in denen Zeugnisse ebenso wie in einer Fabrik eingeholt werden müssen.

30. 3. Alle Fabriken und Werkstätten in dem Besitz desselben Unternehmers und in dem Bezirk desselben certifying surgeon dürfen in dem Zeugnisse bezeichnet werden.

29. 4. Der Fabrikinspektor kann, wenn er im Laufe der Beschäftigung des Kindes die Ueberzeugung gewinnt, dass das Kind unfähig ist, die Arbeit zu verrichten, verlangen,

Ab-schnitt: dass der Unternehmer nach 1—7 Tagen das Kind entlässt. Und der Unternehmer darf das Kind nicht wieder beschäftigen, als bis der certifying surgeon wieder ein Zeugnis ausstellt, dass es nicht mehr unfähig ist zu arbeiten.

30. 5. Wo die Beweismittel für das Alter des Kindes andere als die Abschrift des Geburtsregisters sind, darf der Fabrikinspektor, falls er glaubt, das Kind sei jünger als sein Alter angegeben ist, das Zeugnis desselben für ungiltig erklären. Das Zeugnis muss auf Verlangen des Fabrikinspektors, in der Fabrik vorgezeigt werden.

6. Wenn ein Kind zu einer »jungen Person« wird, muss ihm ein neues Zeugnis ausgestellt werden.

72. 7. Die Zeugnisse dürfen nur nach persönlicher Untersuchung des Kindes und in der Fabrik erteilt werden. Die Erteilung derselben anderswo ist statthaft nur wenn weniger als 5 Kinder in der Fabrik beschäftigt werden, oder nach der schriftlichen Erlaubnis des Fabrikinspektors.

Der certifying surgeon muss auf Verlangen seine Gründe schriftlich angeben, wenn er ein Zeugnis verweigert.

8. Wenn das Gesuch um die Abschrift des Geburtsregisters in vorgeschriebener Form gemacht wird, betragen die Kosten nur 6 d. Ueber die Gebühren der certifying surgeons s. unten S. 301.

III. Kontroll- und Vorbeugungsbestimmungen bezüglich des Schutzinhalts des Gesetzes (ad. C.).

1. Im Allgemeinen

77. a. R e g i s t e r: in jeder Fabrik oder Werkstätte wo immer die Zeugnisse der Arbeitsfähigkeit obligatorisch sind, und in jeder andern vom Home Secretary bezeichneten Arbeitsstätte, hat der Besitzer in solcher Form und mit solchen Einzelheiten, wie der Home Secretary bezeichnet, Register der Kinder und jungen Personen, ihrer Beschäftigung und anderer Dinge nach diesem Gesetz zu führen. Auszüge aus diesen Registern müssen auf Verlangen des Inspektors diesem zugeschickt werden.

Abschnitt: [Anmerkung. — Die neueste Form der Register — von 1883 — ist folgende:

(1.) Kurze Beschreibung der Arbeitsstätte auf welche das Register Bezug nimmt.

(a.) Name der Fabrik oder Werkstätte.
Ort wo dieselbe gelegen ist.
Postadresse derselben.

(b.) Beschaffenheit der verrichteten Arbeit

(c.) Natur und Umfang der bewegenden Kraft.

(d.) Uhr nach der die Arbeitsstunden geregelt werden.

(e.) Name des Besitzers oder der Firma.

Die obigen Einzelheiten müssen, mit Ausnahme von (d.) vom Besitzer oder dessen Agenten unterschrieben werden Punkt (d.) wird vom Fabrikinspektor eingetragen, und mit seiner Unterschrift, nebst Datum der Eintragung, versehen.

(2.) Feiertage und Halbfeiertage die in der Arbeitsstätte gewährt werden.

(a.) Datum.

(b.) Bei welcher Gelegenheit gewährt.

(c.) Zahl der halben } Feiertage.
» » ganzen }

(3.) Daten des Weisstünchens, Waschens etc.

(a.) Datum (Monat, Tag, Jahr).

(b.) Angabe der geweisstünchten etc. Teile.

(c.) Name und Wohnung des Weisstünchers etc.

(4.) Liste der beschäftigten Kinder.

1. Zuname des Kindes.
2. Vorname.
3. Wohnung.
4. Datum der ersten Beschäftigung.
5. Name des Vaters.
6. Name der Mutter.
7. Datum der Geburt (es ist anzugeben ob dasselbe durch eine beglaubigte Abschrift des Geburtsregisters oder durch andere Beweismittel dargethan wurde).
8. Unterschrift des certifying surgeon.
9. Datum seiner Unterschrift.
10. Datum des Zeugnisses darüber, dass das Kind das vom Unterrichtsamt vorgeschriebene Mass von Kenntnissen besitzt, ohne welches Zeugnis Kinder nicht arbeiten dürfen
11. Bemerkungen (Kind hört auf zu arbeiten, ist eine junge Person geworden und dergl.).

Ab-
schnitt:

NB. — Die Spalten 5 bis 9 inkl. werden vom certifying surgeon ausgefüllt. Die Register und die Zeugnisse der Arbeitsfähigkeit werden demnach jetzt in einem und demselben Buch, statt wie früher in getrennten Büchern geführt. Nur für die Fälle, wo der Besitzer mehrere Arbeitsstätten in dem Bezirk desselben certifying surgeon besitzt, bestehen besondere Bücher für diese Zeugnisse. In diesem Falle hat der Besitzer durch die obigen Spalten, 5 bis 9 des gewöhnlichen Registers, das Datum des betreffenden Alterszeugnisses und den Namen des certifying surgeon, der es ausfertigte, zu schreiben.

(5.) Liste der beschäftigten »jungen Personen«. Mutatis mutandis die gleiche Liste wie die vorhergehende.

b. Am Eingang der Fabrik oder Werkstätte und wo immer sonst der Fabrikinspektor vorschreibt soll stets in der vom Home Secretary vorgeschriebenen Form, und leicht lesbar, angebracht werden:

78. (1) Der vorgeschriebene Auszug des Gesetzes.

(2) Der Name und die Adresse des Fabrikinspektors.

(3) Desgl. des certifying surgeon.

(4) Die Angabe der Uhr nach der die Arbeitszeit und die Mahlzeiten geregelt werden.

(5) Die besonderen Bekanntmachungen bei der Gebrauchmachung von Ausnahmebestimmungen.

[Anmerkung. — Es sind sechs amtliche Auszüge des Gesetzes aufgestellt worden: für Textilfabriken, Nicht-Textilfabriken, Bleichereien, Färbereien und Zeugdruckereien, für Werkstätten, häusliche Fabriken und Werkstätten, und für Werkstätten ohne Kinder und junge Personen.]

2. Im Besonderen.

a. Arbeits- und Mahlzeiten.

76. α. Dieselben müssen, wenn der Inspektor eine öffentliche Uhr schriftlich bezeichnet, nach dieser Uhr eingerichtet und eine Anzeige der betr. Uhr muss am Eingang der Arbeitsstätte angebracht werden.

19 β. In der Fabrik- und Werkstätte muss eine Bekanntmachung, welche die Dauer der Arbeit, die Stunden für Mahlzeiten und ob die Kinder nach dem Halbzeitsystem oder nach dem System der umschichtigen Tage beschäftigt werden, angiebt, angebracht werden.

Abschnitt:

Wenn die geschützten Arbeiter anders als nach dieser Anzeige arbeiten, gelten sie als »ungesetzlich beschäftigt«.

Diese Anzeige darf nur nach einer schriftlichen Meldung an den Fabrikinspektor geändert werden, und die Anzeige neuer Arbeitsstunden muss erst ausgehängt sein, bevor nach ihr gearbeitet werden darf.

[Anmerkung. — Die Formulare für diese Bekanntmachung sind der Uebersichtlichkeit halber an einer besonderen Stelle der amtlichen Auszüge des Gesetzes angebracht.]

66 γ. Wenn der Besitzer sich einer Ausnahmebestimmung bedient (sei es dass diese die Sonntags- oder die Samstagsarbeit, oder besondere Klassen von Arbeitsstätten betrifft, oder sei es dass dieselbe auf die Ueberzeit- oder die Nachtarbeit Bezug nimmt), so ist die Arbeit nach dieser Bestimmung ungesetzlich, sofern nicht der Besitzer, sieben Tage, bevor er sich derselben bedient, dem Fabrikinspektor hierüber Meldung gemacht und eine diesbezügliche ausführliche Anzeige in seiner Fabrik angebracht hat. Er hat ferner in dem vorgeschriebenen Register die vorgeschriebenen Einzelheiten einzutragen und dem Fabrikinspektor zu berichten. Die Arbeit in der Arbeitstätte gilt dann als nach der betreffenden Ausnahmebestimmung fortgesetzt, bis der Besitzer dem Fabrikinspektor Meldung macht, dass er aufhören will, weiter nach derselben zu arbeiten.

b. Feiertage.

22. Wo statt Weihnachten und Charfreitag andere Feiertage gewährt werden, muss eine diesbezügliche Anzeige am Eingang der Arbeitsstätte angebracht und in den Registern eingetragen werden.

50. Das blosse Einstellen der Arbeit gilt noch nicht als ein »Feiertag.« Vielmehr muss eine Anzeige des bevorstehenden Feiertags zwei volle Tage vor dem festgesetzten Tag in der Arbeitsstätte aushängen bleiben.

[Anmerkungen. — Die Formulare für sämtliche obige Meldungen und Anzeigen (a und b) sind amtlich aufgestellt, im

Ab-
schnitt:

Auftrag der Regierung von bekannten Buchdruckereifirmen in verschiedenen Teilen des Landes gedruckt und sowohl von diesen als von den Fabrikinspektoren wohlfeil zu erhalten.

Meldungen an die Fabrikinspektoren werden jetzt von der Post unentgeltlich befördert. Früher musste das Fabrikamt der Post nachzahlen und für alle Briefe, die es selber absandte, das Porto im Voraus zu zahlen. Die (Sub-)Inspektoren mussten ihrem Chief ausführliche Rechenschaft über die von ihnen für den amtlichen Verkehr verwendeten Briefmarken ablegen; das nahm, abgesehen von der Missstimmung die diese Kontrolle bei so hoch stehenden Beamten wie die (Sub-)Inspektoren hervorrief, deren Zeit unverhältnismässig in Anspruch. Briefumschläge etc. sind jetzt besonders für das Amt in einer Weise gedruckt, dass sie der Post kenntlich sind; Sendungen in ihnen sind portofrei.

Für die Fälle wo »halbstündige Ueberzeit« gearbeitet wird, erhalten die Unternehmer Formulare, die nach der Weise eines Chequebuchs gedruckt und gebunden sind. Der Unternehmer hat bei jedesmaliger Benutzung der Ueberzeitbestimmungen den einen Teil des Formulars auszufüllen und mittelst der Post an den Inspektor abzusenden. Auf dem Rücken des Formulars ist die Adresse des Beamten und die Worte: On Her Majesty's Service, gedruckt, die Sendung desselben ist portofrei. Um sich selbst zu sichern, füllt der Unternehmer zu gleicher Zeit den andern Teil aus, dieser Teil bleibt, im Buche geheftet, in seinem Besitz.]

c. Schulbestimmungen.

24. Die Bestimmungen zur Sicherung des Schulbesuchs der Kinder in Fabriken und Werkstätten sind fast dieselben geblieben wie sie in dem Gesetz von 1844 festgestellt wurden (s. Seite 118 ff.).

d. Gesundheit.

Als erste Massregel müssen die Zeugnisse der Fähigkeit zu arbeiten betrachtet werden.

4. Wo immer der Fabrikinspektor in bezug auf ein Abzugsrohr, einen Abort, die Wasserzufuhr, ein Uebelding (nuisance), oder irgend eine Sache irgend etwas findet, das nach den Gesetzen betreffend die öffentliche Gesundheit, und nicht nach diesem Gesetz, zu bestrafen oder zu verbessern ist, hat derselbe an die Gesundheitspolizei hierüber schriftlich zu berichten, und

Abschnitt: diese ist dann verpflichtet die nötigen Schritte zu thun.

38. 39. 33. In den Fabriken und Werkstätten, wo es einem Teile der Arbeiter verboten ist, zu arbeiten oder die Mahlzeiten einzunehmen, muss eine diesbezügliche Anzeige angebracht werden. Desgleichen in solchen, welche von dem Weisstünchen etc. eximiert sind.

64. 63. Ausnahmebestimmungen, welche der Home Secretary zu Gunsten einer Klasse von Fabriken oder Werkstätten gewährt hat, darf der Home Secretary wieder zurückziehen, wenn er gewahr wird, dass die Beschäftigung nach diesen Bestimmungen ungesund ist. Er darf auch als eine Bedingung der Benützung solcher Ausnahmebestimmungen die Anwendung besonderer Mittel zur Reinhaltung und zur Lüftung der Arbeitsstätten vorschreiben.

e. Körperliche Sicherheit.

6. 7. 8. Gefährliche Teile der Maschinerie und gefährliche Einrichtungen überhaupt müssen auf Verlangen des Fabrikinspektors sicher eingefriedigt werden.

Jedoch ist der Unternehmer berechtigt, das schiedsrichterliche Verfahren, welches durch das Gesetz von 1844 eingeführt wurde, anzurufen (siehe S. 121—122). Dies Verfahren ist nur dahin abgeändert, dass die Meldung des Unternehmers über seine Absicht, das Verfahren anzurufen, binnen sieben Tagen an den Fabrikinspektor einzusenden ist, und die Entscheidung der Schiedsrichter, resp. ihres Unparteiischen, binnen 21 weiteren Tagen zu erfolgen hat. Andernfalls entscheidet ein Unparteiischer, der besonders zu diesem Zweck vom Grafschaftsrichter ernannt werden muss.

31. Wenn Unfälle mit tödtlichem Ausgange stattfinden, oder Unfälle, welche einem Arbeiter einen physischen Schaden zufügen, sei es durch Maschinenteile, die durch Dampf, Wasser, oder andere mechanische Kraft betrieben werden, oder durch eine Kufe, Pfanne, oder derlei Behältnisse gefüllt mit heissen Flüssigkeiten etc. oder durch Explosionen, oder durch die Entweichung

Abschnitt: von Gas, Dampf oder Metall, und welche von solcher Beschaffenheit sind, dass sie den geschädigten Arbeiter mehr als 48 Stunden von seiner Arbeit abhalten, so hat der Besitzer oder sein Agent schriftliche Meldung hierüber sowohl an den Fabrikinspektor als an den certifying surgeon zu machen, mit Angabe der Wohnung des verunglückten Arbeiters oder des Orts nach welchem derselbe gebracht wurde. Und der Arbeitgeber hat, wenn er ein Anderer als der Unternehmer selbst ist, diesem sofort von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

32. Sobald der certifying surgeon die Meldung eines Unfalls erhalten hat, hat er sich thunlichst bald nach der Fabrik oder Werkstätte zu begeben und eine ausführliche Untersuchung vorzunehmen und binnen 24 Stunden dem Fabrikinspektor das Resultat derselben zu berichten.

[Anmerkungen. — Früher hatte der Unternehmer bloss an den certifying surgeon Meldung zu machen und letzterer beförderte dieselbe an den Fabrikinspektor.

Nach dem Gesetz von 1844 mussten alle Unfälle, sofern der Arbeiter seine Arbeit nicht vor 9 Uhr des nächsten Morgens wieder aufnehmen konnte, gemeldet werden. Die obigen Bestimmungen sind die des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1871 (21. August). Der Zweck wird ebensogut erreicht und eine Summe von gegen 1000 £ dem Staate erspart.]

II. Korrektivbestimmungen.

I. Strafen.

1. Bezüglich der Kontrolle der Identität der Arbeitsstätten.

75. Versäumnis, die Absicht der Besitznahme einer Arbeitstätte zu melden: bis zu 5 £.

61. (83.) Für den Betrieb einer Werkstätte, die als eine Werkstätte ohne Kinder und junge Personen gemeldet wurde, anders als nach diesem System, oder umgekehrt: bis zu 3 £. Findet die Uebertretung bei Nacht statt, bis zu 5 £.

2. Bezüglich der Kontrolle der Identität geschützter Personen.

Abschnitt: 27. (83.)

Beschäftigung derselben ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse der Arbeitsfähigkeit, falsche Führung der Register durch welche das Alter und die Arbeitsfähigkeit kontrolliert werden: bis zu 3 £; Nachtübertretung bis zu 5 £.

Fälschung dieser Zeugnisse, wissentliche Gebrauchmachung derselben, Hülfeleistung dazu; bis zu 20 £, oder bis zu 3 Monaten Gefängnishaft, mit oder ohne schwere Arbeit.

3. Bezüglich der Schutzmassregeln.

83. (84.)

Für die ungesetzliche Beschäftigung geschützter Personen —

der Unternehmer bis zu 3 £ (Nachtubertretung, bis zu 5 £), für jede ungesetzlich beschäftigte Person in »häuslichen Werkstätten« 1 respektive 2 £).

die Eltern bis zu 20 sh.

22. (83.)

Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Feiertage: bis zu 3 £. Nichtbestimmung der nach Wahl einzurichtenden übrigen Feiertage: bis zu 5 £.

24. (83.)

Beschäftigung der Kinder ohne die Schulzeugnisse zu führen: bis zu 3 £ für jede Uebertretung.

85.

Fälschung etc., der Schulzeugnisse: bis zu 20 £, oder Gefängnis bis zu drei Monaten, mit oder ohne schwere Arbeit.

84.

Eltern werden bis zu 20 sh. bestraft.

81.

Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Sicherung der Gesundheit und körperlichen Sicherheit der Arbeiter, desgl. der Bedingungen, welche der Home Secretary für die Zulässigkeit von Ausnahmebestimmungen gestellt hat: bis zu 10 £.

Der Gerichtshof darf ausser diesen Strafen oder statt derselben verordnen, dass der Besitzer innerhalb einer erwähnten Zeit seine Arbeitsstätte in Uebereinstimmung mit den Forderungen des Gesetzes bringe. Der Gerichtshof darf die gestellte Zeit verlängern. Falls der Besitzer den Vorschriften des Gerichtshofs in der vorgeschriebenen Zeit nicht entspricht, kann

Abschnitt:

81. er nach Ablauf der Zeit, für jeden Tag den er versäumt, bis zu 1 £ bestraft werden.

81. Wenn ein Bäcker seine Zimmer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vermietet: bis zu 20 sh. für die erste Uebertretung; für jede weitere 5 £.

81. Beschäftigung geschützter Personen wo das Arbeiten verboten ist; desgl. das Einnehmen der Mahlzeiten wo dasselbe untersagt ist; bis zu 3 £; Nachtübertretung bis zu 5 £.

9. (83.) Wenn ein Kind zur Reinigung bewegter Maschinenteile verwendet wird,

wenn eine junge Person oder Frau zur Reinigung bewegter »Transmissionen« verwendet wird,

wenn eine geschützte Person zwischen dem bewegten und einem fixen Teil einer Maschine arbeitet, wird der Unternehmer bis zu 3 £ für jede Uebertretung bestraft.

81. Wenn der Unternehmer unterlässt Unfälle anzuzeigen bis zu 5 £, und wenn der Arbeitgeber unterlässt einen Unfall dem Unternehmer anzuzeigen bis zu 5 £.

82. Wenn ein Arbeiter verletzt oder getötet wird durch Maschinenteile, deren Einfriedigung vorgeschrieben ist, bis zu 50 £ (Ausnahme für den Fall, dass das Schiedsgericht sich zu Gunsten des Unternehmers entschieden hat). Die ganze Strafe oder ein Teil derselben kann zu Gunsten der verletzten Person resp. deren Familie verwendet werden, je nach der Entscheidung des Home Secretary.

[Anmerkung. — Die alte Bestimmung von 1844, die durch das Fabrikgssetz 1856 gemildert wurde, ist somit in ihrer vollen Kraft wieder hergestellt.]

Diese Bestimmung präjudiziert weder den Ansprüchen auf Schadensersatz, die der verletzte Arbeiter nach dem common law besitzt, noch den Rechten, welche die gesetzlichen Vertreter eines getöteten Arbeiters nach Lord Campbell's Act (Employers Liability Act. 1880) haben.

77. Nichtführung der Register, Versäumnis die vorge-

Abschnitt:

78. schriebenen Anzeigen zu machen, resp. aufzuhängen bis zu 40 sh.

85. Falsche Eintragungen in die Register etc., falsche Aussagen oder die Unterschreibung falscher Aussagen, wissentliche Gebrauchmachung falscher Eintragungen oder Aussagen, bis zu 20 £, oder Gefängnis bis zu 3 Monaten mit oder ohne schwere Arbeit.

68. Hinderung eines Fabrikinspektors bis zu 5 £; Nachtübertretung bis zu 20 £: in »häuslichen Werkstätten und »Werkstätten ohne Kinder und junge Personen« 1 resp. 5 £.

70. Fälschung des Zeugnisses der Bestallung eines Fabrikinspektors, oder sich für einen Fabrikinspektor auszugeben: bis zu 3 Monaten Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit.

[Anmerkung. — Ist der eigentliche Uebertreter ein Agent oder ein Anderer als der Besitzer, so hat der Erstere die Strafen zu bezahlen.]

86. Niemand soll wegen Wiederholungen eines Vergehens zu einem höheren Strafbetrag als dem für das einmalige Vergehen verurteilt werden; es sei denn, dass die Wiederholungen nach Anbringung der Klage stattfinden, oder dass die Wiederholung darin besteht, dass mehrere Personen ungesetzlich beschäftigt werden.

89. Geldstrafen sollen, wo nicht anders bestimmt, in die Staatskasse eingezahlt werden.

[Zu beachten ist, dass in diesem Gesetz kein Strafminimum festgesetzt ist.]

II. Gerichtsverfahren.

89. 1. Es soll nach den Bestimmungen der Summary Jurisdiction Acts stattfinden. Zwei oder mehr Friedensrichter oder aber mindestens ein Magistrat oder ein andrer Beamter, der die richterlichen Befugnisse zweier Friedensrichter besitzt, sind notwendig zum Verhör der Klage. Vater, Bruder und Sohn des Angeklagten durfen nicht als Richter fungieren.

2. Die Klage.

Ab-schnitt: 91. Sie muss binnen 2 Monaten (3 Monaten, wo Gefängnisstrafe angedroht ist, oder das Vergehen ein Vergehen gegen die Feiertagsbestimmungen bildet) anhängig gemacht werden.

91. Die Angabe des Vergehens braucht nicht genau in den Worten des Gesetzes zu erfolgen. Aehnliche Worte genügen.

91. Eine Ausnahme, ein Vorbehalt, und dergl. aus dem Gesetz darf vom Unternehmer zu seinen eigenen Gunsten nachgewiesen werden, auch wenn die-(der-)selbe nicht in der Klage erwähnt worden ist. Ist die- (der)-selbe erwähnt, so kann nicht der Kläger zum Beweis derselben (desselben) angehalten werden. (Zweck: Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens durch Abschneidung der Juristereien der den Fabrikinspektoren gegenüberstehenden Advokaten).

91. Es genügt die Fabrik- oder Werkstätte als eine Arbeitsstätte nach diesem Gesetz zu bezeichnen, und zwar ohne weitläuftige Beschreibung.

91. 99 Es genügt den anscheinenden Besitzer oder die Firmabezeichnung anzugeben. Wo jedoch der Besitzer oder Mieter einer Maschine, an der geschützte Personen beschäftigt sind, ein Andrer als der Besitzer der Arbeitsstätte ist und die geschützten Personen vom Ersteren statt von dem Letzteren ihren Lohn erhalten, hat der Ausdruck: »Besitzer« in diesem Gesetz Bezug auf den Besitzer (Mieter) der Maschine nicht auf den Besitzer der Arbeitsstätte.

3. Die Vorladung.

79 Sie darf ganz geschrieben oder teils geschrieben und teils gedruckt sein.

79. Sie gilt wenn sie in der Wohnung des Angeklagten, oder, falls dieser ein Besitzer ist, in der Arbeitsstätte desselben bei einem Agenten oder einer andern Person zurückgelassen wird. Sie darf auch portofrei mittelst der Post befördert werden und in diesem Fall wird angenommen, dass die Vorladung zu der Zeit geschehen ist, zu welcher der Brief regelmässig von der Post abgeliefert worden wäre. Es genügt zu bewei-

Abschnitt: sen, dass der Brief richtig adressiert und der Post übergeben wurde. Es genügt, wo der Angeklagte ein Unternehmer ist, wenn statt seines Namens die Worte »Besitzer der Fabrik . . .« auf der Adresse geschrieben werden.

[Anmerkung. — Die obigen Bestimmungen haben Bezug auf jeden andern Schriftwechsel zwischen dem Fabrikinspektor und den durch dieses Gesetz Betroffenen.

Die Fabrikinspektoren haben nicht mehr die Befugnis, welche sie früher nach dem Gesetz von 1844 besassen, Vorladungsbefehle ohne die Vermittlung eines Friedensrichters zu erlassen.]

4. Die Beweisführung.

92. Wenn eine Person zu einer andern Zeit als während der Mahlzeiten, oder während die gesamte Maschinerie stillsteht, oder als wenn sie zwischen 4 und 5 Nachmittags einem Arbeiter eine Mahlzeit überbringt, in einer Fabrik- oder Werkstätte angetroffen wird, gilt dieselbe als in der Fabrik- oder Werkstätte beschäftigt, bis das Gegenteil dargethan wird.

Höfe, Spielplätze die den Augen des Publikums offen sind, Schulzimmer, Wartesäle, Räume ohne Maschinerie und ohne Gewerbeverfahren bilden, soweit obige Bestimmung in Betracht kommt, keinen Teil der Fabrik- oder Werkstätte.

92. Die Last der Beweisführung wird in den Fällen, wo es sich um das Alter eines Kindes oder einer jungen Person handelt, dem Angeklagten zugeschoben. Eine schriftliche Deklaration des certifying surgeon über das Alter eines Kindes ist zulässig als Belastungsmaterial (Zweck: das Zeugnis des certifying surgeon benutzen zu können, auch ohne den Arzt persönlich vor den Gerichtshof zu zitieren).

92. Zum Beweis etwaiger früherer Verurteilungen des Angeklagten genügt eine Abschrift der Originalpapiere durch den Gerichtsschreiber. Dieser hat dem Fabrikinspektor, auf dessen schriftliches Verlangen, und nach Zahlung von 1 sh., eine solche Abschrift zu machen.

Ab-schnitt: 5. B e r u f u n g e n gegen die Urteile des Gerichts des summarischen Verfahrens.

90. Sie müssen womöglich zu den nächsten Allgemeinen oder Vierteljahressitzungen der Friedensrichter eingelegt werden, frühestens aber nach 21 Tagen.

Der Appellant hat von seiner Absicht, wenn er die Berufung einlegen will, sowohl dem Fabrikinspektor als dem Gerichtsschreiber binnen 10 Tagen nach seiner Verurteilung Meldung zu machen, zugleich auch seine Gründe für die Berufung anzugeben.

Der Appellant muss binnen drei Tagen nach dieser Meldung dem Gerichtshof des summarischen Verfahrens Bürgschaft leisten. Ist derselbe in Haft, so darf ihn das Gericht auf Grund dieser Bürgschaft aus der Haft entlassen.

91. 6. Keine Verurteilung und kein Befehl nach diesem Gesetz soll wegen blossen Formfehlers nichtig sein.

91. 7. Keine Berufung, sei es durch c e r t i o r a r i oder sonst, soll bei den h ö h e r e n Gerichtshöfen eingelegt werden dürfen, und zwar weder auf Ansuchen der Krone noch einer privaten Person; es sei denn dass es sich um die Entscheidung eines s p e z i e l l e n F a l l s handelt.

87. 8. Der angeklagte Besitzer hat das Recht die Person, die er als den eigentlichen Uebertreter bezeichnet, zu der gleichen Zeit, wie er selbst vorgeladen, vorladen zu lassen. Wenn der Unternehmer dann, nachdem das Vergehen bewiesen worden, nachweist, dass d i e s e Person, trotzdem er selbst die gehörige Sorgfalt aufgewandt hatte, die Schuld des Vergehens trägt, so soll diese Person und nicht der Besitzer verurteilt werden. Der Fabrikinspektor ist verpflichtet gleich von Anfang gegen diese Person vorzugehen, wenn er überzeugt ist, dass sie und nicht der Besitzer der Urheber des Vergehens gewesen ist.

III. Die Verwaltung: das Fabrikamt.

I. Organisation.

1. Fabrikinspektion im engeren Sinne.

a. Der Home Secretary ist als ein wesentlicher Teil der

Ab-
schnitt:

Fabrikinspektion zu betrachten, denn er ist der Beamte, welcher für die Ausdehnung und Beschränkung der Bestimmungen über Ausnahmearbeit etc. verantwortlich ist. Er entscheidet über die Formen der vorgeschriebenen Register, Zeugnisse und Anzeigen. Er stellt den vorgeschriebenen Auszug des Gesetzes fest. Gegen die Entscheidungen aller Beamten des Fabrikamtes ist die Berufung an ihn statthaft. Der Chief-Inspektor bereitet zwar alles vor, aber der Wille des Home Secretary ist der entscheidende und unerlässlich.

Bezüglich der Verordnungen des Home Secretary's gilt Folgendes.

65.

(1.) Die Verordnung muss mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden und in den öffentlichen Anzeigen zu London, Edinburgh und Dublin verkündet werden. Dieselbe hat vom Tag dieser Veröffentlichung an oder von dem etwa in der Verordnung bestimmten Tag an Kraft.

(2.) Die Verordnung darf zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, bedingt oder unbedingt sein, und darf auch, ob ein Verbot oder eine Ausnahme ausdehnend, oder die Anwendung gewisser Mittel oder Massregeln vorschreibend, oder eine frühere Verfügung aufhebend, oder irgend etwas anderes betreffend dies ganz oder teilweise verfügen.

(3.) Die Verordnung soll thunlichst bald auf den Tisch beider Häuser des Parlaments vorgelegt werden, und dieselbe soll, falls das eine oder das andere Haus binnen 40 Tagen beschliesst, dass die Verordnung aufgehoben werde, nichtig sein; vorbehalten jedoch, dass das der Verordnung gemäss inzwischen Gethane nicht dadurch ungültig gemacht werden kann.

(4.) Die Verordnung soll dann, soweit sie mit dem Geiste des Gesetzes in Einklang steht, in gleicher Weise, als wenn sie einen Teil des Gesetzes bildete, gelten.

67.

b. Der Home Secretary ist befugt — vorbehaltlich der

Ab-
schnitt:

Zustimmung der Schatzkammer, bezüglich der Zahl und der Gehälter — solche Inspektoren (mit dem Titel den er für geeignet findet), Schreiber und Diener, die er zur Durchführung des Gesetzes für notwendig erachtet, zu ernennen, ferner einen ersten Inspektor zu bezeichnen und ein Bureau für denselben in London einrichten zu lassen. Er darf die Inspektoren entlassen. Er bestimmt ihre Gehälter. Die Ernennung eines jeden Inspektors muss in der Londoner Gazette veröffentlicht werden. Aber es darf kein Besitzer einer Fabrik- oder Werkstätte und kein an einer Fabrik- oder Werkstätte oder an dem dort betriebenen Gewerbeverfahren oder Geschäft, oder an einem damit verbundenen Patent Beteiligter, noch ein in einer Fabrik- oder Werkstätte Beschäftigter zu einem Fabrikinspektor ernannt werden.

[Der Home Secretary hat von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht und folgende Beamte ernannt.

Einen »Her Majesty's Chief Inspektor of Factories and Workshops«, mit einem jährlichen Gehalt von 1200 £.

Fünf »Her Majesty's Superintending Inspectors of Factories and Workshops«, mit einem jährlichen Gehalt von anfänglich 500 £, der jährlich um 20 £ bis zu 700 £ steigt.

Neun und dreissig »Her Majesty's Inspectors of Factories and Workshops«, und zwar

Sieben Erster Klasse: Gehalt anfänglich 410 £, jährlich um 15 £ bis zu 500 £ steigend.

Zweiunddreissig Zweiter Klasse: Gehalt 310 £, jährlich um 10 £ bis zu 400 £ steigend, und

Zehn »Junior Inspectors of Factories and Workshops« mit einem Gehalt von 200 £, jährlich um 10 £ bis zu 300 £ steigend.

Der Chief-Inspector hat ein Bureau im Home Office, Whitehall, London.

Die Bezirke der Superintending Inspectors sind (1.) Schottland und Nordengland, (2.) Yorkshire, (3.) Lancashire und Irland, (4.) East London, Eastern and Midland Counties, (5.) West London und Südwestengland.

Die Ausgaben für das Fabrikamt sind von anfänglich, 1834, ca. 6000 £ jährlich, allmählich auf beinahe 30 000 £ jährlich gestiegen.

Kandidaten für das Amt eines Junior-Inspektors haben ein

Abschnitt:

Examen in folgenden Fächern zu bestehen (Verordnung aus dem Jahre 1855 : Obligatorisch sind folgende Fächer, (1.) Handschrift (2.) Orthographie, (3.) Rechnen (mit Einschluss gewöhnlicher und Dezimalbrüche, (4.) Schriftliche Darstellung in der englischen Sprache, (5.) Précis. Befriedigend noch muss das Examen in drei der folgenden Fächer sein, (6.) National-Oekonomie, (7.) Mathematik (Geometrie, 6 Sätze aus Euklid; Algebra; Binomialsätze; ebene Trigonometrie, Auflösung von Dreiecken), (8.) Latein, (9.) Griechisch, (10.) Französisch, (11.) Deutsch, (12.) Italienisch, (13.) Eins der folgenden Fächer: Statik, Dynamik, Hydrostatik, Hydraulik, Pneumatik, Wärme als Krafterzeuger.]

70. c. Jeder Inspektor soll mit einem Zeugnis seiner Bestallung versehen werden, und er hat dasselbe, wenn er Zulass zu einer Arbeitsstätte verlangt, vorzuweisen.

70. d. Ein Inspektor kann zur Uebernahme von Gemeinde- oder Kirchspielämtern angehalten werden.

2. Die Certifying Surgeons.

71. a. Wo kein certifying surgeon innerhalb drei Meilen einer Fabrik- oder Werkstätte wohnt, soll der Gesundheitsbeamte, welcher nach dem Armengesetz bestellt ist, als der certifying surgeon fungieren (neu).

72. b. Vorbehaltlich der Vorschriften des Home Secretary, darf ein Fabrikinspektor eine genügende Zahl gehörig eingeschriebener Aerzte als certifying surgeons in seinem Bezirk ernennen. Derselbe ist auch befugt, sie wieder zu entlassen. Jede Ernennung und Entlassung darf, auf Berufung, von dem Home Secretary rückgängig gemacht werden.

72. c. Kein Arzt, welcher Besitzer einer Fabrik- oder Werkstätte ist, oder an einem dort betriebenen Gewerbeverfahren oder Geschäft oder an einem damit verbundenen Patent beteiligt ist, darf zu einem certifying surgeon ernannt werden.

74. d. Die Gebühren für die Zeugniserteilung durch die certifying surgeons sind wie folgt geregelt.

Zunächst steht es dem Unternehmer frei, sich mit dem certifying surgeon hierüber zu vereinigen.

In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft sollen die Gebühren, wo die Untersuchung in einer Arbeitsstätte stattfindet, die weniger als eine Meile von der

Abschnitt: Wohnung des cert. surgeon entfernt liegt, 2 sh. 6 d. für einen jeden Besuch des letztern, nebst 6 d. für jedes nach dem fünften Kind bei demselben Besuch untersuchte Kind, betragen,

wo sie in einer Arbeitsstätte die mehr als eine Meile von der Wohnung des cert. surgeon entfernt liegt, stattfindet, die obigen Gebühren und ausserdem 6 d. für jede zurückgelegte Extrahalbmeile.

Findet die Untersuchung in der Wohnung des certifying surgeon oder an einem andern von dem cert. surgeon hiezu bestimmten Ort — welcher aber nach den Vorschriften des Home Secretary bekannt gemacht werden muss — statt, sollen die Gebühren 6 d. für jede untersuchte Person betragen.

Der Unternehmer darf sich bis zu 3 d. aus dem Lohn der untersuchten Person schadlos halten.

Der Home Secretary darf diese Gebühren abändern.

32. e. Die Gebühren der cert. surgeons für die Berichterstattung bei Unfällen sollen 3 bis 10 sh. betragen, und als ein Teil der Ausgaben nach diesem Gesetz von der Schatzkammer bestritten werden.

[Der Home Secretary hat sie näher bestimmt: wo der cert. surgeon nicht über eine Meile zurückzulegen hat, 3 sh.; 1—2 Meilen 4 sh.; 2—3 Meilen 5 sh.; für jede weitere Halbmeile 6 sh.; jedoch dürfen die Gebühren die Höhe von 10 sh. nicht überschreiten]

II. Pflichten der Fabrikinspektoren.

Abweichend von den früheren Gesetzen hat das Gesetz von 1878 keine nähere Bestimmungen hierüber getroffen, als dass die Inspektoren im allgemeinen die Fabrikgesetzgebung durchzuführen und alljährlich einen von dem Home Secretary näher zu karakterisierenden Bericht über ihre Thätigkeit dem Parlament vorzulegen haben.

III. Befugnisse der Fabrikinspektoren.

Jeder Inspektor hat das Recht

1. Zu jeder angemessenen Zeit, bei Tag oder Nacht, eine Fabrik- oder Werkstätte und jeden Teil derselben zu betreten und zu untersuchen, wenn er triftigen Grund hat zu glauben, dass irgend eine Person dort beschäf-

Abschnitt: tigt ist, und jederzeit bei Tag jeden Ort, von dem er guten Grund hat zu glauben, dass derselbe eine Fabrik- oder Werkstätte ist;

68. 2. In beiden Fällen einen Friedensbeamten mitzunehmen, wenn er vernünftige Ursache hat zu glauben, dass er einen ernstlichen Widerstand erfahren werde;

[Anmerkung. — Strafbarer Widerstand gegen einen Fabrikinspektor besteht in der absichtlichen Aufhaltung desselben, in der Unterlassung seinen Befehlen nachzukommen, in der Nichtvorlegung der Schriftstücke die nach diesem Gesetz auf das Verlangen des Inspektors vorgelegt werden müssen, in der Versteckung geschützter Personen und in der Verhinderung der Letzteren vor dem Inspektor zu erscheinen und auf seine Frage zu antworten.]

68. 3. Zu verlangen, dass ihm alle in der Fabrik- oder Werkstätte nach diesem Gesetz geführten Register, Zeugnisse, Anzeigen und anderen Schriftstücke vorgelegt werden, und von letztern Abschriften zu nehmen;

68. 4. Jede notwendige Untersuchung und Nachforschung vorzunehmen, um festzustellen, inwiefern das Gesetz, soweit dasselbe diese Fabrik- oder Werkstätte oder die dort beschäftigten Personen betrifft, eingehalten wird;

68. 5. Jede Schule zu betreten, in der er glaubt, dass Kinder, welche in Fabrik- oder Werkstätte arbeiten, unterrichtet werden;

68. 6. Jede Person, welche er in einer Schule oder Fabrik- oder Werkstätte antrifft, oder welche während der nächstvorausgehenden 2 Monate in einer Fabrik- oder Werkstätte beschäftigt gewesen ist, und zwar allein oder vor andern Personen zu verhören, und dieselbe zu dem Verhör, zur Unterzeichnung einer Deklaration bezüglich der Wahrheit der gemachten Aussagen anzuhalten;

68. 7. Solche anderen Befugnisse auszuüben, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind;

4. 8. Der Inspektor ist zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit befugt einen Medizinalbeamten der Gesundheitspolizei in eine Fabrik- oder Werkstatte mit sich zu nehmen.

69. 9. Wenn der Inspektor beabsichtigt, eine Wohnung, die als eine Werkstätte dient, zu betreten, soll er, nach einer schriftlichen und eidlichen Erklärung uber Thatbestand

Abschnitt: und Gründe, die schriftliche Ermächtigung hiezu seitens des Home Secretary oder eines Friedensrichters dazu einholen. Die Ermächtigung soll höchstens einen Monat Gültigkeit haben. Widerstand gegen den Inspektor, wenn er diese Ermächtigung vorzeigt, wird wie die Behinderung des Inspektors in einer Fabrik- oder Werkstätte bestraft.

32. 10. Die Befugnisse des Fabrikinspektors stehen dem certifying surgeon zu, soweit es die Untersuchung von Unglücksfällen betrifft.

11. Noch einige Befugnisse, die an verschiedenen Stellen schon angedeutet worden, sind in diesem Gesetz erwähnt und mögen hier zusammengefasst werden:

72. Certifying surgeons zu ernennen,

73. Certifying surgeons Zeugnisse der Arbeitsfähigkeit in ihren Wohnungen oder sonstwo erteilen zu lassen,

74. Die Zeit, wann die Gebühren der cert. surgeons bezahlt werden sollen, zu bestimmen,

30. Die Zeugnisse der cert. surgeons für ungültig zu erklären,

33. Die Schule für den Besuch der Fabrikkinder zu bezeichnen, wo keine »amtlich als genügend anerkannte« Schule besteht,

24. Den Tag zu bestimmen, an dem die Schulzeugnisse der Kinder dem Unternehmer abzuliefern sind,

76. Die öffentliche Uhr, nach der die Arbeit etc. geregelt werden soll, zu bezeichnen,

87. Den eigentlichen Uebertreter statt des Besitzers anzuklagen,

36. Die Anwendung von Schutzvorkehrmassregeln vorzuschreiben,

29. Schriftlich die Entlassung eines Kindes oder einer jungen Person, bezüglich dessen (deren) er der Meinung ist, dass das- (die-) selbe physisch unfähig ist, die Arbeit zu verrichten,

78. Die Stellen in der Fabrik- oder Werkstätte zu bezeichnen, wo die vorgeschriebenen Anzeigen etc. anzubringen sind.

3. Die Fabrikinspektion seit 1878.

Wie Redgrave voraussagte, war sein Stab von Fabrikinspektoren nach der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Fabrikgesetze durch das Gesetz von 1878 und mit der Unterstützung, die denselben von verschiedenen Seiten der Staatsverwaltung immer reichlicher zuteil wurde, vollauf im Stande seinen Aufgaben gerecht zu werden.

Aus leicht begreiflichen Gründen fühlte sich der Chief Inspektor Redgrave nicht in der Lage, uns die neuesten Instruktionen an seine Untergebenen mitzuteilen. Es mag deshalb nur hervorgehoben werden, dass die Inspektoren das neue vereinfachte Gesetz rasch und ohne Schwierigkeiten einführten. Die wenigen aber scharfen Angriffe, die noch vor diesem Gesetz gegen die Fabrikgesetzgebung und die Fabrikinspektion gerichtet wurden, liessen bald nach. Nach einem Jahre waren alle Bestimmungen des Gesetzes, mit Ausnahme derjenigen zur Sicherung der körperlichen Sicherheit der Arbeiter, trefflich durchgeführt. Hinsichtlich der letzteren aber verloren die Inspektoren fast den Mut; seit 20 Jahren waren sie ernstlich bemüht, die Gefahren der Arbeitsstätten zu mindern, und doch liess die schreckliche Zahl der Unfälle nicht nach, — 6000 bis 7000 Unfälle mussten die Inspektionsberichte alljährlich melden. Im Jahre 1879 wendeten sich die Inspektoren mit besonderer Energie dieser Aufgabe zu, begegneten aber derselben Apathie seitens der Unternehmer wie früher. Da kam plötzlich das Haftpflichtgesetz (Campbell's) Employer's Liability Act, 43 u. 44 Vict. c. 42 (7. Sept. 1880), welches kurz, bündig, und unzweideutig das Recht verunglückter Arbeiter auf Schadensersatz, das nach dem Common law immer bestanden hatte, ausdrücklich erhärtete. Seitdem schenken die Unternehmer den Mahnungen und Ratschlägen der Fabrikinspektoren bereitwilligeres Gehör. — Die Inspektoren sind nicht nur bestrebt, Techniker zur Erfindung von Schutzmitteln anzuregen sondern bemühen sich auch mit Erfolg solche selber zu erfinden. Dem Fabrikinspektor Lakeman z. B. wurde auf Grund einer seiner Erfindungen bei Gelegenheit der grossen internationalen Hygiene Ausstellung zu London 1883 eine goldene Medaille zu Teil. Der letzte Bericht Redgrave's (1887)

bildet ein rühmliches Denkmal dieser Bemühungen der Inspektoren.

Seit 1878 strengen sich die Arbeitervereine nach Kräften an, Männern aus ihrer eigenen Mitte die Zulassung zu dem Amt des Fabrikinspektors zu verschaffen. Redgrave stellte sich aus ähnlichen Gründen, wie früher dem Vorschlage untergeordnete lokale Inspektoren zu ernennen, diesen Bestrebungen entgegen. In sachlicher Weise und mit seltener Vorurteilslosigkeit widerlegte er die Behauptungen der Arbeiter, dass Männer aus den gebildeten Ständen mit den Fabrikverhältnissen weniger vertraut seien als Männer aus der Mitte der Fabrikarbeiter selbst, und dass jene das Denken und Leiden der Arbeiter gar nicht verstehen, indem er auf die langjährigen Erfahrungen der Junior-Inspektoren, bevor sie selbständig wirkten, hinwies. Mit feinfühlender Rücksicht, aber nüchtern und bestimmt, deutete er auf die mangelhafte Vorbereitung des Arbeiters für den Verkehr mit den Unternehmern hin. Er betonte, dass, wie die Arbeiter sich entrüsten würden, wenn man die Fabrikinspektoren aus der Unternehmerklasse nähme, mit Recht die Unternehmer erbittert werden würden, wenn die Fabrikinspektion durch frühere Arbeiter vorgenommen würde: die Popularität der Fabrikgesetzgebung hänge ganz und gar von dem unparteiischen Karakter der ausführenden Beamten ab.

Begreiflich, dass nach dem Beispiel der Männer auch die Arbeiterinnen verlangten, dass Frauen als Fabrikinspektorinnen ernannt werden sollten. Diese Forderung liess sich leichter zurückweisen als die der Männer.

Trotz den Einwendungen Redgrave's wurde indess von der Gladstone'schen Regierung im Jahre 1881 ein Arbeiter, unter Beiseitesetzung des vorgeschriebenen Examens, zum Amt des Fabrikinspektors ernannt. Es wurde allerdings ausdrücklich betont, dass die Ernennung keinen Präzedenzfall bilden sollte, sondern nur den Zweck habe, den Arbeitern die vollste Gewissheit über die redliche Verwaltung des ganzen Fabrikamts zu gewähren. Aber dieses einmalige Nachgeben genügt den Arbeitern nicht. Die Kongresse der Trades-Unions stellen regelmässig in ihrem Programm die Forderung der Ernennung weiterer Inspektoren aus der Arbeiterklasse auf.

Die einzige Ausstellung, die wir gegen die gegenwärtige

Einrichtung des Fabrikamts zu machen hätten, wäre, dass dasselbe in einer Beziehung etwas zu sehr zentralisiert ist: wir meinen die Berichterstattung. Die jährlichen von dem Chief Inspektor erstatteten Berichte seit 1878 sind im Vergleich mit den Berichten der Fabrikinspektoren auf dem Festland ausserordentlich dürftig. Das Geschäftsjahr der einzelnen Berichte geht vom 1. November bis zum 31. Oktober (des nächsten Jahrs). Der Bericht von 1882 (1. Nov. 1881 bis 31. Okt. 1882) enthielt nur 162 Seiten 8⁰, wovon das Verzeichnis der gerichtlichen Klagen allein 137 Seiten betrug; der Bericht von 1883 enthielt 217 resp. 164 Seiten; der von 1884, 230 resp. 185 Seiten; der von 1885, 159 resp. 136 (!!) Seiten. — Unseres Erachtens würde diese Berichterstattung über die Fabrikinspektion eine sehr viel wertvollere werden, wenn regelmässig gesonderte Berichte der fünf Superintending-Inspektors über die Fabrikinspektion und die Arbeiterverhältnisse in ihren Bezirken mit einem sie einleitenden Generalbericht des Chief Inspektor veröffentlicht würden. Die Rivalität, die sich unter jenen Inspektoren entwickeln würde, das Recht und die Verpflichtung, dem Parlament direkt über ihre Thätigkeit Aufschluss zu geben, würden dem Inhalt der Berichte zu gute kommen; der Gefahr einer übermässigen Ausdehnung der einzelnen Berichte könnte der Chief Inspektor leicht durch Begrenzung des Raumes vorbeugen. Die Furcht, dass durch ihre Publikationen die nationale Industrie gefährdet werden könnte, scheint uns völlig unbegründet. Aber man würde sicher nicht nur ein klares Bild von der Durchführung der Fabrikgesetze und von den sozialen Zuständen in den einzelnen Bezirken, sondern auch wertvolle Aufschlüsse für die Lösung sozialer Probleme bekommen. Der reiche Schatz von Erfahrungen, welche gerade diese Beamten sammeln und welche sie in besonderem Grade befähigen, aus denselben das im allgemeinen Interesse Mitteilenswerte zu veröffentlichen, würde nicht wie jetzt verborgen bleiben, sondern zu einem Gemeingut Aller werden und so würde eine derartige Berichterstattung auch der praktischen Lösung sozialpolitischer Probleme dienen.

IV. Schlusswort.

Wir sind an dem Ende unserer Untersuchungen angelangt. Wir überblicken zum Schluss noch kurz die Ergebnisse derselben.

Wir haben zunächst gesehen, wie das Gesetz von 1802 völlig wirkungslos blieb, weil seine Durchführung in die Hände von Aufsichtsbeamten gelegt wurde, welche ihr Amt als Ehrenamt zu verwalten hatten und durch Friedensrichter, die in den Fabrikgegenden zum grossen Teil aus Fabrikanten selbst oder aus deren Freunden bestanden, ernannt wurden. Das Gesetz war nach wenigen Jahren so völlig in Vergessenheit geraten, dass bis zum Erlass des grossen Gesetzes von 1878, welches an die Stelle aller früherer Fabrikgesetze trat, nicht einmal an seine Aufhebung gedacht wurde.

Wir haben ferner gesehen, wie, nach der Vervollkommnung der Dampfmaschine, die Textilgewerbe vom Lande nach den Städten verlegt wurden, wie mit der fortschreitenden Verbesserung der Maschinen in diesen Gewerben die Arbeit der Männer durch die Arbeit der Frauen und Kinder verdrängt wurde, wie hunderttausende Handweber in dem ungleichen Kampf mit den Maschinen untergingen, wie die ungeheuren Gewinne der ersten Grossindustriellen die Unternehmer zur fieberhaften Ausnutzung ihrer Maschinen durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis auf 15 ja bis auf 18 Stunden antrieben, kurz, wie die »Fabrikfrage« zu einer brennenden Frage wurde, grosse Bewegungen der Massen hervorrief und für den Staat verhängnisvoll zu werden drohte. Die Intervention des Staats wurde gefordert, aber die Fabrikanten widersetzten sich — zum grössten Teil aus Selbstsucht, zum Teil aber auch, weil sie das Aufkommen einer übermächtigen ausländischen Konkurrenz befürchteten, und begünstigt durch die Lehren nationalökonomischer Doktrinäre sowie durch den damaligen Zeitgeist — jeder Abhilfe der Missstände in ihrer Betriebsweise durch die Gesetzgebung. Eine

Zeitlang mit Erfolg. Als sie dann nicht länger verhindern konnten, dass für jüngere Arbeiter ein gesetzlicher Schutz eingeführt wurde, machten sie eine Reihe von Gesetzen von 1819 bis 1831 dadurch zu leeren Verheissungen, dass sie das Parlament bewogen, aus »Rücksicht auf die Gewerbegeheimnisse« die Durchführung dieser Gesetze nicht besonderen Beamten anzuvertrauen, sondern auf den Gedanken einer Belohnung der Angeber der Vergehen gegen die Gesetze zu basieren, wobei dann die Belohnung viel zu niedrig gesetzt wurde, als dass sie die Furcht des Arbeiters vor der Rache seines Brodherrn hätte überwinden können.

Die Erbitterung der Arbeiter stieg anfangs der 30er Jahre zu gewaltiger Höhe und kam in zwei mächtigen Bewegungen zum Ausdruck: einerseits in der Zehnstundenbewegung, welche von philanthropischen Männern der höheren Stände geleitet wurde, andererseits in der von eigensuchtigen Demagogen geleiteten wüsten Chartistenbewegung Gleichzeitig bildete sich aber durch die grossen Fragen der Reform des Parlaments und der Reform der Einfuhrzölle eine politische Konstellation, die den Bestrebungen der Fabrikarbeiter günstig war.

1833 kam ein auf einem Kompromiss beruhendes Gesetz zu Stande, dessen Durchführung dem Staat zur Aufgabe gemacht wurde.

Die neu eingesetzte staatliche »Fabrikinspektion« begann ihre Arbeiten unter den denkbarst ungunstigen Umständen. Hervorragende und anerkannte Denker jener Zeit, unter ihnen die Hauptvertreter der politischen Oekonomie, verpönten sie als einen Rückschritt von den schwer erlangten Errungenschaften aufgeklärter Ideen. Die grosse Masse der Fabrikanten war über das allerdings vielfach unpraktische Gesetz erbittert. Den Anhängern der Zehnstundenbewegung, ursprünglich auch ihren klugen Führern, war das Gesetz gleichfalls unsympathisch; sie wussten wohl dass die Regierung mit ihm nur beabsichtigt hatte, die Ziele ihrer Bewegung zu vereiteln; sie drangen aber eben deshalb darauf, dass das Gesetz wenigstens mit eiserner Strenge durchgeführt würde. Die Regierung dagegen, abhängig von dem gewerblichen Kapital, übte einen sehr wahrnehmbaren Druck auf die Fabrikinspektoren aus, in einer den Fabrikanten genehmen Weise zu wir-

ken, — ja, geradezu ihres Amtes unredlich zu walten. Es war im Grunde nur eine kleine Zahl philanthropischer Unternehmer, die in dem Gefühl ihrer Machtlosigkeit bei »freier Konkurrenz« Erhebliches für die Besserung der Lage ihrer Arbeiter zu leisten, die Fabrikinspektion freudig begrüsste. Zu dieser allgemeinen Gegnerschaft kam noch, dass die Thätigkeit der Inspektoren durch den unklar gedachten und schlecht geregelten Karakter ihrer Befugnisse gehindert wurde. Auch war ihre Zahl, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, winzig klein. Und doch verschaffte diese viel angegriffene, unerfahrene, schwache staatliche Fabrikinspektion dem Gesetz von 1833 ein ganz anderes Maass von Achtung, als seine leeren Vorgänger insgesamt gefunden hatten.

Wir haben gesehen, wie die Fabrikinspektoren, als sie mit den thatsächlichen Verhältnissen näher vertraut wurden, eine sich immer mehr vertiefende Liebe für ihre Aufgaben gewannen. Obwohl ängstlich bemüht, der Kraftentfaltung des Kapitals nicht hinderlich zu sein, kämpfen sie, unbekümmert um Lob und Tadel, tapfer und mit Erfolg für den grösseren gesetzlichen Schutz der Fabrikbevölkerung. Ihre Worte gewinnen an Gewicht, bald überragt in sozialpolitischen Fragen ihre Autorität und überwiegt die der Unternehmer und der ökonomischen Doktrinäre der Schule des laissez-faire. Die düsteren Prophezeihungen von dem Ruin der nationalen Industrie gingen nicht in Erfüllung, vielmehr entwickelt sich dieselbe rascher denn je, und wir haben zu zeigen versucht, wie die Fabrikgesetzgebung sogar einen positiv günstigen Einfluss auf diese Entwicklung gehabt hat. Nun lässt die Opposition der Unternehmer gegen die Fabrikgesetzgebung nach; sie wird zuerst Resignation und wandelt sich dann in eine entschiedene Verteidigung derselben um. Die Arbeiterbewegungen finden in den Fabrikinspektoren grosse, wenn auch völlig unabhängige Unterstützung. Die Fabrikgesetzgebung wird durch die Thätigkeit der Fabrikinspektion die erste Ursache einer Wiedergeburt der englischen Fabrikarbeiter: sie tilgt in den Fabrikgegenden den bedrohlichen Hass der Klassen aus. Die staatliche Fabrikinspektion versteht es, die Fabrikgesetzgebung, die anfänglich nur die Textilgewerbe umfasst, derart populär zu machen, dass sie mit seltener Einstimmigkeit der Meinungen

allmählich auf alle andern Gewerbe ausgedehnt und schliesslich in einem Kodex des Fabriken- und Werkstättenrechts zusammengefasst wird.

Die Politik, durch welche die Fabrikinspektion diesen Triumph erreichte, ist durchgängig die Politik der Persuasion gewesen, ohne dass jedoch die Bedeutung der Kompulsion gegenüber den unverbesserlichen, ruchlosen Geschäftsegoisten ausser Acht gelassen wurde.

Für die erfolgreiche Durchführung dieser persuasiven Politik erkannte man die Notwendigkeit, Männer aus den besseren Gesellschaftsklassen mit dem Amt der Fabrikinspektion zu betrauen, und nicht Männer, welche dünkelhaft die Bedeutung ihrer gesellschaftlichen Stellung in Aeusserlichkeiten sehen, sondern Männer, welche sich ihrer bessern Erziehung, ihrer Fähigkeit zum taktvollen Verkehr, ihrer unbestechlichen Redlichkeit, ihrer Arbeitslust, ihres selbstlosen Eifers, wo es das allgemeine Wohl gilt, stolz bewusst sind, Männer, welche warme Sympathieen für die unverdientermassen Leidenden hegen können, aber durch ihre Erziehung, jugendliche wie amtliche, in möglichst absolutem Grade unparteiisch zwischen Arbeitgeber und -nehmer stehen.

Die Befugnisse, mit denen die Fabrikinspektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet war, wurden im Lauf der Zeit einerseits eingeengt, andererseits aber erweitert. Anfänglich besassen sie Befugnisse, die auch richterlicher Art waren, zum Teil sogar einen legislatorischen Karakter hatten. Aber diese im Widerspruch mit dem Karakter eines Verwaltungsbeamten stehenden Befugnisse wurden ihnen bald wieder genommen. Dagegen wurden ihre Besichtigungs- und Untersuchungsbefugnisse beständig erweitert, teils inhaltlich, teils dadurch, dass dieselben einem jeden der Inspektionsbeamten bis zu dem jüngsten Junior Inspektor übertragen wurden. Eine Ausnahme in diesem Entwicklungsgang bilden die Befugnisse der Fabrikinspektoren in bezug auf die certifying surgeons und die gesundheitsschädlichen Einrichtungen der Arbeitsstätten. Das Recht der Ernennung und der Entlassung der certifying surgeons wurde in die Hand der Fabrikinspektoren gelegt und sie erhielten grössere Befugnisse zur Beseitigung der Gefahren für die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Arbeiter.

Auf die Zahl der Beamten und die Organisation der Fabrikinspektion ist natürlich in erster Reihe bestimmend gewesen die Forderung der kraftvollen, allen Widerstand niederstossenden Ausführung der Absichten des Gesetzgebers. Aber fast mehr noch, als diese Forderung, hat auf die innere Einrichtung des Fabrikamts die unabweisliche Forderung einer uniformen Verwaltung den ausschlaggebenden Einfluss gehabt. Die Oberleitung des Fabrikamts war ursprünglich unter vier Fabrikinspektoren geteilt; und die geteilte Oberleitung war anfangs, solange die Schritte des Amtes bei dem Mangel an Erfahrung noch unsicher waren, weil sie reichere Erfahrungen ermöglichte, eher vorteilhaft als nachteilig, aber später rief die durch sie bedingte Verschiedenheit der Verwaltung in den verschiedenen Bezirken die grösste Entrüstung in den Kreisen der Unternehmer hervor. Die nicht einheitliche Leitung der Fabrikinspektion war der Hauptkeim der später noch fortdauernden Opposition gegen die Fabrikgesetzgebung. Die Oberleitung des Fabrikamts wurde dann allmählich zentralisiert. Es wurde jedoch bald empfunden, dass diese Zentralisation nur eine Einheitlichkeit der Verwaltungspolitik und der Verwaltungsbefehle sicherte, nicht aber auch des Handelns seitens der eigentlich besichtigenden Beamten. Eine Kontrolle der letzteren war notwendig, es wurde deshalb eine besondere Rangstufe (aber nur mit wenigen Beamten) zu diesem Zweck eingeschoben. Endlich wurde noch, anfangs wesentlich aus Rücksichten der Sparsamkeit, an Stelle der noch einmal versuchten und wieder als unbrauchbar aufgegebenen lokalen Aufsichtsbeamten eine vierte Rangstufe der Fabrikinspektoren eingeführt; es waren dies die Junior Subinspektors, die »Lehrlinge« des Fabrikamtes, die unter der Leitung der eigentlichen Fabrikinspektoren herangeschult wurden; die neue Einrichtung bewährte sich und wurde beibehalten.

Wir haben endlich noch gesehen, wie die Erfolge der Fabrikinspektion wichtig mitgeholfen haben, den Gesetzgeber zu weiteren »Staatseinmischungen« auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitswesens und des öffentlichen Schulwesens zu veranlassen und auch in dieser Richtung die Politik der einst allmächtigen Ultra-Smithianer aufzugeben, und wie die Fabrikinspektoren von den neuen Schulinspektoren und den Inspektoren

zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit sehr wesentlich unterstützt wurden. Aber viel bedeutender wurde die Unterstützung, welche ihnen die certifying surgeons gewährten, seitdem die Funktionen derselben, die anfänglich auch von jedem andern beliebigen Arzt ausgeübt werden durften, rein amtliche, die certifying surgeons selber in die Organisation der Fabrikinspektion als ein festes Glied eingefügt und allmählich immer mehr zu den Fabrikinspektoren in ein Verhältnis strenger Unterordnung gebracht wurden; ihre grosse Zahl und ihr beständiger Verkehr in den Arbeitsstätten kräftigt mittelbar ausserordentlich die Thätigkeit der Fabrikinspektoren und ihre nützliche Wirksamkeit trägt sehr wesentlich dazu bei, dass die Fabrikinspektion heute in England allseitig als eine der segensreichsten und unentbehrlichsten Institutionen des Landes angesehen wird.

Quellenverzeichnis.

Parliamentary Papers.

Ausser den Fabrikgesetzen und den Berichten der Fabrikinspektoren seit dem Jahre 1833, kommen für die Beurteilung der englischen Fabrikgesetzgebung und für die Würdigung der Thätigkeit der englischen Fabrikinspektion, noch folgende Parliamentary Papers in Betracht:

[1. Reports of Select Committees, und Reports of Commissions.
2. Besondere Berichte, Gutachten, u. s. w., welche von den Fabrikinspektoren selbst erstattet wurden.
3. Papers verschiedener Art, die sich auf die englische Fabrikgesetzgebung und die Fabrikinspektion beziehen.]

I. Reports of Select Committees and of Commissions.

1. Report of the minutes of evidence taken before the Select Committee on the State of the Children employed in the manufactories of the United Kingdom. 25. April 1816 to 18. Juni 1816. P. p. (397) III. 235. Pages 383 fol. (47 Witnesses).
2. Committees of the Lords in 1818 and 1819.
3. Report from the Committee on the »Bill to regulate the labor of Children in the Mills and Factories of the United kingdom« with the minutes of evidence, appendix, and index. 16. März 1832 to 8. Aug. 1832. P. p. (706) XV. 1. Pages 682 fol.
4. »Factories Inquiry Commission.« — Reports of the Central Board of H. M. Commissioners appointed to collect information in the manufacturing districts as to the employment of children in factories, and as to the propriety and means of curtailing the hours of their labour: with minutes of evidence and reports by the district and medical commissioners. —Re-

ports I. II. 1833 P.p. (450) XX. 1; (519) XXI. 1. Supplementary Reports I. II. 1834. P. p. (167) XIX, (253) XX. 1. Together Pages 1617, fol.

5. Reports from the Select Committee on the Act for the regulation of Mills and Factories. Appointed 3. March. 1840.

First Rep. with min. of evidence and appendix	(3. April 1840)	(203) X. 1	155
Second Rep. » » » » »	(13. April 1840)	(227) X. 161	129
Third Rep. » » » » »	(20. Mai 1840)	(314) X. 295	63
Fourth Rep. » » » » »	(29. Mai 1840)	(334) X. 363	134
Fifth Rep. » » » » »	(26. Juni 1840)	(419) X. 505	164
Sixth Rp. » » » » » and index to the whole	(17. Juli 1840)	(504) X. 687	220
General Report 18. Febr. 1841		(56) IX. 557	33
		Together Pages. fol.	898

6. Children's Employment Commission[1]). Part. II. Trades and Manufactures.

1843—45. Vol. I. P.P. 1843. XIII. Pag. 245 fol.: Rep. of Commiss.

Vol. I. » 1843. XIV. » 944 » } Rep. of Sub-commissioners and
» II. » 1843. XV. » 676 » } Min. of Evidence

Vol. I. » 1845. XLII. » 112 »: Index

Pages 1997 fol.

7. Report of the Commissioner[2]) appointed to inquire how far it may be advisable to extend the Provisions of the Acts for the better Regulation of Mills and Factories, to Bleaching Works; with Evidence and Appendix.
(Pages 281. fol. [Sessn. 1854—1855. (1943) XVIII. 1.]

8. 1st Report of the Select Committee on Bleaching and Dyeing Works. [Sessn. 1857 (151, Sessn. 2) XI. 1.]
2nd Report, ditto, ditto, [Sessn. 1857 (211, Sessn. 2) XI. 259.]
Report from the Select Committee on Bleaching and Dyeing Works. [Sessn. 1857—58 (270) XI. 685.]
(Together. Pages 567. fol.)

9. Report[3]) addressed to H. M's. Principal Secretary of State for the Home Department, upon the Expediency of subjecting the

---

1) Part. I. is devoted to mining and as it does not interest us in our special work, is not enumerated among our papers.

2) The Commissioner was Mr. H. S. Tremenheere.

3) The Report is by Mr. H. S. Tremenheere.

Lace Manufacture to the Regulations of the Factory Acts; with Appendix of Evidence. [Sessn. 1861 (2797) XXII. 461.] (Pages 131. 8°.)

10. Children's Employment Commission (1862.)

Report	Pages	Year
1st Report of the Commissioners . .	Pages 94 fol.	1863
With Appendix: Reports and Evidence of Assistant Commissioners	» 339 »	
	Pages 433 fol.	
2nd Report of the Commissioners . .	Pages 80 fol.	1864
With Appendix: Reports and Evidence of Assistant Commissioners	» 237 »	
	Pages 317 fol.	
3rd Report of the Commissioners . .	Pages 30 fol.	1864
With Appendix: Reports and Evidence of Assistant Commissioners	» 205 »	
	Pages 235 fol.	
4th Report of the Commissioners . .	Pages 47 fol.	1865
With Appendix: Reports and Evidence of Assistant Commissioners	» 277 »	
	Pages 324 fol.	
5th Report of the Commissioners . .	Pages 26 fol.	1866
With Appendix: Reports and Evidence of Assistant Commissioners	» 224 »	
	Pages 250 fol.	
6th Report of the Commissioners . .	Pages 24 fol.	1867
With Appendix: Reports and Evidence of Assistant Commissioners	» 150 »	
	Pages 174 fol.	
	Total Pages 1733 fol.	

11. Report from the Select Committee on the Factory Acts Extension and Hours of Labour Regulation Bills; with the Proceedings of the Committee. [Sessn. 1867 (429) IX. 575.] (Pages 16 fol.)

12. Report by Mr. Tremenheere and Mr. Tufnell on the Print Works Act, and on the Bleaching and Dye-Works Act. with Appendix. [Sessn. 1868—1869 (4149) XIV. 777.] (Pages 120 fol.)

13. Report and Special Report from the Select Committee on the

Factories and Workshops Bill, with the Proceedings of the Committee. [Sessn. 1870 (378) VIII. 1.]
(Pages 6. fol.)

14. Report to the Local Government Board on Proposed Changes in Hours and Ages of Employment in Textile Factories by J. H. Bridges, M. D., and T. Holmes.
(Pages 62. fol.) [Sessn. 1873 (c. 754) LV. 803.]

15. Report of the Commissioners appointed to inquire into the Working of the Factory and Workshop Acts, with a View to their Consolidation and Amendement; together with the Minutes of Evidence, Appendix and Index.

Vol. I.	Report	Pages	129 fol.
	Appendix and Index	»	340 »
		Pages	469 fol.
Vol. II.	Minutes of Evidence	Pages	1002 fol.
		Total Pages	1471 fol.

[Sessn. 1876 (c. 1443 / c. 1443—I.) XXIX. 1. / XXX. 1.]

2. Special Papers sent in by the Inspectors of Factories.

1. A return of the number of Surgeons appointed by Mr. Rickards and Mr. Horner under the Factories Regulation Act: specifying the number of certificates granted up to the 12t day of February last, by each of the said Surgeons to Children and young Persons employed in the Mills and Factories, subject to the Regulations of the said Inspectors.
(Pages 4. fol.) [P. P., Session 1835, (156.) XL. 701.]

2. A Return of the Number of Power Looms used in Factories, in the manufacture of Woolen, Cotton, Silk and Linen respectively in each County of the United Kingdom respectively, so far as they can be collected from the returns of the Factory Commissioners. [Sess. 1836. (24.) XLV. 145.]
(Pages 9. fol.)

3. Return of the Names of Persons fined under the Factory Acts; Dates of Convictions; Sumspaid; and how appropriated.
(Pages 20. fol.) [Sess. 1836. (77.) XLV. 171.]

4. A Return of the Number of Persons employed in Cotton, Woolen, Worsted, Flax and Silk Factories of the United Kingdom:

showing the respective Numbers of Males and Females; and also the Number of Persons between Nine and Ten, Ten and Eleven, Eleven and Twelve and Thirteen, Thirteen and Fourteen, Fourteen and Fifteen, Fifteen and Sixteen, Sixteen and Seventeen, Seventeen and Eighteen, Eighteen and Ninenteen, Nineteen and Twenty, Twenty and Twenty-one Years of Age. (Pages 93. fol.) [Sessn. 1836. (138.) XLV. 51.]

5. Returns of the Number of Children employed, in Factories, under 14 years of age; of those enjoying the Benefit of the Education Clauses in the Factory Act; and Rules and Regulations of the Factory Inspectors.
(Pages 12. fol.) [Sessn. 1836. (254.) XLV. 203.]

6. Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences committed against the Factory Act, between 19th Dec. 1835 und 1. May 1836. [Sessn. 1836. (278.) XLV. 193.]
(Pages 10. fol.)

7. Copy of the Regulations lately issued by Leonard Horner, Esq., Inspector of Factories. [Sessn. 1836. (483.) XLV. 215.]
(Pages 5. fol.)

8. Correspondence relative to the Firm of Taylor, Ibbotson and Co.
(Pages 2. fol.) [Sessn. 1836. (353.) XLV. 221.]

9. Copies of all Rules and Regulations issued by the Factory Inspectors since May 1836, of all Instructions and Letters issued by the same to Superintendents, certifying surgeons, and Mill Occupiers of their respective Districts, for the same period.
(Pages 71. fol.) [Sessn. 1837. (67.) L. 35.]

10. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences against the Factory Act, between 1. May 1836 and 1. Jan. 1837; specifying the Date of the Conviction or Hearing, the Place of Hearing, by whom each Conviction was made, the Place in which the Offence was committed, the precise Nature of the Offence in each Case, and the Manner of appropriating the Penalties and Casts. [Sessn. 1837. (97.) L. 107.]
(Pages 63. fol.)

11. A Return of the Number and Names of the Surgeons who have furnished the Inspectors of Factories with Tables containing the Stature of Children measured by them; together with the Tables. [Sessn. 1837. (99.) L. 171.]
(Pages 11. fol.)

12. Return of Mills and Factories in each District; Numbers visited; Informations received by Inspectors, etc.
(Pages 3. fol.) [Sessn. 1837. (122.) L. 199.]
13. A Copy of any Letter, Order, Regulation, or other Document, issued by any Factory Inspector in consequence of Directions relating to the execution of the Factory Act, issued by the Sec. of State for the Home Departement, in March 1837.
(Pages 7. fol.) [Sessn. 1837. (219.) L. 183.]
14. A Return of the Names and Situations of all the Mills in the Counties of Lancaster and York, in which, since 6. July 1836, the system of Relays of Children, or of working by Double Sets, has been continuously observed. [Sessn. 1837. (317.) L. 191.
(Pages 7. fol.)
15. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences against the Factory Act, between 1. Jan. 1837 and 1. Jan. 1838. [Sessn. 1837—38. (120.) XLV. 87.]
(Pages 63. fol.)
16. Return of the Number of Superintendents under the Factory Act, with the Distance required to be travelled by each Superintendent, and the Amount of Salary received by each.
(Pages 9. fol.) [Sessn. 1838. (254.) XLV. 69.]
17. Reports from each of the four Factory Inspectors on the Effects of the Educational Provisions of the Factories Act; together with Joint Report.
(Pages 74. fol.) [Sessn. 1839. (42.) XLII. 353.]
18. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offence against the Factory Act, between 1. Jan. 1838 and 1. Jan. 1839.
(Pages 68 fol.) [Sessn. 1859. (43.) XLII. 429.]
19. Returns relating to Mills and Factories; specifying: the Number of Persons employed in Cotton, Woolen, Worsted, Flax and Silk Factories of the United Kingdom; distinguishing Counties and Parishes, the Description of Manufacture, the Horse Power, and whether moved by Steam-engines or Waterwheels; also, the Moving Power, if Steam and Water together; and finally the Actual Power; likewise the Number of Children under Nine Years of Age, the Number also of Children between Thirteen and Eighteen, the Total Number of Hands employed in all cases distinguishing the Sexes.
(Pages 351. fol.) [Sessn. 1839 (41.) XLII. 1.]

20. Returns of the Number of Factories within the District of each Inspector, of the Number of Mills visited both by the Inspectors and the Superintendents; Mills not visited; Days employed in the discharge of their duties by Ins. and Sup., Number of Miles travelled by them. [Sessn. 1839. (135.) XLII. 499.] (Pages 9. fol.)
21. A Return of the Number of Days in any Period within the last Twelve Months during which the Inspectors of Factories have been in their Districts. [Sessn. 1839. (390.) XLII. 509.] (Pages 2. fol.)
22. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences against the Factory Act, between 1. January 1839 and 1. January 1840. [Sessn. 1840. (171.) XXXVIII. 577.] (Pages 34 fol.)
23. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences against the Factory Act, between 1. Jan. 1840 and 1. Jan. 1841. [Sessn. 1841. (99.) XVIII. 657.] (Pages 23. fol.)
24. Special Reports of the Inspectors of Factories to the Sec. of State for the Home Department, on the Practicability of legislative Interference, to diminish the Frequency of Accidents to the Children and Young Persons employed in Factories, arising from Machiny being Cleaned while in Motion, and from dangerous Parts of the Maschinery being left unguarded. (Pages 72. fol.) [Sessn. 1841. (311.) X. 199.]
25. Ditto, Ditto, between 1. Jan. 1841 and 1. Jan. 1842. (Pages 19. fol.) [Sessn. 1842. (40.) XXXII. 547.]
26. Ditto, Ditto, between 1. Jan. 1842 and 1. Jan. 1843. (Pages 16. fol.) [Sessn. 1843. (66.) XLII. 283.]
27. The Report of Mr. R. J. Saunders (Factory Inspector) upon the Establishment of Schools in the Factory Districts, Feb. 1842. (Pages 15. fol.) [Sessn. 1843. (500.) XXVII, 385.]
28. Returns relative to the Number of Days during which the Inspectors of Factories were engaged in visiting mills, with the number of their Visits, and how often such mills were visited by Superintendents of Factories; for the Years 1841, 1842, and 1843. [Sessn. 1844. (77.) XXXIX. 267.] (Pages 7. fol.)
29. A Return of the Number and Names of Persons summoned for

Offences against the Factory Act, between 1. Jan. 1843 and 1. Jan. 1844, also a Summary of the Total Number of Informations and Convictions, the Amount of Penalties and Costs, in each Year since the Commencement of the Factory Act.
(Pages 19. fol.) [Sessn. 1844. (109.) XXXIX. 275.]

30. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences against the Factories Acts. between 1. Jan. 1844 and 1. Jan. 1845. [Sessn. 1845. (121.) XXXVII. 267.]
(Pages 22. fol.)

31. A Return of the Number and Names of Persons summoned for Offences against the Factories Acts between 1. Jan. 1845 and 1. Jan. 1846. [Sess. 1846. (87.) XXXIV. 501.]
(Pages 59. fol.)

32. Ditto, Ditto from 1. Jan. 1846 to 1. Jan. 1847.
(Pages 49 fol.) [Sessn. 1847. (106.) XLVI. 559.]

33. A Return of the Total Number of Persons employed in Cotton, Woolen, Worsted, Flax and Silk Factories, respectively, in England, Scotland and Ireland, and the Total Number in the United Kingdom; showing the respective Numbers of Males and Females; the Number employed under Thirteen Years of Age, the Number between Thirteen and Eighteen Years, and the Number above 18 Years of Age; also specifying the Numbers in each County. [Sessn. 1847. (294.) XLVI. 609.]
(Pages 13. fol.)

34. Copies of Correspondence between the Home Office and the Inspectors of Factories relative to the hours of Work in Factories. [Sessn. 1847—48. (522.) LI. 243.]
(Pages 2. fol.)

35. Returns of the Number of Cotton, Woolen, Worsted, Flax and Silk Factories subject to the Factory Acts in each County.
(Pages 21. fol.) [Sessn. 1850. (745.) XLII. 455.]

36. Return of the Number of Factories Worked upon 15. July 1850 by Male Persons above 18 Years of Age, after the Young Persons and Women have ceased to Work for the Day.
(Pages 1. fol.) [Sessn. 1850. (749.) XLII. 477.]

37. Returns of the Numbers Reported by the Inspectors in the Factory Districts to have been killed or injured during the Years from 30. April 1845 to 30. May 1854; of the Number of Prosecutions in each Year for Breaches of the Factory Laws;

and Amount of Fines Paid and Remitted in each of those Years. [Sessn. 1854. (409.) LXV. 497.]
(Pages 7. fol.)

38. Copy of Instructions issued by Inspectors of Factories to the Sub-Inspektors with regard to the Fencing of Mill-gearing or Machinery. [Sessn. 1856. (121.) L. 149.]
(Pages 1. fol.)

39. Returns relating to Notices served within the last six Years on Occupiers of Factories, or their Agents, by Inspectors or Subinspectors under (43rd Section of) the Factory Act; and Number of Factories under Inspection.
(Pages 5. fol.) [Sessn. 1856. (208.) L. 151.]

40. Return of the Number of Cotton, Woolen, Worsted, Flax and Silk Factories, subject to the Factories Acts in the United Kingdom — (in continuance of P. P. 1850 (745.); No. 34 above).
(Pages 23. fol.) [Sessn. 1. 1857. (7.) XIV. 173.]

41. Return of the Number of Factory Children in the County of York attendy School on the 31. day of Oct. 1857, between the Ages of Eight and Nine, Nine and Ten, Ten and Eleven, Eleven and Twelve, Twelve and Thirteen, etc.
(Pages 2 fol.) [Sessn. 1857—58. (30.-I.) XLVI. 327.]

42. Copy of a Memorial to te Sec. of State for the Home Department by Mr. Thomas Maudesley, and Mr. Philip Grant, on 12. July 1859, complaining of systematic Violations of the Factories Regulation Acts; of Correspondence relating to the said Memorial; and of certain Suggestions for an Alteration in the Factory Act, made Mr. Leonard Horner (Inspector of Factories) to Mr. Secretary Walpole etc.
(Pages 7. fol.) [Sessn. 1859. (169-Sess. 2.) XXVII. 365.]

43. Return of the Number of Cotton, Woolen, Worsted, Flax, Hemp, Jute, Hosiery, and Silk Factories subject to the Factory Acts, in the United Kingdom (in continuation of P. P. 1857 (7.); No. 39 above). [Sessn. 1862. (23.) LV. 629.]
(Pages 31. fol.)

44. Copy of Memorials presented to the Sec. of State, by or on behalf of the Sub-Inspectors of Factories, in March and April 1863; and Correspondence relating thereto.
(Pages 4. fol.) [Sessn. 1863 (391.) LXVII. 241.]

45. Return of the Names of the Inspectors and Subinspectors of

Factories, the Principal Towns in the Districts of each Sub-Inspector, and the Number of Factories or Works included in such District, on 1. April 1864; the Date of Entry into the Public Service, and Salary of each Inspector and Subinspector; the Number of Classes of Sub-Inspectors, and the Number in each Class, according to the Classification approved by the Treasury, together with the Number of Sub-Inspectors actually in each Class on the 1. April 1864.
(Pages 6. fol.) [Sessn. 1864. (318.) LVIII. 147.]

46. Return of the Number of Cotton, Woolen, Shoddy, Worsted, Flax, Hemp, Jute, Rope, Horsehair, Elastic, Hosiery, Lace, and Silk Factories, subject to the Factories Acts, in the United Kingdom (in continuation, with certain exceptions, of P. P. 1862 (23); see above, 42). [Sessn. 1867—68 (453.) LXIV. 811.]
(Pages 35. fol.)

47. Return of the Applications for Modifications which have been made under the 11 th and 12 th Clauses of the Permanent Modifications of the Factory Acts Extension Acts, 1867; the Manner in which such Applications have been dealt with, and the Reasons for so dealing with them respectively.
(Pages 14. fol.) [Sessn. 1868—69 (197.) LI. 127.]

48. Copy of a Memorandum addressed to the Sec. of State for the Home Department by the Inspectors of Factories as to the granting of certain Modifications unter the Factory Acts Extension Act, 1867. [Sessn. 1868—69. (260.) LI. 143.]
(Pages 2. fol.)

49. Return of the Factories engaged in Flax-spinning, and the Weaving of Linen and of Fabrics mixed with Linen, in Ireland, also in Great Britain; of the Spindles at work and idle; also of Extensions in Spindles and Looms in Progress.
(Pages 1. fol.) [Sessn. 1870. (8.) LXI. 485.]

50. Return of the Number of Manufacturing Establishments in which the Hours of Work are regulated by any Act of Parliament, from the Factory Act 1833, up to and including the Factory Acts Extension Act 1867, and the Workshop Regulation Act, 1867, in each County of the United Kingdom, in the manner following,

1. Textile Fabrics and Wearing Apparel;
2. Metal Manufactures;

3. Leather Manufactures;
4. Chemical Works;
5. Manufactures Connected with Food;
6. Manufactures Connected with Building, etc.
7. Paper Manufactures,
8. Miscellaneous Manufactures.

(In Continuation of P. P. 1868 (453.); see above 45.)
(Pages 275. fol.) [Sessn. 1871. (440.) LXII. 105.]

51. Return of the Number of Cotton, Wool, Worsted, Flax, and Silk Factories, which commenced working in the year ended 31. Dec. 1871; specifying, so far as the same has been as certained, the Number of Persons employed, Motive Power and Machinery, as detailed in P. P. 1871 (440.). [Sessn. 1872. (221.) LIV. 71.]
(Pages 3. fol.)

52. Return of the Names, Ages, and previous Occupations or Professions of the Inspectors and Sub-Inspectors of Factories appointed since 1. Jan. 1867, who may now be serving, distinguishing such as have been appointed by Nomination only, or by Open or Limited Competition, giving the Number of Competitors Nominated for each Vacancy.
(Pages 3. fol.) [Sessn. 1880. (371.-Sessn. 2.) XL. 335.]

53. Return of the Number of Factories and Workshops inspected in 1881. [Sessn. 1882. (184.)]
(Pages 5. fol.)

3. Miscellaneous Papers relating to the Factory Acts, and Factory Inspection.

1. Directions to Factory Inspectors relative to the Factory Act, made in June and October, 1836.
(Pages 3. fol.) [Sessn. 1837. (74.) XXXI. 125.]

2. (a.) Copy of a Memorial from the Short-Time Committee of Manchester, addressed to His Majesty's Sec. of State for the Home Department.
(b.) Copy of an Answer made by Mr. Horner to the Petition from certain Persons in Manchester, addressed to the Sec. of State.
(Pages 8. fol.) [Sessn. 1837. (241.) L. 243.]

3. Copy of the Second Memorial of the Short-time Committee of Factory Operatives of Manchester and the surrounding District, to H. M. Sec. of State for the Home Department, dated

13. July 1837; with Copy of a Report there upon by Leonard Horner, Esq., one of the Inspectors of Factories.
(Pages 7. fol.) . [Sessn. 1837—38. (399.) XLV. 79.]

4. Copy of the Shortland Writer's Notes of the Judgement of the Court of Exchequer in the case of the Factory Act (Ryder versus Mills.) [Sessn. 1850 (67.) XLII. 479.]
(Pages 3. fol.)
5. Returns of the Number of Factory Children in the Counties of York and Lancaster, between 8. and 13. Years, attending Schools under Inspection giving a Separate Return for each County, [Sessn. 1858. (30.) XLVI. 325.]
(Pages 1. fol.)
6. Return of the Number, Names, and Salaries of the Inspectors and Subinspectors of Factories, in the following P. P.
(Pages 53. fol.) [Sessn. 1875. (84.)]
7. Ditto, ditto, in P. P.
(Pages 8. fol.) (Sessn. 1880. (383.-Sessn. 2.) XL. 339.]
8. Factory Legislation in the United States, France, Germany, Austria-Hungary, Belgium. [Sessn. 1882. (C.-3256.)]
(Pages 20. fol.)











